

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Humanwissenschaften

Institut für Gesellschaftswissenschaften, Bereich Soziologie

Promotionsstudiengang

„Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“

Abschlussarbeit



An der Peripherie der objektiven Hermeneutik

Sozialwissenschaftliche Beiträge

für die Kriminalwissenschaften

Markus Loichen

Dr.-Hermann-Zscheye-Straße 17

06406 Bernburg OT Biendorf

Email: markus.loichen@outlook.de

Matr.Nr.: 227941

Promotionsstudiengang „Qualitative

Bildungs- und Sozialforschung“

4. Fachsemester

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen der Arbeit	3
2. Psychoanalyse als implizite objektive Hermeneutik.....	4
2.1 Psychologie und Soziologie.....	4
2.2 Perspektiven der Psychoanalyse für die objektive Hermeneutik.....	5
2.3 Erkenntnis als narzisstische Kränkung	11
2.4 Traumdeutungen als kriminalistische Indizien?	13
2.5 Sachvorstellungen und Wortvorstellungen.....	17
2.6 Hypnose im Ermittlungsverfahren?.....	17
2.7 Die Lehranalyse als Vorbereitung auf die Fallrekonstruktion.....	18
2.8 Vernehmungen nach den Regeln der Psychoanalyse?	19
2.9 Das unbewusste Unheimliche und die bewusste detektivische Arbeit.....	32
3. Dokumentation vor Interpretation bei Vernehmungen	36
3.1 Dokumentation der Vernehmung	37
3.2 Macht, Einflussnahme und Dominanzgefälle in Vernehmungen	38
3.3 Subjektivität in Protokollen	40
3.4 Vom Lügen enttarnen zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung	41
3.5 Theoretische und praktische Implikationen.....	45
3.6 Zusammenfassung	47
4. Von der ideologisierten Subsumtionslogik ‚Sozialistischer Kriminalistik‘ bis heute	48
4.1 Ideologisierungen als Falsifikationsmerkmal	48
4.2 Eingebaute kategoriale Strukturfehler innerhalb der ‚Versionsbildung‘	52
4.3 Politik und Kriminalität	55
4.4 Kriminalistik in verschiedenen politischen Systemen.....	58
4.5 Subsumtion als typischer bürokratischer Mechanismus.....	59
4.6 Fazit und Ausblick für die Ermittlungspraxis.....	62
5. Goffman’sche Spurensuche innerhalb polizeilicher Ermittlungspraxis	69
5.1 Rahmen-Analyse	70
5.2 Protokoll vs. Situation	82
6. Kriminalistisches Denken und professionelles Handeln.....	86
6.1 Polizei und Profession?	86
6.2 Professionalisierungsansätze in kriminalistischen Denkmustern?	93
7. Literaturverzeichnis	96

1. Rahmen der Arbeit

Die folgenden Kapitel gehen aus einer Forschungsarbeit zur ‚Bedeutung der Methodologie der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken‘ hervor. Der Forschungsfokus wurde hierbei auf die Analyse kriminalistischer Protokolle wie Berichte über eine Tatortbefundaufnahme sowie Vernehmungsprotokolle gerichtet. Aus dieser Arbeit wurden nunmehr die hier vorliegenden fünf Kapitel entnommen, da sie sich im Ergebnis thematisch eher an der Peripherie der Forschungsfragestellungen bewegten, dennoch aber den Erkenntnisprozess innerhalb des Forschungsprojektes wesentlich beeinflusst haben.

Im Abschnitt zur Psychoanalyse (Kap. 2) werden die zahlreichen Verbindungen zwischen der objektiven Hermeneutik und der FREUD’schen Psychoanalyse in einen Bedeutungszusammenhang mit der Kriminalistik gestellt. Nach einer differenzierten Auseinandersetzung mit beiden Wissenschaftszweigen (Kap. 2.1) soll dabei geklärt werden, welche Perspektiven für den kriminalistischen Ermittlungsprozess und das kriminalistische Denken dafür in Anschlag gebracht werden können (Kap. 2.2-2.8). Abschließend wird auch die kriminalistische Bedeutung von Detektivgeschichten einschließlich ihrer Bezüge zum Unbewussten in den Blick genommen (Kap. 2.9).

Der daran anschließende Abschnitt (Kap. 3) behandelt das Thema polizeilicher Befragungen und Vernehmungen. Es werden zahlreiche verzerrende Faktoren für derartige Situationen betrachtet, die letztlich zu der Erkenntnis führen, Vernehmungen möglichst umfänglich zu dokumentieren, um sie im Anschluss einer handlungsentlasteten objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse zugänglich zu machen. Die authentischen Protokolle werden den oft fehlerhaften subjektiven Einschätzungen im Hier und Jetzt einer Gesprächssituation (z.B. durch verkürzende behavioristische Modelle) vorgezogen.

Im folgenden Abschnitt (Kap. 4) wird die OEVERMANN’sche Kritik an der ‚Perseveranz‘ und die darin enthaltene Subsumtionslogik erneut aufgegriffen und auf die ‚Sozialistische Kriminalistik‘ zur Zeit der DDR-Diktatur übertragen. Bei diesem Vergleich ist auffällig, dass insbesondere durch Kategorienfehler wie geforderte ‚Parteilichkeit‘, behauptete ‚Objektivität‘ und angewandte ‚Versionsbildung‘ das ideologisch Verdächtige und eine fehlende Sachhaltigkeit besonders deutlich sichtbar werden, insbesondere wenn vergleichend auf die Strukturiertheit der Prozesse damaliger und heutiger Ermittlungspraxis geschaut wird. Als Fazit ist festzustellen, dass in beiden Epochen überwiegend subsumtionslogisch gedacht und gehandelt wurde/wird, dies jedoch deutlicher in der Zeit der DDR-Diktatur zu finden ist.

Der vorletzte Abschnitt (Kap.5) befasst sich mit einigen für die Kriminalistik potenziell relevanten Arbeiten Erving GOFFMANS und soll klären, ob nicht insbesondere mit der Rahmen-Analyse (Kap.5.1) eine Erweiterung des objektiv-hermeneutischen Ansatzes auf Situationen und organisationale Strukturen möglich wäre, um durch zusätzliche Beobachtungen im Hier und Jetzt einen verbesserten Zugang zur Mesoebene der Polizei zu bekommen.

Der letzte Abschnitt (Kap.6) befasst sich mit der Frage, ob es neben einer nachweisbaren Dominanz der Regelanwendung im Polizeidienst überhaupt Raum für rekonstruktives Fallverstehen, z.B. im Rahmen eines freien kriminalistischen Denkens, geben kann. Die Polizei erscheint dabei in Gänze zwar eher als Beruf und nicht als Profession, jedoch könnten bestimmte Tätigkeitfelder ggf. eine anschließende professionalisierte Praxis vorbereiten.

2. Psychoanalyse als implizite objektive Hermeneutik

2.1 Psychologie und Soziologie

Bereits bei den frühen Forschungen zur Sozialisationstheorie und Familiensoziologie sowie insbesondere im Rahmen des Projektes „Elternhaus und Schule“ (vgl. *Oevermann/Krappmann/Kreppner*, 1968), welches dann zum ersten Beitrag des Teams von Ulrich OEVERMANN zur objektiven Hermeneutik führte, gab es schon von Anfang an eine enge Zusammenarbeit und Verzahnung der Forschung mit dem ‚Sigmund-Freud-Institut für Psychoanalyse und ihre Anwendungen‘ in Frankfurt am Main (vgl. *Allert u. a.*, 2014, S. 294). Bei den in diesem Rahmen durchgeführten Beobachtungen von Familien waren auch immer schon Psychoanalytiker beteiligt, die ihrerseits ebenfalls Interviews innerhalb dieser Projekte führten (vgl. *Franzmann*, 2016, S. 31). Mit dieser Kooperation institutionalisierte sich erstmals auch „eine Art disziplinäre Konkurrenz zwischen psychoanalytischer und genuin soziologischer Perspektive“ (*Allert u. a.*, 2014, S. 294). Die wechselseitige Integration der FREUD’schen Psychoanalyse und anderer Theoriestücke insbesondere in die Programmatik einer Theorie der Bildungsprozesse (*Oevermann*, 1975; *Oevermann u. a.*, 1976, S. 396–399; *Oevermann*, 1978, S. 34) bildet damit nur einen Ausschnitt eines insgesamt sehr breiten Relevanzrahmens ab, den die Psychoanalyse für die objektive Hermeneutik bis heute darstellt.

Schaut man historisch auf die Zeit vor OEVERMANN’S Einführung der objektiven Hermeneutik (1979), so verband die Psychologie und die Soziologie schon immer eine lange und schwierige Geschichte, die voll von Mißverständnissen, Streit und Kontaktproblemen war (vgl. *Schüle*, 2013, S. 417). FREUD selbst war die Soziologie, so wie sie sich nach dem heutigen Verständnis um Max WEBER und Émile DURKHEIM¹ entwickelt hatte, kaum bekannt. Mit seiner Aussage, dass die Soziologie nur auf das Verhalten der Menschen in der Gesellschaft schaue und damit nichts anderes sei als angewandte Psychologie, machte er seinerzeit deutlich, dass es für ihn strenggenommen nur zwei Wissenschaften gab: die reine und angewandte Psychologie und die Naturkunde (vgl. *Freud*, 2020b, S. 612). FREUD formulierte zwar auch ein soziologisches Interesse, bezog dies aber ausschließlich auf die Perspektive ausgehend von der Psychoanalyse mit Blick auf die Gesellschaft und wollte mittels einer zur damaligen Zeit noch sehr jungen Soziologie damit einerseits den ‚asozialen Charakter‘ von Neurosen erkennen, andererseits sollte die Psychoanalyse den verursachenden Anteil der sozialen Verhältnisse und Anforderungen an der Neurose aufdecken (vgl. *Freud*, 1941a, S. 418).

Im Zentrum stand für FREUD also immer nur die Frage, was die Psychoanalyse für die Soziologie leisten kann und nicht, welchen Beitrag soziologische Perspektiven für sie zu leisten vermögen. Während also zur damaligen Zeit die Soziologie gerade erst am Anfang stand, waren FREUD nur die ‚größeren Schriften‘ von Max WEBER bekannt, die sich seiner Ansicht nach im Laufe der Jahre auch noch ‚stark gewandelt‘ hatten (vgl. *Schüle*, 2013, S. 417). FREUD erkannte in der Soziologie noch keine für ihn relevante Strukturlogik, die er gewinnbringend für seine Psychoanalyse hätte verwenden können. WEBER selbst äußerte sich nie öffentlich zu FREUD’S Schriften, sondern nahm sie lediglich zur Kenntnis. Kritische Hinweise darauf, dass er die psychoanalytische Theorie zwar anerkannte und ihr unter der Voraussetzung, dass es ihr gelänge, ihre Behauptungen auf eine breitere empirische Basis zu stellen, eine gewisse

¹ DURKHEIM wird von FREUD lediglich als Ethnologe zitiert, vgl. *Schüle* (2013, S. 417).

Bedeutung zuschreiben würde (vgl. *Schüle*, 2013, S. 418), lassen sich anhand des Inhaltes eines Briefes an Else JAFFÉ² vom September 1907 ablesen. WEBER bezweifelt darin nicht, dass FREUDS ‚Gedankenreihen für ganze Serien von kultur-, speziell religions-historischen und sittengeschichtlichen Erscheinungen zu einer Interpretationsquelle von sehr großer Bedeutung werden können‘ (vgl. *Weber*, 1990, S. 394), konkretisiert diese Prognose aber an keiner weiteren bekannten Stelle in seinen Werken.

Für den darauf folgenden beziehungsgeschichtlichen Verlauf zwischen Psychoanalyse und Soziologie seien in ihrer Bedeutung für die Verbesserung des Verhältnisses untereinander lediglich noch die Arbeiten von Talcott PARSONS (1950, 1958) genannt, der die Psychoanalyse in prominenter Funktion in seine strukturell-funktionale Theorie (*Parsons*, 1949) integrierte: ‚Von ihm stammt die [...] einzige systematische Kooperations- und Integrationsmatrix von Soziologie und Psychoanalyse‘ (*Schüle*, 2013, S. 418 f.). Somit erscheint es als folgerichtig, dass sich auch OEVERMANN und die objektive Hermeneutik sehr stark sowohl am Strukturfunktionalismus sowie auch an der Psychoanalyse orientieren.

2.2 Perspektiven der Psychoanalyse für die objektive Hermeneutik

Erste Bezüge zu den Arbeiten von FREUD stellt OEVERMANN in seinem Aufsatz ‚Zur Integration der FREUD’schen Psychoanalyse in die Programmatik einer Theorie der Bildungsprozesse‘ (1975) her. Grundlegende Aussagen, die später in die Methodologie der objektiven Hermeneutik einfließen, wurden hier bereits durch den von FREUD gesetzten Fokus auf das Unbewusste begründet, der sich auf ein ‚inneres Ding an sich‘ bezieht und somit zugleich auf einen ‚subjektlosen Gegenstandsbereich‘ (vgl. *Oevermann*, 1975, S. 5). Hierbei treten bereits die allgemeinen objektiven Handlungsstrukturen in den Vordergrund und die Besonderheiten des Subjekts zunächst in den Hintergrund. Das Besondere des Subjekts baut nach OEVERMANN grundsätzlich auf dem sozial konstitutiven des Allgemeinen auf: ‚Das Bewußtsein des Subjekts bildet sich von dieser Position aus im Vollzug der Interiorisierung objektiver Sinnstrukturen, das heißt in der praktischen Teilhabe an Interaktion‘ (ebd., S. 6).

Hier wird zugleich die zentrale Bedeutung von Sprache als Voraussetzung für die Teilhabe an Interaktion deutlich, weil hier das objektiv Gesagte immer *vor* dem subjektiv gemeinten Sinn steht. Somit stellt bereits dieser Aufsatz von OEVERMANN (1975) einen ersten Versuch dar, FREUDS Theorie als ‚Theorie der sozialen Konstitution von Subjektivität‘ zu rekonstruieren (vgl. ebd., S. 6). OEVERMANN erklärt diese sprachzentrierte Vorgehensweise in diesem und vielen anderen Zusammenhängen mit der Einführung einer kategorialen Differenz zwischen ‚Meinen und Sagen‘ (*Oevermann*, 2013c, S. 72). Nur über objektive Sinnstrukturen könne man demnach an die ‚Phänomenologie des Geistes‘ gelangen: ‚Wenn man erfahrungswissenschaftlich das Meinen bzw. die Phänomene der Subjektivität überhaupt methodenkritisch untersuchen will [...], dann muss man sich an die Objektivität des Sagens oder Sich-Ausdrückens halten, worin das Meinen sich zur Geltung gebracht hat oder bringen kann‘ (ebd.). Das Konstitutive liegt nach OEVERMANN demnach in der Sprache selbst (Sagen) und nicht im subsumtionslogischen Zuschreiben eines vermeintlichen Sinns (Meinen). Damit

² Else JAFFÉ (Elisabeth Frieda Amélie Sophie Freiin VON RICHTHOFEN, 1874-1973) war nach dem Tod ihres Ehemanns Edgar JAFFÉ die Geliebte der Brüder Max und Alfred WEBER, ausführlich dazu: *Demm* (2014).

vollzieht die objektive Hermeneutik auch eine Absetzbewegung gegenüber der traditionellen Hermeneutik (und auch gegenüber Max WEBER, vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 5). Eine fest in die objektiven Hermeneutik eingebaute Grundlegung, sich über das Medium der Sprache an den objektiven typischen, charakteristischen Strukturen von Erscheinungen zu orientieren und ausschließlich darüber die dahinterliegenden Gesetzmäßigkeiten entschlüsseln zu wollen (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 1), bildet demnach eine wesentliche Charakteristik der Methodologie und zugleich die größte Schnittmenge mit der FREUD'schen Psychoanalyse.

Insgesamt wurden nach den ersten konkreten Bezügen zu FREUD (vgl. *Oevermann*, 1975) schon in der einführenden Schrift zur ‚objektiven Hermeneutik‘ (vgl. *Oevermann u. a.*, 1979) abstraktere Verbindungen zu FREUD hergestellt, die sich unter anderem auf ‚Fehlleistungen‘ (vgl. ebd. S. 360, 383), die Psychoanalyse (vgl. ebd. S. 368, 377 f., 383, 419) und die ‚Zensur‘ (vgl. ebd. S. 373) beziehen. Weitere Parallelen zu FREUD finden sich in den Werken OEVERMANNs immer wieder und werden insbesondere in Verbindung mit seinem Vorgehen bei der Psychoanalyse sowohl auf der Ebene der Datenerhebung, aber auch auf der Ebene der Datenauswertung gezogen. In zwei später erschienenen Aufsätzen (vgl. *Oevermann*, 2005a, 2007b) werden die Gemeinsamkeiten durch OEVERMANN systematisch aufgearbeitet und zusammenfassend dargestellt.

In Rahmen der 26. Sigmund-Freud-Vorlesung (01.11.2013), die in Kooperation mit dem ‚Frankfurter Psychoanalytischen Institut‘ stattfand (vgl. *Oevermann*, 2013a), benennt OEVERMANN explizit die für ihn entscheidenden FREUD'schen Werke, die durch ihn im Sinne eines erweiterten objektiv-hermeneutischen Textverständnisses als Protokolle einer auf die Biografie von FREUD bezogene Krisenbewältigung in der Zeit von 1912-1914 analysiert wurden (vgl. *Oevermann*, 2005a).

Mit dem Aufsatz „Zur Geschichte der psychoanalytischen Bewegung“ (vgl. *Freud*, 1946e) vollzieht FREUD nach OEVERMANN hier den endgültigen Bruch mit Carl Gustav JUNG, der nach FREUDs Meinung den Pfad der Psychoanalyse verlassen hatte und sie durch eine eigene, neue Lehre ersetzen wollte (vgl. ebd. S. 112). Das ‚Verdammungsurteil‘ gegen C.G. JUNG (vgl. *Oevermann*, 2005a, S. 186), ihn aus der Welt der FREUD'schen Psychoanalyse zu verbannen, vergleicht OEVERMANN (vgl. 2005a, 2013a) mit einer krisenbewältigenden Reaktion im Zuge einer Traumatisierungs- und Entscheidungskrise³ (vgl. *Oevermann*, 2005a, S. 184). Die Entscheidung, sich von C.G. JUNG abzuwenden, ging nach dieser Rekonstruktion für FREUD gleichzeitig mit dem Erfordernis einher, sich stärker von ihm abzugrenzen, was er unter anderem in der Schrift „Zur Einführung des Narzißmus“ (vgl. *Freud*, 1946d) zum Ausdruck brachte. Über die Weiterentwicklung der Triebtheorie und die verstärkte Würdigung der infantilen Sexualität (vgl. *Oevermann*, 2005a, S. 185), wollte FREUD nun nach diesem vollzogenen Bruch versuchen, den eigenen Ansatz zur Psychoanalyse wieder stärker zu betonen, um somit die Kontrolle über die weitere Theorieentwicklung wiederzuerlangen bzw. nicht zu verlieren (vgl. *Oevermann*, 2013a).

Die Traumatisierungskrise, hervorgerufen durch die Arbeiten C.G. JUNGS, und die damit verbundene Entscheidungskrise, sich von ihm zu trennen, wurden dann durch die dritte Krisenform, der ‚Krise durch Muße‘ (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 41) besiegelt, die FREUD in der scharfen Abgrenzung zu C.G. JUNG zu neuer Erkenntnis verhelfen sollte. Diese Form der

³ *Oevermann* (2005a, S. 184): „1. in Gestalt der traumatisierenden Entfernung Jungs von ihm und 2. in Gestalt der bewußt und strategisch entschiedenen und vollzogenen Trennung von Jung.“

kontemplativen Auseinandersetzung mit der Ästhetik und Kunst, dokumentierte FREUD in seiner Schrift „Der Moses des Michelangelo“ (vgl. *Freud*, 1946b). OEVERMANN beschreibt diesen Krisentyp in Bezug auf FREUD wie folgt: „In Krisen durch Muße konstituiert sich die ästhetische Erfahrung. Sie kann deshalb auch als die Basis jeglicher Erkenntnisoperation gelten“ (*Oevermann*, 2005a, S. 182). OEVERMANN begründet diesen Krisenmodus, indem er postuliert, dass FREUD von Anbeginn (1902) bis zu seinem letzten Besuch (1923) die Moses-Skulptur analysierte und dadurch eine ‚sehr persönliche Beziehung zu diesem Werk gehabt haben‘ muss (vgl. ebd., S. 183).

Eine weitere Verbindung zwischen objektiver Hermeneutik und den Arbeiten Sigmund FREUDS lässt sich demnach über die Kunst herstellen. Für OEVERMANN eignen sich Kunstwerke grundsätzlich am besten für eine handlungsentlastete Analyse, da durch das Wirken der Kunstschaffenden die Protokollierungshandlung und die zu protokollierende Wirklichkeit in der Erschaffung als Praxis zusammenfallen und somit hinsichtlich des bewusst eingebrachten latenten Sinns in höchstem Maße verdichtet vorliegen und letztlich damit das idealtypische Protokoll darstellen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 83 f.). In seinem Aufsatz „Der Moses des Michelangelo“ (1914) interpretiert FREUD das gleichnamige Kunstwerk, welches in der Kirche von San Pietro in Vincoli zu Rom aufgestellt wurde (vgl. *Freud*, 1946b, S. 174).

FREUD fragte sich bei seiner Interpretation der Monumentalstatue unter anderem, ob und welche Bedeutung der Druck des Zeigefingers der rechten Hand hauptsächlich auf die Haarstränge der linken Barthälfte haben könnte (vgl. ebd. S. 187). Er begab sich somit implizit auf die Spurensuche nach dahinter verborgenen latenten Sinnstrukturen und versuchte erstmals gedanklich zu rekonstruieren, ob dies vom Künstler so beabsichtigt oder ob es ihm selbst möglicherweise gleichgültig war. Unabhängig von dieser Auslegung über die Bedeutung, fährt FREUD in seiner Interpretation *expressis verbis* „unter der Voraussetzung fort, daß auch diese Details eine Bedeutung haben“ (ebd., S. 188). Nach OEVERMANNs Ansicht hat sich FREUD mit diesem Vorgehen dafür entschieden, im Sinne eines Totalitäts-Prinzips (*Oevermann*, 2000a, S. 100 ff.) „alle Details als objektiv vorhandene Bestandteile einer Ausdrucksgestalt in der Sinnrekonstruktion zu berücksichtigen“ (*Oevermann*, 2005a, S. 211). Vergleichbar mit einer kriminalistischen Spurensuche, werden bei dieser Vorgehensweise neben der Explikation des anschaulich gegebenen Spurentextes auch zunächst unscheinbare, aber signifikante charakteristische Merkmale (vermeintliche Nebensächlichkeiten) herausgearbeitet (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996, S. 317–319).

Als Zwischenfazit lässt sich hier festhalten, dass durch OEVERMANN wiederholt verschiedene Arbeiten von FREUD sehr weitreichend zugunsten der objektiven Hermeneutik ausgelegt wurden (vgl. u.a. *Oevermann*, 2005a). Die eingängigsten Parallelen zwischen Psychoanalyse und objektiver Hermeneutik finden sich bereits in den ersten drei Vorlesungen zur Psychoanalyse von 1916 (vgl. *Freud*, 2020b), in denen FREUD implizit die Unterscheidung von manifest gewordenem Sinn und dahinterliegenden latenten Sinnstrukturen bei seinen Ausführungen zu den so genannten ‚Fehlleistungen‘ thematisiert. Die Plausibilität dieser Unterscheidung lässt sich in der objektiven Hermeneutik wie auch bei den Fehlleistungen am einfachsten durch die alltägliche Erfahrung vor Augen führen, dass das Gesagte immer von dem Gemeinten abweichen kann (vgl. *Wernet*, 2021, S. 27). Solche bekannten FREUD’schen Versprecher sind beispielsweise:

„Dann aber sind Tatsachen zum *Vorschwein* gekommen“ [Hervorhebung im Original] (Freud, 1941c, S. 65),

„Ja, das draut . . . dauert vielleicht noch einen Monat“ (ebd., S. 66) oder

„Hohes Haus! Ich konstatiere die Anwesenheit von soundsoviel Herren und erkläre somit die Sitzung für geschlossen!“ (ebd., S. 67).

Aus der Sicht der Kriminalistik liegt die Bedeutung solcher ‚Versprecher‘ auf der Hand. Somit gehört das unbewusste ‚Herausrutschen‘ von verräterischen Aussagen nicht nur zu den kleinen herkömmlichen ‚Psychopathologien des Alltagslebens‘, sondern kann auch ein Geständnis in Verhören durch die Preisgabe von Geheimnissen bedeuten (vgl. *Lück/Niehaus*, 2007, S. 150). So wie die polizeilich Ermittelnden FREUD’sche Versprecher bei Einlassungen gern aufnehmen und weiterführen, so sprach auch FREUD von der ‚Beichte‘⁴ [Hervorhebung im Original] seiner Patient:innen (vgl. *Schneider*, 2007, S. 41). Um jedoch eine derartige Aussagebereitschaft in polizeilichen Befragungen und Vernehmungen herstellen zu können, bedarf es eines vertrauensvollen Verhältnisses, was wiederum die Grundlage dafür bildet, dass sich die Aussagepersonen entsprechend öffnen können und dies auch wollen. Dieser Herausforderung steht jedoch gegenüber, dass ein regelmäßig in derartigen Situationen vorhandenes Dominanzgefälle (vgl. *Schröer*, 1992a, 1992b, 1994, 2004) zunächst zu überwinden ist.

In der kriminalistischen Praxis spielen die FREUD’schen Versprecher immer dann eine besondere Rolle, wenn z.B. so genanntes Täterwissen unbewusst preisgegeben wird. Täterwissen meint hierbei alle Erkenntnisse und Informationen, über welche einzig und allein der Täter verfügt und die bis zum Zeitpunkt der Preisgabe in einer Vernehmung oder sonstigen Äußerung des Beschuldigten dem Ermittlungsbeamten nicht bekannt gewesen sind (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 650). Wenn es sich um diese Art mitgeteilter Informationen handelt, welche nicht aus den Ermittlungsakten bekannt sind,⁵ dann wären solche Aussagen immer eindeutig der Psyche der Aussageperson zuzuordnen und zeigten sich somit im Sinne der objektiven Hermeneutik auch als analysefähig. Mitgeteiltes Täterwissen ist demnach immer unmittelbar an das Subjekt, genauer gesagt an die Sprechakte, einer aussagenden Person gebunden.

Ein Beispiel aus der kriminalpolizeilichen Praxis:

Bei einem zu dieser Begriffserklärung passenden Beispiel wurden polizeiliche Ermittlungen zu einer schweren Körperverletzung geführt. Das Opfer wurde zuvor mit einem Messer angegriffen und sagte später aus, dass der Täter mit der Tatwaffe zustach und diese nach dem Einstich mehrfach hin- und herdrehte. Die Aussagen des Opfers korrespondierten mit den Wundmerkmalen am Körper. Auf den Vorwurf der schweren Körperverletzung reagierte der Verhaftete in seiner anschließend durchgeführten Vernehmung spontan mit den Worten: "Ich wollte N. nicht umbringen. Ich weiß, man kann jemanden umbringen, wenn man das Messer in der Wunde umdreht, ...". Daran anschließend erläuterte er ausschweifend Techniken des Tötens, obwohl niemand zuvor davon gesprochen hatte (vgl. *Haas*, 2017, S. 122).

⁴ Vgl. insbesondere in „Studien über Hysterie“, *Breuer/Freud/Mentzos* (2011, Orig. 1895).

⁵ Im Sinne der objektiven Hermeneutik müsste man streng formulieren, dass die Informationen *noch* nicht ausreichend expliziert worden sind, obwohl sie vielleicht schon in ihrer Latenz in den Ermittlungsakten vorhanden und rekonstruierbar waren.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass erst mit der manifesten Aussage, die im Sinne der objektiven Hermeneutik an einer festen Raum-Zeit-Stelle im Protokoll gebunden vorliegen muss (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 4), ein Zugriff auf die dahinterliegenden latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen möglich wird. Die objektive Hermeneutik richtet somit den Fokus weniger auf das Hier und Jetzt einer konkreten Vernehmungssituation als vielmehr auf die anschließende handlungsentlastete Sequenzanalyse des protokollierten Textes. Daraus lässt sich ableiten, dass das gesprochene Wort möglichst unverfälscht und nicht gestaltet vorliegen sollte, weil nur so dem Prinzip der Wörtlichkeit (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 13) bei der Analyse entsprochen werden kann. In welcher Form das Täterwissen in einer kriminalistischen Ermittlungssituation also auch auftaucht, wird es für die objektive Hermeneutik erst dann analysiefähig, wenn es in seiner naturwüchsigen Form unverändert protokolliert wurde und entsprechend vorliegt.

Während die kriminalpolizeilich Ermittelnden nicht in jedem Fall über ausreichende Informationen und Erfahrungen verfügen, versprochenes Täterwissen immer sofort zu erkennen und dann folgerichtig reagieren zu können, stellt die im Anschluss mögliche handlungsentlastete Sequenzanalyse des authentischen Materials mit der Suche nach latentem Sinngehalt ein wertvolles Ermittlungsinstrument für die Kriminalistik zur Verfügung. Die Authentizität von Aussagen mit Täterwissen wäre allerdings daran gebunden, die vorgebrachten Schilderungen zuzulassen und sie wörtlich zu protokollieren. Daraus ergibt sich ein Handlungsproblem der Ermittelnden, die eher dazu neigen, das Erkennen von bereits ausgesagtem Täterwissen stillschweigend hinzunehmen (um es dann taktisch zu verwerten) und es in der weiteren Folge nicht oder nur unzureichend zu protokollieren. Die so entstehenden zusammenfassend vertexteten Protokollierungen, die eigentlich zur Überführung der Aussageperson dienen sollen, reichen dabei von einer umfänglich glorifizierenden Darstellung, wie es gelang den Täter mit kriminaltaktischen Mitteln zu überführen, bis hin zur Nichtprotokollierung der Umstände, die zu dem eigentlichen Geständnis geführt haben.

Eine regelmäßig angewendete zusammenfassende Protokollierung kontextualisiert demnach in der Regel das Gesagte in einem völlig neuen Sinnzusammenhang, der dann eher einer obskuren Version⁶ der Ermittelnden über den Ablauf einer Tat entspricht als dem tatsächlichen Geschehen. Das Täterwissen wird damit genau an *die* Stellen der Ermittlungen hineinsubsumiert, die vermeintlich nicht zum Thema gehören oder dramaturgisch zunächst weniger interessant wirken (vgl. *Haas*, 2019, S. 618). Somit wird aber nicht nur ein offensichtlicher Obskurantismus zum Gegenspieler der kriminalistischen Aufklärung (vgl. ebd.), sondern auch das ungenügende Aktenstudium durch die Ermittelnden offenbar, wodurch Täterwissen in den latenten Sinnstrukturen innerhalb der Protokollierung unbemerkt blieb, obwohl es über fallrekonstruktive Verfahren wie die der objektiven Hermeneutik bereits explizierbar gewesen wäre. Es lohnt sich deshalb in jedem Fall, polizeiliche Ermittlungsakten gezielt nach verborgenem Täterwissen zu durchforsten, um so zu neuen Ermittlungsansätzen zu gelangen (vgl. ebd., S. 621), insbesondere immer dann, wenn die herkömmlichen Ermittlungsroutinen gescheitert sind und das Krisenhafte im Rahmen so genannter ‚Cold-Cases‘ (*Bettels/Stupperich/Marquardt*, 2016; *Marquardt*, 2020; *Schleich*, 2010; *Stupperich*, 2018) in den Vordergrund tritt.

⁶ „Obskurantistisch ist eine Argumentation dann, wenn sie unbelegbare oder faktenwidrige Behauptungen plausibel erscheinen lässt und Aufklärung zu behindern sucht“, *Haas* (2019, S. 615).

FREUD'sche Versprecher (hier im Sinne von wörtlich protokollierten und kriminalistisch relevanten Aussagen verstanden), die neue Informationen für die Ermittelnden bereithalten könnten, sind meist die Folge einer kognitiven Überlastung beim Lügen, die damit im Zusammenhang stehen kann, wieviel Zeit der Aussageperson jeweils zur Verfügung stand, eine eigene Lügenpräsentation zu planen und wie lange dann diese Präsentation bis zu ihrer Enttarnung standhielt (vgl. *DePaulo u. a.*, 2003, S. 80). FREUD'sche Versprecher gelten demnach im Sinne der kriminalistischen Datenerschließung mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik als etwas manifest Gesagtes und Protokolliertes, was nicht direkt der strafbaren *Tathandlung*, sondern vielmehr der *Tarnhandlung* des Täters⁷ (vgl. *Dern*, 1996, S. 276) zuzurechnen ist. Bei dieser Betrachtung wird die primär strafbare Handlung hierbei als solche vom Täter immer nur durch die Tarnhandlung vermittelt zu Protokoll gegeben (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305) und ist deshalb zuerst zu entschlüsseln. Eine durch einen FREUD'schen Versprecher offenbar gewordene *Tarnhandlung* ist somit für kriminalpolizeiliche Ermittlung in der Regel sehr viel aufschlussreicher als die *Tathandlung* selbst, denn in ihr gibt die Handschrift des Täters sich eher und sehr viel deutlicher zu erkennen. Dies hängt damit zusammen, dass man sich nicht vollständig unkenntlich machen kann, denn selbst der vermeintlich perfektionierte Versuch der Tarnung würde als Tarnhandlung immer noch ein prägnantes Erkennungsmerkmal darstellen (vgl. ebd., S. 311). Die Tarnhandlung ist somit eher auf einer impliziten Handlungsebene zu verorten, im FREUD'schen Sinne also dem Unbewussten, und ist damit für das Subjekt schwer zu fälschen bzw. bewusst als solche zu inszenieren. Je stärker demnach die Täter mit Tarnhandlungen versuchen, ihre Taten zu verdecken, umso mehr verraten die zurückgelassenen Spuren etwas über ihre Persönlichkeit, Motive, Ziele und Absichten. Das FREUD'sche ‚Ich‘ stellt in diesem Sinne also nur einen sehr kleinen Teil dar, den ein Täter oder eine Täterin bewusst beeinflussen kann. Der überwiegende Teil der vollzogenen Handlungen ist daher eher dem ‚Über-Ich‘ und dem ‚Es‘ zuzuordnen.

Insgesamt verfolgte FREUD mit der Psychoanalyse die Absicht, das ‚Ich‘ zu stärken, es vom ‚Über-Ich‘ unabhängiger zu machen, das eigene Wahrnehmungsfeld zu erweitern und seine Organisation zu verstehen, sodass es möglich würde, dass es sich neue Stücke des ‚Es‘ aneignen kann. Wo ‚Es‘ war, sollte demnach ‚Ich‘ werden (vgl. *Freud*, 2020b, S. 517). Für die Kriminalistik ist dabei vor allem die Herangehensweise bei der Erhebung und Erfassung innerhalb psychoanalytischer Sitzungen von Interesse, weil die hier geltenden Grundannahmen und Anforderungen am ehesten mit einer möglichst authentischen Erhebungs- und Protokollierungspraxis bei polizeilichen Befragungen und Vernehmungen vergleichbar wären. Insbesondere bei der Erforschung des Unbewussten im Rahmen der Studien über Hysterie (*Breuer/Freud/Mentzos*, 2011, Orig. 1895) wird bei FREUD diese veränderte Herangehensweise deutlich, da sich hier FREUD von der Subsumtionslogik einer routinemäßigen Diagnostik auf der Grundlage der Neurowissenschaften entfernt, um sich der Rekonstruktionslogik eines analytischen Ansatzes zur Erforschung psychischer Krisen zuzuwenden. Dieser Übergang FREUDS von der Neurologie (Routine) zur Psychoanalyse (Krise) stellt auch für OEVERMANN eine wichtige Zäsur dar (vgl. *Oevermann*, 2007b). Die zuvor den Neurowissenschaften begrifflich unzugänglichen Sinnstrukturen des dynamisch Unbewussten wurden durch den psychoanalytischen Ansatz nunmehr erschließbar, denn durch die strikte Erfüllung des für die objektive Hermeneutik zentralen Prinzips, die Behauptungen über das Unbewusste aus der

⁷ Zur Unterscheidung von Tarnhandlung und Tathandlung vgl. *Oevermann/Simm* (1985).

Objektivität der Details der empirisch fassbaren Ausdrucksgestalten lückenlos zu erschließen, konnte sich diese Analyseperspektive von nun an vollends entfalten (vgl. ebd., S. 308).

Durch die von OEVERMANN vorgebrachten Argumente wird FREUD damit zum ‚Vorläufer einer Methodologie der objektiven Hermeneutik‘ (vgl. ebd., S. 309) und ließ zahlreiche Verbindungen und Verwandtschaften zwischen Psychoanalyse und objektiver Hermeneutik entstehen, die bis heute von Bedeutung sind.

2.3 Erkenntnis als narzisstische Kränkung

Geht man davon aus, dass bei FREUD’schen Fehlleistungen durch einen Versprecher Bedeutungsabweichungen entstehen, durch die dann eine unbewusste Aussage zum Vorschein gekommen ist, so kann die nunmehr veränderte Sinnzuschreibung auch ein Kränkungspotenzial enthalten. Die objektive Hermeneutik interessiert sich in der Interpretationsarbeit extensiv für alle latenten Sinnstrukturen, die zunächst verborgen blieben oder die, wie die Fehlleistungen und Versprecher, vielleicht lieber im Verborgenen geblieben wären. Der interpretatorische Zugriff auf das FREUD’sche Unbewusste ermöglicht somit nicht nur faszinierende Möglichkeiten, neue Erkenntnisse zu gewinnen (vgl. *Wernet*, 2021, S. 33), sondern steht auch immer unter dem Zeichen möglicher Kränkung (vgl. ebd., S. 34).

Diese Kränkungen können jedoch nicht nur durch die Versprecher selbst hervorgerufen, sondern auch als Ergebnis objektiv-hermeneutischer Interpretationsarbeit im Sinne eines persönlichen Angriffs missverstanden werden. Sequenzanalytische Studien von Thomas LEY verdeutlichen beispielsweise Defizite bei der polizeilichen Vertextung und Protokollierung kriminalistisch relevanter Ereignisse (*Ley*, 1996), decken Strukturkonflikte innerhalb der polizeilichen Einsatzpraxis auf (*Ley*, 2000), zeigen offensichtliche Missverständnisse im Umgang zwischen Bürger:innen und Polizeibediensteten auf (*Ley*, 2013) und entlarven zum Teil prekäre Handlungsprobleme bei der Entgegennahme und Abarbeitung polizeilicher Notrufe (*Ley*, 2010b, 2011a, 2011b). Resümierend zeigt LEY dazu vor allem Widerstände innerhalb der Polizei auf, die einer Anwendung der objektiven Hermeneutik als Hindernisse oder Schwierigkeiten im Wege stehen können (vgl. *Ley*, 2016, S. 203–205).

Wissenschaftliche Erkenntnis kann aber auch außerhalb der Polizei Kränkungspotential im Alltagsleben entwickeln. Wenn beispielsweise Kai-Olaf MAIWALD (2018) durch die sequenzanalytische Interaktionsrekonstruktion eines Fernsehwerbefilmes für Kekse ein inneres Problem entlarvt, hier die Generationsdifferenz zwischen Vater und Tochter richtig zu denken und dabei von ‚inzestuöser Verführung‘ spricht (vgl. *Maiwald*, 2018), so könnte diese Lesart nicht überall uneingeschränkte Zustimmung erfahren. Nach FREUD würde grundsätzlich jede Form der Erkenntnis als narzisstische Kränkung angesehen (vgl. *Wernet*, 2021, S. 34), wobei der von ihm vorgebrachte ‚Terminus Narzißmus‘ bereits für sich genommen inhärentes Kränkungspotential aufweist. FREUD beschreibt mit Narzissmus ein Verhalten, „bei welchem ein Individuum den eigenen Leib in ähnlicher Weise behandelt wie sonst den eines Sexualobjekts, ihn also mit sexuellem Wohlgefallen beschaut, streichelt, liebkost, bis es durch diese Vornahmen zur vollen Befriedigung gelangt“ (*Freud*, 1946d, S. 138). Diese Form der ‚Selbstliebe‘ führt zu einer Abhängigkeit, denn der Mensch hat sich hier nach FREUD, wie jedes Mal auf dem Gebiete der Libido, unfähig erwiesen, auf die einmal genossene Befriedigung zu

verzichten (vgl. ebd., S. 161). Der Verweis auf die sexuellen Triebe mit impliziertem Suchtpotential, die hier als nicht vollständig kontrollierbar dargestellt werden (weil das Subjekt nicht mehr ‚Herr im eigenen Hause‘ ist), verdeutlicht dieses Potential der Kränkung. FREUD argumentiert, dass durch seine Betonung der Bedeutung des Sexualtriebes sogar Widerstände in der Gesellschaft erzeugt werden könnten, weil er sich als unverträglich zeigt für das Forschungsergebnis der Psychoanalyse und es am liebsten als ästhetisch abstoßend, moralisch verwerflich oder als gefährlich gebrandmarkt werden soll (vgl. *Freud*, 2020b, S. 19).

FREUD benennt in seiner 18. Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse: „Die Fixierung an das Trauma, das Unbewußte“ (1917) die seiner Auffassung nach größten Kränkungen⁸, die die Menschheit in ihrer ‚naiven Eigenliebe‘ bisher von der ‚Wissenschaft erdulden‘ musste (vgl. *Freud*, 2020b, S. 273). Für FREUD sind dies zum einen die kopernikanische Erkenntnis, dass nicht die Erde der Mittelpunkt des Weltalls ist und zum anderen die Erkenntnisse von DARWIN und WALLACE, dass Menschen wie auch Pflanzen und Tiere das Produkt biologischer Prozesse der Evolution sind (vgl. ebd., auch *Wernet*, 2021, S. 34). FREUD dazu weiter:

Die dritte und empfindlichste Kränkung aber soll die menschliche Größensucht durch die heutige psychologische Forschung erfahren, welche dem Ich nachweisen will, daß es nicht einmal Herr ist im eigenen Hause, sondern auf kärgliche Nachrichten angewiesen bleibt von dem, was unbewußt in seinem Seelenleben vorgeht. (*Freud*, 2020b, S. 273)

Die drei großen Formen der Kränkung der Menschheit sind somit nach FREUD die kosmologische, die biologische und die psychologische. Er geht bei der letztgenannten Kränkungsform davon aus, „dass die Entdeckung des Unbewussten, also der Tatsache, dass ein Teil des Seelenlebens von nichtkontrollierbaren und amoralischen Motiven dominiert wird, eine ähnliche Kränkung darstellt“ (*Wernet*, 2021, S. 34). Die psychologische Kränkung gilt demnach in besonderem Maße als eine Kränkung des menschlichen Narzissmus, der mit der Erkenntnis einhergeht, dass das ‚Ich‘ nicht mehr die volle Kontrolle ausüben kann: „Das Ich fühlt sich unbehaglich, es stößt auf Grenzen seiner Macht in seinem eigenen Haus, der Seele. Es tauchen plötzlich Gedanken auf, von denen man nicht weiß, woher sie kommen; man kann auch nichts dazu tun, sie zu vertreiben“ (*Freud*, 1947b, S. 9).

Diese plötzlichen Gedanken bestimmen nicht nur das menschliche Alltagsverständnis im Allgemeinen oder das von Straftätern im Besonderen, sondern lassen sich auch innerhalb kriminalistischer Denkmuster nachweisen. Die Denkweisen des Alltags, die den Ermittelnden selbst noch so gefestigt und vertraut erscheinen mögen, können nicht nur durch die Explikation latenter Sinnstrukturen bei besonders grausamen Verbrechen ins Wanken geraten⁹, sondern auch das ermittlungspraktische Scheitern zuvor aufgestellter und sicher geglaubter ‚kriminalistischer Versionen‘ kann im Erkenntnisprozess als eine Kränkung empfunden werden (die Bereitschaft zur Selbstkritik schließt die Bereitschaft zur Selbstkränkung mit ein). Allgemein könnte man also sagen, dass jede Explikation eine potentielle Kränkung für unser alltägliches und uns lieb und teuer gewordenes Weltbild darstellen kann (vgl. *Wernet*, 2021, S. 34). Folgerichtig verlangt der krisenzentrierte Modus der objektiven Hermeneutik die ebenso

⁸ Vgl. auch *Freud* (1947b, S. 7–9).

⁹ FREUD würde hier vielleicht fragen, wie es sein kann, dass das überstarke ‚Über-Ich‘, welches das Bewusstsein an sich gerissen hat, gegen das ‚Ich‘ mit schonungsloser Heftigkeit wütet, so als ob es sich des ganzen im Individuum verfügbaren Sadismus bemächtigt hätte, vgl. *Freud* (1940, S. 283).

schonungslose wie auch extensive Offenlegung latenter Sinnstrukturen, da nur über die daraus gewonnenen Erkenntnisse eine spätere Krisenbewältigung erfolgen kann.

Die von WERNET vorgebrachten Aspekte (vgl. ebd.), ließen sich auf die kriminalistische Ermittlungspraxis wie folgt übertragen:

- (1) Eine allgemeine Geisteshaltung im kriminalistischen Denken, beruhend auf der Weltsicht des Alltagsverständnisses, fokussiert ohne eine objektiv-hermeneutische Perspektiveinnahme nicht primär auf ein Erkenntnisinteresse, sondern soll eine gesellschaftlich geforderte oder *erwünschte* Sicht auf die Dinge herstellen und aufrechterhalten¹⁰. Anders gesagt müssten sich die Ermittelnden gar nicht vollends auf die im ermittlungspraktischen Fall vorliegende Unschärfe zu den dunklen Trieben eines Täters einlassen, da ein Verstehen oder Nicht-Verstehen (im Sinne der Erkenntnis) nichts an der Notwendigkeit verändern würde, den Täter letztlich einem objektiven gerichtsfesten Verfahren und damit einer angemessenen Bestrafung zuführen zu müssen.
- (2) Aus der Perspektive der Ermittelnden betrachtet würden die *unerwünschten* Sinndimensionen immer einer innerpsychischen Prüfung in der Form unterzogen, inwieweit man selbst bereit wäre, sich in die Gedankenwelt eines Täters vorzuwagen. Diese Sinndimension ist dem Alltagsdenken deswegen zwar nicht erkenntnislogisch versperrt, kann aber auch auf keinen systematischen Ort verweisen.
[Hervorhebungen auch im Original] (vgl. ebd.).

Zusammenfassend sei dazu gesagt, dass das Streben nach Erkenntnis im kriminalistischen Ermittlungsprozess immer von einem ausgewogenen Verhältnis von Distanz und Nähe zum Fall geprägt sein sollte. Gleichzeitig kann im FREUD'schen Sinne die aus einem Fall gewonnene Selbsterkenntnis für die Ermittelnden auch als reflexive Basis gelten, das eigene Ermittlungshandeln und die kriminalistischen Denkmuster auch immer wieder kritisch zu hinterfragen und auf den Prüfstand zu stellen. Wie in der Psychoanalyse lernt man Selbstbeobachtung „zunächst am eigenen Leib, durch das Studium der eigenen Persönlichkeit“ (Freud, 2020b, S. 15). Letztlich muss sich zugunsten eines guten und zielführenden kriminalistischen Denken das ‚Ich‘ auch behaglich fühlen können, um nicht an die ‚Grenzen seiner Macht in seinem eigenen Haus‘ zu stoßen (vgl. Freud, 1947b, S. 9).

2.4 Traumdeutungen als kriminalistische Indizien?

Während allgemein die Psychoanalyse durch ihr Sichtbarmachen des Unbewussten für die Kriminalwissenschaften immer schon ein Faszinosum darstellte, nicht zuletzt auch aufgrund

¹⁰ Die gewünschte gesellschaftliche Forderung „Du sollst nicht stehlen“ findet sich ausdrucksmaterial beispielsweise im § 242 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wieder. Wer demnach eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, soll mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Kriminalistisch Ermittelnde prüfen durch den Abgleich des jeweils vorliegenden Sachverhaltes mit dem Tatbestand des Gesetzes subsumtionslogisch, ob das zugrundeliegende Täterhandeln strafbar sein könnte oder nicht. Hierzu müssen zunächst alle objektiven Handlungsebenen (Wer hat was, wann, wie, wo und womit getan?) geklärt werden, bevor an die subjektiven Sinnschichten gedacht werden kann (Warum wurde so und nicht anders gehandelt? Klärung der Motive, Ziele, Absichten sowie des Nutzens für den Täter).

der Kontakte zwischen Otto GROSS, dem Begründer der modernen wissenschaftlichen Kriminalistik und Kriminologie und Sigmund FREUD (vgl. *Sabitzer*, 2016, S. 125 f.), wird die Traumdeutung in der Grundlagenliteratur zur Kriminologie (vgl. *Schwind*, 1996) nur überblicksartig dargestellt und für Erklärungsansätze zur Entwicklung und den Ursachen von Kriminalität in einen Zusammenhang mit der Psychoanalyse gebracht. Somit wäre diese Thematik eher im Bereich der Lehre über das Verbrechen, also im kriminologischen Bereich zu verorten.

Im Rahmen fallspezifischer kriminalistischer Ermittlungskontexte spielt die Traumdeutung hingegen kaum eine Rolle. Eine Ausnahme bietet exemplarisch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Verbindungen zum Phänomen des Jihadismus (vgl. *Grüning*, 2020). Als ein Ergebnis dieser Forschungsarbeit konnte festgestellt werden, dass sich Jihadisten neben dem direkten Kampf auch mit spirituellen Dingen wie Poesie, Anashîd¹¹ sowie eben auch Traumdeutung beschäftigen und diese Praktiken und die daraus entstehenden Produkte für sie bestimmte Funktionen ausfüllen (vgl. ebd., S. 204). Derartige Positionen und damit einhergehende Deutungen können im Sinne der objektiven Hermeneutik als latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen verstanden und für fallrekonstruktive kriminalistische Verfahren genutzt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse könnten bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten eine Hilfe sein.

Durch Vergleiche mit anderen forschungspraktischen Vorgehensweisen aus den Sozialwissenschaften ließen sich weitere Verbindungen zu den Kriminalwissenschaften finden. FREUD verstand es bereits zu seiner Zeit, den Sozialwissenschaften eine bestimmte Technik des Interessantmachens ihrer Erkenntnisse vorzuführen, indem er z.B. mit der Psychoanalyse und der Traumdeutung etwas Beiläufiges und Unscheinbares zum Bedeutsamen machte, so wie die objektive Hermeneutik dieser psychoanalytischen Technik ebenfalls sehr genau folgt (vgl. *Bude*, 2016, S. 114).

Auch in der kriminalistischen Tat- und Tatortrekonstruktion spielen Nebensächlichkeiten häufig eine ermittlungsrelevante Rolle (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwert*, 1996, S. 317–319). FREUD stellte in seinen Arbeiten zur Traumdeutung bereits die Begrifflichkeiten des manifesten und des latenten Traum Inhaltes einander gegenüber (vgl. *Freud*, 2020a, S. 153). Vergleiche zur Kriminalistik könnten beispielsweise hinsichtlich der Erinnerungsleistung von Zeug:innen gefunden werden. Über so genannte ‚kognitive Interviews‘ (vgl. *Köhnken/Kraus/vom Schemm*, 2008) kann in diesem Zusammenhang versucht werden, im Rahmen polizeilicher Befragungen und Vernehmungen über die noch vorhandenen manifesten Erinnerungspartikel der Beobachter:innen an die dahinterliegenden latenten Strukturen zu gelangen, um somit die tatrelevanten Ereignisse besser rekonstruieren zu können.

Über die Traumarbeit selbst fand FREUD heraus, dass diese nach der zuvor üblichen reduktionistischen Verfahrensweise¹² durch ein direktes Anknüpfen an die in der Erinnerung gegebenen manifesten Traum inhalte nicht gelang. Die Lösung des Traumes suchte FREUD deshalb in tieferen Sinnschichten: „Nur wir allein stehen einem anderen Sachverhalt gegenüber;

¹¹ Anashîd (Plural, Singular: Nashîd) sind eine sehr alte Form des islamischen religiösen Gesanges und der melodischen Rezitation religiöser Gedichte, zit. nach *Grüning* (2020, S. 203); *Said* (2016, S. 20).

¹² Als eines dieses Verfahren der Bewusstseinsweiterung wurden zu dieser Zeit häufig Rauschmittel wie Kokain eingenommen. Vom Kokain war FREUD selbst auch angetan und experimentierte damit umfangreich, vgl. *Hirschmüller/Freud* (1996, Orig. 1884-1887).

für uns schiebt sich zwischen den Trauminhalt und die Resultate unserer Betrachtung ein neues psychisches Material ein: der durch unser Verfahren gewonnene *latente* Trauminhalt oder die Traumgedanken¹³ [Hervorhebung im Original] (ebd., S. 298). Dieses ‚Einschieben‘ zwischen Manifestem und Latentem, zwischen Bewusstem und Unbewusstem, bezeichnet OEVERMANN auch als die Trennung durch einen kategorialen Hiatus¹⁴ (Oevermann, 2016, S. 96). So wie dynamisch Unbewusstes zu Bewusstsein kommen und gewissermaßen das Lager wechseln kann (vgl. ebd.), würde dem FREUD’schen Imperativ zufolge das ‚Ich‘ dort wieder sichtbar werden, wo zuvor das ‚Es‘ war.

Hinzuzufügen ist jedoch, dass die in der Psychoanalyse gemeinte ‚Latenz‘ nach OEVERMANN nichts mit dem in der Tiefenhermeneutik verwendeten Begriff der ‚latenten Traumgedanken‘ (im Gegensatz zum ‚manifesten Trauminhalt‘) zu tun hat, da im Sinne der objektiven Hermeneutik die „latenten Traumgedanken ihrerseits einen Begriff der latenten Sinnstrukturen voraussetzen und nicht umgekehrt aus einem vorgängigen Begriff des Unbewußten sich die Latenz von Sinnzusammenhängen ableiten lassen muß“ (Oevermann, 2000a, S. 90).

Der Vergleich ‚impliziter objektiver Hermeneutik‘ mit FREUDS Psychoanalyse (vgl. Oevermann, 2007b) lässt sich auch anhand eines weiteren Beispiels mit potenzieller Relevanz für die kriminalpolizeiliche Ermittlungspraxis ziehen. In seinem Beitrag „Ein Traum als Beweismittel“ (Freud, 1946c) wird der von einer Patientin vorgebrachte Traum einer Pflegerin analysiert. Bei der anschließenden Analyse des Gesprächsmaterials geht es unter anderem darum, den Wahrheitsgehalt von Aussagen der Traumerzählung zu bestimmen, und zwar indem nach Verweisungen auf Elemente des Wachzustandes vom Vortag gesucht wird. Die so explizierte strukturlogische Nachvollziehbarkeit so genannter gedanklicher ‚Tagesreste‘¹⁵ wird nach FREUD möglich, „indem man den manifesten Traum auf die latenten Traumgedanken zurückführt; sie sind Stücke dieser letzteren, gehören also den – bewußt oder unbewußt gebliebenen - Tätigkeiten des Wachens an, die sich in die Zeit des Schlafens fortsetzen mögen“ (Freud, 1946c, S. 17 f.). Zwar soll an dieser Stelle nicht der Anspruch erhoben werden, den Traum damit unmittelbar als Beweismittel in ein Strafverfahren einführen zu können, allerdings lassen sich wie gezeigt beim ‚kognitiven Interview‘ (vgl. Köhnken/Thürer/Zoberbier, 1994; Köhnken/Kraus/vom Schemm, 2008) im Rahmen kriminalpolizeilicher Befragungen und Vernehmungen zahlreiche Parallelen zum psychoanalytischen Vorgehen finden.

Als eine voneinander abhängige Relation zwischen den umfang- und inhaltsreichen latenten Traumgedanken und dem im Verhältnis dazu in der Erinnerung immer weniger vorhandenem manifesten Trauminhalt, sah FREUD in seiner psychoanalytischen Traumarbeit insbesondere die gedankliche ‚Verdichtung‘ an. Er verstand darunter die Tatsache, dass der manifeste Traum weniger Inhalt hat als der latente, also eine Art von abgekürzter Übersetzung des letzteren ist (vgl. Freud, 2020b, S. 162). Eine solche ‚Verdichtung‘ trat in der Traumarbeit von FREUD insbesondere dann auf, wenn sich im Rahmen des psychoanalytischen Vorgehens nachzeichnen ließ, dass Elemente, die etwas Gemeinsames hatten, im manifesten Trauminhalt zusammengeführt und zu einer Einheit verschmolzen hervortraten (vgl. ebd.). Vergleichbar

¹³ Ausführlich zu manifestem Trauminhalt und latenten Traumgedanken vgl. Freud (2020b, S. 106–117).

¹⁴ Hier als Öffnung, Lücke, Spalt zwischen zwei Ebenen.

¹⁵ Als Tagesreste werden in der psychoanalytischen Traumtheorie Elemente des Wachzustandes vom Vortrag bezeichnet, die sich in der Traumerzählung und den freien Assoziationen des Träumers finden lassen, vgl. Laplanche/Pontalis (2019, S. 491).

wäre dies mit den Erkenntnissen aus der kriminalistischen Vernehmungspraxis, wenn Lücken in der Erinnerung durch eigene Deutungen geschlossen werden. Somit entsprechen die Angaben von Aussagepersonen nie den tatsächlichen Ereignissen, sondern geben nur das wieder, was die Person glaubten wahrgenommen zu haben. Die hier von FREUD geschilderte Verschmelzung kann mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik durch die reichhaltige Bildung von Lesarten zu latentem Sinn und über die Rekonstruktion der sinnlogischen Strukturen sowie durch das Nachzeichnen des konkret gewählten Strukturverlaufs, der wiederum weiteren anschlussfähigen Sequenzierungsregeln unterliegt, besser und kontrollierter gelingen (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 7). Somit könnte die objektive Hermeneutik auch hier einen Beitrag zur Wahrheitsfindung im kriminalistischen Ermittlungsprozess leisten.

Ähnlich systematisch ging FREUD vor, indem er über seine jeweiligen psychoanalytischen Rekonstruktionen, die im jeweiligen Fall entzifferten Strukturgesetzmäßigkeiten ausformulierte, welche er zuvor aus den hinter dem manifesten Trauminhalt liegenden latenten Traumgedanken abgeleitet hatte. Den beispielsweise in der Sprache der Quantenphysik ähnlich verwendeten Begriff der ‚Unbestimmtheit‘ (vgl. *Heisenberg/Busche*, 2003), den permanent latente Sinnstrukturen um einen manifesten Sinngehalt und damit einhergehende Fluktuationen überschüssiger Bedeutungen begleiten (vgl. *Bude*, 2016, S. 121), beschreibt FREUD treffend mit einer damals für die Fotografie verwendeten Fotoplatte im Rahmen seiner Ausführungen zur ‚Verdichtung‘ in der ‚Traumarbeit‘: „Durch das Übereinanderfallen der miteinander verdichteten Einzelnen entsteht in der Regel ein unscharfes, verschwommenes Bild, so ähnlich, wie wenn Sie mehrere Aufnahmen auf die nämliche Platte bringen“ (*Freud*, 2020b, S. 162). Die Philosophie der Quantentheorie, das Vorgehen innerhalb der Psychoanalyse und die Methodologie der objektiven Hermeneutik verbindet demnach mindestens eine Gemeinsamkeit: Nicht durch eine direkte Messung den schließenden subsumtionslogischen Zugriff auf den Sinngehalt zu nehmen, sondern das Latente und Unscharfe selbst als interessierenden Gegenstand anzunehmen und aufzuschließen. Komplexität soll demnach nicht reduziert werden, sondern sichtbarer und damit besser verstehbar.

Ein solches rekonstruktionslogisches Paradigma fügte FREUD bereits zu seiner Zeit der Analysetätigkeit hinzu und stellte dabei immer wieder die gewonnenen Erkenntnisse den bereits bekannten theoretischen Inhalten gegenüber. Damit löst die Psychoanalyse ebenso wie das Vorgehen der objektiven Hermeneutik die Trennung zwischen Theorie und Empirie und zwischen Theorie und gewonnenen Daten auf. Beide Bereiche beziehen ihre Theorie- und Modellbildung unmittelbar aus den Fallrekonstruktionen und explizieren die zugrundeliegenden Strukturgesetzmäßigkeiten konkreter Fälle unmittelbar in theoretischen Begriffen (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 31, Nr. 14). FREUDS große Leistung bestand im abstrakten Sinn nach OEVERMANN also darin, insbesondere mit der Psychoanalyse den erfahrungswissenschaftlich-methodischen Weg zum Gegenstand des Unbewussten, des latent Verborgenen zu öffnen, indem man die Ausdrucksgestalten analysiert, die es in der Praxis des Handelns hinterlassen hat (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 96).

2.5 Sachvorstellungen und Wortvorstellungen

Eine weitere Verbindung zu FREUD stellt OEVERMANN bei der sprachlichen Konstitution des Subjekts her, wobei er unter Zuhilfenahme der Sprechakttheorie (vgl. *Searle*, 2019, Orig. 1983, S. 54 ff.) die unmittelbare (gedankliche) Krisenkonstellation auf der Betrachtungsebene einer Relation zwischen den ‚bestimmten Eigenschaften des Gegenstandes X‘ und den ‚Zuständen des Lebewesens L‘ verortet (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 54). Diese Betrachtung, die vor allem für den ‚psychologisch bedingten Entstehungsprozess von Aussagen‘ als entscheidende Voraussetzung des Verstehens in polizeilichen Befragungen oder Vernehmungen eine wichtige Rolle spielen könnte (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 606), vergleicht OEVERMANN mit den Begriffen ‚Sachvorstellungen‘ und ‚Wortvorstellungen‘ von FREUD (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 54). FREUD unterscheidet dabei die bewusste Objektvorstellung (Wortvorstellung + Sachvorstellung) und die unbewusste Objektvorstellung (nur Sachvorstellung):

Was wir die bewußte Objektvorstellung heißen durften, zerlegt sich uns jetzt in die *Wortvorstellung* und in die *Sachvorstellung*, die in der Besetzung, wenn nicht der direkten Sacherinnerungsbilder, doch entfernterer und von ihnen abgeleiteter Erinnerungsspuren besteht. [Hervorhebungen im Original in Sperrschrift] (*Freud*, 1946a, S. 300)

Diese Betrachtung spielt nicht nur für die kriminalistische Ermittlungspraxis eine Rolle, z.B. wenn es um Personenbeschreibungen geht, die von Zeug:innen abgegeben wurden und verschriftlicht werden müssen, sondern auch für die Sprache unter den Ermittelnden selbst. Im kriminalistischen Sprachgebrauch werden beispielsweise an die Sachvorstellung zu einem Protokoll, welches zu den getroffenen Feststellungen am Tatort zu fertigen ist, verschiedene Wortvorstellungen geknüpft. So ist man sich beispielsweise im polizeilichen Sprachgebrauch uneins darüber, ob ein kriminalistisches Protokoll über ein relevantes Ereignis u.a. als ‚Tatbefundbericht‘ oder ‚Tatortbefundbericht‘ bezeichnet werden soll (vgl. *Rabe*, 2020). Vom interpretativen Standpunkt der Methodologie einer objektiven Hermeneutik her betrachtet, könnte man hier bei der Auswahl des Begriffes ‚Tatort-Befundbericht‘ eher darauf schließen, dass sich der zunächst latent bleibende Tatablauf nur über die vom Täter zurückgelassenen Spuren und die objektive Sinnstrukturiertheit der authentischen Gegebenheiten am Tatort erschließen lässt, während ein ‚Tat-Befundbericht‘ den Anspruch erheben könnte, schon im abgekürzten Verfahren über die Subsumtion eines subjektiv gemeinten Sinnes, die genauen Abläufe der Tathandlung als manifest vorliegend bestimmen zu wollen. Diese objektiv-hermeneutische Interpretation könnte eine Begründung dafür liefern, dass sich die Wortvorstellung ‚Tatortbefundbericht‘ im allgemeinen kriminalistischen Sprachgebrauch durchsetzen konnte und eher als angemessen angesehen wird (vgl. ebd.).

2.6 Hypnose im Ermittlungsverfahren?

Ähnlich wie FREUD die Erkenntnisse zur Erforschung des Unbewussten in seinen späteren Arbeiten nicht mehr wie anfangs aus der Hypnose, sondern vielmehr aus der psychoanalytischen Praxis ableitete¹⁶ (vgl. *Nitzschke*, 2010, S. 47), so hat sich auch hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Aussagen insbesondere bei Zeugenvernehmungen in

¹⁶ beispielsweise in einem seiner Hauptwerke „Das Ich und das Es“, *Freud* (1940, S. 235–289).

‚kognitiven Interviews‘ die Erkenntnis durchsetzen können, dass die Hypnose nur einen begrenzten erinnerungsfördernden Effekt hat (vgl. *Köhnken/Kraus/vom Schemm*, 2008, S. 232). Durch zugrundeliegende Studien (vgl. *Hammond/Wagstaff/Cole*, 2006) konnte zudem belegt werden, dass unter Hypnose verstärkt Details berichtet werden, die andernfalls als zu unsicher zurückgehalten worden wären und dadurch eine deutliche Zunahme falscher und konfabulierter Details generieren (vgl. *Köhnken/Kraus/vom Schemm*, 2008, S. 233).

In seinem Aufsatz ‚Ratschläge für den Arzt bei der psychoanalytischen Behandlung‘ (*Freud*, 1941d, S. 375–387) beschreibt FREUD eine ähnliche Vorgehensweise, wie sie auch bei den Erinnerungshilfen und förderlichen Verhaltensweisen im Rahmen eines ‚kognitiven Interviews‘ empfohlen werden. Zu den wesentlichen Elementen zählen dabei insbesondere das mentale Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext, eine offene Gesprächsatmosphäre, ein aktives Zuhören und den zu Interviewenden Aufmerksamkeit durch verschiedene soziale Verstärker zugunsten eines umfassenden und korrekten Erinnerungsberichtes zu signalisieren (vgl. *Köhnken/Kraus/vom Schemm*, 2008, S. 234 f.). FREUD beschreibt dies als ein Prinzip der Offenheit unter Verwendung förderlicher Verhaltensweisen und empfiehlt den Analysierenden, sich immer in den Stand zu setzen, alles Mitgeteilte für die Zwecke der Deutung, der Erkennung des verborgenen Unbewussten zu verwerten, ohne diese durch eine eigene Zensur zu ersetzen (vgl. *Freud*, 1941d, S. 381). Somit hebt FREUD nicht nur die Bedeutung seines offenen rekonstruktionslogischen Vorgehens hervor, sondern lässt ebenso wie die objektive Hermeneutik eine vorschnell schließende Subsumtionslogik hinter sich.

Als Fazit ist aus kriminalistischer Sicht jedoch festzustellen, dass Hypnose in Deutschland als verbotene Vernehmungsmethode im Sinne des § 136a StPO nicht angewendet werden darf, da dies immer zu einem Verwertungsverbot im Hinblick auf die gemachte Aussage führt (*Füllkrug*, 2020, S. 255 f.).

2.7 Die Lehranalyse als Vorbereitung auf die Fallrekonstruktion

Die Arbeit in objektiv-hermeneutischen Interpretationsgruppen stellt insgesamt gewisse Anforderungen an die Teilnehmenden. So sollten die Personen nicht nur über möglichst kontrastive Erfahrungen aus diversen Bereichen der Gesellschaft verfügen, sondern diese auch mit begründeten Argumenten in die Interpretationsarbeit einbringen. Grundsätzlich sollten die Teilnehmenden selbst zum jeweiligen Sprachraum gehören und ferner dazu in der Lage sein, im kommunikativen Handeln miteinander persönliche Sichtweisen auch hinter einem jeweils besseren Argument zurücktreten zu lassen (vgl. *Habermas*, 2019a, 2019b). Insgesamt ist zu vermeiden, vermeintlich passende Deutungen an den inneren Text heranzutragen, die durch ihn nicht mehr abgedeckt sind. Stattdessen soll die Sache selbst zum ‚Sprechen‘ gebracht werden, was wiederum einen geschärften Forschungsfokus voraussetzt, d.h. also die Frage geklärt sein muss, was man genau vom Material wissen will oder herausfinden möchte. Um eine solche rekonstruktive Einstellung in der Psychoanalyse zu erreichen, die entsprechend mit der Suche nach latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen in der objektiven Hermeneutik vergleichbar wäre, sei es nach FREUD wichtig, sich in seiner analytischen Wahrnehmung des eigenen ‚blinden Fleckes‘ bewusst zu werden (vgl. *Freud*, 1941d, S. 382). Zu seiner Zeit noch

anschlussfähig zu den Erkenntnissen von C.G. JUNG¹⁷ empfahl FREUD dafür jedem angehenden Psychoanalytiker, sich einer so genannten ‚Lehranalyse‘ zu unterziehen (vgl. *Mertens*, 2013, S. 141). Diese sollte als eine Form der Psychoanalyse mit dem Ziel der Selbsterkenntnis verstanden werden, der sich vor allem Personen unterziehen sollten, die sich in der Berufsausbildung zu Psychoanalytikern befanden (vgl. *Laplanche/Pontalis*, 2019, S. 282).

Die damalige Empfehlung zur Lehranalyse verweist implizit auch auf die Anfänge der Methodologie der objektiven Hermeneutik. Bereits hier empfiehlt OEVERMANN (1979) den interpretierenden Analytikern (zu denen im hier verstandenen Sinne nicht nur die objektiv-hermeneutisch Interpretierenden, sondern auch die kriminalistisch Ermittelnden gezählt werden) die Lehranalyse als Vorbildung zur Erhöhung ihrer eigenen Interpretationskapazität. Sie sollte „auf der einen Seite die neurotischen Beschränkungen in der Wahrnehmung und Problemlösung des zukünftigen Analytikers auflösen und auf der anderen Seite – in der Verlängerung dieser Auflösung – das gegenüber Tendenzen des Unbewußten aufgeschlossene »Wahrnehmungsorgan« [Hervorhebung im Original] schärfen (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 392). OEVERMANN führt in dieser ersten Schrift zur objektiven Hermeneutik demnach mit der Idee der Lehranalyse (vgl. *Freud*, 2020b, S. 15) bereits eine Möglichkeit zur Erhöhung der Interpretationskapazität ein. Mit dem Vorschlag, sich vor der Interpretation einer Lehranalyse zu unterziehen beschreibt OEVERMANN allerdings einen eher idealtypischen Zustand, der hier zugunsten des reflexiven Erlernen psychoanalytischer Fähigkeiten ausfallen sollte. Für den Vergleich mit dem kriminalistische Denken ist dabei jedoch auch zu berücksichtigen, dass im Regelfall objektiv-hermeneutisch Interpretierende ebenso wenig Lehranalyse erfahren haben dürften, wie Juristen Vernehmungslehre oder Vernehmungstraining innerhalb ihres Studiums (vgl. *Roll*, 2009, S. 416). Vielmehr sollte die Methodenschule der objektiven Hermeneutik in der Polizeiausbildung bzw. im Polizeistudium grundsätzlich stärker in den Fokus gerückt werden (vgl. *Ley*, 2010a, 2011b, 2016).

2.8 Vernehmungen nach den Regeln der Psychoanalyse?

Die Qualität einer vertexteten Vernehmung kann wie bei allen polizeilichen Protokollen immer nur so gut sein, wie ihr möglichst umfassend dokumentierter Inhalt, sodass damit die Vertextung eines Falles immer das eigentliche Nadelöhr der kriminalistischen Arbeit insgesamt darstellt (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 298). Da OEVERMANN in seinen Arbeiten wiederholt Bezüge zur Psychoanalyse herstellt (*Oevermann*, 1975; *Oevermann/Simm*, 1985, S. 174 ff.; *Oevermann*, 2007a, 2007b), soll an dieser Stelle deshalb ein Beispiel von FREUD selbst die Filterungsprozesse zwischen dem manifesten protokollierten Inhalt und den dahinter liegenden latenten Sinnstrukturen mit kriminalistischer Relevanz verdeutlichen:

Nehmen Sie an, ich ginge in dunkler Nachtstunde an einem einsamen Orte, würde dort von einem Strolch überfallen, der mir Uhr und Börse wegnimmt, und trüge dann, weil ich das Gesicht des Räubers nicht deutlich gesehen habe, meine Klage auf der nächsten Polizeistation mit den Worten vor: Einsamkeit und Dunkelheit haben mich soeben meiner Kostbarkeiten beraubt. Der Polizeikommissär kann mir darauf sagen: Sie scheinen da mit Unrecht einer extrem mechanistischen Auffassung zu huldigen. Stellen wir den Sachverhalt lieber so dar: Unter dem

¹⁷ Später wandte sich Freud von Carl Gustav Jung ab.

Schutz der Dunkelheit, von der Einsamkeit begünstigt, hat Ihnen ein unbekannter Räuber Ihre Wertsachen entrissen. Die wesentliche Aufgabe an Ihrem Falle scheint mir zu sein, daß wir den Räuber ausfindig machen. Vielleicht können wir ihm dann den Raub wieder abnehmen.
(Freud, 2020b, S. 40)

FREUD stellt in seinen eigenen Interpretationen zu diesem Beispiel fest, dass es sich lediglich um ‚Redensarten‘ und ‚spanische Wände‘ handelt, hinter die man genauer schauen sollte (vgl. ebd.) und wählt für die Explikation des Latenten den rekonstruktiven Ansatz, wie er auch in der objektiven Hermeneutik verfolgt wird. Der anschließende Hinweis, die „von den Worten auslaufenden gebräuchlichen Assoziationen sind wiederum als bedeutsam anzuerkennen“ (ebd.), stellt eine Verknüpfung zum objektiv-hermeneutischen Wörtlichkeitsprinzip (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 103 f.) her. Diese Verbindung impliziert gleichzeitig eine Kritik an der durch den ‚Polizeikommissär‘ konstruierten manifesten Handlungsstruktur, die sich durch ein Hinzuassoziiieren oder eine von außen an den Text herangetragene Subsumtion konstituiert hat (vgl. ebd., S. 103) und sich auf einen ‚Raub‘ als Ereignis und einen ‚Räuber‘ als Täter festlegt. Das Prinzip der Wörtlichkeit besagt jedoch, „dass die Bedeutungskonstruktion den tatsächlich artikulierten Text in seiner protokolliert vorliegenden Gestalt nicht ignorieren darf, auch und gerade dann nicht, wenn innertextliche Widersprüche auftreten“ (*Wernet*, 2009, S. 23). Im vorliegenden Falle würde sich demnach der Fokus zunächst auf die Interpretation der Aussage „Einsamkeit und Dunkelheit haben mich soeben meiner Kostbarkeiten beraubt“ richten. Als Implikation für die kriminalpolizeiliche Praxis ist hier bereits abzuleiten, dass die Protokollierung selbst stets nach dem Prinzip der Wörtlichkeit erfolgen muss, und zwar zugunsten einer größtmöglichen Authentizität für die anschließende Fallrekonstruktion (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 22 f.). Die Aussage ist also genau so zu protokollieren, wie sie tatsächlich geäußert wurde. Idealtypisch wäre im ermittlungsspezifischen Einzelfall auch eine Transkription nach bestimmten Richtlinien¹⁸, welche auch gewisse Ausprägungen wie Sprechpausen, Intonationen, Lautstärke, Wortdehnungen und Wortverschleifungen sowie parasprachliche, nicht- verbale oder gesprächsexterne Ereignisse mit erfassen würde (vgl. *Bohnsack*, 2014, S. 253 f.). Andererseits können auch vorliegende Texte durch entsprechende Notationen ergänzt werden (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 82). Um die latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen sichtbar zu machen und die Sache selbst zum Sprechen zu bringen, soll nun exemplarisch auf das Wortpaar „Einsamkeit und Dunkelheit“ geschaut werden. Nach der gedankenexperimentellen Bildung von Lesarten wären verschiedene (hier sicher nicht abschließende) Strukturierungen innerhalb der Sinngehalte möglich, die der Fallbestimmung nach einen kriminalistischen Bezug haben könnten:

- (1) Es handelt sich um zwei Täter, die (einander sich bedingend) gehandelt haben und im Sinne der hier herangezogenen FREUD’schen Fehlleistung namentlich als „Einsamkeit“ und „Dunkelheit“ bezeichnet werden. Eine Verbindung zwischen der Nennung der beiden Elemente und einem anschließenden Bezug zu einer Handlung („haben mich ... beraubt“) bliebe bei dieser Lesart weiterhin möglich.
- (2) Es handelt sich um zwei Täter, wobei sich die genannten Begriffe nicht nur auf ein jeweiliges Individuum, sondern auch auf die Kontextbedingungen beziehen könnten. Einer der Täter stand dabei sichtbar und damit berechenbar vereinzelt, während sich der andere Täter aus dem Schutz der Dunkelheit näherte oder unerwartet auftauchte.

¹⁸ Richtlinien der Transkription von Texten/ Talk in Qualitative Social Research (TiQ) nach *Bohnsack* (2014).

- (3) Die Nennung der Begriffe ‚Einsamkeit‘ und ‚Dunkelheit‘ haben keinen Bezug zu einem Einzeltäter oder mehreren Tätern, sondern deuten lediglich auf die Kontextbedingungen der Tathandlung, respektive die Tatgelegenheitsstruktur hin. Somit würden sie lediglich die Situation beschreiben.
- (4) ‚Einsamkeit‘ und ‚Dunkelheit‘ beziehen sich auf innerpsychische Aspekte der schildernden Person und spiegeln Ängste vor einer Viktimisierung wider. Interpretativ anschlussfähig wäre in dem Fall auch, dass man nicht nur verschiedener Gegenstände, sondern auch seiner Sinne ‚beraubt‘ werden kann.
- (5) Eine weitere Lesart, die zunächst mit den bisher gebildeten nicht kompatibel erscheint, bringt FREUD in seinem Werk „Zur Psychopathologie des Alltagslebens“ (Freud, 1941c) ins Spiel. Hier schildert er eine weitere Episode, die sich bei der Aufnahme in der Polizeiwache abspielte. Auf die Aussage: „Ich bin in dieser und jener Straße gewesen, dort haben *Einsamkeit* und *Dunkelheit* mir Uhr und Börse weggenommen.“ [Hervorhebung im Original] (ebd., S. 21), setzt der aufnehmende Polizeibeamte fragend fort: „oder ‚Nach Korinthus von Athen gezogen‘.“ (ebd., S. 22) und stellte einen Anschluss auf den unzweifelhaft vorgeschriebenen Weg des Jünglings in Goethes Gedicht „Die Braut von Korinth“ (1798)¹⁹ her (vgl. ebd.).

Alle hier exemplarisch gebildeten Lesarten sind und bleiben, so wie es die objektive Hermeneutik erfordert, zunächst mit der Ausdrucksgestalt des Gesagten kompatibel und können somit zwingend aus dem tatsächlich Gesagten heraus rekonstruiert werden (vgl. Oevermann, 2000a, S. 103). Die Festlegung auf einen manifesten Sinngehalt des Gesagten durch den ‚Polizeikommissär‘ hinsichtlich einer Raubtat durch einen Täter, erfolgte hierbei im Ergebnis nicht nur im Rahmen eines erheblich verkürzenden Filterungsprozesses, sondern bildet zugleich eine erhöhte Fehleranfälligkeit von solchen subsumtionslogischen kriminalistischen Denkmustern ab. Tatsächlich ist die hier durch den Beamten als manifest eingeführte Handlungsstruktur eher unwahrscheinlich.

Diesen Handlungsmodus „der technologisch-manipulativen Anwendung bewährten Wissens können wir als den ingenieurialen Modus [Hervorhebung im Original] bezeichnen. Er erschöpft sich in der subsumtionslogischen Methodik und in den Schlußweisen der Deduktion und Induktion“ (Oevermann, 2002a, S. 28). Er wird durch die Einbeziehung äußeren Kontextwissens zur Bedeutungserschließung, also einem vermeintlich fallspezifischem Vorverständnis und Vorwissen (welches in diesem Fall nicht einmal gegeben war) begünstigt. Damit erhöht sich die Gefahr, dass polizeiliche Ermittlungen, die einmal an einem falschen Ausgangspunkt angesetzt haben, sich struktural aufeinander aufbauend, kontinuierlich prozesshaft in die falsche Richtung bewegen können. Je weiter man sich dann dadurch von der Wahrheit entfernt, desto größer ist die Gefahr, zugunsten einer nach außen hin erscheinenden, aber in der Sache selbst nicht mehr vorhandenen Plausibilität, Dinge an den Fall heranzutragen. Nach dem Totalitätsprinzip der objektiven Hermeneutik würde es eine grundlegende Verletzung darstellen, Lesarten in dieser Form vorzeitig ausscheiden zu lassen, „die zwar vom Text selbst erzwungen, aber von den äußeren konkreten Kontextbedingungen pragmatisch nicht erfüllt werden“ (Oevermann, 2000a, S. 104). Das Prinzip der Sparsamkeit in der objektiven Hermeneutik bedeutet dabei gerade nicht das vorzeitige Abschneiden von Sinngehalten oder Ausschließen von Lesarten, sondern verlangt hingegen schlüssige Argumente für deren

¹⁹ Fundstelle z.B. in Friedrich SCHILLERS „Musen-Almanach für das Jahr 1798“, S. 88–99

Falsifikation. Anschließend handlungsentlastete Rekonstruktionen können demnach immer nur erfolgreich sein, wenn das tatsächlich Gesagte möglichst authentisch vertextet wurde. Die dann in dieser Vertextung eingebetteten angebbaren Regeln müssen präzise überprüfbar und lückenlos anhand des jederzeit wieder einsehbaren Protokolls erschlossen werden können (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 5). Um eventuelle Filterungsprozesse bei der polizeilichen Protokollierung (vgl. *Ley*, 1996) möglichst gering zu halten, sollten demnach die, eine größtmögliche Authentizität wahrenen, technischen Möglichkeiten audiovisueller Vernehmungen umfänglich ausgeschöpft werden (vgl. *Loichen/Nolden*, 2020).

Die Empfehlungen für das Vorgehen bei der psychoanalytischen Behandlung (vgl. *Freud*, 1941d, S. 376–387) ließen sich nicht zuletzt aufgrund zahlreicher aufgezeigter Verbindungen zwischen der Psychoanalyse und der objektiven Hermeneutik²⁰, die auch *OEVERMANN* immer wieder herstellt (vgl. *Oevermann*, 1975, 2005a, 2007b), auf die Datenerhebungspraxis innerhalb polizeilicher Befragungen und Vernehmungen beziehen und anwenden. Der von *FREUD* immer wieder vorgebrachte Hinweis, die Psychoanalysierenden mögen sich in ihren Sitzungen frei machen von ihren eigenen Erwartungen und Neigungen und den Aussagepersonen die volle Aufmerksamkeit schenken, ohne dabei zu sehr durch die Protokollierungsarbeit abgelenkt zu sein, ginge einher mit einer kriminaltaktischen Empfehlung, polizeiliche Vernehmungen vorzugsweise zu zweit durchzuführen (*Schicht*, 2012, S. 41). In einer derart designten Vernehmungssituation könnte somit die jeweilige Aussageperson ausschließlich von nur einer ermittelnden Person vernommen werden, während die andere bezüglich Gestik und Mimik beobachten und sich gegebenenfalls Notizen machen könnte (vgl. ebd.). Im Gegensatz dazu betrachtete *FREUD* seine Analysesitzungen zwar eher aus einer bilateralen Perspektive zwischen ärztlichem Fachpersonal und Patient:in (vgl. *Freud*, 1941d, S. 376), dennoch könnten die hier aufgezeigten Regeln zugunsten einer dadurch verbesserten Fokussierung auf die Aussagepersonen in polizeilichen Befragungen und Vernehmungen vergleichbar Anwendung finden. Beim Einsatz beschriebener Vernehmer:innen- Teams wäre jedoch zu beachten, dass diese Vorgehensweise, die auch als inszenierte Selbstdarstellung im Alltag charakterisiert werden könnte (vgl. *Goffman*, 1976), kein Dominanzgefälle (vgl. *Schröer*, 1992b) zum Nachteil der Aussageperson verstärkt und damit der gesprächsförmige Interviewcharakter aufgrund einer übermächtigen Zwangskommunikation (vgl. *Banscherus*, 1977; *Schütze*, 1978) gefährdet wäre.

FREUD stellte für seine Psychoanalytisesitzungen so genannte ‚technische Regeln‘ auf und leitete diese im Wesentlichen aus seinen langjährigen eigenen Erfahrungen ab, die ihn auf diesen Weg²¹ brachten, nachdem er „durch eigenen Schaden von der Verfolgung anderer Wege zurückgekommen war“ (*Freud*, 1941d, S. 376). Die auch in der zeitgenössischen Psychoanalyse (vgl. *Ermann*, 2017) immer noch viel beachteten ‚Ratschläge‘ von *FREUD*,

²⁰ Während *FREUD* für die Psychoanalyse evident ein psychologisches Interesse begründet, vgl. *Freud* (1941a, S. 390–402) sieht er darüber hinaus auch Anknüpfungspunkte zu den Sprachwissenschaften (S. 403–405), zur Philosophie (S. 405–407), zur Biologie (S. 407–411), zur Entwicklungsgeschichte (S. 411–413), zur Kulturhistorie (S. 414–416) und Kunstwissenschaft (S. 416 f.) sowie auch zur Soziologie (S. 418 f.) und Pädagogik (S. 419 f.). *OEVERMANN* hebt seinerseits in verschiedenen Arbeiten die Bedeutung der objektiven Hermeneutik für die klinische Soziologie besonders hervor, vgl. u.a. *Oevermann* (1990a, 2000a, 2002a) und bezieht in seinen Arbeiten die Psychoanalyse häufig mit ein, vgl. u.a. *Oevermann* (1993, 2010).

²¹ Mehr zu *FREUDS* Übergang von der Neurologie zur Psychoanalyse vgl. *Oevermann* (2007b).

könnten somit als Handlungsempfehlungen angepasst für die polizeiliche Ermittlungspraxis auf Befragungen und Vernehmungen übertragbar sein:

- a) Als ein erstes Handlungsproblem wurden durch FREUD die **Komplexität** an den zu erhebenden Informationen innerhalb eines Falles sowie die Notwendigkeit der Abgrenzung zu anderen Fällen benannt. Als Ableitung dazu sollte einer Aussageperson vor der Polizei selbst immer die größtmögliche Aufmerksamkeit zukommen. Auf ein paralleles Niederschreiben durch die Interviewenden sollte aus diesem Grund nach Möglichkeit verzichtet und stattdessen technische Aufzeichnungsformen verstärkt genutzt werden.

Ebenso dürften nach diesem Verständnis die Ermittelnden keinen zu starken eigenen gedanklichen Fokus setzen, über den man vermehrt seinen persönlichen Erwartungen und Neigungen folgen würde (vgl. *Freud*, 1941d, S. 376–378). Vielmehr sollte eher inhaltlich dem gefolgt werden, was die Aussagepersonen eigentlich mitzuteilen versuchen. Mit dieser Argumentation wird ein subsumtionslogischen Denken und Handeln in den kritischen Blick genommen, welches auch durch OEVERMANN immer wieder thematisiert wird, da dadurch lediglich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigte Konstruktionen von außen an die Wirklichkeit herangetragen würden (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 21). Zudem verstellt diese gedankliche Perspektive und das daraus resultierende übertragende Handeln den Blick, etwas Neues zu entdecken (vgl. *ebd.*, S. 9).

Das Ergebnis einer durch die Subsumtionslogik konstitutiv werdenden Dominanz von eigenen Erwartungen oder Neigungen bei den Vernehmenden ließe sich mit den Worten FREUDS ähnlich beschreiben: „[F]olgt man bei der Auswahl seinen Erwartungen, so ist man in Gefahr, niemals etwas anderes zu finden, als was man bereits weiß; folgt man seinen Neigungen, so wird man sicherlich die mögliche Wahrnehmung fälschen“ (*Freud*, 1941d, S. 376). Mit dieser Aussage unterscheidet FREUD darüber hinaus wie auch OEVERMANN implizit in die zu trennenden Ebenen der Datenerhebung und der Datenauswertung (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 18).

Während FREUD für die eigentliche Psychoanalytisesitzung das Entgegenbringen einer ‚gleichschwebenden Aufmerksamkeit‘ empfiehlt (*Freud*, 1941d, S. 377), würde passend dazu OEVERMANN ergänzen können, dass das Wahrnehmungssubjekt seine Wahrnehmungssinne nur kontemplativ und nicht von vornherein in von vorgegebener Zielsetzung abhängiger Selektivität und Spezialisierung öffnen kann (vgl. *Oevermann*, 1996a, S. 4). Die polizeilich Ermittelnden sollten sich demnach innerhalb einer Vernehmungssituation zugunsten einer sich möglichst unverändert entfaltenden Naturwüchsigkeit in der Datenerhebung frei machen von allen Protokollierungszwängen, um somit den Aussagepersonen ihre größtmögliche Aufmerksamkeit entgegenbringen zu können. Einzuschließen ist dabei die Abkehr von inneren Bestrebungen bzw. entsprechenden Vernehmungstaktiken, sämtliche Bedeutungen der Aussagepersonen unmittelbar erkennen zu wollen und umgehend entsprechend handeln zu können. Eine solche Vorgehensweise wäre auch nach FREUD nicht möglich. Man dürfe dabei schließlich nicht vergessen, dass man ja zumeist die Dinge zu hören bekommt, deren Bedeutung erst nachträglich erkannt wird (vgl. *Freud*, 1941d, S. 377).

Technische Aufzeichnungsmöglichkeiten böten heutzutage hingegen die Chance, diesen Krisenmodus im Verstehen innerhalb einer Vernehmung ein Stück weit aufzulösen. Würde man entsprechend so verfahren, könnten sich die Ermittelnden im Nachhinein für die Analyse die notwendige ‚praktische Auszeit‘ nehmen, „um handlungsentlastet in detaillierter Sequenzanalyse das intuitive Fallverstehen aus seiner Krise herauszuführen“ (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 154). Für die jeweils konkrete Vernehmungssituation sollte jedoch für die Vernehmenden stets gelten: „Man höre zu und kümmere sich nicht darum, ob man sich etwas merke“ (*Freud*, 1941d, S. 378).

Psychoanalytisches Denken und kriminalistisches Denken verfolgen hierbei ein gemeinsames Paradigma, was dazu auffordert, sich als Analysierender auch innerhalb der Interaktion einer konkreten Befragungssituation selbst handlungsentlastet zu zeigen. Diese Form von professioneller Gelassenheit im kriminalistischen Handeln könnte dadurch erreicht werden, indem sich die Ermittelnden gedanklich den wirksam werdenden regelbasierten Strukturierungen der Vernehmungssituation ‚anvertrauen‘ (ebd.). Dies folgt einer generativen inneren Logik, bei der die Schilderungen der Aussagepersonen, die sich bereits zu einem Zusammenhang fügen, auch unmittelbar verfügbar gemacht werden, während die anderen, noch zusammenhanglosen, chaotisch ungeordneten Zusammenhänge zunächst noch versunken erscheinen, jedoch bereitwillig im Gedächtnis auftauchen, sobald die Aussageperson etwas Neues vorbringt, womit sich das bisher Geschilderte in Beziehung bringen und wodurch es sich fortsetzen ließe (vgl. ebd.). Alltagssprachlich formuliert funktioniert der gute kriminalistische Spürsinn für die Ermittelnden besser, wenn man das eigene Beobachten nicht erzwingt, sondern sich den Erzählungen in einem mentalen Zustand völliger Vertiefung und des restlosen Aufgehens in der Erzählsituation öffnet, sodass ein kriminalistisch- schlussfolgerndes Denken wie von selbst vor sich geht²².

- b) Als eine weitere Problematik sah FREUD das gleichzeitige **Anfertigen von Notizen** während einer psychoanalytischen Sitzung an und begründet dies auf zwei Ebenen: „Man trifft notgedrungen eine schädliche Auswahl aus dem Stoffe, während man nachschreibt [...] und man bindet ein Stück seiner eigenen Geistestätigkeit, das in der Deutung des Angehörten eine bessere Verwendung finden soll“ (*Freud*, 1941d, S. 379). Hier werden Parallelen zu möglichen Selektions- und Filterungsprozesse (vgl. *Banscherus*, 1977, S. 215–251; *Ley*, 1996, S. 123) sichtbar, wie sie auch bei der polizeilichen Protokollierungsarbeit zu finden sind. Da abgesehen von der Nutzung audiovisueller Aufzeichnungsmöglichkeiten bei polizeilichen Befragungen und Vernehmungen in der Regel kein vollständiger Mitschnitt erfolgt, findet sich der Gesprächsverlauf meist nur in einer sinngemäßen Niederschrift oder einer Frage-Antwort-Protokollierung wieder (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 657). Innerhalb einer solchen reduktionistischen Verfahrensweise bei der Protokollierung korrespondiert der Inhalt der Vertextung dann meist nicht mehr mit dem eigentlichen Geschehen einer polizeilichen Befragung oder Vernehmung.

²² Die Argumentation folgt dem aus der Psychologie stammenden Begriff des „Flow-Erlebens“, der zunehmend auch in der Philosophie Anwendung findet, da dieser Ansatz Zugangsmöglichkeiten zu komplexen Denkvorgängen aufzuzeigen vermag, vgl. bspw. *Schmaus* (2013).

Die von FREUD erwähnte Bindung der eigenen Geistestätigkeit konstituiert sich in heutigen Befragungs- und Vernehmungssituationen insbesondere als ein subsumtionslogisches Ermittlungshandeln, beispielsweise wenn die Vernehmenden die Aussagepersonen nach wenigen Sätzen unterbrechen, um dann die eigenen (und zum Teil sinnverändernden) Deutungen des soeben Gesagten laut mit eigenen Worten und im Tempo der parallel geführten Protokollierung am PC vorsprechen. Auch dieses Handeln kann als ein Bestandteil eines zugrundeliegenden Dominanzgefälles in Vernehmungen angesehen werden, da hierbei durch die Vernehmenden die eigene Deutungshoheit über die Authentizität des Gesagten durch die Aussagepersonen gestellt wird²³. Ein solches Machtgefälle führt auf der einen Seite zur Verstärkung eines konstitutiven Überlegenheitsanspruches bei den Ermittelnden, während im Zuge der Übertragung auf die Aussagepersonen eine Erwartungshaltung stoischer Akzeptanz und impliziter Ergebenheit einseitig kommuniziert würde. Insgesamt dürfte sich eine derartige Vorgehensweise wenigstens negativ auf den Redefluss der Aussageperson auswirken.

- c) Unter diesem Punkt greift FREUD nochmals die **Genauigkeit** als ein Handlungsproblem der Protokollierungspraxis auf und merkt weiterführend an, dass jede noch so gründliche Protokollierung die körperliche Anwesenheit in der Gesprächssituation ersetzen kann und man bei der Vertextung inhaltlich stets nur von einer ‚Scheinexaktheit‘ ausgehen kann (vgl. *Freud*, 1941d, S. 379). Übertragen auf polizeiliche Befragungen und Vernehmungen gewähren herkömmlichen (zusammenfassende) schriftliche Protokolle somit bestenfalls einen selektiven Blick auf die eigentliche tatrelevante und protokollierte Handlung bzw. auf das geschilderte Erleben, können aber nicht sämtliche Kommunikationsabläufe innerhalb der Befragungssituation in ihrer ganzen Komplexität wiedergeben. Anders gesagt gestatten auch polizeiliche Protokolle lediglich einen ausgewählten Blick auf das ‚was?‘ eines kriminalistisch relevanten Ereignisses, jedoch nicht auf das kontextualisierende und strukturierende ‚wie?‘ in der Vernehmungssituation, also z.B. unter welchen Bedingungen bestimmte Aussagen zustande gekommen sind. Aus Sicht der objektiv- hermeneutischen Analyse ist somit folgerichtig zunächst von einer protokollierenden (gestalteten) Vertextungsebene der Ermittelnden auszugehen, bevor an die Entzifferung der protokollierten (naturwüchsigen) Ebene der Aussagepersonen gedacht werden kann (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 305).

Hinsichtlich der Verwendungspraxis derartiger Protokollierungen merkt FREUD zudem an, dass die späteren Leser:innen des Textmaterials sich ohnehin über jeden noch so getreu gemeinten Inhalt hinwegsetzen würden, wenn nicht vorausgesetzt werden kann, dass sie den vertexteten Inhalt und die Protokollierenden selbst anerkennen (*Freud*, 1941d, S. 379). In einem Gerichtsverfahren, in dem es neben dem Inhalt des Protokolls auch um die Verwertbarkeit geht, ist aus diesem Grund die Ersetzung einer Zeugenaussage, z.B. von Ermittelnden über den Ablauf einer Vernehmung, durch die Verwertung einer berichtenden, zu Beweis Zwecken erstellten Urkunde (Protokoll oder schriftliche Erklärung) nicht möglich

²³ Man legt seitens der Polizei die Deutung fest, spricht sie laut aus und entscheidet somit über die Richtigkeit der eigenen Deutung gegenüber der Aussageperson, in dem sie (z.B. am PC) unmittelbar an den Text gebunden wird. Korrigierende Anmerkungen zu diesen Deutungen werden bei der Aussageperson dabei stark unterdrückt, da man nicht als Kritiker:in wahrgenommen werden möchte, der/die das Ermittlungshandeln hinterfragen würde.

(vgl. BGH, Beschluss v. 12.2.2004, StR 566/03 (LG Stuttgart), HRSS-Datenbank, Nr. 297, 2. Leitsatz).

Darüber hinaus ist in Abgrenzung von einer ersten polizeilich-aussagepsychologischen Einschätzung die Beurteilung der Glaubhaftigkeit richterliche Aufgabe und Kompetenz (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 350) und wird in der Regel durch Gutachten von Sachverständigen, die nicht Teil der laufenden Ermittlung waren, beleuchtet. Glaubhaftigkeitsanalysen dienen somit innerhalb eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens und im weiteren Verlauf in Gerichtsprozessen nicht nur als Instrument für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagepersonen, sondern auch dazu, die Geschehnisse und Abläufe der Ermittlungssituation einer polizeilichen Befragung oder Vernehmung selbst zu rekonstruieren und hinterfragen zu können. Insgesamt stellt sich dabei die grundsätzliche Frage, welche besondere Bedeutung den Glaubhaftigkeitsmerkmalen innerhalb vorstrukturierter polizeilicher Vernehmungen (*Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018) überhaupt noch zugesprochen werden kann. Wenn im Rahmen polizeilicher Befragungen und Vernehmung der Verdacht mangelnder Glaubwürdigkeit aufkäme, könnte zumindest bei Beschuldigten die erfolgreichste Vernehmungstaktik allenfalls darin bestehen, die Person einfach lügen zu lassen (vgl. *Habschick*, 2016, S. 408). Im Sinne der objektiven Hermeneutik ließen sich dann diese Unwahrheiten in der handlungsentlasteten Sequenzanalyse eines vollständig aufgezeichneten protokollierten Textes als Abweichungen von der Normalfolie der eigentlichen Tathandlung herausarbeiten und nachweisen. Die Analysierenden könnten so als ‚distanzierte‘ Beobachter:innen den Nachweis erbringen „in welcher Art und Weise bzw. gegebenenfalls auch in welchem *Ausmaß* von dieser Normalfolie abgewichen wird“ [Hervorhebungen im Original] (*Antony/Sebal/Adloff*, 2016, S. 9). Diese Abweichungen zwischen Wahrheit und Unwahrheit zeichnen sich deutlich in der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse ab, und zwar durch eine fehlende Anschlussfähigkeit zwischen den Parametern I (Erzeugungsregeln) und den dazu gehörenden Parametern II (Auswahlprinzipien und -faktoren) bei der Rekonstruktion des Sprechhandelns (*Oevermann*, 2002a, S. 7).

Werden wahrheitsgemäße Angaben gemacht, können sie sich in erster Linie auf vorliegende eigene Erinnerungen zu einem konkreten Geschehen beziehen. Während eine wahrheitsgemäße Erzählung untrennbar mit der Naturwüchsigkeit eigener Erinnerungsmuster verbunden ist, bedarf das Lügen allerdings einer erhöhten Denkleistung, deren Versprachlichung zudem nachhaltig zum vorgebrachten Lügenkonstrukt anschlussfähig bleiben muss. Ein Mensch, der lügt, ist also permanent damit beschäftigt ‚am Hauptstrang seines Lügengebildes zu spinnen‘, was nahezu seine gesamte geistige Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt (vgl. *Steller*, 2015, S. 24).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das von FREUD thematisierte Handlungsproblem der Protokollierung für polizeiliche Befragungen und Vernehmungen nur gelöst werden kann, wenn die Glaubwürdigkeit durch die Person eines distanzierten Beobachters selbst oder durch ihn anhand einer vorliegenden vollständigen audiovisuellen Aufzeichnung nachvollzogen werden kann. Mit der Sequenzanalyse bietet die objektive Hermeneutik dabei ein Vorgehen an, mit dem sich Abweichungen von der Normalfolie des tatsächlichen

Tatablaufes durch ihre besondere Strukturiertheit innerhalb der jeweiligen Sprechhandlungen in einem Fall rekonstruieren und explizieren lassen.

- d) Unter diesem Punkt fordert FREUD die Psychoanalytischen auf, bei der Datenerhebung nach dem aus der qualitativen Forschung bekannten Prinzip größtmöglicher **Offenheit** zu verfahren und das Material nicht von vornherein für die weitere wissenschaftliche Verwertung vorzubestimmen sowie das Handeln bei der Erhebung nicht an eigene Erfolgsbedürfnisse zu knüpfen: „[D]agegen gelingen jene Fälle am besten, bei denen man wie absichtslos verfährt, sich von jeder Wendung überraschen läßt, und denen man immer wieder unbefangen und voraussetzungslos entgegentritt“ (Freud, 1941d, S. 380). Die von FREUD beschriebene anzustrebende Offenheit innerhalb des Datenerhebungsprozesses könnte, übertragen auf die Handlungspraxis der Ermittelnden in polizeilichen Befragungs- oder Vernehmungssituationen, beispielsweise durch ein zu starkes Streben nach unbedingtem Ermittlungserfolg oder nach Anerkennung durch Vorgesetzte in Gefahr geraten, vor allem, wenn durch die Ermittelnden lediglich nach subsumtionslogischer Bestätigung eigener Annahmen gesucht würde.

Vergleichbar mit der anschließenden handlungsentlasteten Analyse in der objektiven Hermeneutik empfiehlt auch FREUD, das durch die Datenerhebung gewonnene Material erst nach Abschluss der Analysesitzung einer ‚synthetischen Denkarbeit zu unterziehen‘, um sich damit nicht die Perspektive zu verstellen, ‚das bisher Erkannte nachzuprüfen und Neues dazu zu finden‘ (vgl. ebd.). Implizit unterscheidet FREUD dabei ebenso wie die objektive Hermeneutik in die Ebenen von Datenerhebung und Datenauswertung (vgl. Oevermann, 2002a, S. 18). Vergleichbar ist die hier von FREUD beschriebene AnalyseEinstellung in der Auswertungsphase mit dem Zugriff OEVERMANNs auf Krise und Routine, hier für den Fall der Wahrnehmung der erfahrbaren Welt als Selbstzweck (Muße) (vgl. Oevermann, 1996a): „Unter dieser Bedingung einer müßigen Wahrnehmung von etwas wächst die Wahrscheinlichkeit, daß wir an einem sonst bekannten Gegenstand etwas Neues, Überraschendes entdecken [...]“ (Oevermann, 2016, S. 63 f.). Nach dieser Einstellung könnten die Ermittelnden nicht nur als naturwüchsige Virtuosen der objektiven Hermeneutik und der Strukturgeneralisierung interpretiert werden (vgl. Oevermann/Simm, 1985, S. 189), sondern der Strukturlogik ihres Handelns nach auch als „Geburtshelfer im Prozess der Erzeugung des Neuen“ [Hervorhebung im Original] (Oevermann, 2002b, S. 35) gelten. Diese mäeutische Verfahrensweise²⁴, die an die gesunden Anteile einer problematischen Lebenspraxis anschließen würde, und zwecks der Aktivierung der gesunden Anteile im praktischen Sinn ein zumindest vorübergehendes Arbeitsbündnis zulassen müsste (vgl. Oevermann, 1990a, S. 13), könnte für polizeiliche Befragungen und Vernehmungen auf den beiden Ebenen von Datenerhebung (Art der Gesprächsführung) und Datenauswertung (anschließende handlungsentlastete Analyse) eine Gültigkeit entfalten. Durch eine zeitlich nicht mehr bindende Analyse von den im Prozess der Datenerhebung gewonnenen naturwüchsigen Konstitutionen von Erfahrung in den Protokollierungen könnten somit dann bei der anschließenden Sequenzanalyse, unter Zuhilfenahme der Methodenschule der objektiven Hermeneutik, weiterführend die Beschränkungen auf

²⁴ OEVERMANN nutzt den Begriff der Mäeutik (griech.: „Hebammenkunst“) als eine Beschreibung für die ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ im Kontext professionalisierter Praxis. Diese Methode soll durch geschicktes Fragen die im Dialogpartner schlummernden, ihm aber nicht bewussten richtigen Antworten und Einsichten hervorlocken, vgl. Garz/Raven (2015, S. 121).

Deduktion und Induktion aufgeben und abduktive Verfahren entwickelt werden (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 30).

- e) Das zuvor beschriebene Streben nach kriminalistischem Ermittlungserfolg oder nach Anerkennung durch Vorgesetzte könnte mit der unter diesem Punkt erwähnten ‚Affektstrebung‘ durch übertriebenen ‚therapeutischen Ehrgeiz‘ verglichen werden. Damit meint FREUD das Streben, mit seinem neuen und viel angefochtenen Mittel der Psychoanalyse etwas zu leisten, was überzeugend auf andere wirken kann“ (*Freud*, 1941d, S. 381). Er empfiehlt deshalb an dieser Stelle eine gewisse ‚Gefühlskälte‘ der Analytiker, die „für beide Teile die vorteilhaftesten Bedingungen schafft, für den Arzt die wünschenswerte **Schonung seines eigenen Affektlebens**, für den Kranken das größte Ausmaß von Hilfeleistung, das uns heute möglich ist“ (ebd.). Beschrieben wird dabei die vergleichbare Beziehung von Akteuren in einem ‚Arbeitsbündnis‘ (vgl. u.a. *Oevermann*, 1990a), wobei bezogen auf die Kriminalistik die polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen als ‚Orte des Vollzugs stellvertretender Krisenbewältigung‘ (vgl. u.a. *Oevermann*, 2013b) gelten könnten. Derartige Situationen wären demnach „gewissermaßen ein ‚geschützter Raum‘, wo alle Autonomie generierenden (erzeugenden) bzw. restituierenden (wiederherstellenden) Prozesse der Sozialisation bzw. Re-Sozialisation in Kooperation zwischen Hilfesuchendem und Hilfeleistendem gestaltet werden“ [Hervorhebung im Original] (*Garz/Raven*, 2015, S. 121 f.). Wenn nach diesem Modell Ansätze für professionelles Handeln bei Vernehmungen gefunden werden sollen (vgl. *Asmus*, 2011, S. 12), könnte in Verbindung mit FREUD daraus abgeleitet werden, dass innerhalb eines zumindest temporären Arbeitsbündnisses zwischen Ermittelnden und Aussagepersonen stets eine professionelle Distanz zu wahren wäre. Während FREUD in dem Fall die ‚Gefühlskälte‘ empfiehlt, so wäre dies an dieser Stelle mit der von OEVERMANN geforderten ‚Sachhaltigkeit‘ (vgl. *Oevermann*, 1983) vergleichbar.

FREUD macht in seiner Schrift „Die zukünftigen Chancen der psychoanalytischen Therapie“ (1910) auch auf die Möglichkeit der ‚Gegenübertragung‘ aufmerksam, „die sich beim Arzt durch den Einfluß des Patienten auf das unbewußte Fühlen des Arztes einstellt, und [...] die [...] der Arzt [...] in sich erkennen und bewältigen müsse“ (*Freud*, 1941b, S. 108). Eine polizeiliche Befragungs- und Vernehmungssituation sollte demnach zur Vermeidung einer zu starken Psychodynamik von Übertragung und Gegenübertragung (vgl. *Körner*, 2017) eher als eine ‚spezifische Sozialbeziehung‘ mit gleichbleibender ‚struktureller Identität‘ gelten, bei der dann aber auch die handelnden Akteure austauschbar wären (vgl. *Garz/Raven*, 2015, S. 124). Die professionelle Distanz würde innerhalb solcher temporärer Sozialbeziehungen von festgeschriebenen Grenzen determiniert. Es gäbe dabei klar definierte Kriterien der Handlungsgestaltung, deren Missachtung ein Aus-der-Rolle-fallen bedeuten würde und dann auch offiziell sanktionierbar wäre: „Im Rahmen dieses Beziehungstypus sind nur vereinbarte, institutionalisierte Themen zugelassen, die Beweislast für die Relevanz eines neuen Themas liegt bei dem Beziehungspartner, der es einführen will“ (ebd.). Hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen stellt sich hierbei allerdings die Frage, inwieweit sich die Aussagepersonen mit der Relevanzsetzung ihrer eigenen, in die Krise geratenen Lebenspraxis, behaupten können oder ob die Beweislast für die Relevanz neuer Themen

nicht stärker von der Dominanz der Ermittelnden abhängig ist bzw. durch sie geprägt wird (vgl. *Schröer*, 1992a, 1992b, 1994, 2004).

FREUD zieht mit seiner eindringlichen Empfehlung der Vermeidung von ‚Affektstrebung‘ und ‚therapeutischem Ehrgeiz‘ den Vergleich zu einem Chirurgen „der alle seine Affekte und selbst sein menschliches Mitleid beiseite drängt und seinen geistigen Kräften ein einziges Ziel setzt: die Operation so kunstgerecht als möglich zu vollziehen“ (*Freud*, 1941d, S. 380 f.). Zum einen verweist diese Perspektiveinnahme auf vorhandenes und angewandtes implizites Wissen (vgl. *Polanyi*, 2016), welches auch als eine wichtige Kategorie für Handlungskompetenz in medizinischen Berufen gilt (vgl. *Grube/Morgenstern*, 2016), zum anderen, vergleichbar mit der objektiven Hermeneutik, auf das Betreiben der Psychoanalyse als eine Art Kunstlehre (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 4; *Reichertz*, 2012, S. 223–228).

- f) FREUD beschreibt unter diesem Punkt das Verhältnis von Analysierenden und Analysierten. Letztere sollen in einer Sitzung möglichst **frei berichten** und **ohne eigene Selektionen** alles mitteilen, was sie an sich selbst beobachtet haben. Auf der anderen Seite soll sich der Psychoanalytiker in den Stand setzen, alles ihm Mitgeteilte für die Zwecke der Deutung, der Erkennung des verborgenen Unbewussten zu verwerten, ohne sie durch eine eigene Zensur zu ersetzen (vgl. *Freud*, 1941d, S. 381). Im Vergleich zu polizeilichen Befragungen und Vernehmungen richtet sich dieser Ansatz gegen ein konstitutives Dominanzgefälle (*Schröer*, 1992a), welches sich für die Aussagepersonen nachteilig auswirken würde, sondern schreibt den Interviewenden die Rolle der Zuhörenden, Empfangenden und Dokumentierenden zu: „Wie der Receiver die von Schallwellen angeregten elektrischen Schwankungen der Leitung wieder in Schallwellen verwandelt, so ist das Unbewußte des Arztes befähigt, aus den ihm mitgeteilten Abkömmlingen des Unbewußten dieses Unbewußte [...] wiederherzustellen“ (*Freud*, 1941d, S. 381 f.). Den professionellen Analytiker:innen kommt nach diesem Verständnis wieder die bereits erwähnte mäeutische Tätigkeitsdimension zu, die im Sinne eines entstehenden Arbeitsbündnisses (*Oevermann*, 1996b, 1997a) anschließt an die „fallsensible, »stellvertretende Deutung«, die nämlich an dem anzuknüpfen hätte, was ein Klient in verschiedenen »Ausdrucksgestalten« immer wieder als »latente Sinnstruktur« seines Handelns zur Sprache zu bringen versucht“ [Hervorhebungen im Original] (*Combe/Helsper*, 2002, S. 33). Übertragen auf die polizeiliche Befragungs- und Vernehmungssituation sollten die Ermittelnden nach diesem Ansatz den Aussagepersonen eher ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ anbieten, anstatt sie zu einem Geständnis zu drängen, welches nicht mehr mit den tatsächlichen Ereignissen übereinstimmt. Zeug:innen könnten beispielsweise vielmehr „dazu gebracht werden, ihre perspektivisch eingeengte Wahrnehmung für den Ermittlungserfolg zu erweitern“ (*Asmus*, 2011, S. 12). Beschuldigten könnte andererseits als Vorbereitung auf die professionelle Praxis der Strafverteidigung aufgezeigt werden, dass sich mit dem Eingestehen einer kriminellen Handlung auch Chancen eröffnen können (vgl. ebd.). Diese Perspektiveinnahme verweist wiederum auf eine eher defensiven Haltung und Rolle der Vernehmenden als Zuhörende, Empfangende und Dokumentierende.

Damit im übertragenen Sinn die ‚Schallwellen‘ vom ‚Receiver‘ auch richtig empfangen und protokolliert werden können, empfiehlt FREUD, dass sich auch die Analysierenden einer reflexiven ‚Eigenanalyse‘ unterziehen (*Freud*, 1941d, S. 383): „Wer den hohen Wert der

durch sie erworbenen Selbsterkenntnis und Steigerung der Selbstbeherrschung zu würdigen weiß, wird die analytische Erforschung seiner eigenen Person nachher als Selbstanalyse fortsetzen und sich gerne damit bescheiden, daß er in sich wie außerhalb seiner immer Neues zu finden erwarten muß“. Wer hingegen die Eigenanalyse ablehnt, könne nach FREUD auch zur Gefahr für andere werden (vgl. ebd.). Die Eigen- oder Selbstanalyse kann demnach als ein Vorgänger der auch von OEVERMANN geforderten Lehranalyse (Kap. 2.7) gelten (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 392). FREUD könnte damit die ‚Quadratur des Kreises‘ gelungen sein, da er sich „dabei nicht einfach seiner in Erzählungen erinnerten Träume bediente, sondern sie sorgfältig aufschrieb, d.h. in Protokollen objektivierte, bevor er sie dann so analysieren konnte, als ob es Träume von Patienten gewesen wären“ (*Oevermann*, 2001, S. 86). Mit der Eigenanalyse konnte FREUD also bereits zu seiner Zeit „Eindrücke und Überzeugungen am eigenen Leibe gewinnen, die man durch das Studium von Büchern und Anhören von Vorträgen vergeblich anstrebt“ (*Freud*, 1941d, S. 383).

- g) Weiterhin macht FREUD auf so genannten ‚**Suggestionsbehandlungen**‘ durch die Analysierenden aufmerksam, mit denen man nach seiner Ansicht den Boden der Psychoanalyse verlassen würde. Für die Aufdeckung des Unbewussten bei der Aussageperson „leistet diese Technik nichts, sie macht ihn nur noch unfähiger, tiefere Widerstände zu überwinden, und sie versagt in schwereren Fällen regelmäßig an der rege gemachten Unersättlichkeit des Kranken, der dann gerne das Verhältnis umkehren möchte und die Analyse des Arztes interessanter findet als die eigene“ (*Freud*, 1941d, S. 384). Vergleichbar mit der in polizeilichen Befragungs- und Vernehmungssituationen zu wahren professionellen Distanz sollten die Ermittelnden eher undurchsichtig für die Aussagepersonen sein und eher wie eine ‚Spiegelplatte‘ wirken (vgl. ebd.). Übertragen auf den polizeilichen Ermittlungskontext könnten damit insbesondere Vernehmungsfehler durch suggestive Übertragungen²⁵ gemeint sein, die möglichst vermieden werden sollen (vgl. *Habschick*, 2016, S. 78–84). Suggestivbeeinflussungen sollten nach FREUD bei psychoanalytischen Gesprächen grundsätzlich nicht eingebracht werden, da sie nur zu leisten vermögen, dass ein Befragter „eher und leichter mitteilt, was ihm selbst bekannt ist, und was er aus konventionellen Widerständen noch eine Weile zurückgehalten hätte“ (*Freud*, 1941d, S. 384). Übertragen auf polizeiliche Befragungen und Vernehmungen würde ein stark suggestives Vorgehen allenfalls einem oberflächlichen Laborieren an den Erscheinungen der kriminalistisch relevanten Tat entsprechen. Für eine Aufdeckung des Unbewussten oder für die Entdeckung von etwas Neuem leistet die Suggestivtechnik aus Sicht der Psychoanalyse keinen fruchtbaren Beitrag (vgl. ebd.).
- h) Unter diesem Punkt macht FREUD auf ein Problem aufmerksam, welches durch zu starke Bestrebungen der Analysierenden entstehen könnte, die hier als Aussagende betrachteten Personen mit zu großem erzieherischem oder therapeutischem Ehrgeiz beeinflussen zu wollen (vgl. *Freud*, 1941d, S. 385). Zwar fehlt der Polizei für therapeutische Ansätze das notwendige Wissen und sie sind auch kein Teil der praktischen Arbeit, dennoch gibt es

²⁵ Im Rahmen kriminalpolizeilicher Vernehmungstrainings wurde bei der Anhörung von Kindern bei den Vernehmenden vor allem der grundlegende Fehler bemängelt, dass sich die gestellten Fragen auf ein eigenes Bild der Vernehmenden stützten, was wiederum dazu führte, dass die Kinder nicht aus ihrer eigenen Perspektive berichten konnten und darüber hinaus die von den Kindern gemachten Aussagen auch nicht überprüft wurden, vgl. *Habschick* (2016, S. 78).

zahlreiche Schnittstellen, an denen die Polizei auf eine weitere professionelle Praxis vorbereiten kann (Kap. 6.2). Auch innerhalb der polizeilichen Befragungs- und Vernehmungspraxis gibt es jedoch auch erzieherische Aspekte, die derartige Situationen charakterisieren können. So kann das Hinwirken auf eine Geständnismotivierung in Vernehmungen auch als **edukative Beziehungsarbeit** verstanden werden (vgl. *Schröer/Niehaus*, 2006).

Hinsichtlich einer nützlichen Übertragbarkeit dieses FREUD'schen Ratschlages auf das klassische Aufgabenfeld der Polizei, griffe die Reduktion polizeilicher Arbeit auf die reine Ermittlungstätigkeit bereits aus einer historischer Sicht zu kurz. In den ersten Schriften zu einer so genannten ‚Polizey-Wissenschaft‘ (vgl. *Sonnenfels*, 1765) lässt sich bereits nachweisen, dass der damaligen ‚Polizey‘ als Aufgabe zumindest vorbereitend die Weitervermittlung an die erzieherische Praxis zugesprochen wurde. Dies wird beispielsweise in den historischen Schriften zum Umgang mit ‚Waisen- und Findelkindern‘ (ebd.) deutlich, die die ‚Polizey‘ nicht nur ‚von den Straßen hinweg nehmen‘ sollte (vgl. ebd., S. 70), sondern auch dafür zu sorgen hatte, dass überhaupt ausreichend Waisen- und Findlingshäuser vorhanden sind. Darüber hinaus war es „auch erforderlich, daß sowohl wegen der Aufnahme in dieselben, als der den Kindern darinnen zugebenden Erziehung die besten Anstalten getroffen werden. Die Aufnahme soll leicht und unentgeltlich seyn [sic]“ (ebd.). Auch heute noch lassen sich diese erzieherischen Elemente innerhalb der Polizeiarbeit finden, z.B. bei kriminalpräventiven Formaten wie denen von Anti-Gewalt-Kursen (vgl. *Porsché/Negnal*, 2017) oder in der Verkehrssicherheitskommunikation (vgl. *Klimmt u. a.*, 2015).

Für polizeiliche Vernehmungen gesprochen ließen sich die erzieherischen Aspekte entfernt mit den Ansätzen zur ‚Disziplinargesellschaft‘ (*Foucault*, 2016, Orig. 1977) vergleichen, z.B. wenn man davon ausgeht, dass jeder Gesellschaft auch Mittel zur Verfügung stehen müssen, die von ihr aufgestellten Regeln auch durchzusetzen. Dabei geht es bei FOUCAULT auch „in einem weiteren Sinne um Erziehung, nämlich um die Erziehung des ihm anvertrauten Milieus und dessen Bewohnern“ (*Schröer*, 2007, S. 229). Die innerhalb von Vernehmungen eingenommene personale Haltung der Ermittlenden entspräche in diesem Sinne der „eines **„förmlich eingebundenen öffentlichen Erziehers“** (Erzieher der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeit)“ [Hervorhebung im Original] (*Schröer*, 1992b, S. 180). „Die Haltung eines polizeilichen Ermittlers ist dann problemlos an diverse Alltagsdiskurse anschließbar: Sie kann beispielsweise [...] mit der Einnahme einer väterlich erzieherischen oder partnerschaftlichen Attitude überformt und ausdifferenziert werden“ (*Schröer*, 2007, S. 230). Im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung könnte demnach in diesem Sinne eine kommunikative Geständnismotivierung immer dann besser gelingen, wenn man sich in dieser Form die erzieherische Dimension der Verhörsituation zunutze machen würde (vgl. *Reichert/Schneider*, 2007, S. 13). Mit dem Erziehungsdispositiv werden dabei diejenigen Praktiken angesprochen, „die einen ‚Zögling‘ dazu motivieren können, zu tun, was zu seinem eigenen ‚Besten‘ ist, sich für die Situation zu öffnen, statt sich ihr zu verweigern“ [Hervorhebungen im Original] (ebd.). Um an dieser Stelle hervorzuheben, dass ein solcher ‚Erziehungsdispositiv‘ (ebd.) auch im Sinne der objektiven Hermeneutik als Strukturierung nachweisbar sein kann, so sei darauf verwiesen, dass auch in der sozialwissenschaftlichen und psychologischen Wissenschaftslandschaft von

‚Geständnismotivierung als edukativer Beziehungsarbeit‘ gesprochen wird (vgl. *Schröder/Niehaus*, 2006). Außerdem ließe die Verwendung des Begriffes der ‚edukativen Beziehungsarbeit‘ den notwendigen Diskurs über eine mögliche Antiquiertheit des Begriffes ‚Erziehung‘ (vgl. *Giesecke*, 1987) weiterhin offen²⁶. Die nach FREUD den Analysierenden ‚ohne besonderen Vorsatz‘ zufallenden erzieherischen Tätigkeiten (vgl. *Freud*, 1941d, S. 385) könnten von den polizeilich Vernehmenden in diesem Sinne als ‚Ratgeber‘ verstanden werden und innerhalb der ‚Beziehungsarbeit‘ als modifiziert wie folgt gelten: „[E]in sogenannter wohlmeinender Rat kann nur auf der Grundlage einer Beziehung gegeben werden, in der der Ratgeber glaubhaft vermittelt, seinen Sachverstand in den Dienst dessen zu stellen, der als beratungsbedürftig definiert wird“ (*Reichertz/Schneider*, 2007, S. 15).

- i) Unter einem letzten Punkt wirft FREUD die Frage auf, in welchen Grenzen man die **intellektuelle Mitarbeit** der Aussageperson in Anspruch nehmen sollte (vgl. *Freud*, 1941d, S. 385). FREUD bietet hier zwar keine allgemein gültige Aussage an (vgl. ebd., S. 386), verweist aber darauf, dass es sich als ungünstig erweisen könnte, zu viel Raum dafür zu bieten, ‚ins Intellektuelle auszuweichen‘ (vgl. ebd.). Übertragen auf die polizeiliche Befragungs- und Vernehmungssituation würde hier wieder die Prämisse greifen, weniger auf die Exemplifizierungen der Vernehmungsliteratur oder die Subsumtionslogik einer Vorstrukturierung zu schauen, als vielmehr das technisch aufgezeichnete und naturwüchsige Material ‚in der Sprache des Falles‘ (*Oevermann*, 2013c, S. 89) auszuwerten. Wertvolle Erfahrungen zur Vernehmungspraxis können die Ermittelnden nur selbst sammeln und zwar mehr, als ihnen die Literatur zur Verfügung stellen kann (vgl. *Freud*, 1941d, S. 386). Die Erfahrung tritt bei dieser Argumentation also vor das Wissen.

2.9 Das unbewusste Unheimliche und die bewusste detektivische Arbeit

Die durch OEVERMANN immer wieder hergestellten Bezüge zwischen objektiver Hermeneutik und der von FREUD entwickelten Psychoanalyse (vgl. u.a. *Oevermann u. a.*, 1979, S. 368; ausführlich *Oevermann*, 2007b) stellen den Zusammenhang zu folgendem FREUD’schen Zitat her, welches als eine weitere Brücke zwischen den Denkmustern innerhalb der Psychoanalyse und den hier zu erforschenden kriminalistischen Denkmustern gelten könnte:

Und wenn Sie als Kriminalbeamter an der Untersuchung einer Mordtat beteiligt sind, erwarten Sie dann wirklich zu finden, daß der Mörder seine Photographie samt beigefügter Adresse an dem Tatorte zurückgelassen hat, oder werden Sie sich nicht notwendigerweise mit schwächeren und undeutlicheren Spuren der gesuchten Persönlichkeit begnügen? (*Freud*, 2020b, S. 23)

Gedankliche Rekonstruktionen des ‚Unheimlichen‘, welches zweifellos zum Schreckhaften, der Angst und des Grauerregenden gehört (vgl. *Freud*, 1947a, S. 229) üben also auch auf die Wissenschaft ein gewisse Faszination aus. So widmet man sich gern, analog zu guter Detektivliteratur, dem geheimnisvollen Verbrechen aus Sicht eines, mit herausragendem analytischen Intellekt ausgestatteten, Detektivs. Diese Form des kriminalistischen Denkens

²⁶ Zu Aspekten der erzieherischen Machtausübung am Beispiel der Darstellung von Unterschieden zwischen familialer und unterrichtlicher Interaktion vgl. *Wernet* (2020).

wird von Bestrebungen geleitet, möglichst zahlreiche Parallelen zwischen dem fiktiven Detektivhandeln und dem realen Ermittlungshandeln zu finden. Die Handlungsstruktur läuft dabei in beiden Fällen teleologisch immer auf eine Enträtselung hinaus. Rätselhaft sind dabei zumeist Umstände, Hergang, Motiv und Akteur(e) des Verbrechens (vgl. *Diüwell u. a.*, 2018, S. 5). Ein zusätzlich konsolidierender Beitrag durch die Wissenschaften könnte demnach darin begründet liegen, dass die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse damit überprüfbarer, nachvollziehbarer und gerichtsfester gemacht werden können.

Man könnte zur Detektivliteratur zwar aus wissenschaftlicher Sicht kritisch anmerken, dass diese Geschichten eher für die Alltagswelt geschaffen wurden und aufgrund einer komprimierten, übertriebenen und sogar fiktionalen Darstellung eher den Erwartungen und Deutungsrahmen einer interessierten Leserschaft entsprechen sollen. Für diese Kritik würde sprechen, dass auch die innere Strukturlogik einer Detektivgeschichte immer schon als geschlossen gilt, während echte Kriminalfälle eher einer noch unbekanntem und aufzudeckenden Strukturiertheit folgen. Dennoch unterscheidet sich die grundsätzliche Vorgehensweise der Detektive nicht sehr viel von der von Forschenden, denn auch Detektive müssen mit Blick auf ihr zu untersuchendes Material und vor dem Hintergrund ihrer Fragestellungen pragmatisch sinnvolle Kontexte entwickeln, nach wissenschaftlichen Verständnis also Lesarten bilden: „Demgegenüber läßt sich der Detektiv als jemand begreifen, der sich angesichts eines Verbrechens beruflich Kontexte, d.h. z.B. Geschichten, Motive, Konstellationen ausdenkt, die die am Tatort antreffbaren Indizien und Phänomene "sinnvoll", d.h. zu einer nachvollziehbaren, plausiblen Geschichte des Tathergangs machen. [Hervorhebung im Original] (*Lüders/Meuser*, 1997).

Echte Detektive würden in ihrer Ermittlungspraxis, ebenso wie die Sozialforschung versuchen, die Puzzleteile aufeinanderfolgender biografischer Momente zu finden und sie sinnlogisch miteinander zu verbinden, welche sie dann im Erfolgsfall zu den Tätern führen, zu deren Lebenszusammenhängen sie durch Verstehen Zugang bekommen möchten. Diese Lebenszusammenhänge sind „den einzelnen Menschen als Folge von Geschichten präsent, welche die Sozialforschung - mitunter detektivisch – insbesondere in ihren sprachlichen Daseinsäußerungen aufspüren und durch methodisch angeleitete und begründete Interpretation als Sinngestalt versteh[t]“ (*Vonderach*, 1995, S. 169). Die Arbeit von empirisch Forschenden weist somit auch Parallelen zu einer detektivischen Rekonstruktionsarbeit auf (vgl. ebd., S. 179).

Neben der detektivischen Logik ist jedoch bei der Aufklärungsarbeit auch ein szenisches Verstehen notwendig. Die Unterhaltungsliteratur liefert dafür sogar zahlreiche Anregungen, die auch für methodologische Erwägungen herangezogen werden könnten.²⁷ Ähnlich wie die Lesenden von Detektivliteratur versuchen würden, die Dramatik der Schilderung rekonstruktiv zu verstehen, wollen auch Forschende den lebenspraktischen Sinn einer Mitteilung herausarbeiten. Die literarischen Abhandlungen werden dafür „konsequent als Abbildung von und als Anweisung für Lebenspraxis gelesen – nach Art einer sozialwissenschaftlichen Analyse von Lebensentwürfen. Freilich zielt das szenische Verstehen des Detektivs im Gegensatz zur sozialwissenschaftlichen Auswertung nicht auf allgemeine Regeln, sondern aufs Konkretisieren des Tatbestandes“ (*Lorenzer*, 1985, S. 3), jedoch interessieren sich auch die

²⁷ *Lorenzer* (1985, S. 1–11) weist anhand einiger Detektivgeschichten Edgar Allan POEs auf die Parallelität der analytischen Methode von Detektiv und Psychoanalytiker hin.

Sozialwissenschaften für Strukturen zwischen den Logiken des Allgemeinen und des Besonderen (vgl. *Reckwitz*, 2018).

So wie die Psychoanalyse davon ausgeht, „das Symptom sei sinnreich und hänge mit dem Erleben des Kranken zusammen“ (*Freud*, 2020b, S. 246), versucht auch die objektive Hermeneutik mit einem ähnlichen methodologischen Verständnis, die objektiven latenten Sinnstrukturen hinter den sich manifest präsentierenden Veränderungen z.B. an einem Tatort zu erkennen und damit den Ablauf einer Tat gedanklich zu rekonstruieren. Der dahinter stehende rekonstruktiv- sequenzlogisch ablaufende kriminalistische Denkprozess im Wechselspiel von Erzeugungsregeln unterschiedlichen Typs und Auswahlprinzipien und -faktoren (*Oevermann*, 2002a, S. 7) ließe sich dabei auf die folgende psychoanalytische Formel zusammenfassen: „Was die eine Situation verbirgt, enthüllt die andere, jede in anderer Weise offen, jede in anderer Weise verschlossen, aufschlussreich nur im Alternieren“ (*Lorenzer*, 1985, S. 1).

In der kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis interessieren als Relevanzrahmen zwar auch die psychischen Motive eines oder mehrere Täter, jedoch wären diese im Sinne der objektiven Hermeneutik nicht methodisch überprüfbar und somit auch nicht direkt greifbar, „sondern immer nur vermittelt einer Ausdrucksgestalt oder einer Spur, in der sie sich verkörpern oder die sie hinterlassen haben“ (*Oevermann*, 2002a, S. 2). Diesem Verständnis nach läge der Fokus im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen zwar auch auf den allgemeinen Regeln, da diese immer die Normalfolie des Handelns abbilden würden, vielmehr aber noch auf den von dieser Normalfolie abweichenden Besonderheiten, die im Sinne der Konkretisierung eines Straftatbestandes gedanklich rekonstruiert werden müssen. Nach dem erweiterten Textverständnis der objektiven Hermeneutik können diese Besonderheiten als Spuren erscheinende Ausdrucksgestalten gedanklich erschlossen und an ein Protokoll gebunden sowie im Anschluss handlungsentlastet analysiert werden. Dabei gilt wie bei der detektivischen Arbeit immer die Prämisse, „daß kein Partikel von analysierten Texten zu unscheinbar wäre, als daß er nicht aufschlußreich zu interpretieren sei“ (*Oevermann*, 1990a, S. 6).

Abschließend soll sich anhand der gezogenen Vergleiche zwischen kriminalpolizeilich Ermittlenden und detektivisch Forschenden der Mehrwert einer objektiv- hermeneutischen Herangehensweise erschließen. Anders gesagt, könnte dieses Zitat dabei helfen, die Frage zu beantworten, warum Detektive manchmal erfolgreicher als die Polizei sein können:

Die Tatbestandsrekonstruktion der Polizei ist bestechend plausibel, gut begründet und lückenlos, wie eben nur Tatbestandsrekonstruktionen lückenlos sein können. Sie haben den gesunden Menschenverstand samt aller wissenschaftlichen Vertiefungen für sich, während sich die Vermutungen des Detektivs, der charakteristischerweise mit dem Stigma des Außenseiters gekennzeichnet ist, zunächst absurd- irrational ausnehmen. (*Lorenzer*, 1985, S. 6)

Hinsichtlich der Gültigkeit dieser Aussage bezogen auf kriminalistische Denkmuster lässt sich bereits an dieser Stelle ableiten, dass jeder ermittlungstaktische Versuch eines direkten Zugriffs auf das Latente, das Verborgene oder das Unbewusste zwangsläufig wenig Erfolg haben wird. Einen derartig unmittelbaren Zugriff auf intentionale Gehalte kann es in der objektiven Hermeneutik nicht einmal in der Introspektion geben, denn die „innerpsychische Wirklichkeit zum Gegenstand wissenschaftlich-methodisierter Erkenntnis zu machen, setzt deren methodisch greifbare Verkörperung in Ausdrucksgestalten voraus“ (*Oevermann*, 2002a, S. 2). Die gedankliche Übertragung eines Wahrheitsdranges von den Ermittlenden auf einen Lügner

bei Vernehmungen als Folge des Sich-Beschäftigens mit der Psychoanalyse (vgl. *Freud*, 1941c, S. 247) oder die Hoffnung, der Täter würde am Tatort sein Foto samt beigefügter Adresse hinterlassen (vgl. *Freud*, 2020b, S. 23), waren und bleiben in diesem Sinne nur unerfüllte Wunschvorstellungen.

Durch die Annäherung über die konstitutionslogisch der innerpsychischen Wirklichkeit immer vorausliegenden, sich objektiv verkörpernden Ausdrucksgestalten, unterscheidet sich der soziologische Ansatz der objektiven Hermeneutik in seiner, sich an Einzelfällen orientierenden, Rekonstruktionslogik von den verbreiteten psychologischen und sozialpsychologischen Ansätzen, bei denen zumeist eine ‚messende und experimentierende‘, d.h. ‚quantitative Entwicklung von Wissenschaft‘ im Vordergrund steht (vgl. *Fisch/Daniel*, 1997, S. 17). Qualitative Ausrichtungen sind über behavioristische Ansätze in der Sozialpsychologie (vgl. *Herkner*, 1997, S. 40–49), den „Symbolischen Interaktionismus als eine grundlegende theoretische Perspektivierung sozialpsychologischer Forschungsgegenstände“ (*Mertens*, 1997, S. 81) und die handlungstheoretischen Ansätze (vgl. *Greif*, 1997) erkennbar. Diese würden jedoch aus Sicht der objektiven Hermeneutik deshalb eher als reduktionistisch gelten (vgl. *Matthes-Nagel*, 1982, S. 45), weil sie unmittelbar auf den vermeintlichen subjektiven Sinn schauen und die davorliegenden objektiven Sinnstrukturen dabei weitgehend unberücksichtigt blieben. Die Psychologie tendiert demnach stark dazu, die Entwicklung aus den Subjekten heraus zu erklären, wobei intrapsychische Entwicklungsmechanismen bzw. subjektive Repräsentanzen stark im Mittelpunkt des Interesses stehen. Die Soziologie versucht hingegen, diese Entwicklungen auch auf ihre interaktiven Bedingungen zu beziehen und fokussiert somit im Wesentlichen auf die Strukturen sozialer Interaktionen (vgl. *Sutter*, 1994, S. 24). Dies wiederum korrespondiert mit der strukturalistischen Perspektive, die auch die objektive Hermeneutik einnimmt.

Im Vergleich zwischen Psychologie und Soziologie, insbesondere der Mikrosoziologie, bleibt jedoch der Gegenstand der objektiven Hermeneutik letztlich die Explikation und Rekonstruktion der objektiven Bedeutungen protokollierbarer Symbolketten und nicht der Nachvollzug von psychischen Prozessen in ihrer Produktion (vgl. *Oevermann u. a.*, 1976, S. 278).

3. Dokumentation vor Interpretation bei Vernehmungen

Ausgehend von der Annahme, dass eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen innerhalb einer konkreten Vernehmungssituation durch die polizeilich Ermittelnden nicht immer in dem Maße hinreichend eingeschätzt werden kann, sodass angemessen und im rechtlich zulässigen Rahmen kriminaltaktisch reagiert werden kann, möchte dieser Beitrag die technischen Aufzeichnungsmöglichkeiten stärker in den Fokus rücken. Das Plädoyer für eine vermehrte Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen geht einher mit dem Argument, die so gewonnenen authentischen kriminalistischen Protokolle im Anschluss mit fallrekonstruktiven Verfahren zu analysieren, um damit an latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen zu gelangen, die hinter den manifest geäußerten Sprechakten liegen. Die Methodologie der objektiven Hermeneutik stellt mit der Sequenzanalyse dafür ein Verfahren zur Verfügung, welches in demselben Maße die Objektivität seiner Erkenntnis bzw. Geltungsüberprüfung beanspruchen kann, wie man es von den Naturwissenschaften gewohnt ist (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 5 f.).

Die Gesamtheit aller sprachlichen Äußerungen von Aussagepersonen spielt innerhalb polizeilicher Ermittlungen eine bedeutende Rolle. Vor allem bei gewonnenen Aussagen, in denen die einzige Zeugin auch Opfer ist und weitere Sachbeweise fehlen, sind Personenbeweise und die Einschätzung ihrer Glaubhaftigkeit besonders wichtig (*Niehaus*, 2009). Der Vernehmungserfolg soll in der Praxis dabei grundsätzlich durch einen hohen Grad an Vorstrukturiertheit (vgl. *Hermanutz/Adler*, 2010, 2012, 2013; *Hermanutz/Schröder*, 2016; *Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018) sichergestellt werden und über vorzugsweise einflussnehmende Vernehmungstaktiken (vgl. *Habschick*, 2016, S. 373) unter Rückbeziehung auf vorgegebene Typisierungen polizeilichen Wissens bereits innerhalb der Vernehmung selbst erfolgen (vgl. *Malinowski/Brusten*, 1977, S. 109). Dies kann jedoch logisch beeinflussende Vorannahmen, Heuristiken und Stereotype bei den Vernehmenden fördern. Zudem dominieren in der Praxis immer noch verkürzt behaviorale Ansätze zur Enttarnung von Falschaussagen (vgl. *Klosinski/Hermanutz*, 2010), deren Zuverlässigkeit wissenschaftlich bereits widerlegt wurde (vgl. *Sporer/Köhnken*, 2008, S. 363). Daraus ist abzuleiten, dass die polizeilichen Vernehmungstaktiken, die sich sehr stark an einem konkret gezeigten Verhalten im Hier und Jetzt orientieren, nur als reduktionistisch gelten können, da dabei latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen weitgehend unberücksichtigt bleiben (vgl. *Matthes-Nagel*, 1982, S. 45).

Vernehmende Polizeibeamt:innen benötigen daher grundlegende Kenntnisse in aussagepsychologischer Methodik (vgl. *Niehaus*, 2007), um die von den Aussagepersonen gewonnenen Informationen auch überprüfbar und gerichtsfest verwerten zu können. In Anlehnung an erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse und der dort verorteten strengen Trennung von Datenerhebung und Datenauswertung (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 21), die sich auch anschlussfähig zur kriminalistischen Datenerschließung mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik zeigt (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996), soll hier die Bedeutung einer umfänglichen Dokumentation objektiver Tatsachen im Ermittlungsprozess stärker in den Fokus gerückt werden (vgl. *Loichen*, 2019, S. 48). Für Vernehmungen sollte dies insbesondere durch eine verstärkte Nutzung audiovisueller Aufzeichnungsformen gewährleistet werden. Die auf dieser Grundlage gewonnenen kriminalistischen Textdokumente (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1994, 1996) eröffnen unabhängig von den Handlungsproblemen der im Hier und Jetzt stattfindenden Vernehmungssituationen dann

erweiterte aufschließende Möglichkeiten, das Material zugunsten der Beweisführung im Ermittlungsprozesses handlungsentlastet zu analysieren (vgl. *Oevermann*, 2016, S. 66). Im Sinne einer anzustrebenden hohen Gerichtsverwertbarkeit stellt eine hierbei praktizierte fallrekonstruktive Sequenzanalyse der objektiven Hermeneutik (vgl. *Oevermann*, 2000a, 2002a) eine Vorgehensweise zur Verfügung, die im Ergebnis in demselben Maße Objektivität ihrer Erkenntnis und Geltungsüberprüfung beanspruchen kann, wie man es von den Naturwissenschaften gewöhnt ist (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 5 f.). Empfohlen wird deshalb, die technischen Aufzeichnungen den zusammenfassend gestalteten Protokollen grundsätzlich vorzuziehen (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 84–87) und somit die fallrekonstruktiven Verfahren nach wissenschaftlichem Standard für die kriminalistische Fallanalyse (vgl. *Hoffmann/Musolff*, 2000, S. 225–248) oder der merkmalsorientierten Aussageanalyse (vgl. *Hermanutz/Adler*, 2011; *Steller/Köhnken*, 1989) nicht nur bei kindlichen Zeug:innen oder Sexualdelikten sowie Tötungsdelikten zugänglich zu machen. Dies kann darüber hinaus vernehmende Personen, welche dem Eindruck unterliegen, verantwortlich für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Zeugenaussagen zu sein, entlasten (vgl. *Greuel*, 2008).

3.1 Dokumentation der Vernehmung

Innerhalb der alltäglichen polizeilichen Ermittlungspraxis spielen Aussagen von Personen generell eine große Rolle und werden trotz der sich ständig verbessernden spuren- und objektbezogenen forensischen Möglichkeiten immer noch als der ‚Königsweg zu weiteren Ermittlungsansätzen‘ angesehen (*Reichertz/Schneider*, 2007, S. 11). Das kriminalistische Hauptaugenmerk liegt bei Vernehmungen vor allem auf dem Erwirken und der Dokumentation geständiger Einlassungen von beschuldigten Personen. Nach der Erweiterung der Vernehmungsvorschriften um § 136 IV StPO sind nun in Deutschland u. a. Vernehmungen von Beschuldigten vorsätzlicher Tötungsdelikte verpflichtend aufzuzeichnen (vgl. *Robra*, 2020, S. 491). Damit schafft die audiovisuelle Vernehmung verbesserte Möglichkeiten, das erhobene Datenmaterial im Anschluss weiter analytisch auszuwerten. Die deutliche Verbesserung der Wahrheitsfindung durch die erweiterte Dokumentation einer authentischen Vernehmung mit der unveränderten Darstellung der kommunikativen Prozesse, ist dem häufig stark reduzierten, schriftlichen Protokoll in der Hauptverhandlung zum Teil weit überlegen (vgl. *Floren*, 2020, S. 38). Zudem greifen die bisherigen Vernehmungstaktiken, die sich stark am sichtbaren Verhalten orientieren, oftmals zu kurz. Dies gilt vor allem für auftretende Widersprüche, bei denen Aussage gegen Aussage steht oder auch dann, wenn nur wenige spuren- und objektbezogene objektive Beweise vorliegen.

Wird von der Praxis den Vernehmungen allerdings per se ein derartig optimaler Beweiswert zugesprochen (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 1562), so bedeutet dies andererseits auch, dass an die Durchführung aller polizeilichen Befragungen und Vernehmungen strenge Maßstäbe anzulegen sind. Verstöße gegen die Grundsätze des Rechts und ein Handeln gegen die Erkenntnisse aus der Vernehmungslehre können sich negativ auf die Gerichtsverwertbarkeit der Aussagen auswirken. Ein wesentliches Erfordernis ist hierbei die Belehrung, deren Handhabung in der Praxis, insbesondere beim Übergang einer polizeilichen Befragung oder Vernehmung von Zeugen zu einer Beschuldigtenvernehmung, kritisch gesehen wird (vgl. *Schröer*, 1994). In diesem Zusammenhang erscheinen vereinzelte kriminaltaktische Auslegungen oder ‚Grundstrategien‘ (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 641 f.; *Clages*, 2019b, S. 114–116) als problematisch. Insbesondere das Postulat, die informatorische Befragung sei keine

Vernehmung im rechtlichen Sinne, sodass die Belehrungspflichten nach der Strafprozessordnung angeblich entfielen (vgl. *Clages*, 2019b, S. 114), scheint in diesem Zusammenhang nicht für eine hohe Gerichtsfestigkeit zu sprechen. Im Gegensatz dazu stellt die juristisch vorherrschende Meinung mit Bezug auf die Verwertbarkeit vor Gericht eindeutig klar, dass auch die informatorische Befragung als eine Vernehmung anzusehen ist und demnach hier die gleichen Vorschriften anzuwenden sind (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 1564).

Die hier vorgeschlagenen fallrekonstruktiven Verfahren können jedoch im Ermittlungsverfahren nur genutzt werden, wenn alle polizeilichen Handlungen sowie die relevanten Aussagen beteiligter Personen unvermittelt verschriftet vorliegen. Nicht unerhebliche inhaltliche Differenzen zwischen dem Text und dem vorausliegenden tatsächlichen Handeln (vgl. *Ley*, 1996, S. 125) führen jedoch oftmals dazu, dass die in zusammenfassend verfassten polizeilichen Protokollen geschilderten Ereignisse und die ursprünglichen Ereignisse in einer problematischen Beziehung zueinander stehen und phänomenologisch unterschiedliche Erfahrungsbereiche abbilden (vgl. *Manning*, 1982, S. 126).

Wissenschaftliche Untersuchungen zu polizeilichen Vernehmungen (vgl. *Banscherus*, 1977; *Malinowski/Brusten*, 1977) zeigen zudem, dass es den vernehmenden Personen in erster Linie um die Durchsetzung eines eigens geformten Ermittlungsinteresses gegenüber den Aussagepersonen geht und ihnen dies auch in der Regel gelingt, da sie durch die ständig verfügbare Aktenlage immer über die entsprechende Aushandlungsmacht verfügen. Sichergestellt wird diese Überlegenheit und der Anspruch auf Deutungshoheit über den aktuellen Ermittlungsstand vor allem durch die in Bürokratien ausgeprägte ‚Aktenkundigkeit‘ (vgl. *Weber*, 1922, S. 660 f.), die durch die Akteure ermittelnder Stellen eigens hergestellt wird. Der Soziologe Max WEBER führt dazu in seinem Bürokratiemodell weiter aus, dass ein solches Handeln auch von Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit und Einheitlichkeit geprägt ist und in diesem Sinne dem funktionierenden bürokratischen Machtgefälle Legitimation und Kontinuität verschafft. Ein polizeiliches Ermittlungsinteresse fokussiert dementsprechend primär auf die Herstellung einer nach außen hin wirkenden hohen Passgenauigkeit zwischen den eigenen kategorialen kriminalistischen Denkmustern und den möglichst anschlussfähig zu haltenden Angaben der Aussagepersonen selbst (vgl. *Loichen/Nolden*, 2020, S. 2).

Aus aussagepsychologischer Sicht ergibt sich insbesondere bei Fragen mit starkem suggestiven Anteil auch hier wieder das Erfordernis vollständiger und unverfälschter Protokollierung, insbesondere um im Anschluss an die Befragung oder Vernehmung zwischen dem Eingehen der Aussageperson auf Suggestionen und den so genannten Überhangantworten (alle Aussagen, die eindeutig über die Suggestivfrage hinausgehen) unterscheiden zu können (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 1008–1010). Weitere relevante Suggestionenphänomene können dabei Falschinformationseffekte und Pseudoerinnerungen sein (vgl. *Volbert*, 2017).

3.2 Macht, Einflussnahme und Dominanzgefälle in Vernehmungen

Ein konstitutives Dominanzgefälle lässt sich nicht nur in Beschuldigtenvernehmungen nachweisen (*Schröer*, 1992a, 1992b, 2004), sondern gilt für die Befragungen und Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen gleichermaßen. So sollte auch hier stets besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die Rezeption, die Reproduktion und die Wiedergabe des eigentlichen Aussageaktes Eingang in die Protokollierung der Vernehmung findet. Darüber

hinaus sollte von den Vernehmenden berücksichtigt werden, dass auch andere individuelle, soziale und situative Faktoren sowie die Form und Art der Nachfrage, Aussagen ganz entscheidend beeinflussen und auch verfälschen können (vgl. *Zittlau*, 1992, S. 637). Mit Blick auf die Herstellung einer freiwilligen Aussagebereitschaft sollten Zeugenvernehmungen aus kriminalistischer Sicht nicht als einseitig zu veranlassender Zwangskommunikationsprozess (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 606) verstanden werden, sondern eher motivierend in Form edukativer Beziehungsarbeit (vgl. Kap. 2.8) gestaltet sein (vgl. *Schröder/Niehaus*, 2006). Grundsätzlich strategisch ausgerichtete Interaktion (vgl. *Goffman*, 1981) oder insbesondere bürokratische Zwangskommunikation (vgl. *Schütze*, 1978), sollten daher im Hier und Jetzt jeder polizeilichen Vernehmungssituation vermieden werden, um damit eher der Beziehungsarbeit auf gleicher Ebene den Vorrang einzuräumen (vgl. *Mohr/Schimpel/Schröder*, 2006). Durch das bewusste Einnehmen einer edukativen Perspektive (vgl. *Schröder/Niehaus*, 2006) ließen sich dann unter die Beziehungsarbeit alle Aktivitäten und Bemühungen fassen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines personalen Kontakts zwischen Vernehmenden und Aussagepersonen dienen (vgl. *Schröder*, 2021, S. 1155). Neben der Vernehmung zur Sache rückt damit auch das Erfragen biografischer Verläufe zur Person stärker in den Mittelpunkt des Vernehmungsgeschehens. Gemeint sei dabei jedoch nicht das bloße checklistenartige Abarbeiten zur Informationserhebung, sondern ein herzustellendes resonanzfähiges ‚In-Beziehung-Treten‘ zueinander, welches wiederum den jeweils spezifischen Synchronisationserfordernissen innerhalb einer Interaktion genügen muss (vgl. *Rosa*, 2021, S. 55).

Die gegenteilig eher zu beobachtenden Entfremdungstendenzen durch Dominanzgefüge in Vernehmungen (vgl. *Schröder/Riedel*, 1998; *Schröder*, 1998), die von den Ermittelnden fälschlicherweise mit dem Etikett zu wahrer ‚professioneller Distanz‘ versehen werden, bilden im Gegensatz zu einer anzustrebenden Beziehungsarbeit auf einer horizontalen Resonanzachse (vgl. *Rosa*, 2021, S. 341–380) immer noch die vorherrschende Vorgehensweise im zeitgenössischen Vernehmungsalltag ab. Bei polizeilichen Befragungen und Vernehmungen im Allgemeinen und besonders im Rahmen von Zeugenvernehmungen ist dabei eine jeweils fallspezifische Rollenverteilung konstitutiv für das Handeln der Akteure, bei der sich grundlegend ein deutliches Macht- und Erfahrungsungleichgewicht zugunsten der Vernehmenden nachweisen lässt (vgl. *Greuel*, 2008, S. 223), welches dann umgekehrt zum Nachteil der Aussagepersonen ausfällt. Somit lassen sich polizeiliche Befragungs- und Vernehmungssituationen weitgehend als asymmetrische, komplementäre Kommunikation charakterisieren (vgl. *Watzlawick/Beavin/Jackson*, 2017).

Für Vernehmungen aller Art werden deshalb grundsätzlich audiovisuell- oder audioprotokollierte ‚gesprächsförmige Interviews‘ empfohlen, da man darüber unverfälscht ausdrucksgestaltliche Artikulationen von den Aussagepersonen erhalten kann (vgl. *Wernet*, 2021, S. 83). Diese weisen einen hohen Authentizitätscharakter auf und sind deshalb sehr gut für die anschließende Fallrekonstruktion geeignet (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 83–88), insbesondere, weil sie die protokollierte Ebene besser abbilden können und nicht so stark von fremden Gestaltungen (z.B. den protokollierenden Handlungen der Vernehmenden) überformt werden. Bei einer intensiveren Nutzung von technischen Aufzeichnungsmöglichkeiten wäre es innerhalb von gesprächsförmig durchgeführten Interviews demzufolge kaum vorstellbar, eine Befragung oder Vernehmung zu führen, ohne dass sich nicht dabei auch empirisch aufschlussreiche Ausdrucksgestalten im kriminalistischen Protokoll niederschlagen würden (vgl. *Wernet*, 2021, S. 83). Diese Art der Protokollierung könnte zudem einen verfälschenden Gestaltungsspielraum der Vernehmenden auf der eigenen gestaltenden Ebene minimieren und größtmöglichen Raum für unbeeinflusste und natürliche Schilderungen der Aussagepersonen einräumen, um somit eine (in der Wissenschaftssprache der objektiven Hermeneutik) von der

zu protokollierenden Praxis selbst herbeigeführte Koinzidenz von Eröffnung und Beschließung zwischen Protokoll und protokollierter Wirklichkeit (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 88) zu vermeiden und die Sache selbst zum Sprechen zu bringen (vgl. *Oevermann*, 1983, S. 234).

3.3 Subjektivität in Protokollen

Analog zur polizeilich protokollierten Vernehmung werden bei allen fallrekonstruktiven Verfahren, also auch bei dem der objektiven Hermeneutik, technische Aufzeichnungen von beschreibenden bzw. gestalteten Protokollen abgegrenzt (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 84–87). Hierbei wird methodologisch davon ausgegangen, dass allein technische Aufzeichnungsformen, wie audiovisuelle Vernehmungen, weitgehend von der Subjektivität der Protokollierenden frei sind, während im Gegensatz dazu die beschreibenden und/oder gestalteten Protokolle stark von den subjektiven Wahrnehmungen der Vernehmenden geprägt werden und somit die Wirklichkeit der Aussagepersonen in eine Wirklichkeit der Protokollierenden transformiert werden könnte.

Die durch technische Aufzeichnungsformen verringerten Möglichkeiten der Einflussnahme der Vernehmenden lassen sich demnach mit einem zentralen Grundprinzip empirischer qualitativer Forschung vergleichen, den interviewten Personen stets ausreichend Raum zu geben, ihr eigenes Relevanzsystem und ihre eigenen Deutungsmuster zu entfalten (vgl. *Helfferrich*, 2009, S. 114). Die dadurch vermindert auftretende aktive oder passive Suggestion (vgl. *Volbert*, 2017) könnte dem Kommunikationsprozess in der Vernehmungssituation mehr Kontrolle verschaffen und dabei helfen, Falschinformationseffekte zu minimieren. Gleichzeitig kann dadurch verbessert sichergestellt werden, dass die Aussagepersonen ihre Kommunikation weitestgehend selbst strukturieren können und damit die Möglichkeit bekommen einzuschätzen, inwiefern die polizeilichen Fragestellungen mit dem eigenen Relevanzsystem an Erinnerungen vereinbar sind und somit Raum für anschlussfähige relevante Schilderungen bieten (vgl. *Bohnsack*, 2014, S. 22).

Eine solche qualitativ orientierte Verfahrensweise grenzt sich von der Erhebungspraxis mit standardisierten Verfahren ab, bei der sich Befragte der Erhebungslogik, der Relevanzstruktur, den vorgegebenen Frageformulierungen und den in den Antwortvorgaben enthaltenen Deutungen anpassen müssen (vgl. *Helfferrich*, 2009, S. 114). Diese kategoriale Subsumtionspraxis tritt jedoch bei Vernehmungen immer dann in den Vordergrund, wenn die Benutzung so genannter Vernehmungskarten (vgl. *Hermanutz/Adler*, 2010, 2012, 2013; *Hermanutz/Schröder*, 2016) oder detaillierten Vernehmungsplänen (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 612) stark vorstrukturierend auf die Situation wirken und dadurch der Prozess der Vernehmung zusätzlich (von Seiten der Polizei) gestaltet und dominiert wird. Erfahrene Vernehmende stünden der Verwendung solcher Vernehmungskarten ohnehin eher skeptisch gegenüber und würden stattdessen auf eigene oder bereits bewährte kriminalistische Handlungsformen setzen (vgl. *Loichen/Nolden*, 2020, S. 2). Ob durch die Festlegung und Verwendung determinierender Kategorien tatsächlich bessere Aussageerfolge erzielt werden können, erscheint somit fraglich, insbesondere wenn dabei begleitend mittels einflussnehmender Vernehmungstaktiken (vgl. *Habschick*, 2016, S. 373) unter Rückbeziehung auf vorgegebene Typisierungen die relevanten polizeilichen Erkenntnisse bereits im ‚Jetzt und So‘ gewonnen werden sollen (vgl. *Malinowski/Brusten*, 1977, S. 109).

Handlungspraktisch problematisch ist bei Vernehmungen auch immer der Übergang vom Zeugenstatus hin zum Beschuldigten. Taktisch nebulös als kriminalistische List getarnt, lässt man Zeuginnen und Zeugen zum Teil weitgehend in dem Glauben, sie müssten sich

wahrheitsgemäß zur Sache äußern, ohne sie im Einzelfall umgehend darüber zu belehren, dass sie sich mit ihrer Aussage auch selbst belasten könnten (vgl. *Habschick*, 2016, S. 79–81). In Anlehnung an die an einigen polizeilichen Bildungseinrichtungen gelehrt ‚kriminalistische Untersuchungsplanung‘ (vgl. *Ackermann/Strauß*, 1986; *Ackermann*, 2019b), welche grundlegend auf einer ideologieverdächtigen ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ (vgl. *Stelzer*, 1977, 1979, 1984, 1986) basiert, wird anschlussfähig dazu in der zeitgenössischen Kriminalistikliteratur (vgl. *Ackermann/Clages/Roll*, 2019, 2022) beharrlich die Auffassung vertreten, dass angeblich sämtliche Ermittlungen stets ‚ins Leere‘ führen würden, wenn man keinen festen Vernehmungsplan erstellen und somit nicht für die umfassende Tataufklärung, die Überführung von Zeugen als Beschuldigte, sowie für die Geständniserlangung und Wahrheitsfeststellung ‚Vorsorge treffen‘ würde (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 611). Jedoch auch in der Gesamtschau auf die hauptsächlich von Polizeipraktikern edierte Vernehmungsliteratur nimmt diese Auffassung eine prominente Stellung ein, respektive dass man mit quantifizierenden Erhebungs- und Messverfahren, wie dem einer streng subsumtionslogisch ausgerichteten vorstrukturierten Vernehmung (vgl. *Hermanutz/Litzcke/Kroll*, 2018) Glaubhaftigkeitsmerkmale identifizieren oder sogar wahre von falschen Geständnissen unterscheiden könne (vgl. *Kroll*, 2016). Gegendarstellungen finden sich dazu in einschlägig wissenschaftlichen, aussagepsychologisch orientierten Schriften (vgl. *Ludewig/Tavor/Baumer*, 2011) oder im „Handbuch der Rechtspsychologie“ (vgl. *Volbert/Steller*, 2008).

3.4 Vom Lügen enttarnen zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung

Falschaussagen haben in unserem Alltag zahlreiche soziale Funktionen, wie es im Film „Der Dummschwätzer“ (*Shadyac*, 1997) mit Jim Carrey anschaulich dargestellt wird. Lügen haben jedoch nicht nur moralisch negative, sondern auch positive Aspekte (vgl. *DePaulo u. a.*, 1996), die auch von der Polizei selbst zum Beispiel beim verdeckten Vorgehen in Ermittlungsverfahren genutzt werden. Nichtsdestotrotz haben Menschen grundsätzlich das Bedürfnis erkennen zu wollen, wann sie angelogen werden. Vor allem in Vernehmungssituationen spielt dies eine entscheidende Rolle. Wichtig ist hier eine oftmals nicht realisierte Unterscheidung zwischen dem Enttarnen von Lügen und dem Beurteilen von Glaubhaftigkeit. Hartnäckig hält sich dabei der verhaltensbasierte Ansatz des Enttarnens von Lügen. Hinsichtlich der Beweisverwertung im Gerichtsverfahren folgt jedoch die herrschende Meinung weitgehend dem Ansatz der inhaltsorientierten Glaubhaftigkeitsbeurteilung (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 323–519). Für beide Ansätze gilt, dass die Qualität der Beurteilung immer von einer bestmöglichen und unverfälschten Dokumentation abhängig ist.

I. Grenzen verhaltensbasierter Ansätze zum Erkennen von Lügen

In der Praxis dominieren wie dargestellt immer noch die behavioralen Ansätze zur Enttarnung von Falschaussagen (vgl. *Klosinski/Hermanutz*, 2010), deren Zuverlässigkeit jedoch wissenschaftlich bereits widerlegt wurde (vgl. *Sporer/Köhnken*, 2008, S. 363). In den Köpfen vieler Menschen sind dazu oftmals gewisse Lügenstereotypen präsent. Ergebnisse von Befragungen in den USA und in Deutschland zu Annahmen über Lügenmerkmale belegen, dass sich in der allgemeinen Vorstellung über die nonverbalen und verhaltensbasierten Anzeichen von Lügen ein recht stabiles und konsistentes Stereotyp verfestigen konnte. Es beschreibt das Bild eines ‚Zappelphilipps‘, der einen insgesamt hektischen, nervösen Eindruck macht, errötet

und dem Gegenüber nicht in die Augen blicken kann (vgl. *Köhnken*, 1990; *Zuckerman/Koestner/Driver*, 1981).

In Vernehmungen werden unter Rückbeziehung auf diese Typisierungen angepasst verschiedene Vernehmungstaktiken angewandt (vgl. *Malinowski/Brusten*, 1977, S. 109). Diese können bei den Vernehmenden durch hinzukommende beeinflussende Vorannahmen und Heuristiken subjektiv verfälschende Einschätzungen innerhalb der Vernehmungssituation fördern. Auch wenn in der Praxis beharrlich die Auffassung vertreten wird, dass ein solches kriminalistisches Denken und dessen taktische Umsetzung oftmals den einen ersten (wenn auch nur vorübergehenden) Ermittlungserfolg verspricht, so lassen sich auf der anderen Seite Lügen-Stereotype nicht wissenschaftlich belegen. Während beispielsweise in der Praxis einerseits eine Zunahme der Auftretenshäufigkeit zahlreicher Verhaltensweisen wie ein ‚Sich-Kratzen‘ oder das ‚Mit-dem-Fuß-wippen‘ beim Lügen erwarten werden, treten einige Reaktionen tatsächlich seltener auf (Illustratoren), andere wiederum, wie das Blickverhalten, hängen gar nicht mit dem Lügen zusammen (vgl. *DePaulo u. a.*, 2003). Andererseits können zwar gewisse Zusammenhänge zwischen einzelnen Anzeichen (z.B. Pupillenerweiterung, wie bei *Lubow/Fein*, 1996) und dem Wahrheitsgehalt einer Aussage festgestellt werden, diese sind jedoch zu unzuverlässig, da sich die Pupillen auch bei Ängsten oder anderen Erregungszuständen erweitern können und deshalb die Pupillenreaktion nur als ein allgemeines Maß der Aktivierung gelten kann (vgl. *Nunnally u. a.*, 1967). Stichhaltige Glaubhaftigkeitsbeurteilungen können auf dieser Grundlage nicht erfolgen. Wenn demnach ein und dieselbe Person lügt, treten je nach Situation auch immer verschiedene Verhaltensweisen auf. Zudem reagieren unterschiedliche Personen beim Lügen auch immer individuell. Aufgrund der mangelnden Spezifität der Anzeichen (vgl. *Sporer/Köhnken*, 2008), lässt sich also daraus keine kriminaltaktische Relevanz ableiten. Zudem könnte ein und dasselbe Verhalten verschiedene Ursachen haben. Eine Zunahme von Sprechfehlern oder auch das Erröten könnten zwar Anzeichen für Lügen sein, ebenso aber auch für allgemeine Nervosität in einer ungewohnten Situation, Ermüdung durch lange Befragungen, Angst vor dem Entzug der Glaubwürdigkeit oder auf andere, z.B. medizinische Ursachen zurückzuführen sein (vgl. *Wilhelm/Heine*, 2008).

Begünstigt durch die Darstellungen in medialen Formaten wie beispielsweise in der Fernsehserie ‚Lie to me‘ (*Fox Broadcasting Company*, 2009) wird zudem angenommen, dass mit Hilfe sogenannter Mikroexpressionen oder einer Mikromimik Lügen erkannt werden können (vgl. *Levine/Serota/Shulman*, 2010). Diese Annahme geht auf den amerikanischen Psychologen Paul EKMAN zurück. EKMAN (2003) fand heraus, dass Lügner ihre Mimik selten ganz verstellen können. Für einen kurzen Moment sind im Gesicht die wahren Emotionen zu erkennen, etwa ein ablehnendes Naserümpfen oder ein erschrockener Blick. Jedoch können nur sehr wenige Menschen diese Anzeichen zuverlässig entschlüsseln (vgl. *Ekman/O’Sullivan*, 1991; *O’Sullivan/Ekman*, 2004). Bei den meisten Personen entsteht nur ein Gefühl, dass etwas nicht stimmt oder das Verhalten unecht wirkt. Hier handelt es sich ebenfalls um Aspekte, die für eine kriminaltaktische Umsetzung oder Einflussnahme in der Vernehmung ungeeignet sind. Im Rahmen der Beobachtung der Gestik einer aussagenden Person werden häufig die sogenannten Adaptoren und Illustratoren betrachtet. Adaptoren hängen nicht mit dem Gesagten zusammen und sind zum Körper gerichtet. Illustratoren unterstützen das Gesagte und sind vom Körper weg gerichtet (vgl. *Ekman/Friesen*, 1969). Ein Zunahme der Adaptoren und eine Abnahme der Verwendung von Illustratoren werden dann häufig als Warnsignal für ein heikles bzw. tatrelevantes Thema interpretiert. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, inwieweit eine Vernehmung z.B. zu Sexualdelikten für Betroffene diese Kriterien bereits unabhängig vom Lügen erfüllt.

Beispielgebend für die nur begrenzte Aussagekraft solcher ‚Messverfahren‘ seien an dieser Stelle die in der polizeilichen Vernehmungsliteratur zu findenden Beispiele zu vermeintlich bestätigenden Lügenmerkmalen und die daraus resultierenden Vernehmungstipps genannt, die als ebenso fahrlässig wie gefährlich einzustufen sind (vgl. *Niehaus*, 2009, S. 511 f.). Letztlich ist das Entlarven von Lügen in einer Vernehmungssituation, z.B. durch das Herantragen gedanklicher Deutungen über die abgegebenen sprachlichen oder nonverbalen Hinweise der Aussagepersonen, nicht möglich: „Die verbreiteten Vorstellungen über nonverbale Hinweise auf Lügen sind nachweislich falsch. Besonders problematisch ist dabei, dass Stereotypen und vorgefasste Meinungen die Wahrnehmung von Personen und deren nonverbalem Verhalten zusätzlich verzerren können“ (*Koller/Fuhrer*, 2016, S. 720).

Nichtsdestotrotz ziehen Vernehmende in der Praxis nonverbales Verhalten zur Entdeckung von Lügen heran (vgl. *Litzcke/Hermanutz/Klossek*, 2006). Unterliegen vernehmende Beamt:innen den genannten Stereotypen von lügenden Personen, so wird dies jedoch auch immer Einfluss auf die durchgeführte Befragung oder Vernehmung haben. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Zeug:innen das daraus resultierende Misstrauen der Beamt:innen wahrnehmen können, was sich wiederum auf ihr Verhalten und ihre Aussage auswirkt (vgl. *Niehaus*, 2009, S. 511). Ein ohnehin konstitutives Dominanzgefälle zu Ungunsten der Aussagepersonen könnte sich dadurch weiter verstärken.

II. Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen

Grundsätzlich ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage von der Glaubwürdigkeit einer Person abzugrenzen. Veraltet wurde angenommen, dass Personen, welche bereits in vorangegangenen Situationen gelogen haben oder auch einen zweifelhaften Ruf haben, keine glaubhaften Aussagen tätigen können (vgl. *Fiedler*, 2003). Vor Gericht ist es in diesem Zusammenhang eine übliche Strategie, die Glaubwürdigkeit von Zeug:innen in Frage zu stellen bzw. diese besonders hervorzuheben. Ein erster Eindruck oder bestimmte Vorannahmen können sich auch hier in einem psychologischen Beurteilungsfehler niederschlagen. Faktisch besteht kein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Glaubwürdigkeit (dem Ruf) einer Person und der Glaubhaftigkeit derer Aussage (vgl. *Niehaus*, 2009, S. 510). *STELLER & VOLBERT* (1997) haben die Unbrauchbarkeit dieses Konzeptes für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung wie folgt zusammengefasst: „Praktisch und wissenschaftlich haben sich personenbezogene Konzepte von Glaubwürdigkeit als nutzlos erwiesen. Es besteht eben *kein* [Herv. i. Orig.] eindeutiger Zusammenhang zwischen allgemein anerkanntem positivem Leumund und der Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage. Andererseits ist aus schlechtem Leumund nicht zwingend auf die Unglaubhaftigkeit konkreter Aussagen zu schließen.“ (*Steller/Volbert*, 1997, S. 15). Nach der wegweisenden Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil v. 30.7.1999, BGH 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164–182) wurde dem Konzept zweifelhafter Glaubwürdigkeit aufgrund dauerhafter personaler Eigenschaften auch aus juristischer Sicht eine Absage erteilt (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021).

Grundsätzlich entsprechen Aussagen von Zeug:innen oder beschuldigten Personen niemals genau der Realität, da immer nur das wiedergegeben wird, was man glaubte, wahrgenommen zu haben. Abweichungen können auf kognitive oder auf motivationale Aspekte des Aussageprozesses zurückzuführen sein. Unbeabsichtigte Irrtümer können zum einen aufgrund der Aussagefähigkeit (Zeugentüchtigkeit) einer Person entstehen. Einschränkungen der Aussagefähigkeit können sich zudem aus dem Alter der Aussagenden, sensorischen Defiziten (Blindheit, Taubheit), Minderbegabungen oder psychischen Störungen (z.B. Psychose,

Demenz) ergeben. Auch wenn diese Faktoren zeitlich eher stabil und situationsübergreifend sind, kann die Frage der individuellen Zeugentüchtigkeit jedoch nicht absolut beantwortet werden. Im Einzelfall kann die Aussagefähigkeit im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt nur mit psychologisch-medizinischem Sachverstand hinreichend zuverlässig beurteilt werden. Hier entscheidet in der Regel das Gericht über eine entsprechende Begutachtung. Eine Beurteilung kann jedoch auch hier nur in hinreichendem Maße erfolgen, wenn auch umfänglich aufgezeichnete Vernehmungsdaten mit hohem Authentizitätscharakter dafür vorliegen.

Zum anderen gibt es bei vorgebrachten Schilderungen von Aussagepersonen immer Abweichungen zwischen den tatsächlichen Ereignissen und der eigenen Wahrnehmung bzw. dem Berichten darüber. Hier kann es zu unterschiedlichen Erinnerungsleistungen kommen. Gedächtnisinhalte werden zwar aufgenommen, gespeichert und abgerufen, aber auch hier spielen die Wahrnehmungssituation, Einflüsse während der Speicherphase und die Reproduktionssituation eine entscheidene Rolle (vgl. *Ludewig/Tavor/Baumer, 2011; Sporer/Sauerland, 2008*). Hierzu sind zahlreiche Einflüsse bekannt, welche sich auf die spätere Aussagegenauigkeit von Zeugen auswirken können. Vernehmende Polizeibeamt:innen sollten deshalb insbesondere auf die Entstehung und Entwicklung einer Aussage sowie die Motivation achten, z.B. warum eine Person eine Aussage tätigt (vgl. *Hermanutz/Litzcke/Kroll, 2018*).

Wird der Fokus nicht auf die subjektive Glaubwürdigkeit, sondern auf die objektive Glaubhaftigkeit gelegt, so liegt er auch immer zugleich auf dem Inhalt der Aussage. Einmal unverfälscht protokolliert, können die vertexteten Vernehmungen anschließend anhand verschiedener Glaubhaftigkeits- oder Realmerkmale analysiert werden. Beim inhaltsanalytischen Ansatz wird dabei davon ausgegangen, dass sich Aussagen von realen Erlebnissen von den Aussagen unterscheiden, die sich nicht auf das eigene Erleben beziehen (vgl. *Volbert/Steller, 2008*). Hinsichtlich konkreter Äußerungen ist jedoch während der gesamten Aussage auf allgemeine Merkmale wie Widerspruchsfreiheit und Detailreichtum zu achten. Darüber hinaus können eine Vielzahl spezieller Inhalte und inhaltlicher Besonderheiten (z.B. räumlich, zeitliche Details, ungewöhnliche Details, Berichte von Gesprächen und Interaktionen) Hinweise auf die Glaubhaftigkeit einer Aussage liefern (vgl. *Hermanutz/Litzcke/Kroll, 2018*). Um diese Glaubhaftigkeitsmerkmale jedoch zuzulassen, bedarf es seitens der vernehmenden Beamt:innen einer entsprechenden Sensibilisierung (vgl. *Niehaus, 2007*) sowie der Anwendung spezifischer Vernehmungsmethoden, wie z.B. der Trichtertechnik (vgl. *Greuel, 2001*). Grundkenntnisse in entsprechender aussagepsychologischer Methodik sind für eine professionelle Vernehmungsgestaltung unumgänglich (*Niehaus, 2007, 2009*) und können auch nicht allein durch praktische Erfahrungen ersetzt werden. Um auch im Anschluss an eine Vernehmung eine zuverlässige Analyse dieser Merkmale vornehmen zu können, bedarf es in der Praxis zunächst immer einer lückenlosen Dokumentation der Entstehung und des Inhalts der Aussage. So wie auch im Rahmen wissenschaftlicher Interviewmethoden (z.B. *Helfferich, 2009*), wäre dabei eine wörtliche Transkription oder Notation (vgl. *Oevermann, 2016, S. 82*) aus einer audio- oder audiovisuellen Aufzeichnung eine transparente und objektive Methode.

Werden sich stark an behavioristischen Modellen des Einzelfalls orientierende Vernehmungstaktiken im Hier und Jetzt einer Vernehmung zusammenfassend als reduktionistisch gekennzeichnet (vgl. *Matthes-Nagel, 1982, S. 45*), so können damit erzielte Ermittlungsergebnisse auch nicht mehr stringent dem ‚Prinzip der Sachhaltigkeit‘ folgen, da sie überwiegend gedanklich an den Fall herangetragen werden, ohne dabei ‚die Sache selbst zum Sprechen bringen‘ (vgl. *Oevermann, 1983, S. 234*). Empfohlen wird deshalb, die technischen Aufzeichnungsmöglichkeiten den zusammenfassenden, gestalteten und damit nur reduziert vertexteten Protokollen vorzuziehen (vgl. *Oevermann, 2000a, S. 84–87*). So gewonnene Daten

und Informationen können dann im Anschluss an eine Vernehmung nach wissenschaftlichem Standard für die kriminalistische Datenerschließung durch die objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse (vgl. *Oevermann/Leidinger/Tykwer*, 1996, S. 307–309), die kriminalistische Fallanalyse (vgl. *Hoffmann/Musolff*, 2000, S. 225–248) oder für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung (vgl. *Volbert/Steller/Galow*, 2011) zugänglich gemacht werden.

III. Überprüfung der Aussageentstehung und Aussageentwicklung

Die befragenden kriminalpolizeilichen Beamt:innen können zudem bewusst oder unbewusst Einfluss auf die Aussagen nehmen. Beim Abruf der Erinnerung zu einer Aussage kann es dabei zur Beeinflussung der Reproduktion der Ereignisse durch Suggestion zu Pseudoerinnerungen oder Falschinformationseffekten kommen, welche in der Praxis nur selten berücksichtigt werden (vgl. *Ludewig/Tavor/Baumer*, 2011). Daher sollte beispielsweise durch ‚gesprächsförmige Interviews‘ (vgl. *Wernet*, 2021, S. 84 f.) eine möglichst freie Erzählweise der Aussagepersonen gefördert werden.

Ferner sollte angestrebt werden, Vernehmungen grundsätzlich und nicht nur in Ausnahmefällen technisch aufzuzeichnen und sie vor allem bei komplexen Ermittlungsverfahren anschließend zu analysieren. Anhand audiovisueller Aufzeichnungen könnten hier auch an der Vernehmung unbeteiligte Personen im Sinne eines reflektierenden Korrektivs beispielsweise suggestive Fragen oder ein Macht- und Dominanzgefälle erkennen. Zudem könnten verschiedene vollständig erfasste Aussagen von Zeug:innen im Laufe der Zeit analysiert und miteinander verglichen werden, um Rückschlüsse auf wiederholte Erinnerungsbemühungen und Entwicklung von Erinnerungen zu ziehen.

3.5 Theoretische und praktische Implikationen

Allgemein anerkannt ist, dass technische Aufzeichnungen viele wichtige Vorteile für die praktische Polizeiarbeit bieten (vgl. *Loichen/Nolden*, 2020). Durch sie können die Vernehmenden, die beispielsweise während der Befragung Notierungen vornehmen oder eigene Aufzeichnungen für die Vernehmungsführung heranziehen müssen, situativ entlastet werden. Ein Fokussieren auf Fragestellungen, das zeitgleiche Beobachten des Verhaltens der Aussagepersonen, das prompte Reagieren auf Problemstellungen, die sich aus der individuell strukturierenden Vernehmungssituation ergeben, sowie das Protokollieren der Aussagen erscheinen zeitgleich und synchron nicht möglich. Die innerhalb der Vernehmung entstehenden Fragestellungen (z.B. zur Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage) können im Hier und Jetzt regelmäßig nicht umfassend geklärt, jedoch zum Gegenstand einer Analyse im Anschluss an die Vernehmung gemacht werden. Dafür stellt die auditive oder audiovisuelle Aufzeichnung einen wörtlichen Beweis für das Gesagte zur Verfügung, einschließlich der damit in Verbindung stehenden verbesserten Gerichtsverwertbarkeit. Das damit einhergehende Vernehmungsdesign ermöglicht es den Ermittelnden, sich mehr darauf zu konzentrieren, den Schilderungen der Aussageperson aktiv zu folgen und fördert zudem den Wahrheitsgehalt von getätigten Angaben. Die Aufzeichnung selbst kann später von den Ermittelnden überprüft werden und dabei helfen, Punkte zu identifizieren, die im gesprächsförmigen Interview zunächst übersehen wurden und die im weiteren Verlauf der Ermittlungen noch nachverfolgt werden müssten. Die technische Aufzeichnung ermöglicht somit nicht nur die Entdeckung von etwas Neuem und das Klären von Widersprüchen, sondern bietet den polizeilich Ermittelnden

auch ein gewisses Maß an Schutz bei der Durchführung der Vernehmung. So kann eine Aufzeichnung beispielsweise den Beweis gegen unterstellte oder unbegründete Missbrauchsvorwürfe eines Machtgefälles oder der Suggestion während der Vernehmungssituation liefern. Gleichzeitig kann die Aufzeichnung den Aussagepersonen ebenfalls als Beweismittel dienen, sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Handlungen im Vernehmungsprozess (z.B. Belehrung, Befragungstechniken) aufkommen, die einer weiteren gerichtlichen Klärung bedürfen. Letztlich stellen audiovisuelle Aufzeichnungen auch eine Lernressource für die Ermittelnden in ihrer eigenen beruflichen Entwicklung bereit und leisten somit einen Beitrag, das eigene kommunikative Vernehmungshandeln weiter zu verbessern und rechtssicherer zu gestalten (vgl. *Boyle/Vullierme*, 2018, S. 17).

Das Erkennen von Lügen und die Beurteilung darüber, ob die Aussagepersonen wahrheitsgemäße Angaben machen oder nicht, erfordert aus wissenschaftlicher Perspektive immer eine differenzierte Betrachtung auf zwei Ebenen. Zum einen ist in Anlehnung an ein wissenschaftliches Vorgehen die Vernehmungssituation selbst als die Phase der Datenerhebung von der Phase der Datenauswertung, also einer möglichen anschließenden Fallanalyse, klar zu trennen. Zusätzlich müssen die Methoden und Praktiken des sozialen Arrangements und die Techniken der Protokollierung bei der Datenerhebung gesondert in den Blick genommen werden (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 18), insbesondere weil die polizeilich Vernehmenden selbst auch gestaltend auf die Vernehmungssituation einwirken und sich in der Regel nicht alle Details in den Protokollen vollständig und unverfälscht wiederfinden lassen (vgl. *Ley*, 1996). Auf der anderen Seite muss hinsichtlich der jeweiligen Persönlichkeit der Aussageperson zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit unterschieden werden (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021).

Für Vernehmungen gilt primär die objektive Überprüfbarkeit und damit die Glaubhaftigkeit der jeweils konkreten Aussage im Prozess. Damit steht die tatsächliche Glaubhaftigkeit über der nur dem Eindruck nach subjektiven Glaubwürdigkeit. Für dieses Ordnungsprinzip zeigt sich das Fallanalyseinstrument der objektiven Hermeneutik ebenfalls anschlussfähig, da hier gleichlautend „die sprachlich erzeugten objektiven Bedeutungen den subjektiven Intentionen konstitutionslogisch vorausliegen und nicht umgekehrt der je subjektiv gemeinte bzw. intendierte Sinn die objektive Bedeutung von Ausdrücken erzeugt“ (*Oevermann*, 2002a, S. 1). Glaubhaftigkeit setzt demnach in der Sprache der objektiven Hermeneutik die Möglichkeit objektiver Gültigkeit und damit ihre intersubjektive Überprüfbarkeit voraus, während die Glaubwürdigkeit verkürzt eher dem vermeintlichen subjektiven Sinn der konkreten Situation folgt (vgl. *Weber*, 1922, S. 1). In diesem Sinne wäre das sinnhafte Handeln der Aussagepersonen jedoch primär auf das Handeln der Vernehmenden bezogen, was sich entsprechend auf den Ablauf der Vernehmung und regelmäßig zu Ungunsten der Aussageperson auswirken würde. Aus dieser Erkenntnis wird die Empfehlung abgeleitet, die Glaubwürdigkeit nicht zum Gegenstand einer Vernehmung selbst zu machen, sondern die Persönlichkeit des Individuums mit in die anschließende gutachterliche Glaubhaftigkeitsbeurteilung einzubeziehen und dies entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere bei der inhaltsorientierten Glaubhaftigkeitsanalyse können dabei Beurteilungen zur konkreten Leistungsfähigkeit und Kompetenz der Aussageperson sowie erkannte Tendenzen zur größeren Wahrscheinlichkeit von Falschaussagen auch begrenzt mit einfließen (vgl. *Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 257–259).

3.6 Zusammenfassung

Als Fazit soll mit der strengen Trennung der Dimensionen von Datenerhebung und Datenauswertung innerhalb der kriminalistischen Datenerschließung und der anschließenden Analyse an dieser Stelle die Bedeutung einer umfänglichen Dokumentation objektiver Tatsachen im Ermittlungsprozess stärker in den Fokus gerückt werden (vgl. *Loichen*, 2019, S. 48). Dies stellt gleichlautend ein Plädoyer für eine intensivere Nutzung auditiver und audiovisueller Aufzeichnungsmöglichkeiten dar (vgl. *Loichen/Nolden*, 2020). Die durch derartige technische Aufzeichnungen entstehenden vollständigen kriminalistischen Protokolle eröffnen weitere Chancen, das authentisch gewonnene Material im Anschluss innerhalb des Ermittlungsprozesses mit wissenschaftlich-rekonstruktiven Verfahren, wie denen der objektiven Hermeneutik (vgl. *Oevermann*, 2000a, 2002a), unabhängig von einem innerhalb der Vernehmung möglichen zeitlichen Ermittlungs- und Erfolgsdruck zu analysieren. Gleichzeitig eröffnen sich erweiterte Möglichkeiten für die Vernehmenden, ihr eigenes Ermittlungshandeln und die Art der Kommunikation reflexiv zu hinterfragen, um somit besser beurteilen und verstehen zu können, was innerhalb polizeilicher Vernehmungssituationen wirklich passiert (vgl. *Bull/Soukara*, 2010).

Insbesondere die Form der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen folgt somit einer Authentizitätslogik in der Dokumentation (*Robra*, 2020, S. 491), die das gesprochene Wort sowie das Verhalten aller Personen innerhalb einer Vernehmungssituation einmalig an eine unwiederbringliche Raum-Zeit-Stelle des Sich-Ereignens bindet, welches sich dann außerhalb des flüchtigen Hier und Jetzt des unmittelbaren Erlebens bewegt und bei der die unmittelbare Erfahrung als solche endgültig vergangen aber dennoch greifbar ist, da sie sich unverfälscht im hinterlassenen Protokoll wiederfinden lässt (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 4). Eine daraus abgeleitete praktische Implikation für das Aufspüren nicht wahrheitsgemäßer Angaben könnte somit lauten, die Aussagepersonen nach eingehender Belehrung einfach lügen zu lassen (vgl. *Bender/Wartemann*, 1992; *Habschick*, 2016, S. 408; *Loichen/Nolden*, 2020, S. 5), die Vernehmung technisch aufzuzeichnen, anschließend kontrolliert zu analysieren und Lügen überprüfbar und damit nachhaltig beweiserwertbar zu entlarven. Vernehmende Beamt:innen sollten daher ihr Augenmerk auf eine konstruktive Beziehungsgestaltung zur Förderung der Befragungssituation legen und nicht ihren alltäglichen Lügenstereotypen unterliegen. Die Reflexion der daraus resultierenden eigenen Beurteilungsfehler und dem Drang, den Aussagepersonen um jeden Preis Informationen zu entlocken, stellt keine vernehmungstaktische Empfehlung dar. Vielmehr sollte die verstärkte Nutzung des Ermittlungsinstruments der audiovisuellen Aufzeichnung einen Beitrag dafür leisten, Aussagen besser zu identifizieren, die die Personen möglicherweise belasten können, um entsprechend mit Belehrungen und anderen ermittlungstaktischen Erfordernissen reagieren zu können. Das Recht muss dabei immer die Kriminaltaktik bestimmen und nicht umgekehrt. Eine fehlende juristische Basis eröffnet keinerlei Spielräume für die ‚kriminalistische List‘.

4. Von der ideologisierten Subsumtionslogik ‚Sozialistischer Kriminalistik‘ bis heute

Untersucht werden soll in diesem Kapitel anhand des Strukturbegriffs der objektiven Hermeneutik, ob die aus der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und der Kriminalpolizei stammende und nachweislich auf tschekistischen Methoden (vgl. *Gieseke*, 1999, S. 208–215)²⁸ basierende ‚kriminalistische Versionsbildung‘ (vgl. *Ackermann/Strauß*, 1986, S. 54 ff.) sowie die daraus abgeleitete ‚kriminalistische Untersuchungsplanung‘ (ebd.) heutzutage nach wie vor (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 191–220) durch ihre Anfälligkeiten gegenüber Ideologie und Parteilichkeit nicht nur eine fehlende Sachhaltigkeit (vgl. *Oevermann*, 1983, S. 234) erkennen lassen, sondern auch, weil sie nach wie vor Teil der Lehre an Polizeifachhochschulen sind (vgl. *Ackermann/Clages/Roll*, 2019, 2022), in Ausbildung oder Studium sowie in der späteren praktischen Anwendung Tendenzen fördern könnten, sich bei den Ermittlungen insbesondere durch Erfolgs- und Zeitdruck zu früh auf bestimmte starre ‚Versionen‘ über den Ablauf der Tat oder die Täter festzulegen und damit nur noch nach den Dingen zu suchen, die diese eine (eigene) Version stützen würden (vgl. *Clages*, 2019b, S. 158).

4.1 Ideologisierungen als Falsifikationsmerkmal

Als das ideologisierende Hauptmerkmal des aus der Zeit ‚sozialistischer Kriminalistik‘ stammenden Ermittlungsinstruments der ‚kriminalistischen Versionsbildung‘ wird der ‚tschekistische‘ Ursprung angesehen²⁹. Die ‚tschekistische Ideologie‘ der DDR-Geheimpolizei diente zur damaligen Zeit als eine spezifische Ausformung der marxistisch-leninistischen Ideologie zur Legitimation der Anwendung sämtlicher Methoden eines strukturell unbegrenzten geheimdienstlichen und geheimpolizeilichen Spektrums wie Spionage, Denunziation, Verfolgung, Tötung³⁰ usw. als notwendige Akte des "Humanismus" [Hervorhebung im Original] (vgl. *Gieseke*, 2022). Hierzu arbeitete die DDR-Staatssicherheit eng mit dem so genannten ‚Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei‘ zusammen (vgl. *Gieseke*, 1999, S. 204). In dieser ‚kriminalpolizeilichen‘ Abteilung sollten insbesondere solche Verbrechen untersucht werden, die nur durch spezifische Mittel und Methoden (wie den Einsatz von Spitzeln oder besondere Verhörmethoden) zu klären waren (vgl. *Wunschik*, 2022). Wie für sämtliche Abteilungen der DDR-Kriminalpolizei galten auch hier im Besonderen für die ‚K I‘

²⁸ *Gieseke* (1999, S. 204): „Unter Gesichtspunkten der "Fach"-Methodik war das MfS vor allem der Kriminalpolizei eng verwandt. Nicht zufällig unterhielten die Ministerien für Staatssicherheit und Inneres an der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam den Studiengang Kriminalistik für ihren Nachwuchs. [...] Dieses Konglomerat von Prinzipien und Bedingungen ist nicht auf einen berufssoziologischen Nenner zu bringen. Gemeinsames Band und Kern des Berufsverständnisses der Staatssicherheit war vielmehr der aufgabendefinitiv nicht begrenzte Auftrag, die "Sicherheit des Staates" DDR zu garantieren. Der politisch induzierte Professionalismus schlug sich nieder in der eigentümlichen Ergänzung nahezu aller Termini der MfS-"Fachsprache" durch die Beigabe "politisch-", gekrönt in der allgegenwärtigen Floskel von der "politisch-operativen Arbeit".“ [Hervorhebungen im Original]

²⁹ Tscheka = Außerordentliche Allrussische Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation und Sabotage, vgl. *Gieseke* (2022).

³⁰ Einen interessanten Einblick in die ursprünglichen geschichtlichen Entwicklungen bietet Max WEBER (1996) in seinen „Schriften zu Russischen Revolution von 1905“. Hier beschreibt er die Steigerung von Klassengegensätzen durch Polizeiwillkür als einen ‚ungeheuren Druck‘, der ‚die nackte Existenz und die elementarste Menschenwürde antastet und alles gegen sich in gemeinsamer Gegnerschaft zusammengeschweißt hat‘, vgl. *Weber* (1996, S. 286).

die ‚tschekistischen‘ Grundlagen, die sich allgemein in zahlreichen Publikationen zur ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ (vgl. *Stelzer*, 1977, 1979, 1984, 1986) und im Besonderen zur ‚Kriminalistischen Versionsbildung und Untersuchungsplanung‘ (vgl. *Ackermann/Strauß*, 1986) wiederfinden ließen und noch heute lassen. Ein wesentliches Merkmal dieser ‚tschekistischen Ideologie‘ bildete dabei eine tief verwurzelte Wissenschaftsfeindlichkeit, ausgedrückt u.a. durch die wiederholte Propagierung eines berufsspezifischen Wertekanons, in dem sich MfS-Mitarbeiter als anti-intellektuelle, militante Avantgarde der Tat mit "proletarischem Instinkt" [Hervorhebung im Original] begriffen (vgl. *Gieseke*, 2022). Dabei wurden nicht nur Gewalt und Repression als legitime Ermittlungsinstrumente, sondern auch die Kultivierung und Vermittlung eines Feindbildes des "Imperialismus" [Hervorhebung im Original] innerhalb einer ausgeprägten Subsumtionslogik kriminalpolizeilicher Ermittlungen gefördert (vgl. ebd.).

Der einerseits propagierte wissenschaftsfeindliche ‚proletarische Instinkt‘, der in dem aus der sozialistischen Kriminalistik hervorgegangenen ‚Handbuch der Kriminalistik‘ (vgl. *Ackermann/Clages/Roll*, 2019, 2022) heute noch als ‚kriminalistische Praxis‘ und ‚höchstes Kriterium der Wahrheit‘ bezeichnet wird (vgl. *Ackermann*, 2019a, S. 52), brachte auf der anderen Seite mit den ‚Doktoren der Tschekistik‘ (vgl. *Gieseke*, 1994) seit 1968 eine Gruppe von Pseudowissenschaftlern auf den Weg, die durch die eigens ausgelegten Lehren von Marx, Engels, Lenin und Stalin Anleitungen zum Handeln vermitteln sollten. Am 21. Juni 1968 wurde dazu der Kadenschmiede des MfS, der Juristischen Hochschule in Potsdam-Golm, offiziell das Promotionsrecht verliehen (vgl. *Stasi-Unterlagen-Archiv*, 2022a). Polizeispezifische ‚Promotionsthemen‘ bezogen sich auch auf Praktiken der ‚sozialistischen Kriminalistik‘ wie auf die ‚vorbeugende Bekämpfung staatsfeindlichen Gruppen, Jugendlicher und junger Erwachsener‘ oder die ‚Herbeiführung der Aussagebereitschaft von Beschuldigten‘ (vgl. *Stasi-Unterlagen-Archiv*, 2022b).

Als ein wesentliches Merkmal ‚sozialistischer Kriminalistik‘ wird an dieser Stelle demnach eine stark ausgeprägte Subsumtionslogik identifiziert, um die damals durch die Einheitspartei und den Staatsapparat vordefinierten ‚Wahrheiten‘ überprüfungslogisch zu ‚messen‘, in der kriminalpolizeilichen Praxis aufzuspüren und Abweichungen davon mit allen Mitteln zu bekämpfen. Durch eine strukturierte ideologische Kontamination innerhalb dieser Vorgaben (z.B. durch den Euphemismus angeblich ‚notwendiger Akte des Humanismus‘) erscheint mit dieser untrennbaren Strukturverbindung keine Übertragbarkeit derartiger Ermittlungsmethoden auf die heutige kriminalistische Praxis mehr denkbar.

Die objektiv- hermeneutische Fallrekonstruktion nimmt im Gegensatz zur hier beschriebenen subsumtionslogischen ‚Versionsbildung‘ hingegen immer die Strukturiertheit zwischen den einzelnen Sinnelementen im inneren Text des jeweiligen Falles und der sich im Sequenzverlauf niederschlagenden Zusammenhänge der anschlussfähigen Sinnelemente untereinander in den Blick und orientiert sich damit ausschließlich an objektiven Handlungsstrukturen und nicht am vorgefassten intendierten Sinn. Darin wird die Quelle für einen neuen Entwurf von materialer Rationalität gesehen, die die bisher zur Verfügung stehenden Schemata bewährten Wissens und bewährter Kriterien der Rationalität zu überwinden vermag (vgl. *Oevermann*, 1981, S. 34). Für das kriminalistische Denken könnte dies zu einer neuen kritischeren Betrachtung von bisher vorherrschenden und sich überprüfungslogisch aufschichtenden Strukturen insbesondere der ideologisch belasteten ‚Versionsbildung‘ führen. Ermittlungskrisen könnten im objektiv-hermeneutischen Sinne unbelastet durch die Analyse der sich im jeweiligen Fall

strukturierenden Sinnelemente und ihrer sich konstituierenden ‚eigenständigen Strukturierungskraft‘ (ebd., S. 25) gelöst werden. An die so begriffenen Strukturen würde jedoch die Anforderung gestellt werden müssen, dass sie sich selbst erschaffen, reproduzieren und vor allem transformieren können (vgl. ebd.). Nur durch ein rekonstruktionslogisches und damit gleichermaßen zukunfts- und ergebnisoffenes kriminalistisches Denken könnten mit dieser Vorgehensweise neue emergente Strukturen in den Ermittlungen sichtbar gemacht werden, die darüber hinaus auch keiner zuvor an den Fall herangetragenen Ideologie verdächtig sind. Die antiquierten (und ohnehin kaum rezipierten) gedanklichen Blaupausen der ‚sozialistischen Kriminalistik, der ‚Versionsbildung‘ und der ‚Untersuchungsplanung‘, die untrennbar mit einer ideologisch belasteten Vergangenheit verknüpft waren und bis heute bleiben sowie darüber hinaus in ihrer Anwendung fehlerhafte Ermittlungsergebnisse hervorbrachten, sollten damit einerseits endgültig einen festen Platz in den Büchern zur Kriminalgeschichte bekommen, jedoch andererseits dauerhaft aus den Amtsstuben und polizeilichen Bildungseinrichtungen verschwinden.

Um nun die Verkürzungen und Unzulänglichkeiten der Subsumtionslogik in der gedanklichen Ermittlungsarbeit (vgl. *Oevermann*, 2003, S. 3) im Rahmen der so genannten ‚kriminalistischen Versionsbildung‘ (*Ackermann/Strauß*, 1986; *Ackermann*, 2019b) aufzuzeigen, muss zunächst auf die ihre, nach zeitgenössischem Verständnis, strukturelle Einbettung im kriminalistischen Ermittlungsprozess geschaut werden und in diesem Zusammenhang auch darauf, wie das kriminalistische Denken derzeit in der Ausbildung und im Studium bei der Polizei gelehrt wird. Die hier gelehrtete Methodik bei der Fallbearbeitung umfasst dabei

- (1) die kriminalistische Fallanalyse (*Ackermann*, 2019b, S. 170–191),
- (2) die Versions-/Hypothesenbildung (*Ackermann*, 2019b, S. 191–220) und
- (3) die Untersuchungsplanung (*Ackermann*, 2019b, S. 221–248).

Während die Kriminalistische Fallanalyse (KFA) sowohl in der einschlägigen Kriminalistikliteratur als auch in der polizeilichen Ermittlungspraxis weitgehend als unterstützendes Ermittlungsinstrument herangezogen wird (vgl. *Hoffmann/Musolff*, 2000; *Keller*, 2019, S. 241 ff.; *Pientka/Wolf*, 2017, S. 89 ff.), finden sich umfangreiche Ausführungen zur ‚Versionsbildung‘ und ‚Untersuchungsplanung‘ in ihrem Strukturzusammenhang lediglich in dem von Rolf ACKERMANN verfassten ‚Kapitel V‘ wieder (vgl. *Ackermann*, 2019b)³¹.

Über den somit in der Breite der einschlägigen Kriminalistikliteratur nur vereinzelt verwendeten Begriff der ‚kriminalistischen Versionen‘ (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 195 f.; *Roll*, 2017) wird bereits seit der deutschen Wiedervereinigung ein kontroverser Diskurs geführt (vgl. *Berthel*, 2008; *Gundlach*, 2008; *Roll*, 2008; *Weihmann*, 2008, 2018). Verfolgt man in der geschichtlichen Entwicklung die Programmatik der ‚Versionsbildung‘ bis an ihren historischen Ursprung zurück (vgl. *Ackermann/Strauß*, 1986), so wird man unweigerlich auf ein ideologisches Grundproblem stoßen, an dem sich noch bis heute die zum Teil ganz erhebliche Kritik entzündet (vgl. insbes. *Weihmann*, 2018). Im Mittelpunkt dieses Verständnisses der ‚Versionsbildung‘, die in der ehemaligen UdSSR entwickelt und für das damalige Gebiet der DDR und die meisten osteuropäischen Staaten übernommen wurde (vgl. *Stelzer*, 1977, S. 154), stand und steht durch die unreflektierte Wiedereinführung dabei die Kritik, dass die gesamte

³¹ Die Kriminalistische Fallanalyse wird in dem von ACKERMANN mit herausgegebenen Band „Der Rote Faden“ ebenfalls dargestellt vgl. *Ackermann/Belitz/Clages* (2019, S. 122), allerdings ohne die Versionsbildung und die Untersuchungsplanung.

staatliche Praxis der DDR, somit insbesondere auch die ‚Sozialistische Kriminalistik‘ (vgl. ebd.), von der Ideologie des Marxismus-Leninismus durchdrungen waren (vgl. *Schmelz*, 2010, S. 109) und die ‚Versionsbildung‘ als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur vorwiegend missbräuchlich Anwendung fand (vgl. *Weihmann*, 2008). Obwohl diese historischen Geschehnisse mittlerweile durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt werden konnten (vgl. *Schmelz*, 2010, 2013), wird der Versionsbegriff trotz seiner ideologischen Vorgeschichte bis heute unreflektiert und fälschlicherweise gleichlautend mit dem wissenschaftlichen Hypothesenbegriff verwendet (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 193; *PDV 100*, 2017, 42, 46).

Der Fokus der Betrachtung soll hier aber nicht auf eine historische Aufarbeitung der DDR-Ermittlungspraxis gerichtet sein oder die Frage nach der heutigen Gültigkeit des in diesem Kontext verwendeten Begriffs ‚Version‘ klären, sondern vielmehr eine Annäherung versuchen, eine ideologieunverdächtige strukturanalytische Aufschließung des kriminalistischen Handlungsproblems (vgl. *Oevermann*, 2002b, S. 22) im Sinne der Identifikation potenzieller Professionalisierungsbedürftigkeit (*Garz/Raven*, 2015, S. 110) mit der krisentheoretischen Untermauerung einer Methodologie der objektiven Hermeneutik zu ermöglichen. Dieser Ansatz entfernt sich dabei vollständig von dem in der Ermittlungspraxis routinemäßig verwendeten Begriff der ‚Version‘, als einer variantenhaften Erklärung für ein Ereignis, welches sich lediglich als richtig oder falsch beweisen ließe und nimmt die diametrale Perspektive des Fallverstehens ein, wie es tathypothetisch zu einem kriminalistisch relevanten Ereignis gekommen sein könnte (vgl. *Walder/Hansjakob*, 2016, S. 171). Damit grenzt sich der wissenschaftliche Begriff der Hypothese deutlich von dem der nicht-wissenschaftlichen ‚Version‘ ab. Somit ist die bedenkenlose Austauschbarkeit der Begriffe ‚Hypothese‘ und ‚Version‘, wie von ACKERMANN behauptet „ohne am Wesen der Sache etwas zu ändern.“ (*Ackermann*, 2019b, S. 194) gerade *nicht* möglich.

Die Perspektiveinnahme mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik soll in der weiteren Betrachtung nunmehr durch die Einführung von Normalitätsregeln in das Interpretationsverfahren für eine ideologiekritische Programmierung des Verfahrens sorgen (vgl. *Oevermann*, 1983). Diese Normalitätsregeln konstituieren sich in einer verallgemeinerbaren Gültigkeit durch ihre Wohlgeformtheit innerhalb der menschlichen Lebenspraxis. Ausgehend von diesen allgemein gültigen Normen, hier insbesondere orientiert am heutigen Demokratieverständnis und den Gelingensbedingungen für die kriminalpolizeiliche Ermittlungspraxis, stünde dabei die Unvoreingenommenheit in der Explikation der Sache selbst (zum jeweils vorliegenden kriminalistisch relevanten Fall) im Rahmen einer wohlverstandenen Wertfreiheit und im Sinne einer dialektischen Strukturanalyse im Mittelpunkt (vgl. ebd., S. 282).

Die ‚Versionsbildung‘ bildet hingegen ein Modell ab, in dem eine Genesis theoretischer Aussagen methodologisch weitgehend unberücksichtigt bleibt (vgl. *Bohnsack*, 1999, S. 33), und sich damit auch durch das stets inhärente Erfordernis schnell zu erzielender Ermittlungserfolge stark von der wissenschaftlichen Hypothesenbildung abgrenzt (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 194). Damit kann die ‚Versionsbildung‘ auch nicht die Gegenstandsangemessenheit für den jeweils zu untersuchenden Fall für sich in Anspruch nehmen, da die Theoriebildung durch das Herantragen fallfremder und subjektiver Deutungen den Fall selbst immer wieder verfremden würde. Die objektive Hermeneutik nimmt hingegen als rekonstruktives Verfahren einen Standpunkt ein, bei dem die Theorien stets nur aus dem

Gegenstand des zu untersuchenden Falls selbst abgeleitet werden dürfen. Dies folgt der wissenschaftlichen Logik qualitativer Forschung, bei der eine Theorie ihrem Gegenstand nach nur als angemessen gelten kann, wenn sie auch aus diesem Gegenstand heraus entwickelt worden ist (vgl. *Bohnsack*, 2014, S. 32).

4.2 Eingebaute kategoriale Strukturfehler innerhalb der ‚Versionsbildung‘

Das über die ‚Versionsbildung‘ begünstigte Herantragen fremder Deutungen an den Fall, macht sie wie gezeigt demnach grundsätzlich anfällig für fehlerhaft ideologisch geprägte Kontaminationsmuster im kriminalistischen Denken. Ein erster Ansatz einer empirischen Form der Ideologiekritik wird bereits mit Blick auf die grundlegend konstitutiven Prinzipien der ‚kriminalistischen Untersuchungsplanung‘ in der ehemaligen DDR deutlich: ‚Parteilichkeit‘, ‚Gesetzlichkeit‘, ‚Dynamik‘, ‚Individualität‘, ‚Differenziertheit‘ und ‚Objektivität‘ (vgl. *Ackermann/Strauß*, 1986, S. 24). Das erstgenannte und übergreifend für die anderen Prinzipien für gültig und bestimmend erklärte ideologische Prinzip der ‚Parteilichkeit‘ sollte dabei manifest vorbestimmt einen angeblichen ‚objektiven Wahrheitsgehalt‘ ausdrücken, der verlangt, „kämpferisch, konsequent und offen **Parteinahme** für die Verwirklichung der durch das sozialistische Recht und die Gesetzlichkeit bestimmten **Ziele** und **Aufgaben** im Kampf gegen die Kriminalität“ [Hervorhebungen im Original] (ebd., S. 25) zu ergreifen und darauf abgestimmt alle Ermittlungsbestrebungen auf dieses Ziel auszurichten. Wie im Gegensatz dazu und in Anschluss an Max WEBER („Politik als Beruf“, 1919) jedoch festzustellen ist, sollen Beamte in funktionierenden Bürokratien im Wesentlichen unparteiisch und gewissenhaft gegenüber ihrer vorgesetzten Behörde handeln und deren Interessen verwalten, während es davon unabhängig ausschließlich der Politik überlassen werden sollte, eigenverantwortlich kämpferisch zu agieren, denn Parteinahme, Kampf, Leidenschaft wären in diesem Sinne allein die Elemente der Politiker (vgl. *Weber*, 1994, S. 53).

Dieses, in der ‚sozialistischen Kriminalistik‘ permanent vorangestellte und übergreifend genannte Prinzip der Parteilichkeit/ Parteinahme zeigte sich bereits per se als unvereinbar mit den anderen dort geforderten Ermittlungsprinzipien, insbesondere mit der dort benannten ‚Objektivität‘, die im Zusammenhang mit der vorgenannten und übergreifenden ‚Parteilichkeit‘ nur als Euphemismus verstanden werden kann. Neben einer ideologisierten Parteinahme als einseitiges ‚Stellung-zu-Etwas-beziehen‘, wurden dabei lediglich die eigens vordefinierten Kategorien des damaligen Verständnisses von ‚Recht und Gerechtigkeit‘ in der DDR durch die ‚volkspolizeilichen Kräfte‘ auf ihre Einhaltung hin überprüft. Abweichungen von der somit ideologisch vorstrukturierten (und festgelegten) ‚Normalität‘ sollten aufgespürt und mit allen Mitteln bekämpft werden. Dies diene insgesamt den machtsichernden Herrschaftsinteressen des Staates, die, angewendet auf die damalige Ermittlungspraxis, als genutzte Chancen innerhalb sozialer Beziehungen verstanden werden können, den eigenen politischen Willen auch gegen jegliches Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chancen beruhten (*Weber*, 1922, S. 28). Zugespitzt formuliert hatten sich die Ermittlungsinteressen und damit auch die kriminalistischen Denkmuster an dem Herrschaftsinteresse des Staates zu orientieren, dementsprechend im ganz allgemeinen Sinne an den Prinzipien der Macht, also an der Möglichkeit, den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen (vgl. ebd., S. 604).

Durch zahlreiche nachgewiesene Verbindungen zwischen ‚Volkspolizei‘ und ‚Staatssicherheit‘ zur Zeit der DDR-Diktatur (vgl. *Gieseke*, 2003), kann auch für den Bereich der damaligen Kriminalpolizei davon ausgegangen werden, dass eine hohe Indoktrinierung im Handlungsvollzug polizeilicher Ermittlungstätigkeit konstitutiv war. Diese damals vorherrschende Indoktrinierung des Ermittlungsapparates und die damit eingehende bedingungslos ergebene Treue zur vorgegebenen ideologischen Linie der früheren Staatspartei, gilt in der zeitgenössischen Forschungsliteratur mittlerweile nicht nur als historische Faktizität, sondern lässt sich auch immer wieder durch interpretativ-rekonstruktive Sequenzanalysen am für die qualitative Erforschung erhobenen Interviewmaterial nachweisen (vgl. *Krähnke*, 2020)³².

Aus der Sicht der objektiven Hermeneutik stellt demnach bereits allein die Parteilichkeit einen Kategorienfehler dar (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 24), der jeden Versuch einer Explikation von ideologiefrei geführten polizeilichen Ermittlungen im Zuge der sequenzanalytischen Rekonstruktion scheitern ließe. Hier würde eine entlang der (subjektiv geprägten) Parteilichkeit entzifferte Ermittlungsstrukturierung schon nach kurzer interpretativer Arbeit Abweichungen von einer erwarteten unparteiischen Normalfolie aufzeigen, auch weil die davorliegenden objektiven Handlungsstrukturen die ideologisch vorgefassten subjektiven Dispositionen bereits ausweisen würden. Die Kategorie der Parteilichkeit erklärt sich somit stets als eine ungültige (da nicht ideologiefreie) Erzeugungsregel innerhalb eines Sinnstrukturverlaufs, die an den jeweils explizierten Stellen immer die tatsächlich vorhandenen objektiven Sinnstrukturen zum Vorschein bringen würde. Jede bis dahin kumulativ aufgebaute Fallrekonstruktion würde zwangsläufig an diesen Sequenzstellen scheitern (vgl. ebd. S. 9) und die ideologische Parteilichkeit innerhalb des Ermittlungshandelns als solche entlarven.

Demnach ist zum einen festzustellen, dass sämtliche Versuche, das Element der ‚Parteilichkeit‘, welches untrennbar von der ‚Versionsbildung‘ der ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ verbunden erscheint, einfach zu entfernen und unter gleichem Namen und latent ideologieanfälliger Ausrichtung in einem zeitgenössischen ‚Handbuch der Kriminalistik‘ (*Ackermann/Clages/Roll*, 2019, 2022) weiter zu verwenden. Zum anderen erscheint es ebenso als problematisch, vermeintliche Ermittlungserfolge aus dieser Epoche als Exemplifizierungen in der zeitgenössischen Kriminalistikliteratur weiterhin als gültig für die polizeiliche Ausbildung und das Studium zu vermitteln, da sie mit den heutigen kriminalistischen Anforderungen und Ermittlungsstrukturen nicht mehr kompatibel ist. Dass die hier von ACKERMANN versuchte Entflechtung der ‚Parteilichkeit‘ aufgrund des grundlegenden Strukturproblems einer tief liegenden und zum Teil immer noch latenten ideologischen Anfälligkeit nicht erfolgreich sein kann, zeigt sich besonders durch eine heute immer noch vorherrschende Überbetonung einer polizeilichen Deutungshoheit, die sich in der ‚Versionsbildung‘ auffallend häufig in einem subsumtionslogischen Ermittlungshandeln konstituiert und zudem durch die Darstellung vermeintlicher und kontextentzogener Einzelfallbeispiele systemische Ermittlungserfolge bei gleichzeitig angenommener Unfehlbarkeit im Ermittlungshandeln suggerieren soll. Dass sich

³² In dieser empirischen Studie wurden 72 ehemalige MfS-MitarbeiterInnen mittels lebensgeschichtlich-narrativer Interviews, vgl. *Schütze* (1983), befragt. Die Auswertung des erhobenen Datenmaterials erfolgte im Sinne einer Methodenkombination von Narrationsanalyse, vgl. *Schütze* (1983), der dokumentarischen Methode, vgl. *Bohnsack* (2014), und mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik, vgl. *Oevermann u. a.* (1979), durch das gedankenexperimentelle Aufstellen von Lesarten latenter Sinnstrukturen, die sich protokollierten Handlungen und Äußerungen eines Falles manifestiert haben, vgl. insgesamt *Krähnke* (2020, Rn. 4–6)

diese ideologieverdächtige Instrumentalisierung, bei der die Ermittlungspraxis lediglich auf ein Mittel zur Erreichung eines bestimmten Ziels um nahezu jeden Preis reduziert wird, auch in der aktuellen Kriminalistikliteratur von ACKERMANN fortgesetzt wiederfindet, verdeutlicht das folgende Beispiel. Die zahlreichen hier manifest gewordenen ideologieauffälligen Parallelen lassen eine detailliertere strukturanalytische Aufschlüsselung mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik mit dem Ziel des Auffindens weiterer entschlussfähiger latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen an dieser Stelle schon fast entbehrlich erscheinen:

Der sozialistische Staat [...] plant, wie die Kriminalitätsbekämpfung, die Bestandteil der Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist, in wissenschaftlicher Voraussicht zu führen ist. [...] Die Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse schließt den Kampf gegen die Kriminalität [...] ein.

(Ackermann/Strauß, 1986, S. 12)

Praxis ist, wie der Polizeibeamte seine rechtlichen, soziologischen, kriminalistischen u.a. Mittel, Methoden und Verfahren mit dem größten Effekt zur Zielerreichung einsetzt und damit zugleich die soziale Funktion der Gesellschaft im Kampf gegen das Verbrechen erfüllt.

(Ackermann, 2019a, S. 52)

Bei einer grundlegend subsumtionslogischen Denkweise der ‚Versionsbildung‘, die zudem ideologieverdächtige Vorannahmen enthalten kann, gerät, ähnlich wie bei anderen kategorialen Denkfehlern wie beispielsweise der Perseveranzhypothese, regelmäßig der kriminalistische Einzelfall aus dem Blick des Ermittlungsinteresses. Eine sich fortsetzende strukturierende Ideologieanfälligkeit (mindestens jedoch die ein Subjektivismus) bei solch kategorialen Annahmen, wird bei der historisch gewordenen ‚Versionsbildung‘ der ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ (Stelzer, 1977) ebenso deutlich, wie bei zeitgenössischen Ausformungen innerhalb der Polizeikultur, die dann zu Missbrauch der staatlich verliehenen Macht verleiten könnten. Der Vergleich zwischen

- a) der objektiv-hermeneutischen Perspektive, die auf das Handlungsproblem des jeweiligen Falls gerichtet wäre und
- b) einer figurativen Handlungsweise innerhalb der Polizeikultur, „die sich am Kern der Polizeiarbeit orientiert, nämlich an der monopolistischen Verfügung über Gewalt und der dazu notwendigen Ethik des polizeilichen Handelns“ (Behr, 2006a, S. 232)

erscheint dabei über eine ausreichende große Schnittmenge zu verfügen, um die Etablierung und Aufrechterhaltung von Machtgefügen und Machtmonopolen sowie die damit verbundene wirkmächtige Durchsetzung von Herrschaftsinteressen über ihre objektiven Sinn- und Bedeutungsstrukturen hinaus immer wieder explizierbar zu machen. Derartige Machtgefüge werden im Sinne der objektiven Hermeneutik somit immer über die Rekonstruktionen objektiver Handlungen und ihrer Strukturen sichtbar, die sich zwar manifest zeigen, aber bei denen insbesondere die latenten Sinnelemente den Zugang zu verborgenen Machtmotiven eröffnen. Das Konstitutive der Macht benötigt in diesem Sinne stets eine Aussicht auf Wirkung und ist aus diesem Grund vor allem in erfolgsorientierten Führungsetagen der Polizei vorherrschend. Hierbei bilden die Ermittlungserfolge der Arbeitsebene und vor allem ihre (verzerrte) Darstellung in der Öffentlichkeit das Fundament dafür, die umfangreich vorhandenen Führungspositionen und das Handeln der dortigen Akteure zu legitimieren. Ein Paradebeispiel gibt dabei die jährliche Vorstellung angeblicher Erfolge anhand absoluter Zahlen aus der der ‚Polizeilichen Kriminalstatistik‘ ab.

Wenn der Karrieremotor ‚Macht‘ also wie in polizeilichen Führungsetagen als Chance angesehen wird, innerhalb der Polizeiorganisation den eigenen Willen mit allen bürokratischen und mikropolitischen Mitteln gegen jedes Widerstreben durchzusetzen (vgl. *Weber*, 1922, S. 28), dann kann ein darauf ausgerichtetes Handeln auch schnell zu deren Missbrauch führen. Ein solcher Machtmissbrauch würde sich immer dann vergrößern, wenn sich die Ermittlungspraxis immer weiter von professionellen Handlungskompetenzen entfernt und stattdessen eher auf Handlungsdominanz setzt.

Gleichzeitig wird über die immer umfangreicher werdende technische Aufrüstung im operativen Streifendienst der Polizei der Anschein der Legitimität von Führungsentscheidungen erweckt. Die Uniformierung suggeriert dabei den Anschein der Durchgängigkeit dieser Entscheidungen und dass diese gleichförmig von allen Hierarchieebenen so mitzutragen ist. Eine heutzutage exzessiv militärisch geprägte technische Aufrüstung der Polizei beschreibt dabei auf der anderen Seite eine Tendenz, welche sich zunehmend negativ auf das Selbstverständnis und den polizeilichen Habitus der Ermittelnden auszuwirken scheint (vgl. *Naplava*, 2020, S. 177). Dieser Habitus, auf Formen des kriminalistischen Denkens basierend, zeigt sich so auch durch immer ausgeprägtere dominante Handlungsmuster bei den Ermittlungen.

Wenn Polizisten zu viel kriminalistische Phantasie und unbegrenzte Verdachtsmomente entwickeln, kann das Folgen haben, die wir uns nicht wünschen sollten. Das fängt bei der Verdachtsschöpfung an und hört bei verbotenen Vernehmungsmethoden auf. Wenn die Polizei alles dürfte, was sie technisch könnte, wären wir kein Rechtsstaat mehr. (*Behr*, 2017, S. 97)

Die immer mehr martialisch anmutende Ausstattung der Polizei verkörpert als Ausdrucksgestalt eine übermächtige Dominanz und zugleich die Unantastbarkeit ihrer Monopolstellung zur Gewaltausübung. Während sich dabei die operative Ebene der Polizei durch ihr militärisches Aussehen und Auftreten immer weiter von der Zivilgesellschaft zu entfernen scheint, bleibt das leitende Personal auf der Führungsebene bemüht, aus Gründen ihrer eigenen Legitimitätssicherung „die "Schauseite" der Polizei entsprechend ihrer normativen Ordnung zu stabilisieren“ [Hervorhebung im Original] (*Ullrich*, 2019, S. 179). Somit erscheint auch für die Erforschung von Befragungs- und Vernehmungssituationen die Frage der Bekleidung und Ausstattung eine wichtige Rolle zu spielen. Kanadische Studien dazu legen zumindest nahe, dass die Öffentlichkeit unter anderem in Bezug auf Zugänglichkeit, Vertrauen und Moral erhebliche negative Wahrnehmungen bestimmter Polizeibediensteter hegt, wenn diese militarisierte Kleidung tragen (vgl. u.a. *Blaskovits u. a.*, 2021).

4.3 Politik und Kriminalität

Das Thema ‚Kriminalität‘ gilt für die Politik in jeder Epoche stets als ein Trendsetter: „Einerlei ob Sozial-, Medien- oder Rechtspolitik: Aus dem Verständnis von Kriminalität und des Umgangs mit ihr ergeben sich wie von selbst die inhaltlichen Konzepte anderer Politiksparten“ (*Kunz*, 2008, S. 30). Politik und Polizei gehen demnach unabhängig vom jeweils vorherrschenden System eine symbiotische Wechselbeziehung ein, in der sich beide Seiten über das gemeinsame Thema ‚Kriminalität‘ in ihrem Handeln legitimieren. So besitzt die Polizei grundsätzlich die notwendigen Instrumente und Hilfsmitteln für die Ausübung des

Machtmonopols, während die Politik mit absoluten Zahlen zur Kriminalitätsentwicklung ihre Wählerschaft gut davon überzeugen kann, dass die Machtausübung so erfolgen muss und nicht anders sein kann. In einer derart zweckrationalen Einträchtigkeit von Politik und Polizei finden politisch ideologisierte und machtkonstituierende Strukturen in jeder gesellschaftlichen Epoche mehr oder minder ungehinderten Eingang in den routinemäßigen Alltag polizeilicher Ermittlungshandlungen.

Jedoch läge der eigentliche Ermittlungsauftrag für die Polizei dabei nicht in der Routine, sondern in der Bewältigung der Krise des jeweils praktischen Falls. Mit dem Fokus auf eine notwendig werdende schnelle Problemlösung der Krise, lässt sich ein machvolles und dominantes Auftreten der Polizei kurzfristig meist auf basale Art begründen („Das ging in dem Moment leider nicht anders.“, „Ich musste in dem Moment eine Entscheidung treffen.“). Langfristig betrachtet muss die Krisenbewältigung aber argumentativ schlüssig sein und vor einem Gericht überprüfbar standhalten. Über Aussagen wie „Rechtmäßig ist alles, so lange man es später gut begründen kann“ verleitet dies hinsichtlich der polizeilichen Protokollierungspraxis häufig dazu, die Dinge „gerade zu schreiben“ und damit nachträglich eine vermeintlich ausgefeilte Begründung in den Fall hinein zu subsumieren. Die Politik muss hingegen nicht mit einer solch differenzierten Begründungslogik argumentieren und kann daher einfache Routinemuster zur Lösung von krisenhaften Situationen heranziehen, die im Sprachgebrauch oft mit dem Wort „Verschärfung“ (von Kontrollen, von Maßnahmen, von Strafen, von Verfolgungsdruck, der Steifen, der Erhöhung der Anzahl Polizeibediensteter...) eingeleitet werden. Zwischen Politik und Polizei kann sich somit ungehindert ein symbiotisches Verhältnis aufschichten, zumal sich beide Bereiche in ihrer Zweckrationalität gegenseitig verstärken.

Dass allerdings die von der Politik häufig geforderte Erhöhung der Anzahl an Polizeibediensteten pro Einwohner nicht automatisch das Vertrauen in die Polizei erhöht, zeigt unter anderem eine Studie (Nägel/Vera, 2021), in der dies für das Gebiet der Europäischen Union untersucht wurde.³³ Während zwischen den beiden Variablen (Anzahl der Bediensteten – Höhe des Vertrauens) eine starke negative Korrelation gemessen wurde, die nahelegt, dass der Polizei in den europäischen Nationalstaaten, in denen die Anzahl der Polizisten niedriger ist, am meisten vertraut wird, bestätigte die Untersuchung der Auswirkungen relevanter Kovariaten (vgl. Bortz/Schuster, 2010, S. 305–323), dass die Korrelationsvermutung zugunsten einer Erhöhung in das Vertrauen der Polizei tatsächlich eine fehlerhafte Annahme darstellt. In Übereinstimmung mit der Theorie der Verteilungsgerechtigkeit erklären hingegen die Wahrnehmungen zur Korruption in den jeweiligen europäischen Nationalstaaten die meisten Unterschiede zum Vertrauen in die Polizei, wodurch der zuvor vermutete, nicht nachzuweisende Einfluss der Anzahl der Polizeibediensteten pro Einwohner vollständig ausgeglichen wird. Als bedeutsam für die kriminalistische Ermittlungspraxis ließe sich aus diesen Erkenntnissen ableiten, dass sich zum einen die Ermittlungsarbeit an objektiven und individuierenden Merkmalen des Einzelfalls orientieren sollte, zum anderen aber die alleinige Erhöhung der Anzahl der Ermittlenden viel weniger als ein erfolgskritischer Faktor angesehen

³³ Durch ein Kompilieren der Daten aus dem EUROBAROMETER des Europäischen Parlaments, den Daten des statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) und dem Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index - CPI, Transparency International) wurde analysiert, ob die Anzahl der Polizeibediensteten pro Einwohner ein solider Prädiktor für das Vertrauen in die Polizei auf der Ebene der Nationalstaaten ist.

werden kann, als vielmehr die einzelfallbezogene Erhöhung der Qualitäten polizeilichen Handelns.

Diese Betrachtung soll an dieser Stelle jedoch keine Debatte über allgemeine Staatsformen, die grundlegende politischer Ordnung von Staaten oder über die Art der Herstellung von öffentlicher Sicherheit durch Polizieren³⁴ eröffnen. Vielmehr soll es um gemeinsame und generalisierbare, „prinzipiell angebbare Regeln und Prozeduren algorithmischer Natur“ (*Oevermann*, 2002a, S. 5) gehen, über die sich politisches und polizeiliches Handeln damals wie heute konstituiert und gegenseitig verstärkt. Diese Forschungsperspektive folgt dem Begriff der Gouvernamentalität (*Foucault*, 2017a, 2017b), den FOUCAULT in seinen Vorlesungen am ‚Collège de France‘ von 1978 und 1979 einführte. ‚Gouvernamentalität‘ umfasst dabei die spezifische und komplexe Form der Machtausübung in der Gesamtheit der Institutionen sowie innerhalb der Vorgänge, Analysen und Reflexionen, Berechnungen und Taktiken, „die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (*Foucault*, 2017b, S. 162). Die Gouvernamentalitätsforschung interessiert sich demnach „auf unterschiedlichen Ebenen dafür, wie Menschen von anderen geführt werden (Fremdführung) und wie sie und als was sie sich selbst führen (Selbstführung)“ (*Michel/Bührmann*, 2011, S. 257).

Bei dem in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff ‚Gouvernamentalität‘ geht es FOUCAULT jedoch nicht um die Entpolitisierung oder Verschleierung gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern er wählt die Perspektive unterschiedlicher Handlungsformen und Praxisfelder, die sich in seiner Sprache bezogen auf die Polizei, vorwiegend in den Führungsetagen in Form von Lenkungs- und Leitungspraktiken in diesem Begründungszusammenhang zeigen würden. Dieser Ansatz könnte auch die zunehmende Nähe polizeilicher Führungspersonen zu Regierungshandelnden erklären, wie sie in allen Staatsformen mehr oder weniger ausgeprägt zu finden ist.

Das Forschungsinteresse verschiebt sich damit vom Objekt »Staat« hin zu den Regierungspraktiken, in denen und durch die der Staat konstituiert wird. Als Folge wird Staatlichkeit historisch situiert, an Existenzbedingungen und Transformationsregeln gekoppelt und als eine spezifische Form des Regierens gefasst. [Hervorhebung im Original] (*Lemke*, 2014, S. 262)

Als ein Zwischenfazit ist festzustellen, dass die objektive Hermeneutik für das Aufspüren ideologieanfälliger Handlungskomponenten epochenübergreifend nicht nur als eine erschließende und aufschließende Gegenstandsanalyse gelten kann, die ein Höchstmaß an Authentizität in der Fallrekonstruktion sicherstellt, sondern durch die strengste, denkbare Form der Falsifikation (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 30), die auch die kleinsten Partikel eines Kategorienfehlers aufdecken würde. Durch diese Präzision und methodologische Schärfe ließe sich auch die damalige und bis heute noch vorhandene Ablehnung der Polizei gegenüber einer, die Fallibilität interessierenden, wissenschaftlichen Betrachtung erklären.

³⁴ *Reichertz/Feltes* (2015, S. 9): „Polizieren meint dabei das gesamte staatliche, private, von Verbänden und Bürgerinitiativen getragene Handeln, das auf die Erreichung und Erhaltung von ‚innerer Sicherheit‘ zielt“ [Hervorhebung im Original].

4.4 Kriminalistik in verschiedenen politischen Systemen

Die ablehnende Haltung zur Wissenschaft wurde im Zusammenhang mit der ‚Sozialistischen Kriminalistik‘ insbesondere durch den vom damaligen Herrschaftssystem gelebten politischen Machteinfluss deutlich, welcher dessen eigene Legitimität vortäuschen und sichern sollte. „Keine Herrschaft begnügt sich, nach aller Erfahrung, freiwillig mit den nur materiellen oder nur affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chancen ihres Fortbestandes. Jede sucht vielmehr den Glauben an ihre "Legitimität" zu erwecken und zu pflegen.“ [Hervorhebung im Original] (Weber, 1922, S. 122). Diametral dazu lebt die Wissenschaft vom Zweifel und lässt sich im besten Fall Zeit, bis sie ihre Ergebnisse bekannt gibt. Das Scheitern einer aufgestellten ‚kriminalistischen Version‘ birgt also auch heute noch die Gefahr in sich, im Sinne persönlicher Ideale oder eines verfehlten Ermittlungsergebnisses als nicht willkommen eingestuft zu werden, was wiederum eine mögliche Versuchung darstellen könnte, eher die Ermittlungsfakten zu verändern und nicht umgekehrt die Hypothesen über Tat und Täter den kategorialen Fakten anzupassen.

Untersuchungen der polizeilichen Vernehmungspraxis (Ley, 1996), zeigen hingegen, dass zwischen den im Rahmen von unabhängiger Feldforschung geführten eigenen Einsatzaufzeichnungen und den polizeilich hergestellten Berichtstexten eine nicht unerhebliche inhaltliche Differenz zu beobachten ist (vgl. ebd., S. 124 f.). Nach Max WEBER könnte durch diese Sekretierungen, Geheimhaltungsmentalitäten und eine damit gelebte Kultur des Schweigens die Sicherung des bürokratischen Machterhalts erklärt werden.

Allein weit über diese Gebiete rein sachlich motivierter Geheimhaltung wirkt das reine Machtinteresse der Bürokratie als solches. Der Begriff des „Amtsgeheimnisses“ ist ihre spezifische Erfindung und nichts wird von ihr mit solchem Fanatismus verteidigt wie eben diese, außerhalb jener spezifisch qualifizierten Gebiete rein sachlich nicht motivierbare, Attitüde [Hervorhebungen im Original] (Weber, 1922, S. 672).

Eine ideologieverdächtige Differenz zwischen dem protokollierten und tatsächlichen Erfahrungsbereich wird aber nicht nur bei der Betrachtung von ‚Versionsbildung‘ und ‚Untersuchungsplanung‘ in deren Anwendung während der DDR-Diktatur besonders deutlich, sondern zeigt sich fortgesetzt auch bei der verzweifelt Suchen nach zeitgenössischer Anschlussfähigkeit in der heutigen ACKERMANN’schen Kriminalistikliteratur. Während sich hier die rein gedanklich vorgeschlagene ‚Untersuchungsplanung‘ ohnehin der Explizitheit in polizeilichen Protokollen entziehen würde, so soll darüber hinaus auch die schriftliche ‚Untersuchungsplanung‘ hier nur als ein ‚persönliches Arbeitsinstrument‘ gelten und nicht Bestandteil der Ermittlungsprozesses (‚Prozessdokument‘) sein (vgl. Ackermann, 2019b, S. 229). Nach der Auffassung ACKERMANNs erscheinen sämtliche Protokollierungen, die die Strukturiertheit des Ermittlungsprozesses abbilden, als entbehrlich. Diese fehlerhafte Annahme bereitet heute immer noch den Weg für beliebiges Handeln und willkürliche Subsumtionslogiken innerhalb der Ermittlungspraxis, die dann lediglich eigene Deutungen an den Fall herantragen ohne dabei den Fall selbst zum Sprechen zu bringen.

4.5 Subsumtion als typischer bürokratischer Mechanismus

In der hier erfolgten Betrachtung soll es jedoch nicht um die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Kriminalpolizei in zwei verschiedenen politischen Systemen gehen und auch nicht um einen Vergleich im Sinne der von Max WEBER vorgebrachten Kritik am Sozialismus (vgl. *Weber*, 2002, S. 436 ff.), sondern es soll hauptsächlich auf die Identifikation und Brandmarkung derjenigen sozialen Kräfte, die den liberalen Geist des Kapitalismus auszuhöhlen drohen geschaut werden (vgl. *Heins*, 1992, S. 393). Dass es sich bei den während der DDR-Diktatur besonders deutlich zu beobachtenden Geheimhaltungstendenzen in bürokratischen Gebilden (wie auch die Kriminalpolizei ein solches war und ist) nicht um eine nur auf die deutsche Geschichte beschränkte Erscheinungsform handelt, akzentuieren auch die Ergebnisse vergleichbarer Studien aus dem anglo-amerikanischen Bereich (vgl. *Ley*, 1996, S. 125). So kommt man hier zu vergleichbaren Ergebnissen. Verschriftete Ereignisse, wie sie in formellen Berichten zu finden sind, stehen auch bei diesen Studien immer in einem problematischen Verhältnis zum tatsächlichen Ereignis. Das Ereignisprotokoll und das Ereignis als Verhaltensepisode bewegen sich somit auf zwei phänomenologisch unabhängigen Ebenen. Sie verlaufen zwar grundsätzlich parallel zueinander und sind auch als aufeinander bezogen zu sehen, verfügen jedoch auch jede für sich über Abschnitte ohne einen Zusammenhang zur jeweils anderen Ebene (vgl. *Manning*, 1982).³⁵

Die hier gemeinten, in Berichten aufgezeichneten Vorfälle spiegeln immer nur die Ermittlungs- und Protokollierungspraktiken einer jeden gesellschaftlichen Epoche wider. Auch wenn durch den ersten interpretativen Zugriff der manifest wirkende Sinngehalt tatsächlicher Ereignisse nicht immer mit dem Inhalt kriminalistischer Protokollierung zu korrespondieren scheint, so bleiben durch die feste Bindung des Textes an ein Protokoll die latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen stets unverändert erhalten und lassen sich jederzeit rekonstruieren³⁶. Bei der Rekonstruktion kriminalistischer Vertextungen kann somit nicht nur nachvollzogen werden, welche manifesten Praktiken laut Protokoll vollzogen wurden, sondern gleichzeitig auch, welche Handlungen nicht vollzogen wurden und demnach latent blieben. Mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik lässt sich somit auch erforschen, welche Gestaltungen der Protokollierenden dem manifesten Text zugrunde liegen. Je mehr solche gestalterischen Elemente dabei durch die jeweils individuellen Protokollierungspraktiken begründet werden können, desto mehr verraten sie etwas über das protokollierende Subjekt selbst. Auslassungen, Veränderungen, Verschleierungen oder das ‚Geradeschreiben von Berichten‘, werden aus sozialwissenschaftlicher Sicht nicht unter die Kategorie eines Nebenproduktes subsumiert, sondern als eigentlicher Gegenstand objektiv-hermeneutischer Forschung angesehen, weil es eben nicht von außen hinzu- oder weggedacht wird, sondern als ein inhärentes Handlungsproblem der Sache selbst behandelt wird.

Eine daraus abgeleitete wesentliche Bedeutung der objektiven Hermeneutik für das kriminalistische Denken ist daher **der rekonstruktionslogische Ansatz**, der immer am

³⁵ Im Original: „Incidents as recorded in formal reports bear a problematic relationship to the actual event. The incident record and the event as a behavioural episode are two phenomenologically independent matters. They are two parallel but slightly disjointed strips of experience“, *Manning* (1982, S. 126).

³⁶ Durch diese Bindung der Daten an eine feste Raum-Zeit-Stelle lässt sich auch erklären, warum beim Zerfall machtmisbrauchender politischer Systeme stets ein so großer Aufwand zur Vernichtung von Aktenmaterial betrieben wird.

jeweiligen Fall in seinen objektiven Handlungsstrukturen ansetzt und nicht überprüfungslogisch vermeintliche individuell-subjektive oder gesellschaftliche Zuschreibungen und Deutungen als Kategorien in Anschlag bringt. Im Sinne der objektiven Hermeneutik würde zu den in der kriminalistischen Handlungspraxis potenziell explizierbaren inhärenten Sekretierungs- und Selbstimmunisierungstendenzen demnach kein bewertender Standpunkt eingenommen, sondern hinsichtlich der authentisch vorliegenden Strukturlogik eine kritische Norm implizit gelungener bzw. misslungener Ermittlungspraxis angelegt werden (vgl. *Gruschka*, 1985, S. 84).

Für den Fall der Ermittlungspraktiken während der DDR- Diktatur genügt hierbei der neutrale Blick auf die historisch zahlreich dokumentierten Ermittlungshandlungen (vgl. u.a. *Schmelz*, 2010, 2013; *Weihmann*, 2018), um verstehen zu können, dass insbesondere die Struktur der damaligen ideologisch vorbestimmten Ermittlungspraxis potentiell immer schon die Kritik am defizitären Modus ihrer Realisation enthalten musste (vgl. *Gruschka*, 1985, S. 84). Diese Ideologieanfälligkeit ist im Sinne der objektiven Hermeneutik jedoch nicht nur bei den von ‚Sozialistischer Kriminalistik‘ gerahmten Handlungspraktiken explizierbar, sondern stellt sich insofern auch im heutigen ‚Normalmodus‘ generell als falsifizierbar heraus, so wie dies auch bei den subsumtionslogischen Ansätze der Fall ist, bei denen zahlreiche Vorannahmen an den jeweiligen Sachverhalt herangetragen werden, anstatt die Sache selbst zum Sprechen zu bringen (vgl. *Oevermann*, 1983, S. 234 f.).

Aus Sicht der objektiven Hermeneutik steht die begrenzt subsumtionslogische ‚Versionsbildung‘ also nur für ein verkürztes kriminalistisches Denken (vgl. *Loichen*, 2019, S. 55). Eine zeitliche Limitierung bei den Ermittlungshandlungen durch die Anwendung der ‚Versionsbildung‘³⁷ sollte insbesondere mit Blick auf die Verfolgung schwerer Straftaten zwar grundsätzlich nicht in Betracht gezogen werden, dennoch wird sie durch die hier als ideologieverdächtig identifizierte Kriminalistikliteratur an mehreren Stellen bestätigt (*Ackermann*, 2019b, S. 194 f.). Hierbei wird fälschlicherweise die ‚kriminalistische Version‘ als Oberbegriff favorisiert, unter den nachgeordnet wissenschaftliche Hypothesen subsumiert werden sollen (vgl. ebd., S. 194). Als Möglichkeiten der Versionsrücküberprüfung werden dazu praktisch leicht umsetzbare und ‚alternative Fakten‘ erzeugende Ermittlungsroutinen in Form aller strafprozessrechtlich zulässigen und kriminaltaktisch zweckmäßigen Maßnahmen genannt (vgl. ebd., S. 215).

In der Rekonstruktionslogik der objektiven Hermeneutik kann im Gegensatz dazu jedoch nur die handlungsentlastete³⁸ detaillierte Sequenzanalyse durch intuitives Fallverstehen aus der Ermittlungskrise herausführen (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 28). Im Vergleich zur ideologieanfälligen und überprüfungslogischen Versionsbildung schmiegt sich die rekonstruktive Sequenzanalyse dem realen humansozialen Geschehen in seiner Grundstruktur an (ebd., S. 9) und ist deshalb nicht, wie die sonst übliche variantenhafte nebeneinander gestellte Version (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 196) eine dem Gegenstand äußerliche oder von der praktischen Umsetzung in der Ermittlungstätigkeit abhängige Methode (vgl. ebd., S. 215), sondern eine mit der Sache selbst korrespondierende und ihr gemäßige (*Oevermann*, 2002a, S. 9):

³⁷ Die selbst auferlegte zeitliche Limitierung innerhalb der kriminalpolizeilichen Ermittlungspraxis geht zurück auf das ‚Prinzip der Beschleunigung des sozialistischen Strafverfahrens‘. Dieses „verlangt die rationelle und zeitsparende Durchführung der einzelnen notwendigen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen sowie des Gesamtverfahrens“ *Ackermann/Strauß* (1986, S. 14).

³⁸ „in the long run“, *Oevermann* (1985, S. 463).

„Die Geschichte des Falls hat ihr Fundament im Strukturkern; von ihm her wird sie aufgerollt, entfaltet sie sich in der Zeit. Hat sich der Strukturkern eines Falls einmal konstituiert, dann wird sich die Geschichte des Falls um diesen Kern herum aufbauen“ (Wagner, 2001, S. 66). Ein sequenzlogisches Vorgehen und die Bildung einer **kriminalistischen Strukturhypothese** (vgl. Loichen, 2019) sind letztlich der Versionsbildung schon deshalb methodologisch überlegen, weil hier bei jeder Suche nach logischen Anschlussmöglichkeiten innerhalb der Struktur ein strenges Falsifikationsprinzip immanent ist (Loichen, 2019, S. 54; Oevermann, 2002a, S. 30). Kategoriefehler bei der Betrachtung oder ideologieverdächtige Annahmen und Deutungen sortieren sich in diesem Sinne von selbst heraus.

Während man beim Fallverstehen in der objektiven Hermeneutik schlechte subsumtionslogische Zirkularität stets vermeiden würde, da diese das Fallibilismusprinzip hintergeht (vgl. Oevermann, 2002a, S. 20), nimmt die überwiegend von Ermittlungsroutinen geprägte ‚Versionsbildung‘ für sich eine verallgemeinernde Standardisierbarkeit³⁹ durch so genannte klassenbildende Merkmale und kontextbezogene Situationsanalogien für sich in Anspruch (vgl. Ackermann, 2019b, S. 200). Wenn aber in der objektiven Hermeneutik die **Krise** als eine Eigenschaft der Relation zwischen dem (noch **unbestimmten**) Gegenstand der kriminalpolizeilichen Ermittlungen und einem konkreten Erfahrungssubjekt, wie die eines Ermittlenden, angesehen wird (vgl. Oevermann, 2016, S. 53), dann ist hiermit das Gegenteil überprüfungssuchender kriminalistischer Denkmuster innerhalb der Versionsbildung gemeint, die durch ihre lediglich von **Routinewissen** der Vergangenheit geprägten Paradigmen, **vorbestimmte** und starre gedankliche Konstrukte an den Fall herantragen.

Es liegt nahe, dass genau dieses Vorgeben einer ‚groben‘ Richtung (vgl. Ackermann, 2019b, S. 200) die ‚Versionsbildung‘ auch heute noch anfällig für Ideologien macht. Ebenso fehlleitend hält dieses Muster kriminalistischen Denkens an längst widerlegten Perseveranzannahmen fest. Eine angewendete Subsumtionslogik würde in solchen Fällen lediglich versuchen, die unterschiedlichen Betrachtungsebenen einer textverstehenden naturwüchsigen Hermeneutik kriminalpolizeilicher Handlungspraxis vor Ort und die diametrale Ebene standardisierter Erfassung von Straftätern und Straftaten in der Logik bürokratischer Rationalität unvereinbar miteinander zu vermischen (vgl. Oevermann/Simm, 1985, S. 150). „Generell kennzeichnet diese Subsumtionslogik [...] eine zeitgenössische Logik der Entfremdung, in der der Einzelne [...] die Erfahrungen, die er in seiner eigenen Krisenbewältigung noch machen kann, entwerten muss“ (Oevermann, 2013c, S. 95).

Zentrales Element von OEVERMANNs objektiver Hermeneutik ist im Unterschied zur standardisierten, bürokratisch ausgerichteten Routine die Aufschließung der Krise (vgl. Oevermann, 2002a, S. 9 f.), deren fallspezifische Anerkennung und die darüber erst mögliche Ableitung ihrer Bewältigung. Für den Fall kriminalpolizeilicher Ermittlungen bedeutet ‚Krise‘ das Aufschließen des eigentlichen Handlungs- bzw. Ermittlungsproblems bezogen auf den konkreten Fall. Nur über die Anwendung der Rekonstruktionslogik objektiver Hermeneutik kann dazu die fallbezogene Lösung eines Ermittlungsproblems gefunden und darüber hinaus Neues entdeckt werden. Aus der Lösung der Krise lassen sich dann Ansätze für spätere Routinen ableiten. Jede Routine leitet sich demnach aus der Krise (und ihrer Bewältigung) ab und nicht umgekehrt. Dies ist von besonderer Bedeutung, insbesondere wenn

³⁹ Man spricht bei diesem blaupausenhaften Denken (ähnlich wie bei der von Oevermann widerlegten Perseveranzannahme) auch von so genannten ‚Standardversionen‘ vgl. Ackermann (2019b, S. 200 f.).

eine konkrete Krisensituation bei bestimmten Kriminalfällen bereits zum unmittelbaren Bestandteil der Ermittlungspraxis wurde, wie bei so genannten Cold-Case-Ermittlungen (vgl. *Loichen*, 2019, S. 50), medien- und öffentlichkeitswirksamen High-Profile-Fällen (vgl. *Chancer*, 2010) oder bei schweren politischen Extremismus- oder Terrorismusstraftaten (vgl. *Goertz/Goertz-Neumann*, 2018).

Die subsumtionslogische Denklehre der ‚Versionsbildung‘ spiegelt damit aus Sicht der empirischen, vor allem der den jeweiligen Fall in den Blick nehmenden Wissenschaft, insbesondere der objektiven Hermeneutik, nur eine gefilterte und selektive Form des kriminalistischen Denkens wider (vgl. *Loichen*, 2019, S. 55). So steht beispielsweise die zeitliche Limitierung diametral zur handlungsentlasteten, detaillierten Sequenzanalyse der Methodologie einer objektiven Hermeneutik, die durch ihr intuitives Fallverstehen aus einer Ermittlungskrise herausführen könnte (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 28). Zeitliche Limitierungen verringern darüber hinaus die Möglichkeiten des abduktiven Schließens (vgl. *Reichert*, 2013) im kriminalistischen Denken, durch die die Entdeckung des Neuen erst möglich werden kann.

Durch die mit der Verkürzung einhergehende Nichtbeachtung des Totalitätsprinzips wären in der kriminalistischen Fallrekonstruktion unvermeidbar Brüche in der Struktur die Folge, was für die kriminalpolizeilichen Ermittlungen zum erfolgskritischen Faktor werden könnte. Im Rahmen aller Ermittlungshandlungen wären somit stets sämtliche „Aspekte, Merkmale und Eigenschaften unter dem Gesichtspunkt ihres je fallspezifischen Zusammenwirkens in der Totalität einer Fallstrukturgesetzlichkeit als eine Einheit zu sehen“ (ebd., S. 8). Somit kann die hier dargestellte Form der kriminalistischen ‚Versionsbildung‘ auch keine Gültigkeit ihrer Ergebnisse behaupten, da sie aufgrund der fraglichen authentischen Verkörperung des Falls nicht in demselben Maße Objektivität ihrer Erkenntnis bzw. ihrer Geltungsüberprüfung beanspruchen kann (vgl. ebd., S. 5).

4.6 Fazit und Ausblick für die Ermittlungspraxis

Ulrich OEVERMANN fasst eine grundsätzlich vorherrschende Subsumtionslogik innerhalb kriminaltaktischer Anwendungsbereiche wie folgt zusammen: „Das ist der Hauptfehler, der in der Kriminalistik gemacht wird, die naheliegendste Hypothese, wer ist es? Und dann legt man sich verfrüht auf den [Täter, M.L.] fest“ (*Oevermann*, 2019, S. 19). Eine solche versionshafte Subsumtionslogik führt in der weiteren Folge nicht selten dazu, dass Ermittlungen eingestellt werden müssen, weil keine Möglichkeiten einer Tataufklärung und/ oder der Überführung eines oder mehrerer Täter gesehen werden (vgl. *Stupperich*, 2018, S. 12). Ermittlungsakten werden somit zum Gebrauchsgegenstand reduziert, der von Bürokraten zwar produziert, aber hinsichtlich eines Erkenntnisgewinns nur spärlich genutzt wird. Die so geschaffenen Berge von Archivakten, so genannte ‚Cold Cases‘, gelten dabei regelmäßig als ein Beleg für das Scheitern eines routinemäßigen Ermittlungshandelns und erfordern über die Anerkennung der nunmehr hervorgetretenen Krise die Abkehr von alten Ermittlungsstrukturen und die Einführung neuer, streng rekonstruktionslogischer Verfahren, die, wie im Fall der objektiven Hermeneutik, auch eine vollständige Rückkehr an den Anfangspunkt der Ermittlungen, einschließlich des Ausblendens kontextübergreifenden Fallwissens, erforderlich machen.

Dieser aufschließende Charakter der objektiven Hermeneutik ermöglicht nicht nur eine von Grund auf, also der Sache selbst entsprechende, Aufarbeitung von Altfällen, sondern eröffnet auch im Rahmen laufender Ermittlungen weitere Perspektiven, die noch unentdeckt in latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen verborgen liegen. Das in die objektive Hermeneutik eingebettete Sachhaltigkeitsprinzip (vgl. *Oevermann*, 1983) würde dabei die Ermittelnden nicht nur davor schützen, eigene subjektive Deutungen an den jeweiligen Fall heranzutragen, sondern könnte darüber hinaus ermöglichen, besonders ideologieverdächtige Vertextungen, z.B. aktuell solche, die in Form von Hasskriminalität im Internet eine momentane ermittlungspraktische Bedeutsamkeit im Rahmen der Bekämpfung des Rechtsextremismus erlangen (vgl. u.a. *Reinbacher*, 2020) objektiver und kontrolliert analytisch in den Blick zu nehmen. Dabei würden solche Hassbotschaften und Aufrufe zur Gewalt, häufig verbreitet über soziale Netzwerke, auch als Spurentexte gelten (vgl. *Loichen*, 2019) und wären somit als authentische Ausdrucksgestalten mit manifestem Inhalt und latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen im Sinne der objektiven Hermeneutik analysefähig. Das würde die kriminalistische Fragestellung mit einschließen, im Ermittlungshandeln an rechtlich festgelegter Stelle entscheiden zu müssen, ab wann ein derartiger sprachlicher Text mit latenten gewaltkonnotierenden Inhalten „innerhalb eines spezifischen Diskursraums die Grenze zu einer Ankündigung oder einem Aufruf zu Gewalt- und Straftaten überschreitet“ (*Struck/Kraus/Görgen*, 2018, S. 179).

In der hier zitierten Studie von STRUCK/KRAUS/GÖRGEN wurde mit der Methodologie der objektiven Hermeneutik die Dialektik zwischen den Protokollierenden solcher gewaltvoller sprachlicher Ausdrucksgestalten und den tatsächlich erreichten Rezipierenden untersucht. Eine Wechselbeziehung konstituierte sich dabei über die Wirkmächtigkeit zwischen den deutlichen Anzeichen einer Radikalisierung der aufrufenden Personen auf der einen Seite und der Bekräftigung von Einstellungen von Rezipierenden auf der anderen Seite (unter ihnen auch feste und potenzielle Anhänger der Ideologie) (vgl. ebd., S. 180). Die Einnahme einer solchen rekonstruktiven Ermittlungsperspektive kann für die Ermittelnden zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die eigenen kriminalistischen Denkmuster reflexiv in den Blick zu nehmen und zugunsten der Wahrung von Objektivität und Neutralität im Ermittlungsprozess die Strukturhypothesen des jeweiligen Falls auf ihre ideologieunverdächtige Gültigkeit hin zu überprüfen. Eine derartige Argumentationsfigur gewänne mit der objektiven Hermeneutik ihre Gültigkeit durch eine strikt rekonstruktionslogische Vorgehensweise und immer nur aus dem jeweiligen Innersten des Falls selbst. Sie ist somit im Vergleich zu anderen, sich selbst verstärkenden und über juristische Argumentationen konstruierte legitimierende Diskriminierungspraktiken (vgl. *Behr*, 2006b, S. 85) weniger anfällig für derartige subsumtionslogische Zuschreibungen. Anders formuliert würden die Ermittelnden nicht, wie bei der ‚Versionsbildung‘, die Verdachtsschöpfung an Situationen oder eigenen subjektiven Dispositionen festmachen, sondern bei der Bildung von Hypothesen im Rahmen der Fallrekonstruktion der objektiven Hermeneutik beim ‚leibhaftigen Individuum‘ ansetzen (vgl. ebd.).

Um die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungspraxis möglichen ideologieverdächtigen Stigmatisierungen, Zuschreibungen oder ein zu frühes Festlegen auf eine starre ‚Version‘ reflexiv erkennen zu können, sollten demnach die Ermittelnden bei der gedanklichen Rekonstruktion des jeweiligen Falles zunächst Spurentexte im Ermittlungsverfahren (die z.B. von einem Tatort stammen können) auf alle möglichen Lesarten hin ausführlich und extensiv auslegen, „um gewissermaßen den Täter als Abstraktum oder sozusagen als Potenzialität zu

entziffern. Und das bedeutet eine scharfe Formulierung einer Suchhypothese, sodass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass, wenn der reale Täter da durchläuft, Sie ihn auch erkennen, also durch diesen Suachscheinwerfer“ (*Oevermann, 2019, S. 19 f.*).

Aus der Perspektive würde somit jede Art des Festlegens auf eine gedanklich konstruierte kriminalistische Version einen verkürzten subsumtionslogischen Zugriff in Form eines ‚Messens‘ darstellen. Solche Denkmuster sind schlicht linear, so wie bei den quantitativen Verfahren, können sich aber auch qualitativ gedacht in einer schlechten Zirkularität niederschlagen⁴⁰ (vgl. *Oevermann, 2002a, S. 20, 31*), weil sie so immer wieder an den Ausgangspunkt der aufgestellten ‚Version‘ zurückkehren und diesen damit lediglich bestätigen würde, obwohl sie innerhalb anderer, sich strukturierender Verläufe möglicherweise falsifizierbar gewesen wäre.

Die Neigung zum subsumtionslogisch-versionshaften Ermittlungsdenken⁴¹, nämlich „Informationen, die eine anfänglich in Betracht gezogene Hypothese bestätigen, eher zu suchen, wahrzunehmen, stärker zu gewichten oder besser in Erinnerung zu behalten als Informationen, die gegen die Hypothese sprechen“ (*Püschel, 2015, S. 277*), ließe sich auch durch Bezüge zur psychologischen Theorie der kognitiven Dissonanz (vgl. *Festinger, 1962*) erklären. Nach dieser Theorie „stehen zwei kognitive Elemente in einer dissonanten Beziehung zueinander, wenn aus dem einen Element das Gegenteil des anderen folgen würde“ (*Peuckert, 1992, S. 53*). Diese Dissonanz ergibt sich für die Ermittlenden aus den gegensätzlichen Elementen der be- und entlastenden tatsächlichen Anhaltspunkte über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafbaren Handlung. Um im jeweils vorliegenden Ermittlungsfall jedoch zu entscheiden, ob ein konkretes Verhalten strafbar ist, „ist – jenseits einer deduktiven "Subsumtion" [Hervorhebung im Original] des Sachverhalts unter die abstrakten Merkmale des Gesetzes – eine dialektische, wechselseitige Zurichtung von Sachverhalt und Rechtsnorm durch den Beurteilenden gefordert“ (*Kunz, 2008, S. 15*). Würde eine gedankliche Dissonanz innerhalb einer Strukturhypothese über den Ablauf einer Tat oder hinsichtlich des Täters selbst durch einen kategorialen Denkfehler besetzt sein, so würden daraus zwangsläufig weitere Fehler resultieren bzw. würde sich dieser eine Fehler immer weiter fortsetzen.

Kriminalistische Versionen, die vor allem durch subsumtionslogischen Denkmustern bestimmt werden, erhöhen dann die Gefahr des Obskurantismus (vgl. *Haas, 2019*). Obskurantistisch werden solche subsumtionslogischen Argumentationsversuche immer dann, „wenn sie unbelegbare oder faktenwidrige Behauptungen plausibel erscheinen lässt und Aufklärung zu behindern sucht“ (ebd., S. 615). Diese kriminalistischen Denkmuster ließen sich im metaphorischen Sinn dabei als impressionistische Gemälde beschreiben, die kaum Konturen aufweisen und bei denen die Pinselstriche auf diffuse Art und Weise miteinander verschmelzen und damit durch ihre Vagheit schwer erfassbar werden. Durch diese bewusste erzeugte Diffusität wird die Wahrheit verwaschen und gleichzeitig soll sie die Ermittlenden vor Kritik am eigenen Handeln schützen. Kriminalistisches Denken, was von einer Subsumtionslogik der

⁴⁰ Im Unterschied zu den einschlägigen qualitativen Vorgehensweisen, die sich an einem zirkulären Forschungsprozess orientieren, verfolgt die objektive Hermeneutik über die Sequenzanalyse einen ‚sich strukturierenden Ansatz‘.

⁴¹ *Behr* (2006b, S. 85) spricht in diesem Zusammenhang von ‚systemimmanenter Logik‘, die Objektivität und Neutralität lediglich scheinbar ins Spiel bringt. Die überprüfungslogische Denkweise, auch als ‚Verstärkerlernen‘ bezeichnet, begünstigt auch Anfälligkeiten für Diskriminierungen wie die des ‚racial profiling‘ z.B. bei häufigeren Kontrollen von Ausländern.

‚Versionsbildung‘ dominiert wird, kann somit das Entstehen so genannter ‚Beweis-Artefakte‘ fördern (vgl. ebd., S. 618). Diese „entstehen durch das Unterschlagen von relevanten Fakten und mithilfe von aus ihrem angestammten Zusammenhang herausgerissenen Zitaten“ (ebd.). Eine solche Vorgehensweise ist geprägt von vier, allesamt die Wissenschaft verleugnenden Merkmalen, die erkenntnistheoretisch bedeutsam und eng miteinander verbunden sind (vgl. *Hansson*, 2017, S. 40–43) und darüber hinaus wesentliche Bestandteile der ‚Versionsbildung‘ sind:

1. „Cherry-picking“ (vgl. *Hansson*, 2017, S. 40 f.) – Mit der „Rosinenpickerei“, also dem gezielten Heraussuchen von Beweisen, ohne den Gesamtfall zu betrachten, ließe sich innerhalb des kriminalistischen Ermittlungsprozesses so gut wie Alles und Nichts belegen. Aus erkenntnistheoretischer Perspektive macht dieses Vorgehen keinen Sinn, geht man doch in der Wissenschaft davon aus, dass alles Einzelne nur durch die objektive gesellschaftliche Totalität als vermittelt gelten kann (vgl. *Adorno*, 1976, S. 16). Übersetzt auf die Terminologie der objektiven Hermeneutik bedeutet dies: „Die Sinnstrukturiertheit sozialer Gebilde ist nicht hintergebar. Es gibt keine Äußerungsform eines sozialen Gebildes, das die Sinnstrukturiertheit verlassen könnte“ (*Wernet*, 2009, S. 32). Die objektive Hermeneutik könnte somit anhand von vorliegendem Datenmaterial aus kriminalistischen Protokollierungen jederzeit belegen, dass ein Herausschneiden von Fragmenten zur Analyse von Beweismaterial sich durch eine transparente Datenbasis, die im Sinne eines Totalitätsprinzips behandelt wird, grundlegend vom ‚cherry-picking‘ unterscheidet (vgl. *Haas*, 2019, S. 622).
2. „Neglect of refuting information“ (vgl. *Hansson*, 2017, S. 41) – Das Vernachlässigen der Widerlegung von Informationen zeigt sich auch in der Subsumtionslogik der ‚Versionsbildung‘. Wenn der Ermittlungseifer Überhand gewinnt oder ideologisch vorgeprägte Deutungen an die polizeilichen Ermittlungen herangetragen werden, dann finden dabei eher die von den Ermittlern eigens konstruierten ‚Versionen‘ Berücksichtigung, anstatt nach Argumenten zu suchen, die diese eigenen Thesen auch widerlegen könnten. Von den außerhalb dieser konstruierten Strukturlogik liegenden Lesarten wird abgelenkt, indem beispielsweise ein Pseudobeweis⁴² an zentraler Stelle in das Ermittlungsverfahren eingeführt wird. Dieses so geschaffene Artefakt „besteht aus vielen losen Einzelbezügen, die sternförmig von jedem der untauglichen Details zur Artefakt-Hypothese gesponnen sind“ (*Haas*, 2019, S. 616). Die objektive Hermeneutik wirkt hingegen diesen pseudowissenschaftlichen Tendenzen als fallibilistische Erfahrungswissenschaft nicht nur über die Beachtung des Prinzips der Extensivität entgegen (vgl. *Wernet*, 2009, S. 32–35), sondern kann durch das in die Sequenzanalyse gewissermaßen eingebaute Falsifikationsprinzip auch alle bis dahin aufgebauten

⁴² Für das Präsentieren von Pseudobeweisen sei an dieser Stelle exemplarisch der Mordfall JonBenét Ramsey im Jahr 1996 in Boulder (Colorado, USA) genannt, vgl. *Elfers* (2020). Während sich damals innerhalb der kriminalpolizeilichen Ermittlungen der Verdacht der Täterschaft auch gegen Mitglieder der Familie richtete, vgl. *Thomas* (2000), sollte in parallel von der Familie RAMSEY initiierten Veröffentlichungen, vgl. *McLean* (1998), durch Texte, Briefe und zahlreiche Fotografien ein idealtypisches Bild einer Familie gezeichnet werden, welches belegen sollte, dass angeblich niemand aus der Familie zu einer solchen Tat imstande gewesen wäre. Auf der Rückseite des Buch-Covers ist passend dazu folgender Satz zu finden: "This book also looks specifiially at why it is not fair an it is not logical to suspect the parents of the brutal murder of this precious child". In diesem Fall wurde mit der Darstellung einer idealtypischen Familie ein zweites Narrativ als Version geschaffen und verbreitet, welches zwar mit der eigentlichen Tat in keiner Verbindung steht, jedoch die Leserinnen und Leserinnen gezielt ansprechen soll, um ein gegenteiliges subjektives Bild über Tat und Täterschaft zu erzeugen.

Fallstrukturekonstruktionen an jeder Stelle wieder scheitern lassen (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 9). Damit wird nicht nur die Einbeziehung des gesamten inneren Textes eines Falles gewährleistet, sondern auch die Gültigkeit der Rekonstruktionsarbeit insgesamt⁴³.

3. „Fabrication of fake controversies“ - Können Wissenschaftsleugner ihr Publikum nicht davon zu überzeugen, dass nur ihre eigenen Ansichten ernst genommen werden sollten, dann wird häufig behauptet, das Thema sei offen und Gegenstand einer echten wissenschaftlichen Kontroverse. Dieser Standpunkt wird dann auch ohne wissenschaftliche Basis an die Entscheidungsträger herangetragen (vgl. *Hansson*, 2017, S. 41). In einem dazu beispielhaft betrachteten Mordfall JonBenét Ramsey (vgl. *Thomas*, 2000) war diese Überzeugungsarbeit bei der Gesamtheit der Geschworenen im Gerichtsprozess zu leisten. Allgemein betrachtet werden sämtliche Entscheidungen von Geschworenen in den USA zumeist auf der Grundlage subjektiver Einschätzungen und hervorgerufenen Emotionen sowie erzeugter Betroffenheit getroffen. Die Urteilsfindung orientiert sich dabei weitaus weniger an objektiven Handlungsstrukturen und Beweisen, als es beispielsweise im deutschen Rechtssystem der Fall ist. In diesem Fall aus den USA führten die zahlreichen ins Spiel gebrachten ‚Versionen‘ über die Tat dazu, dass dieser Kriminalfall bis heute verworren erscheint und nicht aufgeklärt werden konnte. In solchen Fällen werden Entscheidungen durch die Geschworenen dann eher auf der Grundlage einer vermittelten Glaubwürdigkeit getroffen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit, also dass sich eine getroffene Aussage auch an ihrer objektiven Überprüfbarkeit messen lassen muss, spielt dabei meist nur eine untergeordnete Rolle.
4. „Deviant criteria of assent“ – Anders als die pseudowissenschaftliche Vorgehensweise bei der ‚Versionsbildung‘, bedeutet die Annahme einer neuen Behauptung in der empirischen Wissenschaft immer nur einen gewissen Übergangszustand. Eine Behauptung wird in der Wissenschaft stets nur vorläufig akzeptiert, also nur so lange nicht angezweifelt, bis die These durch eine bessere ersetzt werden kann. In der Sprache der Wissenschaft gilt demnach eine aufgestellte Behauptung oder These nur so lange, bis neue Informationen auftauchen, die wieder Anlass zu Zweifeln geben (vgl. *Hansson*, 2017, S. 42). Im Spannungsfeld von Krise und Routine (vgl. *Oevermann*, 2016) wird hierbei von der Krise über die Gültigkeit bzw. von einer Geltungskrise gesprochen. Aus der Perspektive der objektiven Hermeneutik werden solche Geltungskrisen zur Erkenntnisgewinnung ganz bewusst, das Scheitern der Praxis simulierend, herbeigeführt (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 9). Wissenschaftliche Forschung wird demnach nicht nur als Prozedur angesehen, sondern dient dazu, bewusst, d. h. zu fallibilistischer Überprüfung, Geltungskrisen herbeizuführen (vgl. *Oevermann*, 2002b, S. 27).

Bei rein bürokratischer Befolgung subsumtionslogischer Denkmuster wäre in diesem Zusammenhang demnach immer zu hinterfragen, ob das davon bestimmte kriminalistische Denken im Ermittlungsalltag nicht auch Raum für eine wissenschaftlich-reflexive Rekonstruktionslogik bieten könnte. ‚Kriminalistische Versionen‘, die bereits der Anfangswahrscheinlichkeit nur ungenügende Beachtung schenken, können nicht durch ein

⁴³ Daraus lässt sich ableiten, dass die objektiv-hermeneutische Vorgehensweise auch bei der Analyse von Falschnachrichten oder beim Entlarven von Falschinformationen, die häufig über soziale Medien und das Internet Verbreitung finden, einen entscheidenden Beitrag leisten kann.

nach Selbstbestätigung suchendes kriminalistisches Denken näher an die Schlussprämissen über den jeweiligen Fall gerückt werden, denn allein das Nachdenken darüber „lässt [...] bei gleichbleibenden Indizien die Bestätigungswahrscheinlichkeit steigen“ (*Häcker/Schwarz/Bender*, 2021, Rn. 797). Im Gegensatz dazu geht die objektive Hermeneutik die Sache selbst betreffend kontextfrei vor und richtet sich somit gegen ein zu frühes Einbeziehen des äußeren Kontextes, zu dem auch die dem Fall hinzugefügten eigenen versionshaften kriminalistischen Denkmuster der Ermittelnden gehören. In der Sprache der objektiven Hermeneutik bedeutet dies: „Würden wir darin jene Fundierungen als Kontextualität schon immer als Schlußprämissen einfließen lassen, womöglich auch noch nur implizit, dann würden wir jene schlechte Zirkularität fortsetzen“ (*Oevermann*, 1997b, S. 11). Anders formuliert würden sich derartige kriminalistische Denkmuster stark an einer bereits frühzeitig konstruierten Vorab-Version über den Verlauf einer Tat orientieren, die nicht dem tatsächlichen Ablauf entsprechen muss. Indem die Ermittelnden mit diesem Vorgehen selektiv Partikel hinzufügen würden, die ausschließlich zur eingangs aufgestellten (und womöglich fehlerhaften) Ausgangsversion passen sollen, wird damit der Blick auf die eigentliche Lösung des Kriminalfalls verstellt. Die objektive Hermeneutik spricht in diesem Fall von einem „infiniten Regresses von Vor-Verständnissen des subjektiv gemeinten Sinns“ (ebd., S. 8), die es zur Vermeidung einer schlechten Zirkularität auszuschließen gilt.

Gleiches gilt auch für das handlungsentlastete Vorgehen bei der Analyse kriminalistischer Protokolle, denn auch bei der Analyse von Texten (z.B. Vernehmungsprotokollen) würde man zirkulär immer nur ein Ergebnis erreichen, welches man vorher als Bedeutungszuweisungsprämisse eingebracht hätte. Somit verbliebe man immer in dieser schlechten Zirkularität, in der stets die Frage beantwortet werden müsste, wie man zu jenem Kontextwissen gelangt ist, wenn nicht durch ein wiederum vorausgehendes Kontextwissen (vgl. ebd.). Zirkuläres Denken (im Gegensatz zu sich-strukturierendem Denken) würde sich demnach weiter verzerrend auswirken, wenn man explikativ zusätzliche Inhalte aus äußeren Kontexten an den Fall herantragen würde, so wie es bei der nicht belegbaren Perseveranzhypothese (*Schuster*, 1983, S. 342) über die vermeintlich ‚gleichbleibende Deliktsrichtung‘ und ‚dem immer gleichen Modus operandi‘ (ebd., S. 352) bereits erfolglos versucht wurde. Den Delikttyp und die Vorgehensweise in den inneren Text des einzelnen Kriminalfalls einzubeziehen und damit sogar andere Kriminalfälle aufklären zu wollen, wäre dabei jedoch nicht nur juristisch in Frage zu stellen, sondern würde in der Rekonstruktionslogik der objektiven Hermeneutik auch den Prinzipien der Kontextfreiheit und Wörtlichkeit widersprechen⁴⁴.

Gingen polizeilich Ermittelnde ihrem Vorverständnis nach ausschließlich von einer (nicht vollständig belegbaren) Perseveranzannahme aus, so könnten sie im Rahmen einer darauf aufbauenden ‚Versionsbildung‘ einerseits dazu neigen, den konkreten (noch zu lösenden) Kriminalfall ihren subjektiv entwickelten Konstruktionen unterwerfen zu wollen, sodass sie dann auch Sinnelemente zulassen würden, die sich nicht im inneren Text des Falles

⁴⁴ „Die Einbeziehung von »äußerem Kontext« [Hervorhebung im Original], also von fallspezifischem Vorverständnis und Vorwissen, läuft nämlich darauf hinaus, einerseits Lesarten zuzulassen, die in Verletzung des Wörtlichkeitsprinzips vom konkreten Text nicht erzwungen, weil in ihm nicht markiert und lesbar sind, und andererseits in Verletzung des Totalitätsprinzips Lesarten vorzeitig auszuschließen, die zwar vom Text selbst erzwungen, aber von den äußeren konkreten Kontextbedingungen pragmatisch nicht erfüllt werden.“, *Oevermann* (2000a, S. 104).

wiederfinden ließen, aber (nur angenommen) zu der Perseveranzannahme im Vergleich zu anderen Fällen passen könnten. Andererseits bestünde die Gefahr, dass vorzeitig Lesarten über verschiedene Handlungsstrukturelemente der Tat ausgeschlossen werden könnten, die zwar aus dem inneren Text des jeweiligen Falls zwingend hervorgehen, die äußeren pragmatischen Erfüllungsbedingungen zugunsten der Herstellung erzwungener Zusammenhänge zu anderen Delikten jedoch nur hinzugedacht oder spekuliert werden. Der vermeintliche Nachweis eines statistischen Beharrungsvermögens wie bei der Perseveranz, der zwar einst die ideologische Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes bildete (vgl. *Schuster*, 1983, S. 352) unterliegt demnach ebenso einer fehlerhaften Begründungslogik wie die der ‚Versionsbildung‘ in der Kriminalistik. Auch hier kann durch das artifizielle (und damit verzerrende) Herantragen von äußerem Kontext an den jeweiligen Fall nur ein statistisches Interesse im Sinne einer möglichst hohen Aufklärungsquote⁴⁵ angenommen werden, was aber der Individuiertheit der Sinnelemente des konkreten Kriminalfalls und seiner überprüfbaren Aufklärung in keiner Weise gerecht wird.

Kriminalistische Subsumtionslogik wie bei der ‚Versionsbildung‘ kann zudem aufgrund einer ideologischen Anfälligkeit auch keine Sachhaltigkeit (vgl. *Oevermann*, 1983) für sich in Anspruch nehmen. Statistische Indikatoren, wie sie aus polizeilichen Datenbanksystemen zu entnehmen sind, bilden darüber hinaus eher die Grundlage eines starren bürokratischen Berichtswesens, als dass sie für erforderliche qualitative Strukturanalysen geeignet wären (vgl. *Oevermann*, 2003, S. 11).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Subsumtions- und Rekonstruktionslogiken bezogen auf die Anwendung in der Kriminalistik in zwei diametrale Pole auseinanderfallen, wobei das kriminalistische Handeln und Denken auf der Seite der schließenden Subsumtion eher eine unterkomplexe submergente Struktur widerspiegeln würde, während die aufschließende Rekonstruktionslogik den Fokus auf eine emergente Strukturiertheit richtet, um damit die innere Komplexität des Falls evident sichtbar zu machen.

45 Im Sinne der statistischen Erfassung von Straftaten durch die Polizei gilt nach dem Grad des Verdachtes bereits jener Fall als aufgeklärt, bei dem der Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person begründet ist, woraus sich wiederum eine große Diskrepanz zur Anzahl der durch die Staatsanwaltschaft angeklagten Fälle ergibt, vgl. *Clages* (2019a, S. 74).

5. Goffman'sche Spurensuche innerhalb polizeilicher Ermittlungspraxis

Indem durch die bisher dargestellten Zusammenhänge zwischen der Methodologie der objektiven Hermeneutik und einer stark rekonstruktionslogisch geprägten Form des kriminalistischen Denkens und Handelns bislang eine sehr kontrolliert- methodische Vorgehensweise beschrieben wurde, mag man sich an dieser Stelle vielleicht fragen, welchen zusätzlichen Beitrag eine ‚Spurensuche‘ nach der methodischen Konzeption bei GOFFMAN leisten könnte und darüber hinaus die überwiegend im Verborgenen gebliebene Frage des Zugangs zum Sozialen, insbesondere hinsichtlich der eigenen methodischen Selbstreflexion (vgl. *Lenz*, 2008, S. 239) beantworten könnte. Neben der hier nicht zu abschließend zu klärenden Frage, ob nun GOFFMAN eher dem Symbolischen Interaktionismus oder dem amerikanischen Strukturalismus zuzuordnen wäre, bleibt am Ende stets die veränderte Perspektive, dass die Methodik GOFFMAN's stark von seinem eigenen Zugang zum Feld und durch den besonderen Gegenstand seiner Arbeit bestimmt wurde. Die ersten Verbindungen zwischen der polizeilichen Ermittlungspraxis und der forschungspraktischen Erhebungsmethode der teilnehmenden Beobachtung zieht GOFFMAN (1974)⁴⁶ dabei schon mit eigenen Worten:

Damit sind Beobachtungen gemeint, die von zwei Arten von »Spitzeln« angestellt werden: der Polizei auf der einen Seite und uns auf der anderen. Meine Ausführungen beschränken sich weitestgehend auf unsere Arbeit, obwohl meinem Eindruck nach die Polizei in vielen Fällen besser und schneller arbeitet als wir. [Hervorhebung im Original] (*Goffman*, 1996, S. 262)

Durch GOFFMANS besonderen Fokus auf die Forschung im Feld, den er von der alten Chicagoer Schule übernahm und fortführte, sowie seinen lebensnahen Betrachtungen in seinen Arbeiten, gelang es ihm letztendlich als bleibendem Verdienst, den Bereich der Interaktionen als eigenständigen Forschungsbereich in der Soziologie zu etablieren (vgl. *Knoblauch*, 2001; *Lenz*, 1991, 2008, S. 240). Dabei sind es insbesondere die Aspekte der Anschaulichkeit und lebensnaher Darstellung durch GOFFMAN in seinen insgesamt elf Büchern (vgl. *Lenz*, 2008, S. 239), die eine Spurensuche nach dem ‚Goffmenschen‘ (vgl. *Hitzler*, 2010, 2015) innerhalb der Polizeiorganisation so lohnenswert erscheinen lassen.

Die Anwendung von strategischer Interaktion (vgl. *Goffman*, 1981) in polizeilichen Vernehmungen oder die Zuschreibungen von Stigma (vgl. *Goffman*, 2018, Orig. 1975) in solchen Ermittlungssituationen, insbesondere mit Blick auf Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (vgl. *Goffman*, 2016, Orig. 1961) erscheinen dabei ebenso plausible Perspektiven zu sein, wie die Anwendung der Rahmen-Analyse (vgl. *Goffman*, 2018, Orig. 1977) bei der gedanklichen kriminalistischen Rekonstruktion von Straftaten (*Hawk/Dabney*, 2014; *Salet*, 2017) sowie die Vorstellung, dass das Präsentieren von Ermittlungserfolgen, z.B. gegenüber Vorgesetzten, einer theaterhaften Inszenierung ähneln könnte und wesentlich der Selbstdarstellung im Alltag dient (vgl. *Goffman*, 1976).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen OEVERMANN und GOFFMAN könnte ferner im gegensätzlichen Blick auf die Ansätze von Beobachtung und Protokollierung gefunden werden

⁴⁶ Abschrift einer auf Tonband aufgezeichneten Rede Erving GOFFMANS anlässlich des Treffens der ‚Pacific Sociological Association‘ im März 1974, vgl. *Goffman* (1996, S. 261) Einleitung des Editors Lyn H. Lofland.

(vgl. *Oevermann*, 2004a, S. 312). Während GOFFMAN den Fokus auf das Hier und Jetzt des Handelns legt, müssten bei OEVERMANN in der Regel erst Vertextungen der Wirklichkeit in Protokollen (Ausdrucksgestalten) vorliegen, um diese dann im Anschluss handlungsentlastet sequenzanalytisch untersuchen zu können. Umgekehrt betrachtet könnte es bei GOFFMAN vorteilhaft sein, durch seine breiter aufgestellte Vorgehensweise insgesamt und in abstrakterer Form verbesserten Zugang zu Handlungen in ihrer unmittelbaren Entstehung zu bekommen und somit nicht nur auf die Explikation latenter Sinn- und Bedeutungsstrukturen aus einem ausdrucksmaterial vorliegenden Textgehalt angewiesen zu sein. Das Finden eines solchen Zugangs versucht GOFFMAN (2018, Orig. 1977) durch seine ‚primären Rahmen‘, die jedoch nicht wie bei der objektiven Hermeneutik eher am einzelnen Individuum ansetzen, sondern eher die Kontexte des Handelns bewusst mit einbeziehen und damit auch erweiterte Aussagen auf einer Mesoebene ermöglichen. Der Kontext wird demnach bei GOFFMAN nicht zunächst ausgeblendet, sondern zum eigentlich Gegenstand des Erkenntnisinteresses.

5.1 Rahmen-Analyse

Die GOFFMAN'sche Rahmen-Analyse (*Goffman*, 2018, Orig. 1977) ist erster Linie eine soziologische Theorie der Lebenswelt und keine Methode, obwohl sie beispielsweise in der klinischen Soziologie auch schon als Grundlage für die Errichtung weiterer Methodenteile genutzt wurde (vgl. *Schnell/Dunger/Schulz-Quach*, 2019). Die Rahmen-Analyse nimmt dabei allerdings eher eine grundlegende Perspektive ein, indem sie, beginnend mit der beispielhaften Beschreibung sozialer (face-to-face) Interaktionen als eigenständigem Gegenstandsbereich (vgl. *Dunger*, 2019, S. 16) über die Organisationsstrukturen letztlich auf „gesamtgesellschaftliche [...] Wirkungszusammenhänge im Hinblick auf das Zusammenspiel struktureller Elemente und institutionalisierter Prozesse“ (*Reimann*, 2011, S. 418) schaut.

Aus einer eher strukturalistisch geprägten Perspektive setzt hingegen die objektive Hermeneutik mit einem erweiterten Textverständnis bei den protokollierten Handlungen oder Sprechakten an und fokussiert dann im Verstehensprozess dabei neben dem manifest bzw. vermeintlich offensichtlichen Sinngehalt eher auf die sie umgebenden latenten Sinn- und Bedeutungsstrukturen der zu rekonstruierenden Ausdrucksgestalten. Der Analysefokus kann sich aber in der objektiven Hermeneutik auch auf die Ebenen „personaler Identität, auf Interaktionsschemata, auf die Handlungsmuster von Gruppen oder Organisationen oder auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen beziehen“ (*Scherf*, 2009, S. 300). Somit interessieren sich sowohl die objektive Hermeneutik als auch die Rahmen-Analyse für jeweils verallgemeinerungsfähige Zusammenhängen, beginnend mit den generellen sprachlichen Regeln des Individuums auf der Mikroebene, weiter über interaktiven Regeln in Gruppen oder organisationalen Strukturen auf der Mesoebene, bis hin zur gesamtgesellschaftlichen Makroebene mit ihren allgemeinen sozialen Regeln (vgl. ebd.).

Es bietet sich demnach an, die durch den ethnografisch geprägten Ansatz der Rahmen-Analyse gewonnenen Erkenntnisse mit denen aus objektiv-hermeneutischer Fallrekonstruktionsarbeit zu vergleichen und die jeweils betrachteten Fälle auch auf Anschlussfähigkeiten zur organisationalen Ebene und gesellschaftlichen Stellung der Polizei hin zu untersuchen. Obwohl GOFFMAN (2018, Orig. 1977, S. 22 f.) anmerkt: „Persönlich halte ich die Gesellschaft in jeder

Hinsicht für das Primäre und die jeweiligen Beziehungen eines einzelnen für das Sekundäre“, so ist dennoch seine sozialwissenschaftliche Perspektive eine, die versucht zu erhellen „wie vom Individuum aus gesehen Gesellschaft erscheint, statt von der Gesellschaft her nach dem Individuum zu fragen“ [Hervorhebungen im Original] (Hitzler, 2010, S. 29). GOFFMAN schaut aus seiner Sicht zwar primär auf die Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens, so wie auch ähnlich OEVERMANN auf die Lebenspraxis (vgl. Garz/Raven, 2015). Ist jedoch für die Architektonik des OEVERMANN’schen Theoriegebäudes vor allem genau diese Lebenspraxis im Zusammenspiel von Krise und Routine von zentraler Bedeutung (vgl. ebd., S. 25), so versucht GOFFMAN dieser dadurch auf die Spur zu kommen, indem er das Zusammenleben „als einen ständigen Strom wechselseitiger Inszenierungen begreift, dem ein analytisch faßbarer Komplex dramaturgischer Leistungen zugrundeliegt“ (Hitzler, 2010, S. 28).

Um nun diese dramalogische Perspektive zu ermöglichen, soll an dieser Stelle nicht (statisch) das einzelne Individuum eines kriminalpolizeilich Ermittlenden im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, sondern auch die umgebenden dynamischen Beziehungsgeflechte der untereinander abhängigen Individuen innerhalb der Organisation Polizei mit einbezogen werden. Der von GOFFMAN gewählte Blick einer dezentrierten Perspektive auf die öffentliche Interaktionspraxis ähnelt insofern der Soziologie von Norbert ELIAS (2014, Orig. 1970), die vergleichbar darauf abstellt, dass Gesellschaft nicht die Summe von Einzelleistungen oder Besonderheiten, sondern das von Individuen gebildete Interdependenzgeflecht selbst ist: „Das Geflecht der Angewiesenen von Menschen aufeinander, ihre Interdependenzen, sind das, was sie aneinander bindet. Sie sind das Kernstück dessen, was hier als Figuration bezeichnet wird, als Figuration aufeinander ausgerichteter, voneinander abhängiger Menschen“ (Elias, 1997, S. 70 f.).

Während durch OEVERMANN mit den Konzepten des ‚Deutungsmusters‘ und der ‚Entstehung des Neuen‘ (Abduktion) allenfalls eine tiefgreifende Transformation der strukturalistischen Kulturtheorie vorbereitet wird (vgl. Reckwitz, 2012, S. 192), schaut GOFFMAN in seiner Rahmen-Analyse als einer Version der Kulturanalyse von einer ganzheitlichen Perspektive, hier der öffentlichen Interaktionspraxis, eher dezentriert auf das Subjekt (vgl. ebd., S. 193). Im Gegensatz zu einer zentral strukturalistisch geprägten und zuerst am Individuum ansetzenden objektiven Hermeneutik skizziert GOFFMAN damit für spezifische empirische Fälle eine praxistheoretische Kulturanalyse (vgl. ebd., S. 194).

Wenn es allerdings mit der objektive Hermeneutik möglich ist, durch die Analyse des latenten Sinngeltes über Strukturgeneralisierungen und Explikationen universal gültiger Regeln auch zu Theorien professionalisierter Praxis zu gelangen (vgl. u.a. Oevermann, 1990b, 1997a, 2000b, 2002b, 2010), so lässt sich daraus auch die Annahme ableiten, dass dies vergleichbar auch aus der Perspektive einer holistischen⁴⁷ Kulturtheorie möglich ist (vgl. Reckwitz, 2012, S. 178).

⁴⁷ Hierzu ist anzumerken, dass OEVERMANN den Begriff ‚holistisch‘ nicht sehr oft verwendet. Im Zusammenhang mit der kriminalistischen Datenerschließung an einem Tatort postuliert er jedoch, dass die Ermittlenden dafür ‚eine holistische, intuitive, sozusagen intakte und integrale Betrachtungsweise‘ benötigen, vgl. Oevermann (2019, S. 23). Er benutzt diesen Begriff an dieser Stelle jedoch mit der Begründung, dass die Arbeit an einem Tatort nicht ‚taylorisierbar‘ sei, zudem die Ermittlenden mit einem ‚industriesoziologischen Arbeitsmodell überhaupt nicht klar‘ kämen, vgl. ebd. Somit dürfte der Begriff eher in Richtung des Totalitätsprinzips auszulegen sein, vgl. Oevermann (2000a, S. 100).

Diese Annahme wird mit dem Nachweis von theoretischen Konvergenzbewegungen⁴⁸ zwischen subjektivistischen und holistischen Kulturtheorieansätzen (vgl. *Reckwitz*, 2012) begründet. Die Ansätze von RECKWITZ zu einer neueren Theorie der Kulturwissenschaften eröffnen im Anschluss an die Kritische Kriminologie (vgl. u.a. *Schlepper/Wehrheim*, 2017) neue Wege, um auf der einen Seite „über die empirische Zugänglichkeit von Kriminalität nachzudenken, dabei antrainierte Barrieren des Infragestellens zu überwinden und für das Verständnis der Kriminalität Denkwege zu nutzen, die in der neueren Theorie der Kulturwissenschaften gebahnt worden sind“ (*Kunz*, 2008, S. 9), um dann auf der anderen Seite im Rahmen einer reflexiven Betrachtung daraus Erkenntnisse für notwendig werdende Transformationsprozesse staatlicher Kriminalitätskontrolle abzuleiten.

Die Einbeziehung der Rahmen-Analyse in die Gesamtbetrachtungsweise polizeilicher Ermittlungspraxis wurde hier auch deshalb bewusst gewählt, da die objektive Hermeneutik, wie auch andere wissenschaftliche Herangehensweisen, bei aller methodologischen Kontrolliertheit im Forschungsprozess auch immer nur **ein** Werkzeug bleibt, mit dem aus dem Material heraus das Latente und Manifeste (vgl. *Bude*, 2016) sichtbar gemacht werden kann. Werkzeuge sind aber auch genau die Hilfsmittel, die das Alltagswissen in die Wissenschaftlichkeit überführen sollen und die Lebenspraxis damit besser verstehbar und die Forschungsergebnisse nachvollziehbarer und überprüfbarer machen sollen. Sie garantieren die Wissenschaftlichkeit und müssen daher zitiert, an die Literatur angeschlossen und in Nachfolge früherer Wissenschaft entwickelt werden. Das Material muss demnach aus dem "unsanitären" Raum der Lebenswelt durch die Verwendung wissenschaftlicher Werkzeuge gewissermaßen "sterilisiert" werden, und zwar indem es durch die Materialsammlungs- und -verwertungsmechanismen der jeweils spezifischen Herangehensweise gefiltert wird [Hervorhebungen im Original] (vgl. *Dellwing*, 2014, S. 47).

Zur Phase der Datenerhebung (die auch wie bei OEVERMANN von der Phase der Datenauswertung zu trennen ist) merkt GOFFMAN (2018, Orig. 1977) selbstkritisch an, dass er sein Material zumeist aus alltagsweltlichen Anekdoten entnahm, die aus Veröffentlichungen ‚der Presse und populären biographischen Darstellungen‘ (ebd., S. 23) stammten: „Ich habe sie im Laufe der Jahre aufs Geratewohl gesammelt, wobei mir meine eigenen Auswahlgrundsätze ein Rätsel waren und dazuhin von Jahr zu Jahr wechselten; ich könnte sie gar nicht rekonstruieren, selbst wenn ich es wollte“ (ebd., S. 24). Die Frage des Samplings (vgl. *Merckens*, 2017) würde jedoch durch OEVERMANN anders gestellt werden, da er die Anwendbarkeit der objektiven Hermeneutik auf sämtliche Ausdrucksgestalten der menschlichen Lebenspraxis bezieht (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 3) und den Fokus durch eine klare und konkrete Formulierung der Forschungsfrage, also durch die Fallbestimmung, setzen würde (*Ohlbrecht*, 2013, S. 10).

48 Die Plausibilisierung der Konvergenzthese zielt auf den Nachweis, dass beide Theorieentwicklungen jeweils zwei spiegelbildliche Transformationsprozesse aufweisen: Innerhalb der holistischen Theorietradition kommt es zum einen schrittweise zu einem Übergang von einer mentalistischen Kulturanalyse zur Praxistheorie, zum anderen werden zugleich Theorieelemente der interpretativen Kulturtheorie, vor allem die Wiederanerkennung intentionaler Verstehensakte des Subjekts, wieder verstärkt aufgenommen vgl. *Reckwitz* (2012, S. 208); die individualistische Theoriebewegung hingegen öffnet sich einerseits im Zuge der schrittweisen Ablösung von mentalistischen Prämissen ebenso wie die holistische Tradition der Analyse übersubjektiver sozialer Praktiken. vgl. *Junge* (2001, S. 376).

Die wissenschaftstheoretische Konstruktion eines ‚Rahmens‘ bezieht sich nach GOFFMAN demgegenüber auf die Beschreibung von Prozessen mit mobilen Grenzen bei Interaktionen und nicht auf fest fixierte Produkte wie es Tonträger und mitgeschnittene oder im Nachhinein aufgezeichnete Texte in der objektiven Hermeneutik wären (vgl. *Soeffner*, 2015, Orig. 1989, S. 144). Somit stehen bei OEVERMANN vor allem die latenten Sinnstrukturen und objektiven Bedeutungsstrukturen von bestimmbar, konkreten Ausdrucksgestalten im Mittelpunkt (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 1). In ihrem erweiterten Textverständnis liegt der Anfang jeder analytischen Struktur dabei immer in der Authentizität einer bestimmten Ausdrucksgestalt begründet. Für OEVERMANN wäre es demnach zwar kein Widerspruch, die Veröffentlichungen aus der Presse und populären biographischen Darstellungen als Grundlage der objektiv-hermeneutischen Analyse zu verwenden, jedoch müssten hierbei zuerst die Strukturen der protokollierenden Ebene expliziert werden, die bei den editierenden Personen der Texte zu suchen wären, bevor an die Entschlüsselung der inhaltlich- protokollierten Ebene des Anekdotentextes selbst gedacht werden kann. Somit stellt die Rahmen-Analyse im Vergleich zur objektiven Hermeneutik nicht nur eine Abkürzung dar, sondern sähe im Rahmen dieser Forschungsarbeit aufgrund der von GOFFMAN selbst dargestellten Fragwürdigkeit der Quellen (*Goffman*, 2018, Orig. 1977, S. 24) die Einbeziehung biografischer Sozialdaten (vgl. *Ohlbrecht*, 2013, S. 10) nicht vor und würde damit weitgehend den Blick auf die hier interessierende Protokollierungspraxis bzw. auf die damit verbundenen inhärenten Handlungsprobleme versperren.

Die methodische Geschlossenheit der objektiven Hermeneutik könnte auf der anderen Seite allerdings durch ihren starken Bezug zu den vertexteten Elementen einer kriminalistischen Protokollierungspraxis auch Gefahr laufen, lediglich Zugunsten von Wissenschaftlichkeit das unbestimmt geformte Amalgam der menschlichen Lebenspraxis so sehr zu verformen, dass das „öffnende“ Sinnverstehen über einen hochkomplexen kriminalpolizeilichen Alltag dabei aus dem Fokus gerät. Mit einem solchen verengenden Vorgehen ginge „die eigentliche Erkenntnis verloren, da vor allem der konzeptionelle Zugriff nicht (mehr) über einen Versuch des Verständnisses des Feldes erfolgt, sondern umgekehrt die Konzepte von den Erfordernissen der Methode abhängig werden“ (*Dellwing*, 2014, S. 48).

Die Einbeziehung der Rahmen-Analyse soll an dieser Stelle auch nicht für die Beforschung kriminalistischer Spurentexte nutzbar gemacht werden, sondern zum einen den Blick auf die Interaktionsprozesse des Ermittlungshandelns (wie z.B. bei Vernehmungen, Befragungen, Meetings zu Ermittlungen) erweitern und zum anderen als eine mögliche Annäherung an den Strukturbegriff der objektiven Hermeneutik (vgl. *Reichertz*, 2012, S. 224) dienen. Die alleinige Fokussierung auf die krisenhafte Form kriminalistischer Prozesse und einem Versuch, die Routine einzig aus dem analysierten Material der Krise heraus abzuleiten (vgl. *Oevermann*, 2002a, S. 10) würde nach diesem Ansatz der Komplexität der polizeilichen Ermittlungspraxis allein nicht gerecht werden können, da sich polizeiliches Handeln auch durch Interaktionen und Situationen konstituiert, fluide ‚gerahmt‘ von den jeweiligen Situationen sowie Erfahrungen und Routinen der Ermittelnden.

Während bei der Methodologie einer objektiven Hermeneutik wie in dieser Arbeit die von den Ermittelnden protokollierten Texte einen festen Bezugspunkt bilden, so würde für GOFFMAN

das Material jeder sozialen Situation⁴⁹ im polizeilichen Alltag von eher diffusem Interesse sein. Eigene Beobachtungen im Feld, Aufgezeichnetes, Gehörtes, Erzähltes, Gelesenes und auch über Dritte Erzähltes wären für ihn genauso von Interesse, wie die Darstellung der polizeilichen Arbeit in den Medien, Interaktionen in einer kriminalistischen Vernehmungssituation oder die Befragungen der Kriminalpolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich an einem Tatort. „Der Bezugspunkt ist damit niemals fest, sondern fluide und situational, und er wird nicht eingehalten, sondern er wird lediglich als Referenz für eine Handlung verwendet, die sich auf ihn beziehen muss, um verständlich zu bleiben“ (Dellwing, 2014, S. 42). Dies würde jedoch keineswegs unkontrolliert, im Vergleich zur objektiven Hermeneutik jedoch offener und abstrakter, geschehen. Nach GOFFMAN würde sich die Forschung erst durch den fortwährenden Dialog und Bezug zum Feld verändern und weiterentwickeln. GOFFMAN legt dafür zwar durchaus Kriterien für seine Forschungen fest, aber keine festen und vorher fixierten. Er betreibt Forschung, indem er sich treiben lässt. Folgerichtig hat er auch keine gesetzten Linien, die durch ihn eingehalten werden müssten, und auch keine, die im Laufe der Forschung konstant bleiben würden (vgl. ebd., S. 51).

Dem Ansatz folgend, zunächst eher weniger strukturiert an den Forschungsprozess heranzugehen, steht eine sich streng sequenziell aufschichtende Handlungsstruktur in der objektiven Hermeneutik gegenüber: „Die Struktur individuierter Handlungssysteme realisiert sich in der sequentiellen Anordnung ihrer Äußerungen, und erst die Methodologie einer strengen Sequenzanalyse vermag individuierte Strukturen aufzudecken“ (Oevermann u. a., 1979, S. 415). Bei einer zudem starken Dominanz der Gegenstandsbezogenheit für die materiale Theoriebildung, wie sie bei der objektiven Hermeneutik zu finden ist, darf jedoch die ursprüngliche Verschränktheit der Akteure in einer Face-to-face Interaktion als Ausgangspunkt jeder sozialwissenschaftlichen Forschung nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. Garz/Kraimer, 2016, S. 9).

Die Rahmen-Analyse schaut zwar ebenfalls auf diese Art von Interaktionen, bezieht aber beispielsweise verstärkt die Rahmungen der sie umfassenden organisationalen Mesoebene⁵⁰ mit ein, die sich z.B. in Form von konkreten Ermittlungssituationen oder als Ermittlungshandlungen bei Akteuren, die Prozesse sehen und deuten, präsentieren kann. Die Grenzen und der Ablauf dieser Prozesse sind dabei offen, während sie beispielsweise bei der Protokollierung eines Tatortes mit der Fixierung durch den Spurentext als bereits geschlossen gelten. „Der wesentliche Teil der Goffman’schen Soziologie, ihr Fokus, ist nicht die Ordnung, sondern die Leistung; nicht die Regeln des Spiels, sondern die spielerische Aktivität der Beteiligten, wenn sie sich in Kopräsenz befinden“ (Dellwing, 2014, S. 42). Diese Form von Handlungen an einem Tatort können jedoch in wenigen Fällen durch die Ermittelnden beobachtet werden. Der Zugang zum Spielerischen bzw. Inszenierenden bleibt durch die Abwesenheit der Täter vom Tatort bei der Befundaufnahme verwehrt, sodass hier nur versucht

49 In seinem Werk “Rahmen-Analyse” (Goffman (2018, Orig. 1977)) ‘entschuldigt’ sich Goffman für das von ihm so umfangreich verwendete Material, ohne das er dabei offenlegt, wie er das Material genau gesammelt hat und merkt auf ehrliche, leicht ironisierende Weise an: “Ich versuche meine Gedanken zu diesen Fragen zu ordnen, zu einer allgemeinen Aussage zu kommen. Das ist meine Entschuldigung“ (ebd., S. 23).

⁵⁰ Der Begriff der Mesoebene wird an dieser Stelle eingeführt, da die sonst übliche Mikro-Makro-Einteilung terminologisch die mittlere Ebene sozialer Realität vernachlässigen würde. Hier werden „vor allem Organisationen, denn Interaktion und Kommunikation war ja in den mikrosoziologischen Ansätzen, die nie allein handlungstheoretisch ausgerichtet waren, immer mitgedacht.“ (Wohlrab-Sahr (2005, S. 84)).

werden kann, die hinterlassenen Veränderungen am Tatort als Ausdrucksgestalten zu rekonstruieren, was wiederum wesentlicher Gegenstand objektiver Hermeneutik ist.

Während bei OEVERMANN die Einbeziehung des äußeren Kontextes ‚streng verboten‘ ist (vgl. *Oevermann*, 2000a, S. 96), geht es bei GOFFMAN ganz gezielt um die Offenlegung und das vorschnelle Einbeziehen von Kontexten, eben um ein Sinnverstehen, welches nur im Rahmen kontextueller Annahmen möglich wird (vgl. *Dellwing* 2014, S. 101, 117). Im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen stehen diese Kontexte jedoch oftmals nicht als Ausdrucksgestalten dokumentiert zur Verfügung. Ausnahmen könnten audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen oder eine Kameraaufzeichnung der Tatausführung am Tatort sein.

An dieser Stelle wird eine weitere Unterscheidung der beiden Ansätze deutlich. Während die objektive Hermeneutik auf die kontextfreie Analyse des inneren Textes aus Protokollierungen heraus setzt, operiert die Rahmen-Analyse mit unmittelbar, im Hier und Jetzt vorhandenen Kontexten, die dann die primären Rahmen bestimmen: „Man könnte den Kontext geradezu definieren als unmittelbar vorhandene Ereignisse, die mit einer Rahmenauffassung verträglich sind und mit anderen unverträglich“ (*Goffman*, 2018, Orig. 1977, S. 472). Der Kontextbegriff bei GOFFMAN verweist somit darauf, dass im Hier und Jetzt immer mehrere Rahmen und Handlungsmöglichkeiten bestehen, die umgesetzt werden könnten (vgl. *Dunger*, 2019, S. 25). Mit der direkten Analyse eines bewusst herangezogenen Kontextes, an den bei GOFFMAN jede Interaktion zwingend gebunden ist, wird hierbei eine höhere Beobachterebene eingenommen und das kontextualisierte Gesamtgeschehen aus einer dramatologischen Perspektive betrachtet (vgl. *Goffman*, 2001): „Der dramatologische und existentialistische Ansatz betont die von *Goffman* immer wieder eingenommene subjektive Perspektive des Individuums, das Gesellschaft als dauerndes »Ärgernis« strategisch bewältigen muß“ [Hervorhebungen im Original] (*Knoblauch*, 2001, S. 5).

Aus der Sicht einer homolog-strukturalen objektiven Hermeneutik erscheint ein Kontinuum entlang an Mikro- und Makrostrukturen⁵¹ und die Überformungen von subjektiven Faktoren und objektiven Bedingungen jedoch als irreführend: „Der Vorteil einer strukturalen Betrachtung besteht gerade darin, daß sie Strukturen nicht mit der Aggregierungsoberfläche der gesellschaftlichen Erscheinungen identifiziert, sondern durch sie hindurch zum Inneren der allgemeinen und besonderen Strukturierungsgesetzlichkeiten der gesellschaftlichen Vorgänge vordringen muss“ (*Oevermann*, 1983, S. 278). Es wäre demnach falsch zu behaupten, die hier gemeinten Strukturen wären bereits determiniert vorhanden und würden lediglich auf ihre ingenieuriale Explikation warten, sondern es geht der objektiven Hermeneutik darum, welche Auswahlmöglichkeiten auf die Erzeugungen an einer jeweiligen Sequenzstelle spezifisch in Anspruch genommen werden. Vereinfacht gesagt geht es ihr nicht um Struktur, sondern um die Strukturiertheit des Falls.

Die Frage, in welchem Maße demnach die Rahmen-Analyse in die Betrachtungen der vorliegenden Arbeit mit einfließen soll, orientiert sich also an dem hier vertretenen Standpunkt, dass sich Handlungs- und Interaktionskrisen „auf einem *Kontinuum* zwischen der expliziten Verwendung der Krisensemantik einerseits und andererseits jenen Fällen zu situieren, in denen sich krisenhafte Situationen auf vielfältige andere Art und Weise dokumentieren“

⁵¹ ANTONY u.a. votieren dafür, „Handlungs- und Interaktionskrisen jenseits der dichotomen Unterscheidung von Mikro- und Makro-Phänomenen in den Blick zu nehmen.“, *Antony/Sebal/Adloff* (2016, S. 1).

[Hervorhebung im Original] (*Antony/Sebal/Adloff*, 2016, S. 11). In der Folge geht es in einer Fallbestimmung beispielsweise um die Klärung der Fragestellung, ob innerhalb der Interpretationsarbeit allgemein die in einem Kontext auftretenden Prozesse und Deutungen, wie z.B. im lebensweltlichen Alltag von polizeilich Ermittlenden, im Mittelpunkt stehen sollen oder ob es im Besonderen darum gehen soll, „aus dem Handlungsprodukt - dem »Text« - den Handlungsprozeß und die ihm als Handlungshorizont noch enthaltenen, später dann ausgeschlossenen Handlungsalternativen zu erschließen“ [Hervorhebung im Original] (*Soeffner*, 2015, Orig. 1989, S. 145).

Die Perspektive eines erweiterten Textverständnisses und die Suche nach Handlungsalternativen, im Sinne der hier beschriebenen sozialwissenschaftlichen Hermeneutik⁵² nach SOEFFNER, ist durch den Sinngehalt der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse erweiterbar. Deshalb könnten die hier gesuchten Verbindungen der beiden Ansätze aus epistemologischer Sicht für von besonderer Bedeutung sein, da sich historisch betrachtet die objektive Hermeneutik in ihren Anfängen zunächst nur auf „Protokolle von innerfamilialen Interaktionen unter sozialtheoretischen Gesichtspunkten“ (*Oevermann u. a.*, 1979, S. 352) bezog und später auf „alle Ausdrucksgestalten menschlicher Praxis“ (*Oevermann*, 2002a, S. 3) erweitert wurde. Im Vergleich zur Rahmen-Analyse, die auch erst in den späten Schriften GOFFMANS eine Rolle spielte (vgl. *Knoblauch*, 2001, S. 5), kommt es bei der Vorgehensweise der objektiven Hermeneutik innerhalb einer inhärenten, stets am inneren Text orientierten, Rekonstruktionslogik nicht zu vorschnellen Verallgemeinerungen, die aus dem äußeren Kontext abgeleitet werden und einem Rahmen subsumtionslogisch hinzugefügt werden. DELLWING (2014, S. 171) führt dazu kritisch aus: „Der Versuch, Sozialverhalten, das in Kontexten und in Beziehungen und in spontaner Reaktion (aufeinander) aufkommt, in individualzentrierte Listen von persönlichen Verhaltensmustern zu pressen, ist aus einer soziologischen Perspektive von vornherein eine zweifelhafte Vereinfachung.“

Die Betrachtung der Rahmen-Analyse kann und soll demnach im Vergleich zur objektiven Hermeneutik nur ergänzenden und erklärenden Charakter haben, nicht aber das rekonstruktionslogische Aufschließen eines konkreten Handlungsproblems zugunsten eines möglich werdenden Verstehens ersetzen. Dieser Möglichkeit der Erkenntniserweiterung folgend, sollen hier aus diesem Grund auch einige, die Rahmen-Analyse nutzende, Forschungsarbeiten einbezogen werden, die Erklärungsansätze dafür liefern können, nach welchen Denkmustern Polizeibedienstete z.B. eine Straftat gedanklich rekonstruieren (*Salet*, 2017) oder wie sich Ermittlungsprioritäten bei der Aufklärungsarbeit z.B. von Tötungsdelikten herausformen (*Hawk/Dabney*, 2014).

Die Rahmen-Analyse soll darüber hinaus eine Grundlage für eine Annäherung an die Erklärung von möglichen Denkmustern kriminalistischer Routine- Prozesse darstellen, jedoch muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie zur Gewinnung von Daten für eine valide Beforschung weitere passende Methodenteile benötigen würde (vgl. bspw. *Schnell*, 2019). Hierbei könnten vor allem die interaktionstheoretischen Annahmen (*Goffman*, 2017, Orig. 1971) Ansätze bieten, wobei hier zu empfehlen wäre, der Rahmen-Analyse Elemente der

⁵² Die ‚sozialwissenschaftliche Hermeneutik‘ wird oftmals fälschlicherweise mit der ‚objektiven Hermeneutik‘ begrifflich gleichlautend verwendet. Einer der wesentlichen Unterschiede besteht jedoch darin, dass sich die ‚sozialwissenschaftliche Hermeneutik‘ (wie auch andere Auslegungsmethoden) direkt am subjektiven Sinn orientiert, während in der ‚objektiven Hermeneutik‘ immer zuerst der ‚Umweg‘ über die vorgelagerten objektiven Handlungsstrukturen gegangen werden muss, um an diesen subjektiven Sinn zu gelangen.

Grounded Theory Methodologie (vgl. bspw. *Strauss/Corbin*, 2010) und/oder Ansätze der Ethnografie (vgl. bspw. *Spradley*, 1980) hinzuzufügen (vgl. auch *Schnell*, 2019, S. 12). Für ein verbessertes Verstehen der Komplexität sozialer Welten könnte zudem die Situationsanalyse (*Clarke*, 2011, 2012) einen entscheidenden Beitrag leisten.

Von der Anwendung der Rahmen-Analyse als Auswertungsmethode (vgl. bspw. *Dunger*, 2019) ist jedoch die ‚dokumentarische Methode der Interpretation‘ aus der Ethnomethodologie (*Abels*, 2009, S. 94–96) abzugrenzen, die wiederum nicht mit der aus der rekonstruktiven Sozialforschung stammenden dokumentarischen Methode (vgl. bspw. *Bohnsack*, 2014, S. 33 ff.) zu verwechseln ist, bei der es eher um die Rekonstruktion von Handlungspraktiken und habitualisierten Orientierungsrahmen (*Bohnsack/Marotzki/Meuser*, 2003, S. 132 f.) geht. Die erstgenannte ‚dokumentarische Methode der Interpretation‘ wurde durch Harold GARFINKEL eingeführt (*Garfinkel*, 2017, Orig. 1967, S. 127–160). GARFINKEL und BOHNSACK beziehen sich zwar beide auf die von MANNHEIM (1970, S. 104) eingeführten Sinnschichten des objektiven Sinns, des intendierten Ausdruckssinns und insbesondere die des Dokument-Sinns, jedoch betrachtet GARFINKEL den Dokument-Sinn aus einer anderen interpretativen Perspektive: „Während es bei Mannheim um die Erschließung des "eentlichen" Sinnes eines Phänomens geht [...], wird mit der dokumentarischen Methode der Interpretation im Sinne GARFINKELS nur angenommen, dass es ein Muster gibt“ (*Abels*, 2009, S. 94 f.). Mit der ‚dokumentarischen Methode der Interpretation‘ würden die alltagshandelnden polizeilich Ermittlenden demnach versuchen, den Sinn von Ereignissen zu erklären, indem sie die sich ihnen präsentierenden Phänomene in eine bekannte und vertraute Ordnung bringen (vgl. ebd.; S. 95). Nach diesen interessierenden Ordnungsmustern, die Wirklichkeit des Ermittlungsalltags schnell und praktisch zu gliedern, hält die ‚dokumentarische Methode der Interpretation‘ nach GARFINKEL Ausschau.

Die hier gemeinte Anwendung der Rahmen-Analyse im polizeilichen Kontext (vgl. z.B. *Salet*, 2017) verfolgt jedoch eher das Ziel einer ‚materiale[n] Theorie der speziellen Lebenswelt von Akteuren, die in den Kontext theoretischer Annahmen zu stellen ist, bzw. auf diese zurückgreift, um die Komplexität der Lebenswelt und ihrer Sinnzusammenhänge zu analysieren‘ (*Dunger*, 2019, S. 42). Somit bewegen sich die Betrachtungen von SALET eher auf einer organisationalen Mesebene und betrachten die Polizeiarbeit als Ganzes, einschließlich ihrer (hier exemplarisch dargestellten) lebensweltlichen Besonderheiten innerhalb der Ermittlungspraxis.

Mit dem theoretischen Konzept der Rahmen-Analyse geht GOFFMAN grundsätzlich davon aus, dass Individuen sich in jeder andauernden Situation die Frage stellen: »Was [welches *eine*] geht hier eigentlich vor?« [Hervorhebung im Original] (*Goffman*, 2018, Orig. 1977, S. 17). Auf kriminalistisches Denken im Kontext polizeilicher Ermittlungen an einem Tatort bezogen, könnte die Frage also lauten: ‚Was [welche Tat] ist hier passiert?‘ oder ‚Was ging hier eigentlich vor?‘. Derartige Fragestellungen korrespondieren mit der herausragenden kriminalistischen Relevanz eines jeden Tatortes. Dieser ist „in den meisten Fällen Träger von Spuren der Tat, die für das kriminalistische Erkenntnis- und Beweisverfahren über das Tatgeschehen und die Täterschaft von Bedeutung sind“ (*Clages*, 2019b, S. 124). Will man also kriminalistische Denkmuster mit der Rahmen-Analyse beschreiben, so ginge es den Ermittlenden an einem Tatort in diesem Fall in erster Linie darum zu rekonstruieren, *was* hier eigentlich passiert ist und *wer* dafür als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Die GOFFMAN’schen Rahmen greifen demnach bei der Betrachtung kriminalistischer Denkprozesse nur im Hier und Jetzt, also während der Tatortbefundaufnahme, und könnten dadurch bei den Ermittlenden durch das

gedanklich-rahmende Ordnen nicht nur das Sinnverstehens eines Tatortes ermöglichen und verbessern, sondern darüber hinaus zugleich das Engagement fördern, den Tathergang auch aufzuklären, denn „die Leute machen sich nicht nur ein Bild davon, was vor sich geht, sondern sie werden davon auch spontan gefangengenommen, in Bann geschlagen“ (Eberle, 1991, S. 186).

Während mit der objektiven Hermeneutik die protokollierten *objektiven* latenten Sinnstrukturen rekonstruiert werden, um darüber den vorsichtigen Blick auf die *subjektiven* Sinnschichten zu ermöglichen, beschäftigt sich die Rahmen-Analyse unmittelbar mit den subjektiven Erfahrungsbereichen und möchte damit nicht nur ein wissenssoziologischer Ansatz, sondern eine ‚Theorie der Erfahrung überhaupt‘ sein (vgl. ebd., S. 192). Die Krisensituation liegt bei GOFFMAN bereits vor, wenn „sich die subjektive Situationsinterpretation eines Handelnden von jener der übrigen Beteiligten sichtbar unterscheidet...“ (ebd., S. 194). Damit stellt die Rahmen-Analyse aus Sicht der objektiven Hermeneutik nur einen verkürzten Ansatz dar, da die konstitutionslogisch vorausliegenden objektiven latenten Sinnstrukturen nicht zuvor einbezogen wurden.

Für die Ermittlenden präsentiert sich ein kriminalistisch relevantes Ereignis (Roll, 2017, S. 9) oder eine Straftat in Form von Veränderungen und zurückgelassener Spuren am Ort des damit in Verbindung stehenden Handlungsgeschehen. Das ‚Erkennen‘ und gedankliche Ordnen dieser Ereignisse würde übertragen auf GOFFMAN einem oder mehreren primären Rahmungen unterliegen. Dabei unterscheidet er in zwei große Klassen primärer Rahmen: in die natürlichen und die sozialen.

„Natürliche Rahmen identifizieren Ereignisse, die als nicht gerichtet, nicht orientiert, nicht belebt, nicht geleitet, »rein physikalisch« gesehen werden; man führt sie vollständig, von Anfang bis Ende auf »natürliche« Ursachen zurück [Hervorhebungen im Original]“ (Goffman, 2018, Orig. 1977, S. 31). Im Handlungsfeld der Tatortarbeit, z.B. beim Auffinden einer leblosen Person, kämen dabei z.B. die Ausprägungen von Totenflecken oder Fäulnisprozesse am Körper in Betracht oder die Frage nach der eigentlichen, physiologisch betrachteten Todesursache. Bei anderen denkbaren Szenerien an einem Tatort wären wiederum auch andere Erscheinungen oder Veränderungen interessant. Bei einem physikalischen Abrieb an einem Metallgegenstand hätten vielleicht Spuren von Korrosion eine Relevanz, an einem halb geöffneten Fenster ein von einer Spinne gewebtes Netz oder an einer Schuheindruckspur im Erdreich die Eindringtiefe des infrage kommenden Schuhs.

„Soziale Rahmen dagegen liefern einen Verständnishintergrund für Ereignisse, an denen Wille, Ziel und steuerndes Eingreifen [...] in erster Linie des Menschen beteiligt sind.“ (ebd., S. 32). Nach GOFFMAN kämen hier potenziell bei einem Täter die Motive und Absichten mit ins Spiel, deren Unterstellung die Auswahl eines der möglichen Rahmen erleichtern würde (vgl. ebd.). Ein Beispiel für eine solche orientierte Handlung wäre die Klärung der Frage, ob bei der aufgefundenen leblosen Person der Tod durch ein zielgerichtetes Vorgehen mit beabsichtigter Wirkung durch einen Dritten oder sie selbst herbeigeführt wurde. Den Ermittlenden geht es also um das Verstehen, was dieser Person zugestoßen ist. GOFFMAN beschreibt den Unterschied zwischen natürlichen und sozialen Rahmen an einem ähnlichen Beispiel:

Wenn ein Untersuchungsbeamter nach der *Todesursache* fragt, möchte er eine Antwort nach dem natürlichen Schema der Physiologie haben; fragt er nach der *Todesart*, so möchte er eine auf

dramatische Weise soziale Antwort haben, die etwas beschreibt, was durchaus zu einem Vorsatz gehören kann [Hervorhebungen im Original] (ebd., S. 35).

Die Rahmen-Analyse fragt demnach allgemein nach der „*Auffassung* [Hervorhebung im Original] als wirklich“ (Goffman, 2018, Orig. 1977, S. 10), also: „Unter welchen Bedingungen halten wir etwas für möglich?“ (ebd.). Auch hier liegt bei der Betrachtung kriminalistischer Denkmuster der Fokus auf den subjektiv geprägten Erfahrungen, wie diese organisiert sind und wie sie in der Lebenswelt der Ermittlenden zur Anwendung kommen und nicht auf den tatsächlich am Tatort hinterlassenen Hinweisen auf objektive Handlungsstrukturen. Kurz gesagt steht bei GOFFMAN der subjektiv gemeinte Sinn über den latenten Möglichkeiten des objektiven Sinngehalts, der sich aus den hinterlassenen Spuren am Tatort ergibt.

Bei der gedankenexperimentellen Rekonstruktion der Wirklichkeit ist demnach zu beachten, dass Ermittelnde ebenso wie Zeugen oder andere Personen einer fehlerhaften Rahmung unterliegen können, denn „[u]m ein möglichst vollständiges Wahrnehmungsbild zu erreichen, wird Wirkliches mit Hilfe logischer Ableitungen durch Gewohntes ersetzt...“ (Roll/Ackermann, 2019, S. 344). Das Gewohnte ließe sich in diesem Zusammenhang auch als Routine (vgl. Oevermann, 2002a, S. 9 f.) beschreiben. GOFFMAN würde die kriminalistische Rahmung zur dargebotenen Situation an einem Tatort eher danach unterscheiden, ob es „sich nun um problematische Situationen, in denen Verwirrung und Zweifel herrschen, oder um Routinesituationen, in denen normale Gewißheit besteht und Handlungsszenen routinemäßig verstanden werden“ (Eberle, 1991, S. 174) handelt. Bei dieser Betrachtung wäre zu erwarten, dass sich in der Protokollierung kriminalistischer Spurentexte auch die eigenen Auffassungen von Wirklichkeit der Ermittlenden, basierend auf ihren Erfahrungen überdeutlich wiederfinden ließen. Mit der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse könnten jedoch auch Rahmungen rekonstruiert werden, die durch latente Sinn- und Bedeutungsstrukturen konstituiert wären und die von den Ermittlenden lediglich als eine Auffassung von Wirklichkeit angenommen wurden, da sie womöglich aus gewohnter Ermittlungsroutine heraus entstanden sind, diese aber tatsächlich nicht immer der Wirklichkeit entsprachen. Innerhalb der kriminalistischen Protokollierungspraxis würden diese Sinnstrukturen als geschlossene Möglichkeiten (der Vergangenheit) vorliegen und gleichzeitig neue Möglichkeiten (in eine Zukunftsoffenheit) eröffnen, die sich mithilfe der Sequenzanalyse rekonstruieren ließen (vgl. Oevermann, 2002a, S. 7). Die Rekonstruktion einer geschlossenen Krisensituation in der protokollierenden Ermittlungsroutine ist somit die Voraussetzung dafür, umgekehrt eine geschlossene Routinisierung im Sinne einer Krise zu öffnen (vgl. ebd., S. 9 f.) und für die Suche nach anschlussfähigen Ermittlungssträngen zugänglich zu machen. Diese Strukturkenntnis als Ergebnis einer strukturgeneralisierten Fallrekonstruktion ließe sich auch als abduktiver Schluss bezeichnen (vgl. ebd., S. 14, 26 f.), also die Suche nach und die Entdeckung von etwas Neuem (vgl. Reichertz, 2013, S. 18).

In der Sprache der Rahmen-Analyse würden Ermittelnde an einem Tatort ihre Reaktionen und Handlungen faktisch von einem oder mehreren Rahmen bzw. Interpretationsschemata bestimmen lassen. Weitere gedankliche Rahmen würden von den kriminalpolizeilich Ermittlenden bei der Rekonstruktion der Ereignisse an einem Tatort aus den Erfahrungen heraus herangezogen werden. Die Komplexität der Erscheinungen, Veränderungen und Spuren am Tatort wird dann über diese Rahmen erfasst und in einen logischen Zusammenhang gebracht, der sich strukturierend an den möglichen Tathandlungen eines oder mehrerer Täter orientiert. Rahmen werden also „definiert als Elemente, die die Erscheinung und die Präsentation von

Ereignissen ordnen und mit Konsistenz versorgen“ (*Brosziewski u. a.*, 2020, S. 14). GOFFMAN nennt sie ‚primäre Rahmen‘, weil sie nicht auf eine vorhergehende oder ‚ursprüngliche‘ [Hervorhebung im Original] Deutung zurückgreifen würden (vgl. *Goffman*, 2018, Orig. 1977, S. 31). Der zunächst in seiner Komplexität sinnlos erscheinende Tatort wird dadurch gedanklich zu etwas Sinnvollem gemacht. Die Reduktion der Komplexität wird erreicht, indem wenige Rahmenelemente in der Lage sind, viele Ereignisse zu ordnen: „In jedem Fall geht es darum, dass das Verhältnis zwischen Rahmen und Ereignissen durch ein Prinzip der kognitiven und kommunikativen Ökonomie reguliert wird“ (*Brosziewski u. a.*, 2020, S. 14). Da ‚primäre Rahmen‘ auch bestimmbar Regeln unterliegen müssen und verschiedene Strukturierungsgrade haben können, sind sie auch für die objektiv-hermeneutische Betrachtung interessant.

GOFFMAN beschreibt die ‚primären Rahmen‘ wie folgt:

Einige lassen sich sehr schön als ein System von Gegenständen, Postulaten und Regeln darstellen; andere – und zwar die meisten – scheinen keine deutliche Gestalt zu haben und führen nur zu einem Verstehen, liefern einen Ansatz, eine Perspektive. Doch wie hoch auch der Organisationsgrad sei, jeder primäre Rahmen ermöglicht dem, der ihn anwendet, die Lokalisierung, Wahrnehmung, Identifikation und Benennung einer anscheinend unbeschränkten Anzahl konkreter Vorkommnisse, die im Sinne des Rahmens definiert sind (ebd.).

Eine kriminalistisch relevante Situation ließe dazu sich wie folgt beschreiben: Die Ermittelnden werden an den Tatort eines Einbruchs gerufen. Bei dem angegriffenen Objekt handelt sich um ein Einfamilienhaus, in das unbekannte Täter durch das Einschlagen der Terrassentür gelangten und im Wohnzimmerbereich nach Wertgegenständen suchten. Als ‚System von Gegenständen‘ könnten nun die eingeschlagene Scheibe, die durchwühlten Schubladen oder die im Raum verteilten ausgeräumten Gegenstände gelten. Ein ‚Postulat‘ stellt womöglich die Aussage des Eigentümers dar, er habe die Wohnung am gestrigen Tage gegen 22:00 Uhr verlassen und sie heute gegen 06:00 Uhr in diesem Zustand vorgefunden. Als eine ‚Regel‘ könnte gelten, dass der Eigentümer die Wohnung beim Verlassen stets verschließt und es in diesem Fall auch getan hatte. Während sich diese Rahmen in Form von Spuren am Tatort objektiv präsentieren, haben die kriminalistischen Denkmuster der Ermittelnden keine deutliche Gestalt. Das faktische Ermittlungshandeln an einem Tatort als Endprodukt des Denkprozesses scheint hierbei jedoch erfahrungsgelenkt zu sein, bestimmt von eigenen gedanklichen Rahmungen und Orientierungen. So wird eine Ermittlerin beim Versuch des Verstehens, des ihr durch herumliegende Gegenstände dargebotenen Durcheinanders den Ansatz oder die Perspektive verfolgen, dass der oder die Täter scheinbar wahllos nach Wertgegenständen suchten und nicht gezielt vorgehen. Aus der Routine des Ermittlungshandelns heraus, würde die Anwendung dieses primären Rahmens jedoch eher einem subsumtionslogischen Suchen und Überprüfen weiterer Merkmale entsprechen, wonach versionshaft und passend dazu in diesem Fall die Täter am Tatort eher wahllos vorgegangen sind. Möglicherweise würde auch die Suche nach weiteren Spuren in dem angerichteten Durcheinander nicht weiterverfolgt werden, da dies erfahrungsgemäß in der Vergangenheit nicht erfolgversprechend war oder zu viele Spurenüberkreuzungen zu erwarten wären. Mit der bloßen subsumtionslogischen Anwendung gedanklicher Rahmen, die sich aus dem Erfahrungswissen speisen, würden demnach wertvolle Ermittlungsansätze auf der Strecke bleiben.

Aus Sicht der objektiven Hermeneutik stellt diese durch den Abgleich mit Erfahrungsrahmen hergestellte Perseveranzannahme eine bereits beschriebene Verkürzung dar, da hier nicht das

„Gesamt an Sequenzierungsregeln, durch die an einer je gegebenen Sequenzstelle die sinnlogisch möglichen Anschlüsse erzeugt werden und auch die je möglichen sinnlogisch kompatiblen vorausgehenden Handlungen festgelegt sind“ (Oevermann, 2002a, S. 7) erschlossen würde. Als weitere Erzeugungsregel könnte beispielsweise die Tatbegehung durch Personen mit Suchthintergrund im Rahmen so genannter Beschaffungskriminalität gelten. „Die Tatbegehungsweisen werden als unprofessionell beschrieben, was dazu führt, dass die Täter/innen eher Spuren hinterlassen.“ (Wollinger u. a., 2018, S. 43). Jedoch auch ein gezieltes Vorgehen wäre als Lesart zu berücksichtigen. Zusätzlich könnte die Auslegung von falschen Spuren nämlich dazu führen, die Arbeit der Ermittler:innen nochmals zu erschweren (vgl. ebd., S. 63). Perseveranzannahmen bei der geregelten Tätersuche und Straftatenaufklärung scheinen sich also bei der Rahmung kriminalistischer Ermittlungspraxis hartnäckig zu halten, wofür es Gründe geben muss. Diese sieht OEVERMANN "auf der Ebene der dem kriminalpolizeilichen Handeln zugrundeliegenden, sowohl vom sachlichen Gegenstand als auch seiner administrativ-organisatorischen Einbettung her geprägten '**Strukturlogik des Ermittlungshandelns**' [Hervorhebung im Original]" (Oevermann/Simm, 1985, S. 133).

Die bisherigen Betrachtungen kriminalistischer Denkmuster beziehen sich jedoch nur auf die der Ermittelnden selbst. Hinzu kommen im Ermittlungsprozess allerdings auch fremde Deutungen über verschiedene Rahmen z.B. von Bezeugenden oder Anzeigenerstattenden auf der einen Seite und die Bereitschaft der Ermittelnden auf der anderen, diese Rahmen mit in die eigenen Ermittlungen einfließen zu lassen oder sie sogar – nicht hinterfragend – die Ermittlungsrichtung bestimmen zu lassen. Auf diese, für die Ermittelnden fremden Deutungen des Rahmens „greift man gern zurück, wenn vermeintlich Informationen für ein eigenes Ermittlungskonzept fehlen. Der Anzeigenerstatter gibt dabei von vornherein die Ermittlungsrichtung vor. Andere Strategien werden gar nicht in Erwägung gezogen oder man verzichtet bewusst auf sie“ (Clages, 2019b, S. 158).

Auf den zuvor beschriebenen Tatort eines Einbruchsdiebstahls bezogen, schildert beispielsweise die Anzeigenerstatterin das mögliche Tatgeschehen aus ihrer Sicht, wobei sie in ihrer Deutung nicht den gedanklichen Rahmen der Ermittelnden entsprechen muss. Die hier aus einem Zweifel bezüglich der Definition einer Situation entstandene Ambiguität übersetzt sich dann in ein Gefühl der Unsicherheit und des Zögerns (vgl. Goffman, 2018, Orig. 1977, S. 332). Hinzu kommen womöglich die Scheu vor den Mühen der Spurensuche und -sicherung, eine durch einseitige Orientierung scheinbar leicht zu erlangende Information von Zeugen und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden personellen polizeilichen Ressourcen (vgl. Clages, 2019b, S. 158). Dadurch werden die Ermittelnden (zumindest temporär) dazu verleitet, die fremden Deutungen des Rahmens vorschnell für sich selbst zugunsten einer angestrebten Eindeutigkeit zu übernehmen oder entsprechend anzupassen, obwohl ihnen als Spezialisten eigentlich die Aufgabe der Klärung einer Mehrdeutigkeit des Rahmens gesellschaftlich übertragen wurde (Goffman, 2018, Orig. 1977, S. 332). Vereinfacht gesagt, bestimmt hier die Anzeigenerstatterin mit ihren gedanklichen Rahmen die Deutungshoheit über den Ablauf der Tat, weil die Ermittelnden sich vor der intensiveren Ermittlungsarbeit scheuen oder der Meinung sind, man hätte nicht die Zeit dafür.

Bezieht man beim Faktor Zeit das sozioökonomische, effizienzorientierte Pareto-Prinzip mit ein, wonach mit dieser Logik 80 % der Ermittlungsergebnisse mit 20 % des Gesamtaufwandes erreicht würden, jedoch die verbleibenden 20 % der Ergebnisse mit 80 % des Gesamtaufwandes die quantitativ meiste Arbeit erfordern würden, so kann auch dies „zu einer Verkürzung des

Hypothesenbildungsprozesses führen und zu der Perzeption, eine Hypothese sei "gut genug" und hinreichend abgesichert, um in der Folge als Voraussetzung für weitere Überlegungen zu dienen und nicht mehr ausreichend hinterfragt zu werden“ [Hervorhebung im Original] (Frey, 2019, S. 24). Doch wie auch bei GOFFMAN würde hierbei erwartet werden, dass die Ermittlenden diesem Bias bewusst entgegenwirken.

Das Pareto-Prinzip zeigt sich auch bei der Protokollierungsarbeit im Rahmen polizeilicher Vernehmungen. „Rund achtzig Prozent der Arbeit des Kriminalisten bestehen in der Durchführung von Vernehmungen und beinhalten somit auch als Ziel ein Geständnis zu erlangen“ (Kroll, 2016, S. 17). „Rund zwanzig Prozent aller polizeilichen Vernehmungen erfolgen im Bereich der schweren Kriminalität, das sind Straftaten gegen das Leben, sexuelle Selbstbestimmung, Raub, Freiheitsdelikte, Vermögensdelikte, Umweltdelikte, Wirtschaftskriminalität und andere Spezialstraftatbestände“ (Weihmann, 2010, S. 84). Somit stellt sich die Frage nach der deliktsübergreifenden, generellen Gültigkeit anzuwendender kriminalistischer Grundregeln, bei *jeder* Tatortaufnahme systematisch und sorgfältig vorzugehen, keine Mühen zu scheuen, Geduld aufzubringen und alle Arbeitsschritte umfänglich zu dokumentieren (vgl. Clages, 2019b, S. 137). In diesem Zusammenhang sollte ferner nicht unterschätzt werden, dass Delikte, die sich zunächst als singuläres Ereignis der Alltagskriminalität zeigen, sich durchaus zu umfänglichen Ermittlungskomplexen entwickeln können und deshalb von Anfang an die qualifizierte kriminalistische Ermittlungsarbeit unentbehrlich machen.

5.2 Protokoll vs. Situation

Die umfängliche objektive Dokumentation von Tatsachen ist im Ermittlungsprozess immer zwingend erforderlich und darf auch keinen Einsparungsbestrebungen unterliegen (vgl. Loichen, 2019, S. 48). Erst diese Akribie in der Dokumentation liefert das Datenmaterial, dass sich für den objektiv-hermeneutischen Zugang im Sinne der Öffnung bereits geschlossener Möglichkeiten eignet und somit auch im weiteren Ermittlungsverlauf die Rekonstruktion wertvoller Ansätze (latenter Sinnstrukturen) zulässt. Aus methodologischer Sicht ist dazu anzumerken, dass dabei bei der Sammlung von Daten, die die untersuchte Wirklichkeit selbst produziert hat, der dabei mitbeteiligte pragmatische Rahmen der Produktion genauestens mit rekonstruiert werden muss (vgl. Oevermann, 2002a, S. 18). In diesem Fall sind dies die *protokollierenden* Ermittlungshandlungen durch die hindurch die *protokollierte* Tarn- und Tathandlung der Täter rekonstruiert werden müssen (vgl. Oevermann/Leidinger/Tykwert, 1996, S. 305ff.). Durch ein im Anschluss an die Tatortbefundaufnahme gefertigtes Protokoll, würde dann jede festgestellte Veränderung, jedes Ereignis an dem jeweiligen Tatort konkret an eine einzigartige bzw. singulären Raum-Zeit-Stelle gebunden (vgl. Oevermann, 2002a, S. 2). Die Weitergabe des Protokolls an andere, nicht zwingend mit dem Fall befasste Ermittlende, wirkt sich durch die einzigartige Bindung an den Text nicht auf die Objektivität der sequenzanalytischen Fallrekonstruktion aus. Eher ist zu erwarten, dass die Anzahl der Lesarten objektiver latenter Sinnstrukturen durch unabhängige Interpretationsgruppen erhöht würde. „Insofern ist es naheliegend, die rekonstruktive Arbeit in einer Gruppe [...] durchzuführen, die sich nach und nach im Sinne einer Ausschlusslogik der [...] richtigen Lesart bzw. Rekonstruktion annähert“ (Garz/Raven, 2015, S. 144).

Die umfängliche Dokumentation sollte bei der Tatortbefundaufnahme also stets eine wesentliche Rolle spielen und möglichst frei sein von Einflüssen wie fehlender Zeit und/oder Motivation. Kriminalistische Denkmuster sollten auf diese Deutung als Rahmen bei der Tatortarbeit handlungsleitend zurückgreifen, denn nur so können vermeintlich sinnlose Aspekte einer Tatortszene zu etwas Sinnvollem gemacht werden (vgl. *Goffman*, 2018, Orig. 1977, S. 31). Werden die gerahmten Gegebenheiten an einem Tatort extensiv dokumentiert, wird eine weitere kontemplative Betrachtung des Falles möglich. „Man nimmt dann sozusagen eine praktische Auszeit, um handlungsentlastet in detaillierter Sequenzanalyse das intuitive Fallverstehen aus seiner Krise herauszuführen.“ (*Oevermann*, 2000a, S. 154). Nach der Rekonstruktion der objektiven Sinnstrukturen sind dann auch Schlüsse auf die subjektiven Sinnschichten (Ziele, Motive, Absichten) möglich.

Während GOFFMAN in seinen Rahmen-Analysen als „Kurzformel für die entsprechende Analyse der Organisation von Erfahrung“ (*Goffman*, 2018, Orig. 1977, S. 19) wohl eher den kriminalistischen Ermittlungsalltag in Sinne einer handlungsverstehenden Soziologie im Hier und Jetzt einer konkreten Situation in den Mittelpunkt des Interesses rücken würde, so würden bei OEVERMANN aus mikrosoziologischer Perspektive die im Protokoll wiederzufindenden Handlungsprobleme der Ermittelnden im Fokus stehen, die ursprünglich aus „Lösungen einer Krise, die sich bewährt haben und im Bewährungsprozeß sich zu Routinen veralltäglichten“ (*Oevermann*, 2002a, S. 9) entstanden sind. Für ihn lassen sich die hier auf einer Mesoebene zu verortenden Routinen nur aus der Krise ableiten und nicht umgekehrt (vgl. ebd. S. 10). Im Übergang zum praktischen Grenzfall also, „wenn Überzeugungen und Routinen überraschend scheitern, oder wenn von vornherein etwas Neues gesucht werden muß“ (ebd. S. 9), zeichnet sich dann die krisenhafte Situation der Ermittelnden ab.

Das manifeste Vorliegen der Krise setzt jedoch eine vorherige umfängliche Anerkennung voraus, um eine weiterführende erfolgreiche Ermittlungspraxis im Sinne einer Aufklärung der Tat zu ermöglichen. Gleichzeitig erfordert es womöglich auch die Abkehr von Ermittlungsgewohnheiten, auch wenn diese sich in vergangenen Fallbearbeitungen als erfolgreich erwiesen haben. Zu einer solchen fehlerhaften Praxis würde auch das kategoriale „Herauslesen“ von Perseveranzmustern aus den Spuren an Tatorten zählen. Die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatortbefundes würde ohnehin nicht durch das "Lesen" [Hervorhebung im Original] von Spuren erfolgen, sondern durch deren (Re-)Konstruktion (vgl. *Reichertz*, 1996, S. 18). Im Zusammenhang mit dem Auftrag des deutschen Bundeskriminalamtes zur Überprüfung der Perseveranzhypothese (*Oevermann/Simm*, 1985), trennte OEVERMANN die zwei für ihn sehr verschiedenen Betrachtungsebenen deutlich in die „Ebene der der Logik bürokratischer Rationalität gehorchenden standardisierten Erfassung von Straftätern und Straftaten und die Ebene der in ‚naturwüchsiger Hermeneutik‘ textverstehenden sich vollziehenden kriminalistischen Praxis "vor Ort"“ [Hervorhebungen im Original] (ebd., S. 150).

Polizeilich Ermittelnde an einem Tatort gehen routinemäßig eher subsumtionslogisch vor, in dem sie gedanklich die konkrete materielle Spurenlage auf die gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale übertragen und so versuchen, das Tatgeschehens möglichst passgenau zu konstruieren. Die in dieser Form nachgezeichneten kriminalistischen Denkmuster gelten demnach eher als gedankliche Konstruktionen, die im Sinne einer Überprüfungslogik angewendet die Ermittlungspraxis bestimmen. Das ‚Handbuch der Kriminalistik‘ (*Ackermann/Clages/Roll*, 2019, 2022) empfiehlt hierzu die Heranziehung so genannter

Standardversionen (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 200 f.), wobei sich auch hier der Begriff ‚Standard‘ auf etwas Feststehendes, Genormtes, Wiederholbares also Typisches bezieht und die gedankliche kriminalistische Standardversion auf „durch Tatsachen begründetes und erworbenes Wissen, vor allem kriminalistische Erfahrung aus früher untersuchten ähnlichen Fällen“ (ebd., S. 200) stützen soll. Wissenschaftlich betrachtet stellen diese Denkmuster jedoch bestenfalls „eine bedingte Prognose auf der Basis einer statistischen Hypothesenüberprüfung bzw. einer empirischen Generalisierung“ dar (*Oevermann*, 2002a, S. 15).

Dieser Ansatz zeigt sich darüber hinaus anfällig dafür, sich von der eigenen Überprüfbarkeit zu entfernen, insbesondere wenn bei der ‚Versionsbildung‘ individuelle ‚schöpferische Fantasie‘ und ‚Vorstellungskraft‘ verlangt werden (vgl. *Ackermann*, 2019b, S. 212). Passend dazu heißt es an dieser Stelle: „Es müssen die auf praktischen polizeilichen Erfahrungen (phänomenologisches Fachwissen) beruhenden Ideen, Vorstellungen und Erklärungen in fantasievoll, aber real gebildete Versionen mit eingehen“ (ebd.). Dies würde jedoch nachweisbar die Gefahr des Objektivitätsverlustes bei den Ermittlenden erhöhen und führt im weiteren Verlauf dann nicht selten zu Ermittlungsfehlern (ausführlich dazu: *Rossmo*, 2009) oder eingeschränkter Rationalität, konstitutiv durch eine praxisgeleitete Betriebsblindheit, auch bekannt als „Tunnelblick“ (*Snook/Cullen*, 2009). SNOOK & CULLEN gehen dabei von einer psychologischen Rahmenstruktur („a psychological framework“) aus, die sie eingeschränkte Rationalität („bounded rationality“) nennen und untersuchten dabei die Einflüsse auf die Entscheidungen der Ermittlenden im Ermittlungsprozess (vgl. ebd., S. 2). Auch hier wurde vom Routinefall der Ermittlungspraxis ausgegangen und angenommen, dass unter der Einbeziehung von gedanklichen Heuristiken überprüfungslogisch eine kategoriale Passung zum Ermittlungsprozess hergestellt werden kann. Um einen derart begrenzten Rationalitätsrahmen auf die polizeiliche Entscheidungsfindung anzuwenden, muss man jedoch überlegen, ob eine bestimmte Heuristik die Anforderungen des kriminalpolizeilichen Umfelds erfüllt⁵³ (vgl. ebd., S. 16).

Hinsichtlich der begrenzten Reichweite subsumtionslogischer Verfahren scheinen sich GOFFMAN und OEVERMANN weitgehend einig zu sein. Zwar benennt GOFFMAN deutliche Grenzen der Reichweite seiner Erkenntnisse, welche er aus seinen gesammelten Daten durch eine eher ‚unsystematische naturalistische Beobachtung‘ (vgl. *Goffman/Wiggershaus*, 2009, S. 17) abgeleitet hat, übt aber sogleich auch Kritik an den noch anfälligeren, traditionellen quantifizierenden Verfahren, die die ‚Wissenschaftlichkeit des Ganzen‘ ‚durch die Verwendung von Laborkitteln und Regierungsgeldern‘ sicherstellen (vgl. ebd., S. 18). Damit fordert er jedoch auch das wichtige Prinzip der Gegenstandsangemessenheit ein, den alle qualitativen Verfahren miteinander teilen (vgl. *Strübing*, 2018, S. 21). Diese meint „eine Anpassung des Forschungsdesigns und der Methoden der Datengewinnung und -analyse an die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Forschungsfeldes vor dem Hintergrund der jeweils interessierenden Forschungsfrage“ (ebd., S. 22). Dies meint im GOFFMAN’schen Sinne nichts anderes, als das sich Hypothesen, die durch die Forschenden dazu bestimmt wurden, Strukturen des sozialen Lebens aufzudecken, eben nicht nur verkürzt durch eine bemerkenswerte Anzahl von hinreichend signifikanten Korrelationen bestätigen lassen, sondern auch der Überprüfung des Einzelfalls standhalten müssen (*Goffman/Wiggershaus*, 2009, S. 18).

⁵³ Im Original: "To apply the bounded rationality framework to police decision making, one must consider whether a particular heuristic meets the demands of the criminal investigative environment."

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich GOFFMANS Ansätze vor allem für die Erforschung konkreter Handlungssituationen eignen, während bei OEVERMANN eher die Ausdrucksgestalten menschlicher Lebenspraxis in Form protokollierter Texte im Mittelpunkt stehen. Beide Ansätze stehen sich jedoch nicht diametral als Pole gegenüber, sondern sind komplementär in der Lage, sich gegenseitig durch ihre verschiedenen Perspektiveinnahmen zu ergänzen. Für die Erforschung polizeilicher Ermittlungspraxis können die GOFFMAN'schen Rahmen zusätzliche Erkenntnisse auf einer Mesoebene liefern. Umgekehrt ist jedoch festzuhalten, dass jeder Rahmen seine Bedeutung verlieren würde, wenn nicht darin die Strukturen eines Bildes zu erkennen wären.

6. Kriminalistisches Denken und professionelles Handeln

6.1 Polizei und Profession?

Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts bildeten sich in der Professionssoziologie hauptsächlich drei bereichsspezifische Perspektiven heraus: „Das Merkmalskatalogverfahren, die strukturtheoretische Perspektive und der machtorientierte Ansatz“ (Schmeiser, 2006, S. 295).

Eine professionstheoretische Betrachtungsweise von hier ausgewählten polizeilichen Tätigkeitsbereichen soll hier auf der Grundlage der *Theorie professionalisierten Handelns* (Oevermann, 1996b) versucht werden. OEVERMANN'S Theorie wird dabei der strukturtheoretischen Perspektive zugeordnet (vgl. auch Keyl, 2007, S. 13), da er mit seiner krisentheoretisch untermauerten Vorstellung einer revidierten, strukturalen Theorie professionalisierten Handelns versucht, Klarheit darüber herzustellen, wie „die Struktur des jeweiligen beruflichen Handlungsproblems (rekonstruktionslogisch) mit geeigneten Verfahren (Objektive Hermeneutik) aufgeschlossen werden [kann, M.L.]“ (Garz/Raven, 2015, S. 110). Da der ursprünglich für die pädagogische Professionalität⁵⁴ (vgl. Combe/Helsper, 1996) angewendete und revidierte Ansatz OEVERMANN'S (1996b) auch immer wieder Bezug auf die Theorien der klassischen Berufssoziologie nimmt und zudem den Anspruch erhebt, ihre Schwächen nicht nur aufzuzeigen, sondern auch zu überwinden (vgl. Garz/Raven, 2015, S. 108), soll an dieser Stelle ein kurzer historischer Exkurs erfolgen.

Die professionstheoretische Forschung im engeren Sinn begann in den 1930er Jahren mit Versuchen, bei bestimmten prototypischen Berufen (wie z.B. Ärzten, Geistlichen oder Rechtsanwälten) die Besonderheiten und gesellschaftlichen Herausgehobenheiten gegenüber anderen Berufen herauszuarbeiten und professionstheoretisch abzugrenzen (vgl. ebd., S. 109). Als **äußere Berufsmerkmale** von Professionen galten dabei z.B. die akademische Ausbildung (mit Praxisanteilen), die Autonomie bei der Berufsausübung, ein hoher sozialer Status (durch Sicherung zentraler gesellschaftlicher Werte) oder die exklusive Berechtigung der Berufsausübung (ausführlich dazu: vgl. Geissler, 2013, S. 20). Die äußeren Merkmale kennzeichneten die historisch gelungene Machtfülle des jeweils als Profession kategorisierten Berufstandes, welche durch staatliche Legitimierung bzw. durch rechtlich formalisierte Lizensierung abgesichert wurde. Die spezifischen Charakteristika oder besonderen äußeren Merkmale (*traits*) wurden beispielsweise nach deren merkmalstheoretischen Analyse im so genannten *Trait Model of Professionalism*⁵⁵ (Runté, 1995, 288ff.) zusammengefasst. Es geht hier bei den äußeren Berufsmerkmalen darum, bestimmte Besonderheiten zuschreibend an den jeweiligen Beruf heranzutragen, um damit seine herausgehobene Monopolstellung zu begründen und ihn mit dem Begriff der *Profession* zu versehen und damit zu ‚adeln‘ (vgl. Garz/Raven, 2015, S. 110).

⁵⁴ Diese Arbeit OEVERMANN'S ((1996b)) bildet die theoretische Grundlage seiner revidierten Theorie professionellen Handelns und fokussiert u.a. auf professionstheoretische Betrachtungen therapeutischer Praxis. Später überprüfte OEVERMANN ((2010)) seine Professionalisierungstheorie u.a. mittels objektiv hermeneutischer Sequenzanalyse anhand von Tonbandprotokollierungen der Supervision eines psychoanalytisch orientierten Teams von Therapeuten und Pflegern einer Station für psychosomatische Krankheiten (vgl. ebd., S. 21).

⁵⁵ Die in diesem Zusammenhang am häufigsten zitierten *traits* waren: (1) skill based on abstract knowledge (2) provision for training and education, usually associated with a university (3) certification based on competency testing (4) formal organization (5) adherence to a code of conduct (6) altruistic service (ebd.)

Über diesen Ansatz subsumiert die Polizei häufig ‚Profession‘ umfänglich und selbstverständlich unter den eigenen Beruf, insbesondere indem die Merkmalkategorien der Selbstregulierung, (Gewalt-)Monopolisierung und eine sich darüber konstituierende Konkurrenzfreiheit bemüht werden, ohne jedoch dabei auf die inneren Berufsmerkmale für Professionen und die eigentlichen Handlungsprobleme der beruflichen Praxis zu schauen.

Das von Durchsetzungscharakter geprägte Gewaltmonopol der Polizei wird jedoch von den Sozialwissenschaften überwiegend kritisch gesehen (vgl. *Behr*, 2013; *Fassin*, 2013). Insbesondere bei kritischen Studien zur Gewaltanwendung durch (hauptsächlich männliche) Polizisten und einer damit verbundenen ‚Erledigungspraxis‘⁵⁶ der Staatsanwaltschaften (vgl. *Singelstein*, 2014) sucht man Begriffe wie ‚professionell‘ oder ‚Profession‘ vergebens. US-amerikanische Studien belegen hingegen (vgl. *Preito-Hodge/Tomaskovic-Devey*, 2020), dass in den hier untersuchten Polizeibehörden eine niedrigere Quote von Gewaltanwendungen gegenüber Bürgern zu verzeichnen ist, wenn mehr Bedienstete mit akademischer Hochschulausbildung dort tätig sind. Obwohl in dieser Meta-Studie festgestellt wurde, dass bürgernehe ‚Community Policing‘-Ansätze eher mit einem Anstieg von Polizeigewalt verbunden sind (vgl. ebd., S. 23) und auch die Erwartungen an mehr ‚diversity‘ und ‚inclusion‘ eher unterschiedliche Ergebnisse hervorbrachte (vgl. ebd., S. 6 ff.), so konnten signifikante Verbindungen zwischen einem erhöhten Bildungsniveau und kommunikativen Skills auf der einen Seite und einer geringeren Anwendung von Polizeigewalt auf der anderen Seite festgestellt werden⁵⁷.

Die Forschungsergebnisse sprechen für mehr Professionalisierung durch Akademisierung (*Schäfer/Schnell*, 2020) und lebenslanges Lernen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Polizei und korrespondieren darüber hinaus mit den Empfehlungen der unter Barack OBAMA eingerichteten ‚President’s Task Force on 21st Century Policing‘ (2014). Taktische Fähigkeiten sind dabei ebenso wichtig wie Haltung, Toleranz und zwischenmenschliche Fähigkeiten. Um in einer sich ständig verändernden Welt bewähren zu können, muss die dafür erforderliche Ausbildung während der gesamten Karriere von Fortbildungsmaßnahmen begleitet werden⁵⁸ (vgl. *PTF21CP*, 2015, S. 52). Kostbare Güter wie Freiheit, Demokratie und Menschenrechte müssen durch die Polizei in der praktischen Arbeit nachhaltig gepflegt werden und gehören deshalb im Rahmen von Ausbildung und Studium ebenso wie der Gewaltbegriff ins Zentrum und nicht an die Peripherie der Auseinandersetzung um die Professionalität in der Polizei (*Behr*, 2013, S. 90).

Unbeantwortet bleibt jedoch weiterhin die Frage, welche spezifischen Akteure innerhalb der Polizei typischerweise als professionell bezeichnet werden sollten, da von der Polizeibürokratie generell Alles unter professionelles polizeiliches Handeln subsumiert wird, weil es eben nach ihrer Ansicht Akteure tun, die man als professionell definiert und zwar deshalb, weil sie es gemäß einer äußeren Etikettierung als Professionelle tun (vgl. *Pfadenhauer*, 2005, S. 9). Nach

⁵⁶ Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

⁵⁷ Im Original: „Scholars have also [...] found that more educated officers were significantly less likely to engage in verbal and physical force than officers who held just a high school diploma. When it came to physical force, officers with a bachelor’s degree or higher were significantly less likely to use physical force. The authors argue that officers with a bachelor’s degree rely less on coercive tactics than those with less education.” *Preito-Hodge/Tomaskovic-Devey* (2020, S. 10).

⁵⁸ Im Original: „Tactical skills are important, but attitude, tolerance, and interpersonal skills are equally so. And to be effective in an ever-changing world, training must continue throughout an officer’s career.”

OEVERMANN können diese Etikettierungen jedoch allenfalls als Hinweis auf empirisch mögliche Abweichungen und Deformationen gelten, die nur dann gehaltvoll sein können, „solange man am Typus der professionalisierten Praxis als Strukturmodell festhält. Alles andere wäre plattester Empirismus“ (Oevermann, 2004b, S. 79). Hinzu käme insbesondere für die Polizei eine große analytische Differenz von Professionalisierungsbedürftigkeit und faktisch (kaum vorhandener) Professionalisiertheit (vgl. Oevermann, 2016, S. 110). Diese beiden Dimensionen lassen sich in geeigneter Weise jedoch nur auf den Folien von Möglichkeiten innerer Merkmale rekonstruieren, die sich durch ihren realen und konkreten Kontext spezifizieren lassen. Dafür stellt die objektive Hermeneutik mit ihrer Sequenzanalyse ein sich streng am inneren Kontext orientierendes Analyseinstrument zur Verfügung. Dabei wird der Polizeiberuf mit seinen Tätigkeitsfeldern von ‚innen heraus‘ in einem von Vorwissen befreitem und einem von Etikettierungen unabhängigen Sinne erschlossen. „Dadurch vermeidet man auch eine bloß empiristische, schlecht zirkuläre, weil auf Kontext-Vorwissen beruhende Paraphrasierung des ohnehin schon Bekannten“ (Oevermann, 1990a, S. 10 f.).

„Institutionell und auch dem Selbstverständnis der Organisationsmitglieder nach ist die Polizei eine *Organisation mit Durchsetzungscharakter* [Hervorhebung im Original]“ (Behr, 2004, S. 147). Ob daher die Polizei diese Art der Selbstinszenierung von Zuständigkeit und Sachkompetenz (vgl. Helsper/Tippelt, 2011, S. 270) umfänglich und dauerhaft aufrechterhalten kann, ist fraglich, denn „Professionalität hat man nicht einfach, sie muss vom Gegenüber anerkannt sein“ (Geissler, 2013, 30f.). Die Polizei definiert in ihrer konkurrenzfreien Herrscherrolle den Begriff der ‚Professionalität‘ unumwunden als ein Attribut zu ihrem beruflichen Handeln an sich selbst, implizierend dass es aufgrund ihrer Bedeutung und staatlich garantierten Monopolstellung nur so und nicht anders sein könne. Dieses Herantragen von Merkmalen, insbesondere an der Kriminalpolizei-Beruf, sollte jedoch kritisch hinterfragt werden. Insgesamt erscheint die Beschäftigung mit Professionalisierung bisher lediglich als ein Losungswort, dessen Ausrufen und sonstiges Verwenden jedoch bisher ohne Konsequenzen bleibt (vgl. Leder, 2000, S. 553).

Aus theoretischer Perspektive sind zunächst die Begriffe Profession und Professionalität voneinander zu trennen. Während Profession als Leitbegriff für den Zustand und Status des jeweiligen Berufes gilt, beschreibt Professionalität die Spezifik der Anforderungs- und Handlungsstruktur beim eigentlichen Prozessieren (vgl. Helsper/Tippelt, 2011, S. 272). Beide Begriffe sind somit unabhängig voneinander zu betrachten. Professionalität kann sich demnach auch entkoppelt von einer Profession ereignen (vgl. ebd.). Den Begriff ‚Professionalität‘ für die Polizei insgesamt und für das polizeiliche Handeln im Besonderen in Anspruch zu nehmen, erscheint jedoch eher als der Versuch einer stetigen Inszenierungsleistung im GOFFMAN’schen Sinne⁵⁹ (vgl. Goffman, 1976; Hitzler, 2010, 2015). Aus dieser inszenierungstheoretischen Perspektive auf die Begriffe Professionalität und Professionelle geschaut, lassen sich diese auch

⁵⁹ In dem bekannten Werk „Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag.“ (1976) beschreibt GOFFMAN anhand anschaulicher Beispiele, wie sich Menschen im Alltag inszenieren, um Andere von ihren eigenen Vorstellungen zu überzeugen. Mit Bezug auf eine Untersuchung über die Polizei, Beck (1954), stellt er dar, „daß zwei Mitglieder einer Polizeistreife, die gegenseitig Zeugen ihrer illegalen und halblegalen Handlungen sind und von denen jeder ohne weiteres das Schauspiel der Legalität des anderen vor dem Richter unglaublich machen könnte, eine heldenhafte Solidarität üben und ihre Aussagen gegenseitig bestätigen werden, gleich welche Scheußlichkeiten sie verdecken und wie gering die Aussicht ist, daß irgend jemand die Schilderungen glauben wird“, Goffman (1976, S. 57 f.).

als institutionalisierte Kompetenzdarstellungskompetenz (Pfadenhauer/Dieringer, 2019) beschreiben.

Dieser Auffassung zufolge stellen Professionelle weit weniger Lösungen zu existenziellen Problemen bereit als dass sie bestimmte Lösungen *verwalten*, die – wie auch immer – historisch ‚geworden‘ sind, und zwar Lösungen zu Problemtypen. [...] Professionelle lassen sich demnach als Akteure verstehen, die Probleme, mit denen sie sich auseinandersetzen, so zu definieren vermögen, dass diese eben möglichst weit den Lösungen entsprechen, über die sie je (professionell) verfügen [Hervorhebungen im Original] (Pfadenhauer, 2005, S. 14).

Zusammenfassend ist die Polizei allgemein betrachtet eher ein Problemverwalter und im Besonderen ein Problemlöser. Während die Verwaltung der Probleme von Inszenierungen der Akteure auf den bürokratischen Führungsetagen geprägt wird, beschränkt sich die Lösung dieser Probleme auf die Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates vor Ort. Raum für Arbeitsbündnisse, Hilfe zur Selbsthilfe oder für eine stellvertretende Krisenbewältigung im Sinne tatsächlicher professionalisierter Praxis scheinen die Tätigkeitsfelder der Polizei bis auf wenige Ausnahmen kaum zu bieten.

Die von innerer Definitionsmacht bestimmte, nach außen inszenierte Schauseite der Polizei kommuniziert ein gedanklich gerahmtes Modell beharrlich als professionell für die Tätigkeitsbereiche⁶⁰, in denen die Polizei glaubt, tatsächlich professionell zu handeln (vgl. bspw. Behnke u. a., 1998; Jarolimek/Böhmer, 2017; Voss, 2001). Als eine Inszenierungsleistung kann auch die Aufwertung des eigenen Berufstandes durch Negativabgrenzungen zu anderen Berufen angesehen werden, wie es beispielsweise bereits in den Bereichen der ‚Sozialen Arbeit‘ oder der ‚Sozialverwaltung‘ erfolgte, obwohl diese dem Berufsbild der Polizei sehr ähnlich zu sein scheinen (vgl. Oevermann, 2000b, S. 64) und womöglich über mehr Professionalisierungs-Potenzial verfügen könnten, als die Polizei selbst. Insbesondere die Führungsetagen der Polizei scheuen jedoch den Vergleich zur ‚Sozialen Arbeit‘ oder der ‚Sozialverwaltung‘: „Polizisten sind nie Sozialarbeiter gewesen und wollten es auch nie sein, denn sie können sich sozialarbeiterische Parteilichkeit nicht leisten“ (Behr, 2003, S. 200). Dabei sind umgekehrt die Berufe der Sozialverwaltung bedingt mit polizeilichen Tätigkeiten vergleichbar. Zwar handelt es bei der Polizei um einen

institutionellen Bereich, der auf die strukturelle Differenz und institutionelle Distanz zur Sozialverwaltung und vor allem zur Sozialarbeit sehr großen Wert legt, obwohl doch gerade der für die gesellschaftliche Integration äußerst wichtige konkrete und außerhalb der Aktenverwaltung sich vollziehende Teil der alltäglichen Polizeiarbeit als sachhaltige Krisenbewältigung faktisch einer zudem noch sehr effizienten Sozialarbeit gleichkommt. (Oevermann, 2000b, S. 64)

OEVERMANN geht allerdings für den Bereich der ‚Sozialbürokratie‘ davon aus, dass „sie faktisch nicht professionalisiert ist, sondern bürokratisch organisiert“ (ebd., S. 62) und schließt im weiteren Verlauf die Polizei als eine Teilmenge in diese Betrachtung mit ein. Somit dürfte für die Polizei „[...] im Vordergrund der Berufsidetitat und der Strukturiertheit der Organisation wohl die juristisch-administrative Handlungslogik stehen [...]“ (Behr, 2004, S. 150). Dabei wird von der polizeilichen Fuhrung insbesondere die Befolgung des

⁶⁰ Bei den hier beispielhaft angeführten Tätigkeitsbereichen handelt es sich um die Sachbearbeitung von Vermisstenfällen durch mehr Standardisierung (Behnke u. a. (1998)), den Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen (Voss (2001)) und die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Jarolimek/Böhmer (2017)).

Legalitätsprinzips als Begründung angeführt, welches angeblich die sozialarbeiterische Komponente innerhalb der polizeilichen Handlungspraxis systemisch ausschließt und verdrängt damit die Realität:

Nach unseren Befunden bei unserer Untersuchung über polizeiliches Ermittlungshandeln im Auftrag des BKA von 1985-1989 haben wir mit Erstaunen feststellen müssen, in welchem hohem Maße der normale Schutzpolizist auf Wache und Streife in seinem Dienst erfolgreiche Sozialarbeit durchführt, in dem er Hilfe leistet, Konflikte de-eskaliert, Krisen beseitigt, die sonst aus dem Ruder gelaufen wären, usw. (Oevermann, 2003, S. 5 f.)

Während sich aber die Polizei in ihren Handlungsmustern immer weiter von der konkreten polizeilichen Arbeit ‚vor Ort‘ zu entfernen scheint, wird stattdessen in Führungsetagen diametral argumentiert, dass erst mittels einer weiter voranzutreibenden Ausgestaltung organisationsinterner Regelungsstrukturen (im Sinne von weiteren Einschränkungen der Autonomie der Handlungspraxis) erst dann im Ergebnis davon ausgegangen werden kann, dass die immer weiter zunehmenden Standardisierungen⁶¹ in Form der Schaffung von starren Regularien einer Professionalität gleichzusetzen sind.⁶² Die für eine annähernde Subsumierbarkeit von Professionalität erforderliche, in der Polizei ohnehin kaum vorzufindende, Autonomie in der Handlungspraxis, unter angemessener Berücksichtigung der Individuiertheit des jeweils vorliegenden Falls, verschwindet dabei jedoch nahezu vollständig aus dem Fokus. Daran entzündet sich auch die Kritik an den subsumtionslogischen Professionalisierungsansätzen (äußere Merkmale), da die Begründungen zum Erreichen der professionsbezogenen Privilegien bzw. dieses Monopols nichts weiter wären „als reine Ideologie, die sich auf die funktionale Bedeutung der für die berufliche Praxis typischen Handlungsprobleme beruft“ (Garz/Raven, 2015, S. 109). „Aus der Kritik an einem Professionsbegriff, der sich über äußere Merkmale definiert, ergibt sich kein nachvollziehbarer Grund, der Frage der Professionalisierung des Polizeiberufs insgesamt nachzugehen“ (Asmus, 2011, S. 8). Professionalisierung für die Kriminalpolizei kann man sich demnach nur als langwierige, schwierige prozesshafte soziale Entwicklung vorstellen, die, wenn schon in Reichweite, dennoch nur angst- und abwehrbesetzt in Erscheinung treten kann (vgl. Leder, 2000, S. 553).

⁶¹ Dem Auftragsziel mit der Forderung nach mehr Standardisierung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd) oder vergleichbarer Meldedienste mittels elektronischer Datenverarbeitung (in diesem Fall vorgegeben durch das deutsche Bundeskriminalamt) widerspricht OEVERMANN in seinem Abschlussbericht zum so genannten „Oevermann-Projekt“: „Diese Position machte sich einer Vermischung von zwei ganz verschiedenen Betrachtungsebenen schuldig: Sie verwechselten die Ebene der der Logik bürokratischer Rationalität gehorchenden standardisierten Erfassung von Straftätern und Straftaten und die Ebene der in "naturwüchsiger Hermeneutik" textverstehend sich vollziehenden kriminalistischen Praxis "vor Ort" [Hervorhebungen im Original; Fettdruck im Original], Oevermann/Simm (1985, S. 150).

⁶² Beispielgebend sei an dieser Stelle die *Projektstudie Nr. 87 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz – Fachbereich Polizei* – mit dem Titel „Professionalisierung der Vermisstensachbearbeitung durch Standardisierung“ genannt, vgl. Behnke u. a. (1998). Die Autor:innen definieren den Begriff der Professionalisierung verkürzt „als den Prozeß der Verberuflichung (Verwissenschaftlichung) von handwerklichen oder geistigen Tätigkeiten“, ebd., S. 4, und setzen in ihrer Argumentation den Begriff der Professionalisierung mit der Systematisierung von beruflichem Wissen gleich. Bezogen auf die Herausbildung berufsspezifischer Wert- und Verhaltensstandards als gesellschaftlich anerkannte Merkmale des Berufes Polizei wird abschließend konstatiert, dass bspw. die Vermisstensachbearbeitung bereits professionalisiert sei, vgl. ebd.

Noch deutlicher wird das sich aus der Polizei heraus selbst replizierende Definitionskonstrukt von Professionalität⁶³, wenn es um das ebenso verkürzte Herantragen von Managementbegriffen und -konzepten der Privatwirtschaft an die öffentliche Verwaltung geht. Während es im praktischen Ermittlungsalltag eher bei kriminalpolizeilichen Typisierungen bleibt („Meine Schweine erkenne ich schon am Gang“; Reichertz, 1990, S. 194ff.), hält sich bereits seit Mitte der 1990er Jahre insbesondere in den polizeilichen Führungsetagen beharrlich der Euphemismus der ‚Kundenorientierung‘ (vgl. Oevermann, 2000b, S. 58) sowie des so genannten ‚Kundenmanagements‘ bei der Polizei (vgl. u.a. Proeller, 2003). Als ‚Kunden‘ „werden Personen und Organisationen bezeichnet, welche von der Polizei individuell Leistungen empfangen bzw. Partner in einem Transaktionsprozess sind“ (ebd., S. 624). Dabei werden sie kategorial weiter unterteilt in ‚direkte Kunden‘ (z.B. Untersuchungshäftlinge, Adressaten von Ordnungsbußen(verfahren), kontrollierte Personen, zum Teil Opfer, Beratene etc.) und ‚indirekte Kunden‘ (z.B. die Öffentlichkeit, andere Verwaltungsbehörden und Justizbehörden, zum Teil Opfer, etc.) (vgl. ebd.). Aus professionstheoretischer Sicht gerät diese „authentisch ironisierende Metapher zum Zynismus, wenn sie im offiziellen Sprachspiel von "Produkt" und "Kundenorientierung" zum vollen Ernst mutiert, und darin vordergründig gar noch die Funktion einer De-Stigmatisierung durch distanzierende formale Rationalisierung übernehmen soll“ [Hervorhebungen im Original] (Oevermann, 2000b, S. 58).

Die Begrifflichkeiten des ‚Kunden‘ oder als ‚polizeilichem Gegenüber‘ führen jedoch am Kern der eigentlichen Polizeiarbeit vorbei, die im Wesentlichen von der routinisierten Bearbeitung und Bewältigung von Krisen (vgl. Oevermann, 2003, S. 5) geprägt ist. Die Verwendung dieses Begriffes ist deswegen auch nicht unproblematisch, „weil der Kundenbegriff auf der Wach- und Streifendienstebene der Polizeiorganisation ein tendenziell negativ gebrauchter Begriff ist“ (Ley, 2013, S. 57). Dies ginge „faktisch in die Richtung jener Ironisierung, die der gebräuchlichen informellen Rede von mit Kontrollaufgaben befassten Amtsträgern über ihre "Pappenheimer" oder ihre "Kundschaft" schon vorzufinden ist“ [Hervorhebungen im Original] (Oevermann, 2000b, S. 58).

Anstelle der von außen an die Polizei herangetragenen Professionsmerkmale sollte die Frage nach den **inneren berufsspezifischen Handlungsstrukturen** im Mittelpunkt stehen, also „ob bereichsspezifisch polizeiliches Handeln professionalisiert werden kann und sollte“ (Asmus, 2011, S. 8). Im Gegensatz zu den äußeren Merkmalen wird hier auf das spezifische Handeln einer bestimmten Qualität geschaut (Pfadenhauer, 2005, S. 11f.). „OEVERMANN kritisiert an der klassischen Professionstheorie vor allem die Fixierung auf institutionelle Erscheinungsformen und die unterkomplexe Bestimmung des professionalisierten Handelns“ [Hervorhebung im Original] (Somm, 2001, S. 678). In seiner Professionalisierungstheorie ist es daher von grundlegender Bedeutung, die institutionellen Ausprägungen von einem inneren Standpunkt heraus zu betrachten und durch (objektiv-hermeneutische) Rekonstruktion die jeweils typischen beruflichen Handlungsprobleme und ihre damit einhergehende handlungslogische Notwendigkeit zu explizieren (Oevermann, 1996b, 70f.).

Geschichtlich betrachtet leisten spätere strukturfunktionale professionstheoretische Ansätze (z.B. Marshall, 1939; Parsons, 1968), an denen OEVERMANN anknüpfte oder auch

⁶³ Hier deutet der Autor lediglich mögliche Erklärung an, die sich aus sozialwissenschaftlich-systemtheoretischer Sicht als Autopoiesis, also mit einer „Selbstreproduktion des Systems auf der Basis seiner eigenen Elemente“, Luhmann (1995, S. 189), beschreiben ließe.

nachfolgende machttheoretische Ansätze (Freidson, 1989; z.B. Larson, 1977)⁶⁴, zwar eine merkmals-theoretische Deskription, aber keine ideologieunverdächtige strukturanalytische Aufschließung eines professionsbezogenen gemeinsamen Handlungsproblems (Garz/Raven, 2015, S. 110; vgl. Oevermann, 2002b, S. 22). „Die sich aus der spezifischen Handlungsstruktur ergebende spezifische professionelle Form der Anwendung dieses Wissens kann damit nicht bestimmt werden, da ihr die strukturanalytische Kategorie fehlt“ (Keyl, 2007, S. 34). An den strukturfunktionalen Ansätzen anzuknüpfen heißt demnach für OEVERMANN, die (wert)integrative Orientierung bzw. die Gemeinwohlverpflichtung als Funktionsbestimmung von Professionen in komplexen Gesellschaften zu übernehmen (vgl. Somm, 2001, S. 678).

Als Voraussetzung für Professionalität gilt hierbei „eine autonome Handlungsstruktur, die sich ökonomischen und administrativen Kontrollen zu entziehen vermag und eigenlogischen Standards folgt...“ (ebd.). Damit wird deutlich, dass diese autonome Handlungsstruktur selbst in Bereichen, die eine gewisse Expertise⁶⁵ oder Spezialisierung voraussetzen, kaum in der polizeilichen Alltagspraxis zu finden sein wird. Polizeiliche Maßnahmen zielen nicht auf die Veränderung der gegenüberstehenden Personen, sondern immer nur auf die Ahndung und Abschreckung von weiteren Rechtsverstößen (vgl. Asmus, 2011, S. 11). Die Stetigkeit und die Rationalität des Verwaltungshandelns widersetzen sich somit prinzipiell einer spontanen Reaktion auf aktuelle Konflikte oder soziale Probleme (vgl. Behr, 2004, S. 146).

Darüber hinaus weißt OEVERMANN darauf hin, dass ‚Profession‘ nicht mit ‚Expertentum‘ und ‚Professionalisierung‘ nicht mit ‚Expertisierung‘ gleichzusetzen sind (vgl. Oevermann, 1996b, S. 70). Seine Professionalisierungstheorie zeigt dabei auf, dass in gewissen Fällen »technokratische« [Hervorhebung im Original] Expertisierung sogar einer Deprofessionalisierung gleichkommt (vgl. ebd.). Durch die klare analytische Differenz zwischen dem Bedürfnis an Professionalität auf der einen Seite und der faktischen Professionalisiertheit auf der anderen kann der Empirismus der Verwechslung von Deprofessionalisierung mit bloßer Expertisierung jedoch vermieden werden (vgl. Oevermann, 2016, S. 110).

Mit dieser Argumentation ließe sich auch die Kritik OEVERMANNs am Begriff der ‚Perseveranz‘ als theoretische Grundlage eines vermehrt computerbasierend und standardisiert zu führenden ‚Kriminalpolizeilichen Meldedienstes‘ (KPMd) nachvollziehen (vgl. Oevermann/Simm, 1985). Den ursprünglichen Forschungsauftrag, am ‚Kriminalistischen Institut‘ des deutschen Bundeskriminalamtes Mitte der 1980er Jahre (vgl. Hoffmann/Musolff, S. 226 f.) in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Perseveranzhypothese vorzunehmen, sieht er an als aufgezwungen an, „angesichts der sich immer weiter eröffnenden Möglichkeiten eines computergestützten Erfassungs- und Abgleichungssystems einerseits diese technologischen Innovationen nutzen zu müssen, vor ihrer kostenreichen Einführung jedoch andererseits über eine solide Begründungsbasis verfügen zu müssen“ (Oevermann/Simm, 1985, S. 133).

Insgesamt werden Professionalisierungsmöglichkeiten für die Polizei nur begrenzt und nur für bestimmte Tätigkeitsbereiche gesehen und müssten immer eine Veränderung der adressierten Person zum Ziel haben (vgl. Asmus, 2011, S. 12). Professionelles polizeiliches Handeln ließe sich organisationsintern somit nur in spezifischen Handlungsfeldern rekonstruieren, wie z.B.

⁶⁴ Zur Kritik OEVERMANNs an LARSON und FREIDSON vgl. weiterführend Oevermann (2000b, S. 65).

⁶⁵ *Expertise* gilt dabei als eine zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung von Professionalisierung (vgl. Keyl (2007, S. 34)).

bei Opferschutzgesprächen, bei Vernehmungen von Opfern und Zeugen oder auch Beschuldigten, in der Führungstätigkeit⁶⁶, bei der pädagogischen Unterrichtung in polizeilicher Aus- und Fortbildung, der Präventionsarbeit (vgl. u.a. *Wegel*, 2020)⁶⁷ oder als möglicher Grenzfall: der Öffentlichkeitsarbeit⁶⁸ (vgl. *Asmus*, 2011, S. 11–13).

Neben den einzelnen Tätigkeitsbereichen mit Professionalisierungspotential wäre auch eine Gesamtbetrachtung der Polizeiorganisation möglich, hier auch in Verknüpfung von Organisationstheorie und Psychoanalyse (vgl. *Sievers*, 2003). Mit der Anwendung der objektiven Hermeneutik könnten dabei die gezeigten Handlungsentwürfe, die in ihrer Umsetzung manifest und latent zum Ausdruck gebracht werden bis zu ihren intrapsychischen Gegebenheiten zurückverfolgt und rekonstruiert werden, wobei sich dann das Ergebnis dieser inneren Verhandlungen, der Handlungsentwurf als Resultat eines »Kräfteparallelogramms« [Hervorhebung im Original] beschreiben und verstehen ließe (vgl. *Schüle*, 2013, S. 422). Hierbei könnten insbesondere die von psychodynamischen Programmen der Beteiligten begleiteten schädlichen De-Professionalisierungstendenzen wie Mikropolitik, Machiavellismus und Machtkumulation (vgl. *Bosetzky*, 2019) differenzierter analysiert und dazu passende Interventionsstrategien entwickelt werden. Im Grenzbereich von Soziologie und Psychoanalyse zeigt sich an dieser Stelle, dass „es nicht nur die Möglichkeit, sondern die Notwendigkeit der wechselseitigen Ergänzung gibt, weil die Dynamik von Organisationen nur unter Einzug der Akteure und das Handeln der Akteure wiederum nur unter Einbeziehung ihrer bewußten und unbewußten Impulse verständlich wird“ (*Schüle*, 2013, S. 421).

Bei den organisationsübergreifenden Handlungsfeldern könnten darüber hinaus Professionalisierungsansätze durch eine stärkere Vernetzung mit anderen Partnern zu finden sein: Für die Polizei könnte das die Wahrung berufsbezogener und staatsbürgerlicher Interessen, die ständige Suche nach Bündnispartnern z. B. bei Staatsanwaltschaften, bei der Richterschaft, bei Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und bei den verschiedensten politischen Kräften bedeuten (vgl. *Leder*, 2000, S. 555).

6.2 Professionalisierungsansätze in kriminalistischen Denkmustern?

Die Arbeit an einem Tatort ist wie die gesamte kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit nach OEVERMANN nicht taylorisierbar; insofern kämen die Ermittelnden als ‚naturwüchsige Hermeneuten‘ auch nicht mit industriesoziologischen Arbeitsmodellen klar. Was sie aber bräuchten wäre eine „eine holistische, intuitive, sozusagen intakte und integrale Betrachtungsweise“ (*Oevermann*, 2019, S. 23). Dem offenen und freien

⁶⁶ „Hier könnte ein Professionalisierungserfolg der Polizei, insbesondere der Kriminalpolizei, äußerst positive Folgen für das Gesamt haben, gesellschaftspolitisch, sozialpolitisch, bezüglich der kriminalistisch-kriminologischen Kompetenz usw.“, *Leder* (2000, S. 554).

⁶⁷ Hier durch Kooperation zwischen dem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und den Präventionsabteilungen der Polizei bei der Prävention im Kinder- und Jugendbereich

⁶⁸ Hierbei kommt insbesondere die Art von Öffentlichkeitsarbeit in Betracht, die auf Verhaltensänderungen abzielt, wie z.B. das Geben von Orientierungen zur Informations(über)füllung durch die Medien, vgl. *Asmus* (2011, S. 13), Aufklärungsarbeit zu Falschnachrichten („Fake-News“) im Internet, Hinweise zum Schutz vor Wohnungseinbruchsdiebstahl und zur technischen Prävention, Verkehrssicherheitsarbeit (die auf Verhaltensänderungen bei Verkehrsteilnehmern gerichtet ist) usw.

rekonstruktionslogische Denken sollte daher gegenüber dem checklistenartigen Abarbeiten bürokratischer Vorgaben eine stärkere Bedeutung zukommen.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde dazu bereits dargestellt, dass in der kriminalistischen Handlungspraxis die Anwendung von Regeln vorherrschend ist. Es ist dabei eine Tendenz erkennbar, dass sich subsumtionslogische Denkmuster eher auf die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen konzentrieren. Diese gedankliche Struktur folgt demnach eher einem determinierten linearen Prozess. Die Kommunikation mit Akteur:innen außerhalb der Polizeiorganisation gestaltet sich aufgrund dieser linearen Sprödigkeit häufig asymmetrisch. Die Anerkennung des Vorliegens einer krisenhaften Situation bei den Klient:innen (im Sinne von Anerkennung beschädigter Autonomie in deren Lebenspraxis) erfordert konstitutiv das Verstehen der Beziehung untereinander als ein ‚Arbeitsbündnis‘ und ist damit als ein ‚Ort‘ des Vollzugs stellvertretender Krisenbewältigung zu sehen. Es ist gewissermaßen ein ‚geschützter Raum‘, wo alle Autonomie generierenden (erzeugenden) bzw. restituierenden (wiederherstellenden) Prozesse der Sozialisation bzw. Re-Sozialisation in Kooperation zwischen Hilfesuchendem und Hilfeleistendem gestaltet werden“ [Hervorhebungen im Original] (Garz/Raven, 2015, S. 121 f.).

Polizeiliche Ermittlungen unterliegen jedoch im Gegensatz dazu immer den mechanischen Vorgaben des Recht, welches subsumtionslogisch angewendet und durchgesetzt werden soll und bieten daher kaum Möglichkeiten, in einem derart ‚geschützten Raum‘ zu agieren. Der Durchsetzungscharakter polizeilicher Maßnahmen zielt im Wesentlichen auch nicht auf eine ‚Re-Sozialisation in Kooperation‘, sondern in der Kriminalistik vorrangig auf die rechtlich zwingende Verfolgung von strafbarem Handeln. Da Polizeibedienstete in ihrer beruflichen Praxis zu jeder Zeit dem Strafverfolgungszwang unterliegen, können sie in diesem Sinne nur erheblich eingeschränkt die Perspektive eines professionalisiert Helfenden einnehmen, um über ein entsprechendes Handeln eine stellvertretende Krisenbewältigung im Sinn einer ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ zu gewährleisten (vgl. ebd., S. 123). Neben einem für die Polizeibediensteten nur einschränkt verfügbaren spezifischen Fach- bzw. Methodenwissen über eine derartige professionalisierte Praxis und einem ebenso begrenzten Zugang zu rekonstruktiv gewonnenem interventionspraktischen Fallwissen, sind für die Einrichtung eines Arbeitsbündnisses zwingend auch die explizite Anerkennung einer Notlage durch die Klienten und ihre damit einhergehende Bereitschaft, ‚alles‘ zu tun, um die ‚Störung zu beseitigen‘ [Hervorhebungen im Original] verbunden (vgl. ebd.). Selbst Mitteilungen zu den hier gemeinten ‚Störungen‘ im Sinne beschädigter Lebenspraxis der Klient:innen auch nur auszuhalten, gelingt der Polizei im Wesentlichen schon nicht, wodurch ihr weiterführend auch Möglichkeiten der Vermittlung und des Praktizierens integrierender Lösungen für soziale Probleme verschlossen bleiben (vgl. Behr, 2019, S. 37).

Selbst wenn man sich jedoch die zuvor genannten spezifischen Handlungsfelder, wie Opferschutzgespräche oder Vernehmungen von Opfern und Zeugen (vgl. Asmus, 2011, S. 11 f.) innerhalb polizeilicher Ermittlungspraxis anschaut, erscheint das Herstellen eines Begründungszusammenhangs zu einem Fokus von Professionalisierungsbedürftigkeit auf direktem Wege hier für die Polizei nicht möglich. Selbst einen Ansatz für eine bloße Vorbereitung auf tatsächliche professionelle Praxis zur Bewältigung einer vorliegenden Regularitätskrise zugunsten der „Erzeugung und Gewährleistung von Gerechtigkeit in der professionalisierten Rechtspflege“ (Overmann, 2005b, S. 26) zu erkennen, ist allgemein und insbesondere bei diesem Handlungsfeld polizeilicher Praxis nur schwer begründbar. Im

Gegensatz dazu wurde jedoch nachgewiesen, dass durch unzureichendes rechtliches Wissen auf Seiten der Opfer und Zeugen - welches durch die Ermittelnden zum Teil aus Gründen einer angeblich ‚kriminalistisch zulässigen List‘ beharrlich nebulös gehalten wird (vgl. *Ackermann*, 2019c, S. 663) - Verunsicherungen erzeugt werden können, die wiederum zum Erleben von Unkontrollierbarkeit sowie eine im Rahmen solcher Gespräche insgesamt häufig mangelnde Einbeziehung der Opfer und Zeugen in das Ermittlungsverfahren zu sekundären Viktimisierungseffekten führen (vgl. *Volbert*, 2008, S. 206).

In der Summe der Argumente stellt sich dabei abschließend die Frage, ob es neben der mehrfach nachgewiesenen Dominanz der Regelanwendung im Polizeidienst überhaupt Raum für rekonstruktives Fallverstehen, z.B. im Rahmen des kriminalistischen Denkens, geben kann.

7. Literaturverzeichnis

- Abels, Heinz* (2009): Ethnomethodologie, in: *Georg Kneer/Markus Schroer* (Hrsg.), *Handbuch soziologische Theorien*, S. 87–110
- Ackermann, Rolf* (2019a): Einführung in die Kriminalistik, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, S. 1–54
- (2019b): Fallanalyse, Versions-/Hypothesenbildung, Untersuchungsplanung, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, S. 169–248
- (2019c): Polizeiliche Vernehmung, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, S. 599–666
- Ackermann, Rolf/Belitz, Lutz/Clages, Horst* (2019): *Der rote Faden: Grundsätze der Kriminalpraxis*, 14. Aufl.
- Ackermann, Rolf/Clages, Horst/Roll, Holger* (Hrsg.) (2019): *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, 5. Aufl., Stuttgart: Boorberg
- (Hrsg.) (2022): *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, 6. Aufl., Stuttgart: Boorberg
- Ackermann, Rolf/Strauß, Ernst* (1986): *Die kriminalistische Untersuchungsplanung: Untersuchungsmethodik*, Berlin: Ministerium des Innern der DDR - Publikationsabteilung
- Adorno, Theodor W. u. a.* (Hrsg.) (1976): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, 5. Aufl., Darmstadt u. a.: Luchterhand
- Adorno, Theodor W.* (1976): Einleitung, in: *Theodor W. Adorno/Ralf Dahrendorf/Harald Pilot/Hans Albert/Jürgen Habermas/Karl R. Popper* (Hrsg.), *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, S. 7–80
- Akremiti, Leila u. a.* (Hrsg.) (2018): *Handbuch Interpretativ forschen*, Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH & Co. KG
- Allert, Tilman u. a.* (2014): Forschungswerkstätten - Programme, Potenziale, Probleme, Perspektiven, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Qualitative Forschung: Analysen und Diskussionen - 10 Jahre Berliner Methodentreffen*, S. 291–316
- Antony, Alexander/Sebal, Gerd/Adloff, Frank* (2016): Handlungs- und Interaktionskrisen, in: *Österreich Z Soziol* 41, S. 1–15
- Arni, Caroline u. a.* (Hrsg.) (2007): *Der Eigensinn des Materials: Erkundungen sozialer Wirklichkeit ; Festschrift für Claudia Honegger zum 60. Geburtstag*, Frankfurt am Main/Basel: Stroemfeld
- Asmus, Hans-Joachim* (2011): Professionalisierung der Polizei?, in: *Hermann Groß/Peter Schmidt* (Hrsg.), *Polizei: Job, Beruf oder Profession?*, S. 5–22
- Banscherus, Jürgen* (1977): *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung*, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH
- Bardé, Benjamin/Mattke, Dankwart* (Hrsg.) (1993): *Therapeutische Teams: Theorie - Empirie - Klinik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Barthel, Christian/Lorei, Clemens* (Hrsg.) (2010): *Empirische Forschungsmethoden: Eine praxisorientierte Einführung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Polizei*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Beck, Joan* (1954): What's Wrong with Sorority Rushing?, in: *Chicago Tribune Magazine*, S. 20–21

- Becker-Lenz, Roland u. a.* (Hrsg.) (2013): *Professionalität in der sozialen Arbeit: Standpunkte, Kontroversen*, 3. Aufl., Wiesbaden: Springer VS
- Becker-Lenz, Roland u. a.* (Hrsg.) (2016): *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik: Eine Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: Springer VS
- Behnke, Jutta u. a.* (1998): *Professionalisierung der Vermissensachbearbeitung durch Standardisierung: Projektstudie Nr. 87 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - Rheinland-Pfalz, Projektstudie*, Büchenbeuren
- Behr, Rafael* (2003): *Die Polizei als Konstrukteur adoleszenter Konformität und Abweichung*, in: *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend: Blick zurück nach vorn ; Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg*, S. 185–205
- (2004): *Supervision in der Polizei - Zeichen einer neuen Lernkultur oder Politischer Reflex?: Organisationsentwicklung, Professionalisierung und Reflexivität in bürokratischen Organisationen*, in: *Karlhans Liebl* (Hrsg.), *Fehler und Lernkultur in der Polizei*, S. 139–174
- (2006a): *Polizeikultur*, in: *Hans-Jürgen Lange/Matthias Gasch* (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, S. 232–236
- (2006b): *Polizeikultur: Routinen - Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- (2013): *Polizei.Kultur.Gewalt.: Die Bedeutung von Organisationskultur für den Gewaltdiskurs und die Menschenrechtsfrage in der Polizei*, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, S. 81–93
- (2017): *„Wir ermitteln in alle Richtungen“: Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion*, in: *Bernhard Frevel/Hans-Joachim Asmus/Rafael Behr/Hermann Groß/Peter Schmidt* (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung: Festschrift für Karlhans Liebl*, S. 82–98
- (2019): *Verdacht und Vorurteil: Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“*, in: *Christiane Howe/Lars Ostermeier* (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*, S. 17–46
- Bender, Rolf/Wartemann, Frank* (1992): *Vernehmung*, in: *Edwin Kube/Klaus Jürgen Timm/Hans Udo Störzer* (Hrsg.), *Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft Band 1*, S. 551–638
- Berthel, Ralph* (2008): *Version, Hypothese und die Bedeutung für die kriminalistische Praxis: Eine Replik auf Robert Weihmanns Artikel in Kriminalistik 1/2008*, S. 28 ff., in: *Kriminalistik*, S. 183–186
- Bettels, Karsten/Stupperich, Alexandra/Marquardt, Annette* (2016): *Cold Cases als Wahlpflichtfach?: Erste Erfahrungen aus dem Bachelorstudium an der Polizeiakademie Niedersachsen*, in: *Kriminalistik*, S. 270–275
- BGH, Urteil v. 30.7.1999, BGH 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164–182 = NJW 1999, 2746-2751; NStZ 2000, 100-105; StV 1999, 473-478; StraFo 1999, 340-345; FamRZ 1999, 1648-1653; RuP 2000, 30-35; BGHR StPO § 244 Abs 4 Satz 1 Sachkunde 9; JZ 2000, 262-267; DAR 2000, 200
- BGH, Beschluss v. 12.2.2004, StR 566/03 (LG Stuttgart), HRRS-Datenbank, Nr. 297
- Blaskovits, Brittany u. a.* (2021): *The thin blue line between cop and soldier: examining public perceptions of the militarized appearance of police*, in: *Police Practice and Research*, S. 1–24

- Boers, Klaus/Schaerff, Marcus* (Hrsg.) (2018): *Kriminologische Welt in Bewegung*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH
- Bohnsack, Ralf* (Hrsg.) (1999): *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung*, 3. Aufl., Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- (1999): *Rekonstruktive Verfahren in der empirischen Sozialforschung im Unterschied zu hypothesenprüfenden Verfahren*, in: *Ralf Bohnsack* (Hrsg.), *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung*, S. 12–33
- (2014): *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden*, 9. Aufl., Opladen/Toronto: Budrich
- Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/Meuser, Michael* (Hrsg.) (2003): *Hauptbegriffe qualitative Sozialforschung: Ein Wörterbuch*, Opladen: Leske + Budrich
- Bortz, Jürgen/Schuster, Christof* (2010): *Kovarianzanalyse*, in: *Jürgen Bortz/Christof Schuster* (Hrsg.), *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler: Mit 163 Tabellen*, S. 305–323
- (Hrsg.) (2010): *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler: Mit 163 Tabellen*, 7. Aufl., Berlin u.a.: Springer
- Bosetzky, Horst* (2019): *Mikropolitik: Netzwerke und Karrieren*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden
- Boyle, Michael/Vullierme, Jean-Claude* (2018): *A brief introduction to investigative interviewing: A practitioner's guide*, Strasbourg: Council of Europe, <<https://rm.coe.int/>> [Zugriff 2019-12-01]
- Breuer, Josef/Freud, Sigmund/Mentzos, Stavros* (2011, Orig. 1895): *Studien über Hysterie*, 7. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag
- Brosziewski, Achim u. a.* (2020): *Erklärvideos: Ein wissenssoziologischer Feldzugang und erste Rahmenanalysen*, <<https://phaidra.univie.ac.at/view/o:1101429>>
- Bude, Heinz* (2016): *Das Latente und das Manifeste.: Aporien einer 'Hermeneutik des Verdachts'*, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Die Welt als Text: Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik*, S. 114–124
- Bull, Ray/Soukara, Stavroula* (2010): *Four studies of what really happens in police interviews*, in: *G. Daniel Lassiter/Christian A. Meissner* (Hrsg.), *Police interrogations and false confessions: Current research, practice, and policy recommendations*, S. 81–95
- Busche, Hubertus u. a.* (Hrsg.) (2018): *Kultur - Interdisziplinäre Zugänge*, Wiesbaden: Springer VS
- Chancer, Lynn S.* (2010): *High-Profile Crimes: When Legal Cases Become Social Causes*, Chicago: University of Chicago Press
- Clages, Horst* (2019a): *Beweislehre, Beweisführung*, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, S. 55–74
- (2019b): *Erster Angriff*, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, S. 107–168
- Clarke, Adele E.* (2011): *Von der Grounded-Theory-Methodologie zur Situationsanalyse*, in: *Günter Mey/Katja Mruck* (Hrsg.), *Grounded theory reader*, S. 207–232
- (2012): *Situationsanalyse: Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*, Wiesbaden: Springer VS
- Combe, Arno/Helsper, Werner* (Hrsg.) (1996): *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*, 9. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

- (2002): Professionalität, in: *Hans-Uwe Otto/Thomas Rauschenbach/Peter Vogel* (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft: Professionalität und Kompetenz*, S. 29–47
- Deinet, Ulrich u. a.* (Hrsg.) (2021): *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*, 5. Aufl., Wiesbaden: Heidelberg
- Dellwing, Michael* (2014): *Zur Aktualität von Erving Goffman*, Wiesbaden: Springer VS
- Demm, Eberhard* (2014): *Else Jaffé-von Richthofen: Erfülltes Leben zwischen Max und Alfred Weber*, Düsseldorf: Droste
- DePaulo, Bella M. u. a.* (1996): Lying in everyday life, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 70, S. 979–995
- DePaulo, Bella M. u. a.* (2003): Cues to deception, in: *Psychological bulletin* 129, S. 74–118
- Dern, Harald* (1996): Erfahrungen mit der objektiven Hermeneutik innerhalb der Anwendung kriminalistischer Auswertungsverfahren, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, S. 263–297
- Dunger, Christine* (2019): Die Rahmenanalyse als Auswertungsmethode - Was heißt das?, in: *Martin W. Schnell/Christine Dunger/Christian Schulz-Quach* (Hrsg.), *Pflege bei Atemnot am Lebensende: Methodische Anwendung einer Rahmenanalyse*, S. 15–44
- Düwell, Susanne u. a.* (Hrsg.) (2018): *Handbuch Kriminalliteratur: Theorien - Geschichte - Medien*, Stuttgart: J.B. Metzler
- Eberle, Thomas Samuel* (1991): Rahmenanalyse und Lebensweltanalyse, in: *Robert Hettlage/Hettlage-Lenz/Karl Lenz* (Hrsg.), *Erving Goffman: Ein soziologischer Klassiker der zweiten Generation*, S. 155–210
- Ekman, Paul* (2003): *Emotions revealed: Recognizing faces and feelings to improve communication and emotional life*, New York: Times Books
- Ekman, Paul/Friesen, Wallace V.* (1969): The Repertoire of Nonverbal Behavior: Categories, Origins, Usage, and Coding, in: *Semiotica*, S. 49–98
- Ekman, Paul/O'Sullivan, Maureen* (1991): Who can catch a liar?, in: *American Psychologist* 46, S. 913–920
- Elfers, Marcel* (2020): *JonBenét: The final chapter*, 2. Aufl., Columbia, SC, USA: [Marcel Elfers]; Printed by CreateSpace, an Amazon.com Company
- Elias, Norbert* (1997): *Über den Prozeß der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Erster Band: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- (2014, Orig. 1970): *Was ist Soziologie?*, 12. Aufl., Weinheim: Beltz Juventa
- Ermann, Michael* (2017): *Psychoanalyse heute: Entwicklungen seit 1975 und aktuelle Bilanz*, 3. Aufl., Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer
- Fassin, Didier* (2013): *Enforcing Order: An Ethnography of Urban Policing*, s.l.: Polity
- Festinger, Leon* (1962): Cognitive Dissonance, in: *Scientific American* 207, S. 93–106, <<http://www.jstor.org/stable/24936719>>
- Fiedler, Maria* (2003): Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: *Frank Stein* (Hrsg.), *Grundlagen der Polizeipsychologie*, S. 180–194
- Fisch, Rudolf/Daniel, Hans Dieter* (1997): Forschungsthemen der Sozialpsychologie, in: *Dieter Frey* (Hrsg.), *Sozialpsychologie: Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen*, S. 17–31
- Flick, Uwe u. a.* (Hrsg.) (2012): *Handbuch Qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, 3. Aufl., Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union

- Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines* (Hrsg.) (2017): *Qualitative Forschung: Ein Handbuch*, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg: rowohlt's enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Floren, Thorsten* (2020): Quo Vadis: Audiovisuelle Vernehmung?, in: *Kriminalistik*, S. 37–43
- Foucault, Michel* (Hrsg.) (2016): *Die Hauptwerke*, 4. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- (2016): Überwachen und Strafen, in: *Michel Foucault* (Hrsg.), *Die Hauptwerke*, S. 701–1019
 - (2017a): Die Geburt der Biopolitik: Geschichte der Gouvernementalität II: Vorlesung am Collège de France, 1978-1979, 5. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
 - (2017b): Sicherheit, Territorium, Bevölkerung: Geschichte der Gouvernementalität I: Vorlesung am Collège de France, 1977-1978, 5. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Franzmann, Andreas* (2016): Entstehungskontexte und Entwicklungsphasen der Objektiven Hermeneutik als einer Methodenschule: Eine Skizze, in: *Roland Becker-Lenz/Andreas Franzmann/Axel Jansen/Matthias Jung* (Hrsg.), *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik: Eine Bestandsaufnahme*, S. 1–42
- Freidson, Eliot* (1989): Theory and the Professions, in: *Indiana Law Journal* 64, S. 423–432, <<http://www.repository.law.indiana.edu/ilj/vol64/iss3/1>> [Zugriff 2020-01-11]
- Freud, Sigmund* (1940): Das Ich und das Es, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Dreizehnter Band - Jenseits des Lustprinzips - Massenpsychologie und Ich-Analyse - Das Ich und das Es*, S. 235–289
- (Hrsg.) (1940): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Dreizehnter Band - Jenseits des Lustprinzips - Massenpsychologie und Ich-Analyse - Das Ich und das Es*, London: S. Fischer Verlag
 - (1941a): Das Interesse an der Psychoanalyse, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Achter Band - Werke aus den Jahren 1909-1913*, S. 390–420
 - (1941b): Die zukünftigen Chancen der psychoanalytischen Therapie, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Achter Band - Werke aus den Jahren 1909-1913*, S. 104–115
 - (Hrsg.) (1941): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Achter Band - Werke aus den Jahren 1909-1913*, London: Imago Publishing Co., Ltd.
 - (Hrsg.) (1941c): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Vierter Band - Zur Psychopathologie des Alltagslebens*, London: Imago Publishing Co., Ltd.
 - (1941d): Ratschläge für den Arzt bei der psychoanalytischen Behandlung, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Achter Band - Werke aus den Jahren 1909-1913*, S. 375–387
 - (1946a): Das Unbewusste, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, S. 263–303
 - (1946b): Der Moses des Michelangelo: (1914), in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, S. 172–201
 - (1946c): Ein Traum als Beweismittel, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, S. 11–22
 - (Hrsg.) (1946): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, London: Imago Publishing Co., Ltd.
 - (1946d): Zur Einführung des Narzißmus, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, S. 137–170

- (1946e): Zur Geschichte der psychoanalytischen Bewegung, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zehnter Band - Werke aus den Jahren 1913 - 1917*, S. 43–113
- (1947a): Das Unheimliche, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zwölfter Band - Werke aus den Jahren 1917 - 1920*, S. 229–268
- (1947b): Eine Schwierigkeit der Psychoanalyse, in: *Sigmund Freud* (Hrsg.), *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zwölfter Band - Werke aus den Jahren 1917 - 1920*, S. 3–12
- (Hrsg.) (1947): *Gesammelte Werke chronologisch geordnet: Zwölfter Band - Werke aus den Jahren 1917 - 1920*, London: S. Fischer Verlag
- (2020a): *Sigmund Freud: Hauptwerke: Die Traumdeutung*, Hamburg: Nikol Verlag
- (2020b): *Sigmund Freud: Hauptwerke: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, Hamburg: Nikol Verlag
- Frevel, Bernhard u. a.* (Hrsg.) (2017): *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung: Festschrift für Karlhans Liebl*, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Frey, Dieter* (Hrsg.) (1997): *Sozialpsychologie: Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen*, 4. Aufl., Weinheim: Beltz
- Frey, Matthias* (2019): *Das Pareto-Prinzip in der kriminalistischen Hypothesenbildung*, in: *Polizei & Wissenschaft*, S. 24–34
- Friedeburg, Ludwig von* (Hrsg.) (1983): *Adorno-Konferenz: 1983*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Fuchs-Heinritz, Werner u. a.* (Hrsg.) (2011): *Lexikon zur Soziologie*, 5. Aufl., Wiesbaden: Springer VS
- Füllkrug, Michael* (2020): *Die strafprozessuale Verwertung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen*, in: *Kriminalistik*, S. 255–256
- Garfinkel, Harold* (2017, Orig. 1967): *Das Alltagswissen über soziale Strukturen: Die dokumentarische Methode der Interpretation beim Ermitteln von Tatsachen durch Laien- und professionelle Soziologen*, in: *Harold Garfinkel* (Hrsg.), *Studien zur Ethnomethodologie*, S. 127–160
- (Hrsg.) (2017, Orig. 1967): *Studien zur Ethnomethodologie*, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag
- Garz, Detlef/Kraimer, Klaus* (Hrsg.) (2016): *Die Welt als Text: Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik*, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- (2016): *Die Welt als Text: Zum Projekt einer hermeneutisch-rekonstruktiven Sozialwissenschaft*, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Die Welt als Text: Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik*, S. 7–22
- Garz, Detlef/Kraimer, Klaus/Riemann, Gerhard* (Hrsg.) (2019): *Im Gespräch mit Ulrich Oevermann und Fritz Schütze: Einblicke in die biographischen Voraussetzungen, die Entstehungsgeschichte und die Gestalt rekonstruktiver Forschungsansätze*, Leverkusen: Budrich Barbara
- Garz, Detlef/Raven, Uwe* (2015): *Theorie der Lebenspraxis: Einführung in das Werk Ulrich Oevermanns*, Wiesbaden: Springer VS
- Geissler, Birgit* (2013): *Professionalisierung und Profession: Zum Wandel klientenbezogener Berufe im Übergang zur post-industriellen Gesellschaft*, in: *die hochschule*, S. 19–32
- Giesecke, Hermann* (1987): *Über die Antiquiertheit des Begriffes "Erziehung"*, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 33, S. 401–406

- Gieseke, Jens* (1994): *Doktoren der Tschechistik: Die Promovenden der "Juristischen Hochschule" des MfS, Berlin*
- (1999): „Genossen erster Kategorie“: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit als Elite, in: *Peter Hübner* (Hrsg.), *Eliten im Sozialismus: Beiträge zur Sozialgeschichte der DDR*, S. 201–240
 - (2003): Volkspolizei und Staatssicherheit — Zum inneren Sicherheitsapparat der DDR, in: *Hans-Jürgen Lange* (Hrsg.), *Die Polizei der Gesellschaft*, S. 93–120
 - (2022): Ideologie, tschechistische, <<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/mfs-lexikon/detail/ideologie-tschechistische/>> [Zugriff 2022-03-12]
- Goertz, Stefan/Goertz-Neumann, Martina* (2018): *Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung*, Heidelberg: Kriminalistik
- Goffman, Erving* (1976): *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*, 3. Aufl., München: Piper
- (1981): *Strategische Interaktion*, München: Carl Hanser Verlag
 - (1996): Über Feldforschung: (1974), in: *Hubert Knoblauch* (Hrsg.), *Kommunikative Lebenswelten: Zur Ethnographie einer geschwätzigen Gesellschaft*, S. 261–269
 - (2001): Die Interaktionsordnung, in: *Erving Goffman/Hubert A. Knoblauch/Helga Kotthoff* (Hrsg.), *Interaktion und Geschlecht*, S. 26–53
 - (2016, Orig. 1961): *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, 20. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
 - (2017, Orig. 1971): *Interaktionsrituale: Über Verhalten in direkter Kommunikation*, 11. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
 - (2018, Orig. 1977): *Rahmen-Analyse: Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*, 10. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
 - (2018, Orig. 1975): *Stigma: Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, 24. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Goffman, Erving/Knoblauch, Hubert A./Kotthoff, Helga* (Hrsg.) (2001): *Interaktion und Geschlecht*, 2. Aufl., Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag
- Goffman, Erving/Wiggershaus, Rolf* (2009): *Das Individuum im öffentlichen Austausch: Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Granhag, Pär Anders/Strömwall, Leif A.* (Hrsg.) (2004): *The detection of deception in forensic contexts*, Cambridge/New York: Cambridge University Press
- Greif, Siegfried* (1997): Handlungstheoretische Ansätze, in: *Dieter Frey* (Hrsg.), *Sozialpsychologie: Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen*, S. 88–98
- Greshoff, Rainer/Kneer, Georg/Schneider, Wolfgang Ludwig* (Hrsg.) (2008): *Verstehen und Erklären: Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven*, München: Fink
- Greuel, Luise* (2001): *Wirklichkeit - Erinnerung - Aussage*, Zugl.: Bremen, Univ., Habil.-Schr., 1999-2000, Weinheim: Beltz; Beltz Psychologie Verlags Union
- (2008): Zeugenvernehmung, in: *Renate Volbert/Max Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 221–231
- Groß, Hermann/Schmidt, Peter* (Hrsg.) (2011): *Polizei: Job, Beruf oder Profession?*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Grube, Liane/Morgenstern, Ulrike* (2016): Auszubildende im OP, in: *PADUA 11*, S. 349–355
- Grüning, Katharina* (2020): Musik als Propagandawaffe – Die Wirkung von Anashîd im Kontext jihadistischer Radikalisierung, in: *Kriminalistik*, S. 202–207

- Gruschka, Andreas* (1985): Von Spranger zu Oevermann: Über die Determination des Textverstehens durch die hermeneutische Methode und zur Frage des Fortschritts innerhalb der interpretativen Verfahren der Erziehungswissenschaft, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 31, S. 77–95
- Gundlach, Thomas E.* (2008): Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur?: Eine Replik auf Robert Weihmanns Artikel in *Kriminalistik* 1/2008, S. 28 ff., in: *Kriminalistik*, S. 187–188
- Haas, Henriette* (2017): Zur Würdigung des Aussagen-Beweises, in: *Kriminalistik*, S. 117–124
– (2019): Obskurantismus als Gegenspieler zur kriminalistischen Aufklärung, in: *Kriminalistik*, S. 615–622
- Habermas, Jürgen* (2019a): *Theorie des kommunikativen Handelns Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- (2019b): *Theorie des kommunikativen Handelns Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Habschick, Klaus* (2016): *Erfolgreich vernehmen: Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis*, 4. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik
- Häcker, Robert/Schwarz, Volker/Bender, Rolf* (2021): *Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre*, 5. Aufl., München: C.H. Beck
- Hammond, Laura/Wagstaff, Graham F./Cole, Jon* (2006): Facilitating eyewitness memory in adults and children with context reinstatement and focused meditation, in: *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling* 3, S. 117–130
- Hansson, Sven Ove* (2017): Science denial as a form of pseudoscience, in: *Studies in History and Philosophy of Science Part A* 63, S. 39–47
- Harrach, Eva-Marie von/Loer, Thomas/Schmidtke, Oliver* (Hrsg.) (2000): *Verwaltung des Sozialen: Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts*, Konstanz: UVK
- Hawk, Shila R./Dabney, Dean A.* (2014): Are All Cases Treated Equal?: Using Goffman's Frame Analysis to Understand How Homicide Detectives Orient to Their Work, in: *CRIMIN* 54, S. 1129–1147
- Heins, Volker* (1992): Max Webers Sozialismuskritik, in: *Zeitschrift für Politik, NEUE FOLGE* 39, S. 377–393, <<http://www.jstor.com/stable/24227476>> [Zugriff 2020-08-21]
- Heisenberg, Werner/Busche, Jürgen* (Hrsg.) (2003): *Quantentheorie und Philosophie: Vorlesungen und Aufsätze*, Stuttgart: Reclam
- Helfferich, Cornelia* (2009): *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, Lehrbuch, 3. Aufl.: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Helsper, Werner/Tippelt, Rudolf* (2011): Ende der Profession und Professionalisierung ohne Ende?: Zwischenbilanz einer unabgeschlossenen Diskussion, in: *Werner Helsper/Rudolf Tippelt* (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität*, S. 268–288
- (Hrsg.) (2011): *Pädagogische Professionalität*, Weinheim: Beltz
- Herkner, Werner* (1997): Behavioristische Ansätze in der Sozialpsychologie, in: *Dieter Frey* (Hrsg.), *Sozialpsychologie: Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen*, S. 40–49
- Hermanutz, Max/Adler, Frank* (2010): Strukturiert vernehmen mit Vernehmungskarten, in: *Kriminalistik*, S. 499–511
- (2011): Wahrheitssuche - strukturierte Vernehmung und merkmalsorientierte Aussageanalyse, in: *Polizei & Wissenschaft*, S. 2–13

- (2012): Strukturierte Vernehmung mit Vernehmungskarten: Fragen und Antworten, in: *Kriminalistik*, S. 363–367
- (2013): Strukturiert vernehmen mit Vernehmungskarten: Neuauflage, in: *Kriminalistik*, S. 298–306
- Hermanutz, Max/Litzcke, Sven Max/Kroll, Ottmar* (2018): *Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit: Leitfaden*, 4. Aufl., Stuttgart: Boorberg
- Hermanutz, Max/Schröder, Jochen* (2016): Neuer strukturierter Vernehmungsleitfaden zur Kompetenzerweiterung mit Vernehmungskarten, in: *Kriminalistik*, S. 679–682
- Hettlage, Robert/Hettlage-Lenz/Lenz, Karl* (Hrsg.) (1991): *Erving Goffman: Ein soziologischer Klassiker der zweiten Generation*, UTB
- Hirschmüller, Albrecht/Freud, Sigmund* (Hrsg.) (1996, Orig. 1884-1887): *Schriften über Kokain*, Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag
- Hitzler, Ronald* (2010): Der Goffmensch, in: *Anne Honer/Michael Meuser/Michaela Pfadenhauer* (Hrsg.), *Fragile Sozialität*, S. 17–34
- (2015): Auf den Spuren des Goffmenschen: Zur Interpretation interaktiver Strategien, in: *Ronald Hitzler* (Hrsg.), *Hermeneutik als Lebenspraxis: Ein Vorschlag von Hans-Georg Soeffner*, S. 51–66
- (Hrsg.) (2015): *Hermeneutik als Lebenspraxis: Ein Vorschlag von Hans-Georg Soeffner*, Weinheim: Beltz Juventa
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne* (Hrsg.) (1997): *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik: Eine Einführung*, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Hoffmann, Jens/Musolff, Cornelia* (2000): *Fallanalyse und Täterprofil: Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin*, München/Neuwied: BKA, Kriminalistisches Institut
- Hoffmann-Riem, Wolfgang* (Hrsg.) (1978): *Interaktion vor Gericht*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
- Honer, Anne/Meuser, Michael/Pfadenhauer, Michaela* (Hrsg.) (2010): *Fragile Sozialität*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Howe, Christiane/Ostermeier, Lars* (Hrsg.) (2019): *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH
- Hübner, Peter* (Hrsg.) (1999): *Eliten im Sozialismus: Beiträge zur Sozialgeschichte der DDR*, Köln: Böhlau
- Hunold, Daniela/Ruch, Andreas* (Hrsg.) (2020): *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden
- Hurrelmann, Klaus* (Hrsg.) (1978): *Sozialisation und Lebenslauf: Empirie und Methodik sozialwissenschaftlicher Persönlichkeitsforschung*, 8. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Jarolimek, Stefan/Böhmer, Marina* (2017): *Kommunikation als Profession: Das Berufsfeld Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Polizei 2016*, Münster: Deutsche Hochschule der Polizei Hochschulverlag
- (2003): *Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend: Blick zurück nach vorn ; Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg*, Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg
- Jung, Thomas/Müller-Doohm, Stefan* (Hrsg.) (1995): *"Wirklichkeit" im Deutungsprozess: Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp

- Junge, Matthias* (2001): Andreas Reckwitz: Die Transformation der Kulturtheorie. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 53, S. 376–378
- Kammler, Clemens u. a.* (Hrsg.) (2014): *Foucault-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*, Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler
- Keller, Christoph u. a.* (2019): *Basislehrbuch Kriminalistik: Strategien und Techniken der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung*, 2019. Aufl., Hilden: Deutsche Polizeiliteratur
- Keller, Christoph* (2019): *Kriminalistische Fallbearbeitung*, in: *Christoph Keller* (Hrsg.), *Basislehrbuch Kriminalistik: Strategien und Techniken der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung*, S. 233–275
- Keyl, Eberhard* (2007): *Projektmanagement als Beruf?: Zu Prozessen und Strategien der Profilierung einer neuen Organisationsfunktion*, Dissertation, Tübingen
- Klimmt, Christoph u. a.* (Hrsg.) (2015): *Verkehrssicherheits-Kommunikation: Beiträge der empirischen Forschung zur strategischen Unfallprävention*, Wiesbaden: Springer VS
- Klosinski, Conrad/Hermanutz, Max* (2010): *Lügenentdeckung durch Beobachtung von nonverbalem Verhalten—Mythos oder Möglichkeit?*, in: *Polizei & Wissenschaft*, S. 34–45
- Kneer, Georg/Schroer, Markus* (Hrsg.) (2009): *Handbuch soziologische Theorien*, Wiesbaden: Springer VS
- Knoblauch, Hubert* (Hrsg.) (1996): *Kommunikative Lebenswelten: Zur Ethnographie einer geschwätzigen Gesellschaft*, Konstanz: UVK Univ.-Verl. Konstanz
- Knoblauch, Hubert A.* (2001): *Erving Goffmans Reich der Interaktion*, in: *Erving Goffman/Hubert A. Knoblauch/Helga Kotthoff* (Hrsg.), *Interaktion und Geschlecht*, S. 3–25
- Köhnken, Günter* (1990): *Glaubwürdigkeit: Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt*, München: Psychologie VerlagsUnion
- Köhnken, Günter/Kraus, Uta/vom Schemm, Katja* (2008): *Das Kognitive Interview*, in: *Renate Volbert/Max Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 232–243
- Köhnken, Günter/Thürer, Claudia/Zoberbier, Dirk* (1994): *The cognitive interview: Are the interviewers' memories enhanced, too?*, in: *Appl. Cognit. Psychol.* 8, S. 13–24
- Koller, Corinne/Fuhrer, Mirjam* (2016): *Was tun, wenn die Pinocchio-Nase nicht existiert?: Vom Versuch der Lügenerkennung am nonverbalen Verhalten hin zu Befragungstechniken*, in: *Kriminalistik*, S. 714–721
- Körner, Jürgen* (2017): *Die Psychodynamik von Übertragung und Gegenübertragung*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Krähnke, Uwe* (2020): *Indoktrinierung als Handlungsvollzug: Eine sequenzanalytische Rekonstruktion der SED-Linientreue von DDR-GeheimdienstmitarbeiterInnen*, in: *Forum Qualitative Sozialforschung* 21, Art. 15
- Kraimer, Klaus* (Hrsg.) (2000): *Die Fallrekonstruktion: Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Kraul, Margret/Marotzki, Winfried/Schweppe, Cornelia* (Hrsg.) (2002): *Biographie und Profession*, Bad Heilbrunn/Obb.: Verlag Julius Klinkhardt
- Kröber, Hans-Ludwig u. a.* (Hrsg.) (2011): *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht*, Heidelberg: Steinkopff-Verlag Darmstadt
- Kroll, Ottmar* (2016): *Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen*, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, S. 17–32

- Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Brugger, Siegfried* (Hrsg.) (1983): *Wissenschaftliche Kriminalistik: Grundlagen und Perspektiven*, Wiesbaden: BKA
- Kube, Edwin/Timm, Klaus Jürgen/Störzer, Hans Udo* (Hrsg.) (1992): *Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft Band 1*, Stuttgart: Boorberg
- Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas* (Hrsg.) (2009): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und qualitative Methoden*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden
- Kunz, Karl-Ludwig* (2008): *Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität: Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden
- Lange, Hans-Jürgen* (Hrsg.) (2003): *Die Polizei der Gesellschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Lange, Hans-Jürgen/Gasch, Matthias* (Hrsg.) (2006): *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden
- Langer, Phil C./Kühner, Angela/Schweder, Panja* (Hrsg.) (2013): *Reflexive Wissensproduktion: Anregungen zu einem kritischen Methodenverständnis in qualitativer Forschung*, Wiesbaden/s.l.: Springer Fachmedien Wiesbaden
- Laplanche, Jean/Pontalis, Jean-Bertrand* (2019): *Das Vokabular der Psychoanalyse*, 21. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Larson, Magali Sarfatti* (1977): *The rise of professionalism: A sociological analysis*, Berkeley: University of California Press
- Lassiter, G. Daniel/Meissner, Christian A.* (Hrsg.) (2010): *Police interrogations and false confessions: Current research, practice, and policy recommendations*, Washington, DC: American Psychological Association
- Leder, Hans-Claus* (2000): *Professionalisierung – Wege und Formen: Oder: Ein Plädoyer für die Nutzung wissenschaftlicher Möglichkeiten*, in: *Kriminalistik*, S. 552–555
- Lemke, Thomas* (2014): *Gouvernementalität*, in: *Clemens Kammler/Rolf Parr/Ulrich Johannes Schneider/Elke Reinhardt-Becker* (Hrsg.), *Foucault-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*, S. 260–263
- Lenz, Karl* (1991): *Erving Goffman - Werk und Rezeption*, in: *Robert Hettlage/Hettlage-Lenz/Karl Lenz* (Hrsg.), *Erving Goffman: Ein soziologischer Klassiker der zweiten Generation*, S. 27–96
- (2008): *Verstehen und Erklären bei Erving Goffman*, in: *Rainer Greshoff/Georg Kneer/Wolfgang Ludwig Schneider* (Hrsg.), *Verstehen und Erklären: Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven*, S. 239–260
- Lepsius, Mario Rainer* (Hrsg.) (1976): *Zwischenbilanz der Soziologie: Verhandlungen d. 17. Dt. Soziologentages, [Kassel, 31. 10.-2. 11. 1974]*, Stuttgart: Enke
- Levine, Timothy R./Serota, Kim B./Shulman, Hillary C.* (2010): *The Impact of Lie to Me on Viewers' Actual Ability to Detect Deception*, in: *Communication Research* 37
- Ley, Thomas* (1996): *Polizei vor Ort.: Untersuchung der polizeilichen Vertextungspraxis anhand eines exemplarischen Falls*, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, S. 107–131
- (2000): *Erfahrungen mit dem Einsatz der objektiven Hermeneutik in der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten*, in: *Eva-Marie von Harrach/Thomas Loer/Oliver Schmidtke* (Hrsg.), *Verwaltung des Sozialen: Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts*, S. 317–341

- (2010a): Die objektiv-hermeneutische Methode der Sequenzanalyse in der Polizeiausbildung, in: *Christian Barthel/Clemens Lorei* (Hrsg.), *Empirische Forschungsmethoden: Eine praxisorientierte Einführung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Polizei*, S. 163–198
 - (2010b): *Einführung in die Methode der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
 - (2011a): *Notrufkommunikation: Sequenzanalytische Fallrekonstruktionen*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
 - (2011b): *Objektive Hermeneutik in der Polizeiausbildung: Zur sozialwissenschaftlichen Grundlegung eines Curriculums*, Berlin: Duncker & Humblot
 - (2013): *Zum Verhältnis von Polizei zum Bürger – oder Kunden?*, in: *Polizei & Wissenschaft*, S. 57–70
 - (2016): *Anwendungsmöglichkeiten der Objektiven Hermeneutik bei der Polizei*, in: *Roland Becker-Lenz/Andreas Franzmann/Axel Jansen/Matthias Jung* (Hrsg.), *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik: Eine Bestandsaufnahme*, S. 179–205
- Liebl, Karlhans* (Hrsg.) (2004): *Fehler und Lernkultur in der Polizei*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Litzcke, Sven Max/Hermanutz, Max/Klossek, Astrid* (2006): *Nonverbale Warnsignale: Glaubhaftigkeitsdiagnostik & Glaubwürdigkeitsattribution*, in: *Siegfried Schwan/Sven Max Litzcke/Sven Seibold* (Hrsg.), *Nachrichtendienstpsychologie* 4, S. 5–20
- Lohmann, Hans-Martin/Pfeiffer, Joachim* (Hrsg.) (2013): *Freud-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung*, Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler
- Loichen, Markus* (2019): *Die Protokollierung kriminalistischer Spuren als Texte: Objektive Hermeneutik als Methode zur Analyse kriminalistisch relevanter Spuren*, in: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, S. 45–56
- Loichen, Markus/Nolden, Waltraud* (2020): *Neue Chancen durch die audiovisuelle Beschuldigtenvernehmung*, in: *Polizei Info Report* 51, S. 2–6
- Lorei, Clemens* (Hrsg.) (2007): *Polizei & Psychologie: Kongressband der Tagung "Polizei & Psychologie" am 3. und 4. April 2006 in Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Lorenzer, Alfred* (1985): *Der Analytiker als Detektiv, der Detektiv als Analytiker*, in: *Psyche - Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen* 39, S. 1–11
- Lubow, R. E./Fein, Ofer* (1996): *Pupillary size in response to a visual guilty knowledge test: New technique for the detection of deception*, in: *Journal of Experimental Psychology: Applied* 2, S. 164–177
- Lück, Christian/Niehaus, Michael* (2007): *Pathologie des Geständnisses: Zum Stellenwert von Selbstaussagen um 1900*, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), *Sozialgeschichte des Geständnisses*, S. 143–170
- Lüders, Christian/Meuser, Michael* (1997): *Deutungsmusteranalyse*, in: *Ronald Hitzler/Anne Honer* (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik: Eine Einführung*, S. 57–80
- Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz* (Hrsg.) (1977): *Seminar: Abweichendes Verhalten III Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2: Strafprozeß und Strafvollzug*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Ludewig, Revital/Baumer, Sonja/Tavor, Daphna* (Hrsg.) (2017): *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis: Zwischen Wahrheit und Lüge*, Zürich: Dike Verlag Zürich

- Ludewig, Revital/Tavor, Daphna/Baumer, Sonja* (2011): Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und -Anwälten helfen?, in: Aktuelle Juristische Praxis (AJP), S. 1415–1435
- Luhmann, Niklas* (1995): Soziologische Aufklärung 6: Die Soziologie und der Mensch, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Lutz, Burkart* (Hrsg.) (1985): Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung: Verhandlungen des 22. Deutschen Soziologentages in Dortmund 1984, Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag
- Maiwald, Kai-Olaf* (2018): Objektive Hermeneutik: Von Keksen, inzestuöser Verführung und dem Problem, die Generationendifferenz zu denken - exemplarische Sequenzanalyse einer Interaktion in einem Fernsehwerbefilm, in: *Leila Akremi/Boris Traue/Hubert A. Knoblauch/Nina Baur* (Hrsg.), Handbuch Interpretativ forschen, S. 442–478
- Malinowski, Peter/Brusten, Manfred* (1977): Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung, in: *Klaus Lüderssen/Fritz Sack* (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten III Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2: Strafprozeß und Strafvollzug, S. 104–118
- Mannheim, Karl* (1970): Beiträge zur Theorie der Weltanschauungs-Interpretation: (1921/22), in: *Karl Mannheim/Kurt H. Wolff* (Hrsg.), Wissenssoziologie: Auswahl aus dem Werk, S. 91–154
- Mannheim, Karl/Wolff, Kurt H.* (Hrsg.) (1970): Wissenssoziologie: Auswahl aus dem Werk, 2. Aufl., Berlin: Luchterhand
- Manning, Peter K.* (1982): Organizational Work: Structuration of Environments, in: *The British Journal of Sociology* 33, S. 118
- Marquardt, Annette* (2020): Cold Case – die Schwierigkeiten eines Altfalles, in: *Kriminalistik*, S. 656–663
- Marshall, T. H.* (1939): The Recent History of Professionalism in Relation to Social Structure and Social Policy, in: *The Canadian Journal of Economics and Political Science* 5, S. 325–340
- Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig* (Hrsg.) (2013): Methoden der empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung, Weinheim/Basel: Beltz Juventa
- Matthes-Nagel, Ulrike* (1982): Latente Sinnstrukturen und objektive Hermeneutik: Zur Begründung einer Theorie der Bildungsprozesse, Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1981, München: Minerva-Publikation
- McLean, Linda Edison* (1998): JonBenét's mother: The tragedy and the truth!, Parsons, WV: McClain Print. Co
- Merkens, Hans* (2017): Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion, in: *Uwe Flick/Ernst von Kardorff/Ines Steinke* (Hrsg.), Qualitative Forschung: Ein Handbuch, S. 286–299
- Mertens, Wolfgang* (1997): Symbolischer Interaktionismus, in: *Dieter Frey* (Hrsg.), Sozialpsychologie: Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, S. 81–87
- (2013): Behandlungstechnik, in: *Hans-Martin Lohmann/Joachim Pfeiffer* (Hrsg.), Freud-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung, S. 139–145
- Mey, Günter/Mruck, Katja* (Hrsg.) (2011): Grounded theory reader, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden
- (Hrsg.) (2014): Qualitative Forschung: Analysen und Diskussionen - 10 Jahre Berliner Methodentreffen, Wiesbaden: Springer VS

- Michel, Boris/Bührmann, Andrea D.* (2011): Gouvernamentalität, in: *Werner Fuchs-Heinritz/Daniela Klimke/Rüdiger Lautmann/Otthein Rammstedt/Urs Stäheli/Christoph Weischer/Hanns Wienold* (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie*, S. 257
- Mohr, Michaela/Schimpel, Franz/Schröer, Norbert* (2006): *Die Beschuldigtenvernehmung*, Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH
- Nägel, Christof/Vera, Antonio* (2021): More Cops, Less Trust? Disentangling the Relationship between Police Numbers and Trust in the Police in the European Union, in: *Policing*
- Naplava, Thomas* (2020): „Militarisierung“ als Antwort auf „mangelnden Respekt“? Ein soziologischer Beitrag zur Diskussion um einen Paradigmenwechsel der Polizei in Deutschland, in: *Daniela Hunold/Andreas Ruch* (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, S. 165–183
- Niehaus, Susanna* (2007): Plädoyer für eine Integration aussagepsychologischer Erkenntnisse in die polizeiliche Vernehmungspraxis., in: *Clemens Lorei* (Hrsg.), *Polizei & Psychologie: Kongressband der Tagung "Polizei & Psychologie" am 3. und 4. April 2006 in Frankfurt am Main*, S. 325–340
- (2009): Die Wahrheit über die Lüge: Von langen Nasen und kurzen Beinen, in: *Kriminalistik*, S. 508–513
- Nitzschke, Bernd* (2010): *Die Psychoanalyse Sigmund Freuds: Konzepte und Begriffe*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden
- Nohl, Arnd-Michael* (Hrsg.) (2020): *Rekonstruktive Erziehungsforschung*, Wiesbaden/München: Springer VS; Ciando
- Nunnally, Jum C. u. a.* (1967): Pupillary response as a general measure of activation, in: *Perception & Psychophysics* 2, S. 149–155
- Oevermann, Ulrich* (1975): *Zur Integration der Freudschen Psychoanalyse in die Programmatik einer Theorie der Bildungsprozesse*, Frankfurt am Main
- Oevermann, Ulrich u. a.* (1976): Beobachtungen zur Struktur der sozialisatorischen Interaktion, in: *Mario Rainer Lepsius* (Hrsg.), *Zwischenbilanz der Soziologie: Verhandlungen d. 17. Dt. Soziologentages*, [Kassel, 31. 10.-2. 11. 1974]
- Oevermann, Ulrich* (1978): Programmatische Überlegungen zu einer Theorie der Bildungsprozesse und zur Strategie der Sozialisationsforschung, in: *Klaus Hurrelmann* (Hrsg.), *Sozialisation und Lebenslauf: Empirie und Methodik sozialwissenschaftlicher Persönlichkeitsforschung*, S. 34–52
- Oevermann, Ulrich u. a.* (1979): Die Methodologie einer 'objektiven Hermeneutik' und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften, in: *Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, S. 352–434
- Oevermann, Ulrich* (1981): Fallrekonstruktionen und Strukturgeneralisierung als Beitrag der objektiven Hermeneutik zur soziologisch--strukturtheoretischen Analyse, <<http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/537/pdf/Fallrekonstruktion-1981.pdf>>
- (1983): Zur Sache: Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse., in: *Ludwig von Friedeburg* (Hrsg.), *Adorno-Konferenz: 1983*, S. 234–289
- (1985): Versozialwissenschaftlichung der Identitätsformation und der Verweigerung von Lebenspraxis: Eine aktuelle Variante der Dialektik der Aufklärung, in: *Burkart Lutz* (Hrsg.),

- Soziologie und gesellschaftliche Entwicklung: Verhandlungen des 22. Deutschen Soziologentages in Dortmund 1984, S. 463–474
- (1990a): Klinische Soziologie. Konzeptualisierung, Berufspraxis und Ausbildung.: Unveröff. Manuskript, Frankfurt am Main
 - (1990b): Professionalisierungstheorie I: Vorlesungsmanuskript (42 Seiten) Sommersemester 1990, Frankfurt am Main/unveröffentlicht
 - (1993): Struktureigenschaften supervisorischer Praxis: Exemplarische Sequenzanalyse des Sitzungsprotokolls der Supervision eines psychoanalytisch orientierten Therapie-Teams im Methodenmodell der objektiven Hermeneutik, in: *Benjamin Bardé/Dankwart Matthe* (Hrsg.), *Therapeutische Teams: Theorie - Empirie - Klinik*, S. 149–269
 - Oevermann, Ulrich u. a.* (Hrsg.) (1994): *Kriminalistische Datenerschließung: Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes*, Wiesbaden: Bundeskriminalamt
 - Oevermann, Ulrich* (1996a): *Krise und Muße: Struktureigenschaften ästhetischer Erfahrung aus soziologischer Sicht*, Frankfurt am Main
 - (1996b): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionellen Handelns, in: *Arno Combe/Werner Helsper* (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*, S. 70–182
 - (1997a): Die Architektonik einer revidierten Professionalisierungstheorie und die Professionalisierung rechtspflegerischen Handelns: Vorwort zu Andreas Wernet: *Professioneller Habitus im Recht*, in: *Andreas Wernet* (Hrsg.), *Professioneller Habitus im Recht: Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern*. Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1995 u.d.T.: Wernet, Andreas: *Der Strafverteidiger, sein Klient und das Recht*, S. 9–19
 - (Hrsg.) (1997b): *Thesen zur Methodik der werkimmanenten Interpretation vom Standpunkt der objektiven Hermeneutik: Vorgelegt zur 4. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft objektive Hermeneutik e.V. "Immanenz oder Kontextabhängigkeit? Zur Methodik der Analyse von Werken und ästhetischen Ereignissen" am 26./27. April 1997 in Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main
 - (2000a): Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis, in: *Klaus Kraimer* (Hrsg.), *Die Fallrekonstruktion: Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*, S. 58–156
 - (2000b): Dienstleistung der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht, in: *Eva-Marie von Harrach/Thomas Loer/Oliver Schmidtke* (Hrsg.), *Verwaltung des Sozialen: Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts*, S. 57–77
 - (2001): Das Verstehen des Fremden als Scheideweg hermeneutischer Methoden in den Erfahrungswissenschaften, in: *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung*, S. 67–92
 - (2002a): *Klinische Soziologie auf der Basis der Methodologie der objektiven Hermeneutik: Manifest der objektiv hermeneutischen Sozialforschung*
 - (2002b): Professionalisierungsbedürftigkeit und Professionalisiertheit pädagogischen Handelns, in: *Margret Kraul/Winfried Marotzki/Cornelia Schweppe* (Hrsg.), *Biographie und Profession*, S. 19–63
 - (2003): *Der Beitrag der Sozialwissenschaften zur Polizeiausbildung*, Vortragsmanuskript vom 8. Juli 2003, Meiningen
 - (2004a): Objektivität des Protokolls und Subjektivität als Forschungsgegenstand, in: *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* 5, S. 311–336

- (2004b): Über den Stellenwert der gesetzlichen Schulpflicht: Antwort auf meine Kritiker, in: *Pädagogische Korrespondenz*, S. 74–84
 - (2005a): Freuds Studie zum Moses des Michelangelo im Kontext biographischer Krisenkonstellationen: Untersuchungen zur Struktur ästhetischer Erfahrung und zur Methodik von Werkanalysen, in: *Sozialer Sinn* 6, S. 181–230
 - (2005b): Wissenschaft als Beruf: Die Professionalisierung wissenschaftlichen Handelns und die gegenwärtige Universitätsentwicklung, in: *die hochschule*, S. 15–51
 - (2007a): Die Entstehung der hermeneutisch verfahrenen Psychoanalyse aus dem Geist naturwissenschaftlicher Forschung und der Logik ärztlichen Handelns - eine etwas andere Wissenssoziologie, in: *Caroline Arni/Andreas Glauser/Charlotte Müller/Marianne Rychner/Peter Schallberger* (Hrsg.), *Der Eigensinn des Materials: Erkundungen sozialer Wirklichkeit ; Festschrift für Claudia Honegger zum 60. Geburtstag*, S. 169–190
 - (2007b): Implizite objektive Hermeneutik in der Hysterieanalyse als Paradigma für Freuds Übergang von der Neurologie zur Psychoanalyse: Zugleich ein professionalisierungsgeschichtlicher Befund, in: *Sozialer Sinn* 8
 - (2010): Strukturprobleme supervisorischer Praxis: Eine objektiv hermeneutische Sequenzanalyse zur Überprüfung der Professionalisierungstheorie, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Humanities Online
 - (2013a): Die Konstruktion von Sozialität in Freuds Theorie der Psychoanalyse einerseits und der Praxis der Psychoanalyse andererseits nebst Ausblicken auf die Verhältnisse von Leib und Sozialität: 26. Sigmund-Freud-Vorlesung in Kooperation mit dem Frankfurter Psychoanalytischen Institut am 01.11.2013, Frankfurt am Main
 - (2013b): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit, in: *Roland Becker-Lenz/Stefan Busse/Gudrun Ehlert/Silke Müller-Hermann* (Hrsg.), *Professionalität in der sozialen Arbeit: Standpunkte, Kontroversen*, 119-148
 - (2013c): Objektive Hermeneutik als Methodologie der Erfahrungswissenschaften von der sinnstrukturierten Welt, in: *Phil C. Langer/Angela Kühner/Panja Schweder* (Hrsg.), *Reflexive Wissensproduktion: Anregungen zu einem kritischen Methodenverständnis in qualitativer Forschung*, S. 69–98
 - (2016): „Krise und Routine“ als analytisches Paradigma in den Sozialwissenschaften: Abschiedsvorlesung an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt am Main, 28. April 2008, in: *Roland Becker-Lenz/Andreas Franzmann/Axel Jansen/Matthias Jung* (Hrsg.), *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik: Eine Bestandsaufnahme*, S. 43–114
 - (2019): Die Erzählung von Ulrich Oevermann, in: *Detlef Garz/Klaus Kraimer/Gerhard Riemann* (Hrsg.), *Im Gespräch mit Ulrich Oevermann und Fritz Schütze: Einblicke in die biographischen Voraussetzungen, die Entstehungsgeschichte und die Gestalt rekonstruktiver Forschungsansätze*, S. 15–100
- Oevermann, Ulrich/Krappmann, Lothar/Kreppner, Kurt* (1968): *Projektvorschlag: Elterhaus und Schule*, Berlin [unveröff., 83 Seiten]
- Oevermann, Ulrich/Leidinger, Erwin/Tykwer, Jörg* (1994): *Modell für die Vertextung von zu meldenden Fällen*, in: *Ulrich Oevermann/Erwin Leidinger/Andreas Simm/Thomas Störmer/Jörg Tykwer* (Hrsg.), *Kriminalistische Datenerschließung: Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes. Mit einem Beitrag von Harald Dern und dem Abschlussbericht der Fachkommission Kriminalpolizeilicher Meldedienst*, S. 156–185

- (1996): Kriminalistische Vertextung: Ein methodologisches Modell der Versprachlichung von Spurentexten, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, S. 298–324
- Oevermann, Ulrich/Simm, Andreas* (Hrsg.) (1985): *Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi: Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis*, Wiesbaden: Bundeskriminalamt
- Ohlbrecht, Heike* (2013): *Soziale Gesetzmäßigkeiten rekonstruieren: Zur Forschungsstrategie der objektiven Hermeneutik*, in: *Sabine Maschke/Ludwig Stecher* (Hrsg.), *Methoden der empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung*, S. 1–25
- O'Sullivan, Maureen/Ekman, Paul* (2004): *The wizards of deception detection: Chapter 12*, in: *Pär Anders Granhag/Leif A. Strömwall* (Hrsg.), *The detection of deception in forensic contexts*, S. 269–286
- Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas/Vogel, Peter* (Hrsg.) (2002): *Erziehungswissenschaft: Professionalität und Kompetenz*, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Parsons, Talcott* (1949): *The structure of social action.*: Vol. 491, New York: Free Press
- (1950): *Psychoanalysis and the Social Structure*, in: *The Psychoanalytic Quarterly* 19, S. 371–384
- (1958): *Social structure and the development of personality: Freud's contribution to the integration of psychology and sociology*, in: *Psychiatry* 21, S. 321–340
- (Hrsg.) (1968): *Beiträge zur soziologischen Theorie*, 2. Aufl., Neuwied am Rhein: Luchterhand
- (1968): *Die akademischen Berufe und die Sozialstruktur*, in: *Talcott Parsons* (Hrsg.), *Beiträge zur soziologischen Theorie*, S. 160–179
- PDV 100* (Hrsg.) (2017): *Führung und Einsatz der Polizei: VS-Nur für den Dienstgebrauch*
- Peuckert, Rüdiger* (1992): *Dissonanz, kognitive*, in: *Bernhard Schäfers* (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie*, S. 53–54
- Pfadenhauer, Michaela* (2005): *Die Definition des Problems aus der Verwaltung der Lösung*, in: *Michaela Pfadenhauer* (Hrsg.), *Professionelles Handeln*, S. 9–22
- (Hrsg.) (2005): *Professionelles Handeln*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Pfadenhauer, Michaela/Dieringer, Volker* (2019): *Professionalität als institutionalisierte Kompetenzdarstellungskompetenz*, in: *Christiane Schnell/Michaela Pfadenhauer* (Hrsg.), *Handbuch Professionssoziologie*, S. 1–21
- Pientka, Monika/Wolf, Norbert* (2017): *Kriminalwissenschaften I*, 3. Aufl., München: C.H. Beck
- Polanyi, Michael* (2016): *Implizites Wissen*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Porsché, Yannik/Negnal, Dörte* (2017): *Die Erziehung zu gewaltlosen Bürgern*, in: *SozProb* 28, S. 101–125
- Preito-Hodge, Kayla/Tomaskovic-Devey, Donald* (2020): *A Tale of Force: Examining Policy Proposals to Address the Issue of Police Violence*, in: *SSRN Journal*
- Proeller, Isabella* (2003): *Kundenmanagement bei der Polizei: Ergebnisse einer explorativ-empirischen Studie in der Schweiz*, in: *Kriminalistik*, S. 624–630
- PTF21CP* (2015): *Final Report of the President's Task Force on 21st Century Policing: Implementation Guide - Moving from Recommendations to Action*, <<https://cops.usdoj.gov/RIC/Publications/cops-p341-pub.pdf>> [Zugriff 2020-09-01]
- Püschel, Christof* (2015): *Fehlerquellen in der Sphäre von Staatsanwaltschaft und Polizei*, in: *Strafverteidiger Forum*, S. 269–278

- Rabe, Frank* (2020): Der Tatortbefundbericht: Die Subjektivität des objektiven Befundes, in: Die Kriminalpolizei
- Raskin, David C.* (Hrsg.) (1989): Psychological methods in criminal investigation and evidence, New York: Springer
- Reckwitz, Andreas* (2012): Die Transformation der Kulturtheorien: Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1999, 2000. Aufl., Weilerswist: Velbrück Wissenschaft
- (2018): Die Gesellschaft der Singularitäten, in: *Hubertus Busche/Thomas Heinze/Frank Hillebrandt/Franka Schäfer* (Hrsg.), Kultur - Interdisziplinäre Zugänge, S. 45–62
- Reichertz, Jo* (1990): "Meine Schweine erkenne ich am Gang": zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten, in: *Kriminologisches Journal* 22(3), S. 194–207
- (1996): Spurenlese oder Konstruktion?: Über die Lesbarkeit von Tatspuren, in: *Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung, S. 12–29
- (Hrsg.) (1998): Die Wirklichkeit des Rechts: Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien: Westdeutscher Verlag
- (2012): Objektive Hermeneutik, in: *Uwe Flick/Ernst von Kardorff/Heiner Keupp/Lutz von Rosenstiehl/Stephan Wolff* (Hrsg.), Handbuch Qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, S. 223–228
- (2013): Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung: Über die Entdeckung des Neuen, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS
- Reichertz, Jo/Feltes, Thomas* (2015): Polizieren und Polizeiwissenschaft: Die Herstellung und Gewährleistung innerer Sicherheit, in: *Benjamin Schmidt/Thomas Feltes* (Hrsg.), Policing Diversity: Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt innerhalb und außerhalb der Polizei, S. 9–27
- Reichertz, Jo/Schneider, Manfred* (2007): Einleitung, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), Sozialgeschichte des Geständnisses, S. 7–22
- (Hrsg.) (2007): Sozialgeschichte des Geständnisses: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Reichertz, Jo/Schröer, Norbert* (Hrsg.) (1996): Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung, Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Reimann, Bruno W.* (2011): Makrosoziologie, in: *Werner Fuchs-Heinritz/Daniela Klimke/Rüdiger Lautmann/Otthein Rammstedt/Urs Stäheli/Christoph Weischer/Hanns Wienold* (Hrsg.), Lexikon zur Soziologie, S. 418
- Reinbacher, Tobias* (2020): Die Beleidigung im Internet – Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, in: *NK Neue Kriminalpolitik* 32, S. 186–198
- Robra, Sophie* (2020): Audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten vorsätzlicher Tötungsdelikte, in: *Kriminalistik*, S. 491–496
- Roll, Holger* (2008): Leserbrief zum Beitrag „Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur“ von R. Weihmann in *Kriminalistik* Heft 1/2008, S. 28 ff., in: *Kriminalistik*, S. 255–256
- (2009): Bericht über die 6. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e. V., in: *Kriminalistik*, S. 414–416
- (2017): Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit, in: *Die Kriminalpolizei*, S. 8–13

- Roll, Holger/Ackermann, Rolf* (2019): Subjektives Portrait/Wiedererkennungsverfahren, in: *Rolf Ackermann/Horst Clages/Holger Roll* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, S. 335–406
- Rosa, Hartmut* (2021): *Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung*, 5. Aufl., Berlin: Suhrkamp
- Rossmo, D. Kim* (Hrsg.) (2009): *Criminal investigative failures*, Boca Raton: CRC Press
- Runté, Robert* (1995): Is Teaching A Profession?, in: *Robert Runté/Gerald Taylor* (Hrsg.), *Thinking about teaching: An introduction*, S. 288–299
- Runté, Robert/Taylor, Gerald* (Hrsg.) (1995): *Thinking about teaching: An introduction*, Toronto: Harcourt Brace
- Sabitzer, Werner* (2016): Begründer der modernen Kriminalwissenschaften: Zum 100. Todestag des österreichischen Strafrechtsprofessors und Kriminologen Hans Gross, in: *Kriminalistik*, S. 125–128
- Said, Behnam T.* (2016): *Hymnen des Jihads: Anāšīd - Hymnen im Kontext jihadistischer Mobilisierung und Propaganda*, Dissertation
- Salet, Renze* (2017): Framing in criminal investigation: How police officers (re)construct a crime, in: *The police journal* 90, S. 128–142
- Schäfer, Christian/Schnell, Christiane* (2020): Professionalisierung durch Akademisierung?: Die Polizeiausbildung zwischen wissenschaftlicher Erweiterung und berufspraktischer Verengung, in: *Kriminalistik*, S. 341–346
- Schäfers, Bernhard* (Hrsg.) (1992): *Grundbegriffe der Soziologie*, 3. Aufl., Wiesbaden/s.l.: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Scherf, Michael* (2009): Objektive Hermeneutik, in: *Stefan Kühl/Petra Strodtholz/Andreas Taffertshofer* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und qualitative Methoden*, S. 300–325
- Schicht, Günter* (2012): *Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer: Projektbericht*, Berlin
- Schleich, Stefanie* (2010): "Cold Case Management" Altfallermittlungen: Ein Vergleich von „Best-Practice-Ansätzen“ erfolgreicher Beispiele aus Deutschland mit Standards aus dem englischsprachigen Raum
- Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan* (Hrsg.) (2017): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa
- Schmaus, Thomas* (2013): *Philosophie des Flow-Erlebens: Ein Zugang zum Denken Heinrich Rombachs*, Zugl.: München, Hochschule für Philosophie, Diss., 2010 u.d.T.: Schmaus, Thomas: *Es geht! Zur Grunderfahrung des Denkens von Heinrich Rombach*, Stuttgart: Kohlhammer
- Schmeiser, Martin* (2006): Soziologische Ansätze der Analyse von Professionen, der Professionalisierung und des professionellen Handelns, in: *Soziale Welt* 57, S. 295–318
- Schmelz, Gerhard* (2010): *Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR: Band I*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- (2013): *Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR: Band II*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Schmidt, Benjamin/Feltes, Thomas* (Hrsg.) (2015): *Policing Diversity: Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt innerhalb und außerhalb der Polizei*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft

- Schneider, Manfred* (2007): Forum internum - forum externum: Institutionstheorien des Geständnisses, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), Sozialgeschichte des Geständnisses, S. 23–42
- Schnell, Christiane/Pfadenhauer, Michaela* (Hrsg.) (2019): Handbuch Professionssoziologie, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Springer VS
- Schnell, Martin W.* (2019): Die Rahmenanalyse im Lichte der Wissenschaftstheorie, in: *Martin W. Schnell/Christine Dunger/Christian Schulz-Quach* (Hrsg.), Pflege bei Atemnot am Lebensende: Methodische Anwendung einer Rahmenanalyse, S. 1–14
- Schnell, Martin W./Dunger, Christine/Schulz-Quach, Christian* (Hrsg.) (2019): Pflege bei Atemnot am Lebensende: Methodische Anwendung einer Rahmenanalyse: Springer Fachmedien Wiesbaden
- Schröder, Achim* (2021): Beziehungsarbeit, in: *Ulrich Deinet/Benedikt Sturzenhecker/Larissa von Schwänenflügel/Moritz Schwerthelm* (Hrsg.), Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, S. 1155–1160
- Schröder, Norbert* (1992a): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen – Der Beschuldigte als strukturell Überlegener, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, S. 231–248
- (1992b): Der Kampf um Dominanz: Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, Berlin: De Gruyter
- (1994): Der überraschende Übergang von der Vernehmungsvorbesprechung zur Protokollierungsphase: Fallanalyse zur Bestimmung des Dominanzgefälles in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen, in: *Norbert Schröder* (Hrsg.), Interpretative Sozialforschung: Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie, S. 234–252
- (Hrsg.) (1994): Interpretative Sozialforschung: Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie, Opladen: Westdeutscher Verlag
- (1998): Kommunikationskonflikte zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten: Verfahrensvorschlag für die "verstehende" Rekonstruktion interkultureller Kommunikation und Präsentation erster Auswertungsergebnisse einer Feldstudie zur polizeilichen Vernehmung türkischer Beschuldigter, in: *Soziale Probleme* 9, S. 154–181
- (2004): Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen: Und das Problem der Geständnismotivierung, in: *Kriminalistik*, S. 523–528
- (2007): Der Vernehmer als Ratgeber: Oder: die distanzierte Führung des Beschuldigten zur eigenverantwortlichen Selbstführung, in: *Jo Reichertz/Manfred Schneider* (Hrsg.), Sozialgeschichte des Geständnisses, S. 229–250
- Schröder, Norbert/Niehaus, Michael* (2006): Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit, in: *Kriminologisches Journal* 38, S. 210–227
- Schröder, Norbert/Riedel, Katja* (1998): Interkulturelle Kommunikationskonflikte in polizeilichen Vernehmungen mit türkischen Migranten, in: *Jo Reichertz* (Hrsg.), Die Wirklichkeit des Rechts: Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien, S. 302–318
- Schüle, Johann August* (2013): Soziologie, in: *Hans-Martin Lohmann/Joachim Pfeiffer* (Hrsg.), Freud-Handbuch: Leben - Werk - Wirkung, S. 417–422
- Schuster, Leo* (1983): Perseveranz, in: *Edwin Kube/Hans Udo Störzer/Siegfried Brugger* (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik: Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1 - Systematik und Bestandsaufnahme, S. 321–352
- Schütze, Fritz* (1978): Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht – eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als

- Wehrdienstverweigerer, in: *Wolfgang Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Interaktion vor Gericht*, S. 19–100
- (1983): *Biographieforschung und narratives Interview*, in: *Neue Praxis* 13, S. 283–293
- Schwan, Siegfried/Litzcke, Sven Max/Seibold, Sven* (Hrsg.) (2006): *Nachrichtendienstpsychologie* 4, Brühl
- Schwind, Hans-Dieter* (1996): *Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 7. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik Verlag
- Searle, John R.* (2019, Orig. 1983): *Sprechakte: Ein sprachphilosophischer Essay*, 13. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Sievers, Burkhard* (2003): *Das Unbewusste in Organisationen: Freie Assoziationen zur psychosozialen Dynamik von Organisationen ; Beiträge aus 5 Jahren Freie Assoziationen*, Gießen: Psychosozial-Verl.
- Singelstein, Tobias* (2014): *Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht*, in: *Neue Kriminalpolitik* 26, S. 15–27, <<http://www.jstor.org/stable/26422645>>
- Snook, Brent/Cullen, Richard M.* (2009): *Bounded Rationality and Criminal Investigations: Has Tunnel Vision Been Wrongfully Convicted?*, in: *D. Kim Rossmo* (Hrsg.), *Criminal investigative failures*, S. 71–98
- Soeffner, Hans-Georg* (Hrsg.) (1979): *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart: J.B.Metzler
- (Hrsg.) (2015, Orig. 1989): *Auslegung des Alltags - Der Alltag der Auslegung: Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Somm, Irene* (2001): *Eine machtanalytische Revision von Oevermanns Professionalisierungstheorie aus sozialpädagogischer Perspektive*, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 47, S. 675–691
- Sonnenfels, Joseph von* (1765): *Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft: Band 1*
- Sporer, Siegfried Ludwig/Köhnken, Günter* (2008): *Nonverbale Indikatoren von Täuschung*, in: *Renate Volbert/Max Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 353–363
- Sporer, Siegfried Ludwig/Sauerland, Melanie* (2008): *Personenidentifizierung*, in: *Forens Psychiatr Psychol Krimino* 2, S. 28–36
- Spradley, James P.* (1980): *Participant observation*, Long Grove, IL: Waveland Press
- Stasi-Unterlagen-Archiv* (2022a): *Doktoren der Tschechistik*, <<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/informationen-zur-stasi/themen/beitrag/doktoren-der-tschechistik/>> [Zugriff 2022-03-12]
- (2022b): *Promotionen an der Juristischen Hochschule Potsdam: Auswahl an Dissertationsthemen*, <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/assets/bstu/de/Downloads/jhs_dissertationsthemen.pdf> [Zugriff 2022-03-12]
- Stein, Frank* (Hrsg.) (2003): *Grundlagen der Polizeipsychologie*, 2. Aufl., Göttingen/Bern: Hogrefe
- Steller, Max* (2015): *Nichts als die Wahrheit?: Vom Versagen der Justiz*, München: Heyne HC
- Steller, Max/Köhnken, Günter* (1989): *Criteria-based statement analysis*, in: *David C. Raskin* (Hrsg.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence*, S. 217–245
- Steller, Max/Volbert, Renate* (1997): *Glaubwürdigkeitsbegutachtung*, in: *Max Steller/Renate Volbert* (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch*, S. 12–39

- (Hrsg.) (1997): *Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch*, Bern/Göttingen/Toronto: H. Huber
- Stelzer, Ehrenfried* (1977): *Sozialistische Kriminalistik Band 1: Allgemeine kriminalistische Theorie und Methodologie*, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften
- (1979): *Sozialistische Kriminalistik Band 2: Naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik (Kriminaltechnik)*, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften
- (1984): *Sozialistische Kriminalistik Band 3/2: Kriminaltaktik. Planung, Vernehmung, weitere Untersuchung*, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften
- (1986): *Sozialistische Kriminalistik Band 3/1: Kriminaltaktik. Gegenstand, Erster Angriff, Ermittlungen*, Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften
- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet M.* (2010): *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, Weinheim: Beltz
- Strübing, Jörg* (2018): *Qualitative Sozialforschung: Eine komprimierte Einführung*, 2. Aufl., Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg
- Struck, Jens/Kraus, Benjamin/Görgen, Thomas* (2018): *Ein Aufruf zu Gewalt - was kann das sein, was muss das sein?: Objektiv-hermeneutische Perspektiven auf extremistische Aufrufe zu Straftaten im Internet*, in: *Klaus Boers/Marcus Schaerff* (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung*, S. 179–190
- Stupperich, Alexandra* (Hrsg.) (2018): *Cold Cases in Wissenschaft und Praxis*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Sutter, Tilmann* (1994): *Entwicklung durch Handeln in Sinnstrukturen.: Die sozialkognitive Entwicklung aus der Perspektive eines interaktionistischen Konstruktivismus*, in: *Tilmann Sutter* (Hrsg.), *Soziale Kognition und Sinnstruktur: Studien zur Soziologie und Politikwissenschaft*, S. 23–112
- (Hrsg.) (1994): *Soziale Kognition und Sinnstruktur: Studien zur Soziologie und Politikwissenschaft*, Oldenburg: Bis
- Thomas, Steve* (2000): *JonBenét: Inside the Ramsey Murder Investigation*, New York: St. Martin's Press
- Ullrich, Peter* (2019): *Polizei im/unter Protest erforschen*, in: *Christiane Howe/Lars Ostermeier* (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*, S. 155–190
- Volbert, Renate* (2008): *Sekundäre Viktimisierung*, in: *Renate Volbert/Max Steller* (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 198–208
- (2017): *Suggestion*, in: *Revital Ludewig/Sonja Baumer/Daphna Tavor* (Hrsg.), *Aussagepsychologie für die Rechtspraxis: Zwischen Wahrheit und Lüge*, S. 413–426
- Volbert, Renate/Steller, Max* (Hrsg.) (2008): *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen: Hogrefe
- Volbert, Renate/Steller, Max/Galow, Anett* (2011): *Das Glaubhaftigkeitsgutachten*, in: *Hans-Ludwig Kröber/Dieter Dölling/Norbert Leygraf/Henning Sass/Henning Saß* (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht*, S. 623–689
- Vonderach, Gerd* (1995): *Geschichtenhermeneutische Fallanalyse und typisierende Fallreihenbildung am Beispiel der lebensgeschichtlichen Bewältigung von Arbeitslosigkeit*, in: *Thomas Jung/Stefan Müller-Doohm* (Hrsg.), *"Wirklichkeit" im Deutungsprozess: Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, S. 358–378

- Voss, *Hans-Georg* (2001): Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen, Neuwied: Luchterhand
- Wagner, *Hans-Josef* (Hrsg.) (2001): Objektive Hermeneutik und Bildung des Subjekts, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft
- Walder, *Hans/Hansjakob, Thomas* (2016): Kriminalistisches Denken, 10. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik Verlag
- Watzlawick, *Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D.* (2017): Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, 13. Aufl., Bern: Hogrefe
- Weber, *Max* (1922): Grundriss der Sozialökonomik: III. Abteilung: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen: Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
- (1990): Brief an Else Jaffe vom September 1907, in: *Max Weber/Mario Rainer Lepsius/Birgit Rudhard/Manfred Schön/Horst Baier* (Hrsg.), Gesamtausgabe, S. 393–403
- Weber, *Max u. a.* (Hrsg.) (1990): Gesamtausgabe, Tübingen: Mohr
- Weber, *Max* (1994): Politik als Beruf, in: *Max Weber* (Hrsg.), Wissenschaft als Beruf (1917/1919) - Politik als Beruf (1919): (Studienausgabe der Max Weber Gesamtausgabe Band I/17), S. 35–88
- (Hrsg.) (1994): Wissenschaft als Beruf (1917/1919) - Politik als Beruf (1919): (Studienausgabe der Max Weber Gesamtausgabe Band I/17), Tübingen: Mohr Siebeck
- (Hrsg.) (1996): Zur Russischen Revolution von 1905: Schriften und Reden 1905 - 1912 (Studienausgabe), Tübingen: Mohr
- (2002): Der Sozialismus, in: *Max Weber/Dirk Kaesler* (Hrsg.), Schriften 1894 - 1922, S. 436–472
- Weber, *Max/Kaesler, Dirk* (Hrsg.) (2002): Schriften 1894 - 1922, Stuttgart: Kröner
- Wegel, *Melanie* (2020): Kriminalprävention und Prävention – Stigmatisierung oder Hilfe?, in: *Kriminalistik*, S. 452–456
- Weihmann, *Robert* (2008): Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, in: *Kriminalistik*, S. 28–31
- (2010): Kriminalistische Vernehmung: Eine Replik auf Adler/Hermanutz in *Kriminalistik* 2009, S. 535 ff. und 623 ff., in: *Kriminalistik*, S. 82–85
- (2018): Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur: Strafverfolgung durch Justiz, Kriminalpolizei und Staatssicherheitsdienst der DDR, <<http://www.weihmann.info/images/Aufsaeetze/Versionsbildung.pdf>>
- Wernet, *Andreas* (Hrsg.) (1997): Professioneller Habitus im Recht: Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern, Berlin: Ed. Sigma
- (2009): Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik, 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- (2020): Erziehung als Fall: Zur objektiv-hermeneutischen Rekonstruktion erzieherischer Interaktion, in: *Arnd-Michael Nohl* (Hrsg.), Rekonstruktive Erziehungsforschung, S. 113–137
- (2021): Einladung zur Objektiven Hermeneutik: Ein Studienbuch für den Einstieg, Leverkusen: UTB; Verlag Barbara Budrich
- Wilhelm, *Helmut/Heine, C.* (2008): Pupille-Störungen und Diagnostik (Pupils-disorders and their diagnosis, ger), in: *Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde* 225, R1-11; quiz R12
- Wohlrab-Sahr, *Monika* (2005): Das Ende der „Mikrosoziologie“ als verbindliches Strukturelement der Soziologieausbildung?, in: *Soziologie* 34, S. 83–86

- Wollinger, Gina Rosa u. a.* (2018): Täterstrukturen und Strafermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls: Ergebnisse einer internationalen Expertenbefragung, Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)
- Wunschik, Tobias* (2022): K I (Arbeitsgebiet römisch eins der Kriminalpolizei): (Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei), <<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/mfs-lexikon/detail/k-i-arbeitsgebiet-i-der-kriminalpolizei/>> [Zugriff 2022-03-12]
- Zittlau, Jörg* (1992): Lügen wider Willen: Die psychologischen Ursachen der unbeabsichtigten Falschaussage, in: *Kriminalistik*, S. 637–639
- Zuckerman, Miron/Koestner, Richard/Driver, Robert* (1981): Beliefs about cues associated with deception, in: *Journal of Nonverbal Behavior* 6, S. 105–114